Num. rec. 22/1

<36616163750011

<36616163750011

Bayer. Staatsbibliothek

MECKLENBURGISCHE MÜNZ-VERFASSUNG

BESONDERS

DIE

GESCHICHTE

DERSELBEN

VON

CARL FRIEDRICH EVERS,

HERZOGLICH-MECKLENBURGISCHEN GEHEIMEN ARCHIV-RATH.



ERSTER THEIL.

SCHWERIN, 1798.

GEDRUCKT MIT BÆRENSPRUNGSCHEN SCHRIFTEN.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

DEM DURCHLAUCHTIGSTEN

HERZOGE UND HERRN,

HERRN

FRIEDERICH FRANZ,

REGIERENDEN

HERZOGE ZU MECKLENBURG,

FÜRSTEN ZU WENDEN,

SCHWERIN UND RAZEBURG, AUCH GRAFEN ZU SCHWERIN, DER LANDE ROSTOCK UND STARGARD HERRN &c. &c.

MEINEM

GNÄDIGSTEN HERZOGE UND HERRN.

24 · B..

2. c.

DURCHLAUCHTIGSTER HERZOG GNÄDIGSTER HERZOG UND HERR.

Wenn, Ew. Herzogl. Durchl. *diese Mecklenburgische Münz-Geschichte zu widmen, ich mich unterthänigst erdreiste: so hoffe ich um so eher eine gnädige Nachsicht und huldreiche Aufnahme derselben, da sie ganz* H ö c h s t D e r o *Eigenthum ist.*

Nie hätte ich die, wenn gleich beschränkten Kenntnisse von einer noch so wenig bearbeiteten Wissenschaft, als die vaterländische Münzkunde ist, erlan-

gen können, woferne von EW. HERZOGL. DURCHL. *das Haupt- und Geheime Archiv, wie auch das so kostbare, als reichhaltige Mecklenburgische Münz-Cabinett meiner Aufsicht nicht anvertrauet wären; Noch mehr, nie würde ich es versucht haben, die zum Abdruck eines solchen nur wenige Kenner und Liebhaber findenden Werks erforderlichen beträchtlichen Kosten zu wagen, wenn* Höchst Dero *Beifall und Unterstüzzung auch dieses Hindernifs nicht gehoben hätten. Wäre also auf Seiten meiner einiges Verdienst hiebei denkbar, so würde es dasienige eines Compilators seyn, welcher aus mancherlei aufgesuchten Nachrichten ein Ganzes, geschickt, oder ungeschickt, zusammensezt.*

Glücklich ist mein Vaterland, einen so grofsen Kenner und thätigen Beschüzzer der Wissenschaften in seinem allgemein geliebten und das Wohl des Landes befördernden Regenten zu verehren und ich, der ich seit beinahe einem halben Jahrhundert bei dem mir übertragenen Amte von Ew. Herzogl. Durchl. *und* Höchst Dero *Vorfahren, G. A. stets mit so vielen Beweisen der Huld und Gnade überhäufft worden, werde nie im Stande seyn, die dankbarste Empfindung meines Herzens anders darzulegen, als durch den innigsten Wunsch für* Höchst Dero *ununterbrochenes Wohlergehen und durch das Bestreben, meinen Pflichten, nach Vermögen, ein Genüge zu leisten.*

Nehmen Sie, gnädigster Herr, *diesen Beitrag zur Mecklenburgischen Geschichte und das Resultat meiner den Wissenschaften gewidmeten freien Stunden als den geringsten Beweis der tiefsten Verehrung an, mit welcher ich in den noch übrigen Tagen meines Lebens beharren werde.*

EW. HERZOGL. DURCHL.

Schwerin,
den 7. December
1798.

unterthänigst. treu-gehorsamster Diener
Carl Friedrich Evers.

Vorbericht.

Die Münzkunde ist unleugbar eine der unterhaltensten, aber auch interessantesten Wissenschaften. Als bildende Kunst ergözt sie das Auge, stellt manche wichtige Handlungen der Vorzeit anschaulich dar, und belehrt uns, wie sie, gleich ihren Geschwistern, von der untersten bis zur höchsten Stuffe empor gestiegen sey. In einem andern Gesichtspuncte ist sie fast noch schäzbarer, ein wesentlicher Theil der Geschichte, unentbehrlich im Staats- Finanz- und Justiz-Fache, auch von der Handlung so unzertrennlich, daſs der Kauffmann, ohne genaue Kenntniſs des so oft veränderten innern Werthes der Münzen, nie das rechte Verhältniſs zwischen diesen sowohl ältern, als neuern, weniger aber zwischen solchen und den Natur- und Kunst-Producten, oder seiner Waare treffen würde, und so hat denn auch das Commerz bei der Münzverfassung eines jeden Landes stets den grösten Einfluſs gehabt.

Seit Jahrhunderten war diese in jedem Lande, den groſsen Handelsstädten, vorzüglich aber auf Reichs- und Kraistagen des deutschen Reichs eine der wich-

tigsten Vorwürfe der Deliberationen und gesezzlichen Verfügungen. Die grofse Zahl derselben belehrt uns aber, wie wenig sie befolgt worden, wie die Lage der Länder, das Interesse deren Beherrscher und das Verhältnifs mit den benachbarten Staaten alle Gleichförmigkeit unmöglich gemacht haben, daher die von einander so sehr abweichenden Münzfufse und Sorten.

Zwar schien die Reichs-Münzordnung vom Jahr 1559 hierinn ganz Deutschland zu vereinigen, zwar ward solche im Niedersächsischen Kraise noch lange zur Richtschnur genommen, beibehalten und die geprägte Münze darnach gewürdigt, aber dennoch stieg der coursirende Werth derselben und neue Münzfüfse traten an deren Stelle, jedoch in hiesiger Gegend, wegen des Verkehrs mit den Nordischen Reichen, immer dem ältern angemessener, als im Ober-Deutschland.

Die Münzkunde zerfällt in zwei Theile, der erste ist geschichtlich und belehrt uns von der successiven Veränderung der Münzen an Schrot und Korn, oder den mancherlei Münzfüfsen, der zweite aber liefert theils eine blofse Beschreibung der geprägten Münzen, theils macht er uns selbige zugleich durch Holz- und Kupferstiche anschaulich, beide leztere haben wir den aufbehaltenen Münzsammlungen, oder Cabinetten grofser Herren und Privat-Liebhaber zu verdanken.

Die Quellen des geschichtlichen Theils, oder, ohne Rücksicht auf auswärtige Staaten, die Reichs- und Krais-Münzverhandlungen und Beschlüsse, auch die besondern desfalsigen Verträge einiger Fürsten und Handelsstädte Deutschlands sind von Hagelstein, *in actis publicis monetariis*, Hirsch in dem

Teutschen Münz-Archiv und andern, so viel ihnen möglich gewesen, gesammelt, und durch die Presse gemeinkündig gemacht. Aus diesen und sonstigen Nachrichten haben LUDEWIG in der Einleitung zu dem deutschen Münzwesen mittler Zeiten, FRIDERICI in der Abhandlung von dem Münzwesen im heil. Röm. Reiche, vorzüglich aber VON PRAUN in seiner Nachricht von dem Münzwesen insgemein, besonders vom Teutschen Münzwesen, andere zu geschweigen, Systeme formirt und die Münz-Geschichte entworfen.

Werke, worinn man die Zahl und Beschreibung, oder Abdrücke Europäischer und Deutscher Münzen zusammen antrift, deren sind viele. ARND Münzbuch, Historische *Remarques*, Thaler-Collection, HOFMANNS Münz-Schlüssel, KUNDMANNS *Numi singulares*, LÖCHNERS Sammlung merkwürdiger Medaillen, KÖHLERS Münz-Belustigung, JOACHIMS Münz- dessen und BÖHMENS Groschen- KÖHLERS und von SOOTHS Ducaten-, MADAI Thaler- und WEISENS Gulden-Cabinette gehören zu dieser Classe, aber je allgemein umfassender diese Münzsammlungen sind, desto weniger kann man sich etwas Zuverlässiges und Vollständiges davon versprechen.

Andere haben sich daher nur auf gewisse Länder und Städte beschränkt, TENZEL und WAGNER die Sächsischen und Thüringschen, TENZEL auch die Brandenburgischen, VON PRAUN die Braunschweigschen, EXTER die Pfälzischen, FINAUER die Baierschen, VON HAGEN die Mannsfeldschen und Nürnbergschen, LANGERMANN die Hamburgischen und MÜLLER die Lübeckschen Münzen und Medaillen beschrieben, welche in beiden Rücksichten jenen vorzuziehen sind; sollte also wohl der Wunsch, daſs auch solche von den übrigen Reichs-Ländern und mit

dem Münzrechte begabten Städten dem Publico mitgetheilt werden mögten, überflüssig seyn?

Noch seltener sind die Special-Münzgeschichten von diesen. Nur J. C. KLOTZSCH Versuch einer Chur-Sächsischen und SCHNOBELS kurzer Entwurf derselben von der Stadt Lübeck sind mir bekannt, aber mag wohl eine allgemeine deutsche Münz-Geschichte für vollständig zu achten seyn, der Erwartung ganz entsprechen, so lange es an derselben einzelner deutscher Staaten fehlt, hat es damit nicht eine gleiche Bewandnifs, wie mit der Geschichte des deutschen Reichs?

Diese wohl nicht zu bezweifelnde Wahrheit und der Vorgang anderer Beispiele haben mich nun auch auf die Münzverfassung meines Vaterlandes aufmerksam gemacht und seit vielen Jahren war diese meine Lieblings-Unterhaltung.

Mecklenburg darf sich der anerkannten musterhaftesten Werke in den Fächern der Landes-Geschichte, Staatskunde, Deductionen, Oeconomie und andern rühmen, nur hat es bis hieher noch immer an einer einheimischen Numismatik gefehlt. Kein allgemeines Verzeichnifs Mecklenburgischer Münzen ist durch den Abdruck, so wie von andern Ländern bekannt gemacht, die davon vorhandenen Manuscripte sind unvollständig und noch weniger zuverlässig, beides aber in jenen Münzbüchern noch mehr.

Einer meiner verstorbenen Freunde hieselbst, der weil. Hofmedicus, Doctor Gronow, hatte, als blofser Dilettant, einen ansehnlichen Vorrath der vaterländischen Münzen und Medaillen gesammelt, sie wurden im Jahr 1792 veräussert, und schon ward das von

mir zum Abdruck beförderte Verzeichniſs derselben*) von dem Publico, aus Mangel eines vollständigern, mit Beifall aufgenommen. Freilich viel zu unbedeutend, als daſs man es für ein Mecklenburgisches Münz-Cabinett hätte annehmen können, daher der bis jezt noch unerfüllte Wunsch unsers vorzüglichsten Geschichtschreibers**) „daſs davon ein kritisch geordnetes zusammenhängendes Ganze, zum Dienst der pragmatischen Geschichtskunde, mögte aus den vorhandenen öffentlichen und Privat-Sammlungen und Verzeichnissen einheimischer Münzen und Medaillen herausgegeben werden."

Zwar hat auch Mecklenburg mehrere kleine Abhandlungen von den hiesigen Münzen und dem Münzwesen aufzuweisen***), zwar ist manches Dunkele dadurch in diesem Fache aufgeklärt, aber, in Betreff einer authentischen und vollständigen Münz-Geschichte sind und bleiben sie doch nur Bruchstücke, zur Aufführung eines Gebäudes dieser Art zum Theil wohl brauchbar, jedoch bei weiten nicht zureichend.

Mein verewigter und unvergeſslicher Freund, der wail. geheime Canzleirath Aepinus zu Rostock war zu seiner Zeit der einzige Gelehrte, welcher in die-

*) Verzeichniſs einer ansehnlichen Sammlung von theils seltenen Medaillen und Münzen der Herzöge von Mecklenburg, wie auch der Städte Rostock und Wismar. Schwerin 1792. Oct.

**) Herr Legations-Rath und geheimer Secretair *Rudloff* in der zwoten Auflage des ersten Theils seines pragmatischen Handbuchs der Meckl. Geschichte, 1795. allgemeine Einleitung S. XXXVIII.

***) s. folgendes Verzeichniſs der Bücher und Schriften, besonders in Betreff der Mecklenburgischen Münzen und deren Geschichte.

sem Fache Fähigkeit und Kenntnisse besafs, er hatte auch würklich die Absicht, eine Mecklenburgische Münz-Geschichte zu schreiben und Jahre herdurch dazu gesammelt, wichtigere und dringende Geschäfte und endlich leider ein plözlicher Tod vereitelten die Ausführung dieses nüzlichen Werks und sogar die Hoffnung, mindestens einen Plan, wo nicht schon einen Theil der Geschichte, unter seinem Nachlasse anzutreffen, blieb unbefriedigt, nur mühsame und von seinem verdienstvollen Neveu, dem Herrn Professor Eschenbach mir gefälligst mitgetheilte Collectaneen waren das einzige, was man davon unter seinen Papieren fand.

Amtspflicht, Neigung und Lage begünstigten die Absicht, meine Kenntnisse in diesem Fache möglichst zu erweitern. Schon hatte ich durch mehrjährige Sammlung Mecklenburgischer Münzen und Medaillen einen nicht unbeträchtlichen Vorrath davon angeschaft, und aus Büchern und Schriften derselben Verzeichnifs vermehrt, als es Sr. jezt regierenden Herzogl. Durchl. gefiel, das Ihnen, von Ihrem wail. Herrn Vater, dem Herzoge LUDEWIG, G. A. hinterlassene und zum Fideicommifs des Regierhauses gewidmete schon reichhaltige Mecklenburgische Münz-Cabinett meiner Aufsicht gnädigst anzuvertrauen. Dieses ward demnächst durch den Ankauff der grofsen vaterländischen Münzsammlung des verstorbenen Rostockschen Stadt-Secretairs NIEMANN und anderer beträchtlich vermehrt und so entstand aus deren zahlreichen Dubletten auch das Münz-Cabinett der dasigen Academie. Ueber jenes entwarf ich nun einen nach den Fürstlichen Linien abgetheilten Catalogum und aus allen vorbemerkten Sammlungen ein möglichst vollständiges und genaues Verzeichnifs der Landesherrlichen, auch der Städte Rostock und Wismar Münzen und Medaillen.

Jezt war nun noch die Ausarbeitung einer Mecklenburgischen Münz-Geschichte in Rückstand, freilich ein mühsames, Zeit und Geduld erforderndes Geschäfte. Sollte diese authentisch und möglichst vollständig erscheinen, so musten, ausser andern in Druckschriften und sonsten anzutreffenden Nachrichten, die Materialien dazu aus so manchen und zahlreichen Archiv-Urkunden und Acten hervor gesucht, extrahirt und geordnet werden. Diese waren mir zur Hand, so kam es denn nur auf mich an, solche zweckmäfsig zu benuzzen. Aber noch hatte ich, in Betreff der Herzoglich-Mecklenburg-Strelizschen und der Städte Rostock und Wismar Münzverfassung weit gröfsere Schwierigkeiten zu überwinden. Das hiesige Herzogliche Archiv suppeditirte hiezu zwar auch manche brauchbare Nachrichten, sie waren aber zu deren besondern Münzgeschichten bei weiten nicht zureichend.

Nur auf ein Jahrhundert erstreckt sich das Mecklenburg-Strelizsche Regierhaus, wer hätte Hindernisse bei dessen Münzgeschichte vermuthen sollen? und dennoch habe ich, wegen der dortigen vermifsten Münz-Acten, keine zusammenhangende Geschichte, sondern nur Beiträge dazu liefern können. Glücklicher war ich dagegen, in Betreff der Städte Rostock und Wismar. Diese leztere Stadt hatte, in Verbindung mit Lübeck, Hamburg und Lüneburg, vom 15ten Jahrhundert bis zum Reichs-Münzfufs, 1559, einen grofsen Einflufs auf das Münz-System im Norder-Deutschland und bestimmte daselbst den Werth der Münzen.

So habe ich auch hierinn endlich, so weit es mir möglich gewesen, meine Absicht erreicht und überliefere iezt das Resultat davon in zweien Thei-

len. Der erste befast sich mit der Landesherrlichen, wie auch der Städte Rostock und Wismar Münzgeschichte, der zweite aber enthält eine genaue Beschreibung, fast aller von ihnen geprägten und dahin gehörigen Münzen und Medaillen.

Jener ist eine historische Darstellung der hiesigen Münz-Verfassung von den ältesten bis auf die iezigen Zeiten, kein in systematischer Form eingerichtetes, oder zum Lehrbuche geeignetes Werk, welches eine geschicktere Feder des sowohl in der orientalischen, als hiesigen Münzkunde erfahrnen Herrn Hofraths und Professors TYCHSEN (Aufsehers des academischen Münz-Cabinets und ersten Bibliothekars) schon entworfen hat und, wie ich hoffe, dem Publico mitgetheilt werden wird. Meine Haupt- und fast einzige Absicht ist hiebei den Geschäftsmännern und Liebhabern in Mecklenburg gewidmet, um sie mit dem hiesigen Münzwesen völlig bekannt zu machen. Ich habe mich daher fast lediglich auf mein Vaterland beschränkt, selbst anscheinende Kleinigkeiten in dessen Rücksicht nicht für überflüſsig gehalten, dann aber nur Reichs- Krais- und andere Münzverfügungen in Bezug genommen, wenn solche auf Mecklenburg einen Einfluſs gehabt, oder hieselbst in Anwendung gekommen sind, und dies war gerade bei den Münz-Recessen der vier verbündeten Städte, bei einigen Abschieden des Niedersächsischen Kraises, und andern Münzverträgen der Fall, in so ferne mag denn auch dieser Entwurf dem auswärtigen Publico mindestens brauchbar seyn. Nur aus diesem Gesichtspuncte wünsche ich, daſs sachkundige und billig denkende Männer solchen beurtheilen mögen und dann wird mir iede gegründete Zurechtweisung willkommen seyn.

Bei vielen Stellen, zumahl im Anfange, habe ich die Quellen angeführt, da wo sie fehlen, auch selbst bei ienen zum Theil, sind Archiv-Acten, nebst andern glaubwürdigen Nachrichten meine Führer gewesen, von mir getreulich benuzt, so daſs ich deren Wahrheit verbürgen kann.

Gerne räume ich es ein, daſs kunsterfahrnere Baumeister aus diesen Materialien ein schöneres Gebäude hätten aufführen können, daſs sie manche, als unbrauchbar, würden weggeworfen, andere aber noch herbeigeholt haben; ob sie indeſs, wie ich, aus allen den Quellen schöpfen können und bei deren Erforschung eben die Geduld würden gehabt haben? daſs lasse ich dahin gestellt seyn.

Daſs hiernächst Kenner in dieser Geschichte Fehler entdecken und besonders solche der Mikrologie beschuldigen werden, dagegen habe ich weiter kein Wort zu sagen, als daſs man meine schon zuvor geäusserte Absicht hiebei nicht ganz übersehen möge, auch in ienem Falle hoffe ich, noch einige Nachsicht zu verdienen, wenn man erwägt, daſs ich, ausser kleinen Abhandlungen, im Ganzen keine Vorgänger hatte und daſs ich mich auf einem ganz ungebahnten Wege befand, wo man sich leicht verirren kann. Mir genügt es schon, wenn ich auch nur die Data zu einer beliebteren Mecklenburgischen Münzgeschichte gesammelt und zuerst bekannt gemacht habe.

Nun noch ein Wort an meine Gönner und Freunde zu Neu-Streliz, Rostock, Wismar und Lübeck, deren gewogentlichen und gütigen Beiträgen ich so vieles, in Betreff der dasigen Münz-Verfassung zu verdanken habe. Ist es mir zwar von einigen zur Pflicht gemacht, ihre Namen zu verschwei-

gen, so achte ich mich dennoch verbunden, ihnen, besonders aber auch dem hochansehnlichen Senat der Stadt Wismar, welcher, als ein Freund der Publicität, kein Bedenken getragen hat, mir die Einsicht der dasigen Münz-Acten zu bewilligen, den wärmsten und verbindlichsten Dank abzustatten.

Bevor ich schliefse, sey es mir noch erlaubt, zur Ergänzung des folgenden Verzeichnisses, der Bücher und Schriften, die Mecklenburgischen Münzen und deren Geschichte betreffend, und da dieser geschichtliche Theil beinahe schon abgedruckt war, eine durch die neue Monatsschrift von und für Mecklenburg 1798, 7. 8. 9. und 10. Stück bekannt gemachte gründliche Abhandlung: „Ueber den Geldverkehr in Mecklenburg und die Mittel, ihn in Ordnung zu halten" bemerklich zu machen.

Der gröste Nachtheil in der Mecklenburgischen Münz-Verfassung ist von ie her bis iezt durch die Exportation einheimischer guten und Hereinbringung schlechter Münzen veranlafst, daher so viele in folgender Geschichte angeführte, aber allemahl unwirksam gebliebene Verordnungen. Dieses Uebel zu hemmen hält der Herr Verfasser, zur Aufrechthaltung der Landes-Münze in ihrem ursprünglichen wahren Werthe, unter andern die Feststellung eines Cassenmäfsigen Werthes aller fremden im Lande coursirenden Münzen gegen jene für das wirksamste Mittel und am Schlusse schreibt er: „Zwar ist hiebei zu bedenken, dafs auf solchen Fall, wann die Cassen alles fremdes Geld geringer, oder unter dem coursmäfsigen Werthe einnehmen müsten, kein fremdes Geld ins Land gebracht, und den Cassen dergleichen gar nicht dargebothen werden würde; Aber dies ist

eben die gesuchte Wirkung. Hat ein Land, wie Mecklenburg, schwer Geld, das, dem innern Gehalte nach, besser ist, als neue Zweidrittel, so ist es Glück für das Land, wenn die Landes-Münze im Lande bleibt und Verlust für das Land, wenn die bessere Münz-Sorte durch Wechsler weggeschafft wird. Jeder Landes-Einwohner siehet sich dann vor, die geringhältigen Münz-Sorten einzunehmen und wenn er sie annimmt, so weiſs er den Werth (durch die monatlich bekannt gemachten Tabellen), um welchen er sie gewiſs, ohne Verlust, bei den Cassen wieder anbringen kann. Im Handel schlägt er das auf die Waare, um so viel das Geld geringhältiger ist. Dies wäre das Gegentheil von dem ietzigen Zustande mit dem Münz-Tausche. Man nimmt die geringhältigen Münzen für voll ein, und die Wechsler, welche die bessere Landes-Münze nicht in Umlauf kommen lassen, schicken alles, was sie davon zusammen bringen können, gleich aus dem Lande. Wie wäre es sonst begreiflich, daſs unsere Scheidemünze, welche in groſsen Summen iährlich neu geprägt wird, ſo geschwinde bei Seite ist, daſs man selten davon eines Schillings habhaft wird? In ienem Falle, da der Cassen-Werth die auswärtigen geringhältigen Münzen so gangbar erhält, daſs dabei nichts verlohren werden kann, ist die Aufrechthaltung des Werthes der Landes-Münze in den Händen des Landes-Herrn, in diesem ist alle gute Münze in den Händen einiger Kaufleute und Geldwechsler, bei denen es stehet, so viel davon im Lande zu lassen, als sie wollen, und iede andere geringhältige Münze an deren Stelle einzuführen."

Ob dieser Vorschlag leichter, zweckmäſsiger und ausführbarer, als die §. 157. S. 191, in Betreff der Scheidemünze, von mir geäusserte Idee, oder

auch beide vereinbarlich seyn dürften? das mögen andere esntcheiden.

Jedoch genug von dieser bündigen Abhandlung, welche ganz gelesen und geprüft zu werden verdient.

Sollte schliefslich dieser Theil des Beifalls nicht ganz verfehlen, so darf ich solchen auf Seiten der Münzliebhaber und Sammler vieleicht noch eher von dem schon unter der Presse befindlichen und bald folgenden zweiten, oder dem möglichst vollständigen und genau abgefafsten Verzeichnisse Mecklenburgischer und dahin gehörigen Münzen und Medaillen hoffen.

Allgemeine Uebersicht.

I.

Verzeichniß der Bücher und Schriften, besonders in Betreff der Mecklenburgischen Münzen und deren Geschichte Seite 1

II.

Münz-Geschichte der Herren von Mecklenburg, Wenden, oder Werle und Rostock, demnächst der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Güstrow 11

Erster Abschnitt.

Wendesche Münzverfassung 13

Zweiter Abschnitt.

Mecklenburgische Münzverfassung des mittlern Zeitalters bis zum Ausgange des 15ten Jahrhunderts . . 17

Dritter Abschnitt.

Vom Ausgange des 15ten Jahrhunderts bis zur Reichs-Münzordnung, 1559. 19 August . . . 48

Vierter Abschnitt.

Von Einführung der Reichs-Münzordnung bis zu den mit Lübeck, Bremen und Hamburg, 1619. 1620, getroffenen Münzverträgen 61

Fünfter Abschnitt.

Von 1621 bis zum Zinnaschen Münzfuſse, 1667. 27 August 87

Sechster Abschnitt.

Von dem Zinnaschen Münzfuſse bis zum Güstrowischen Successions-Vergleiche zwischen den Herzögen Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich II. von Mecklenburg, Hamburg 1701. 8 März . . Seite 104

Siebter Abschnitt.

Von dem Güstrowischen Successions-Vergleiche bis zum Landes-Grundgesezzlichen Erbvergleiche, 1755, 18 April, besonders die Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowische Münzverfassung betreffend . . 147

Achter Abschnitt.

Neueste Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowische Münz-Verfassung, seit dem Landes-Grundgesezzlichen Erbvergleiche, bis auf gegenwärtige Zeit . 160

Neunter Abschnitt.

Aeussere Beschaffenheit der geprägten Landesherrlichen Münzen 192

Zehnter Abschnitt.

Verzeichniſs der Landesherrlichen Münzstätte und dabei angestellten Officianten in Mecklenburg-Schwerin und Güstrow 200

III.

Beiträge zur Münz-Geschichte der Herzöge von Mecklenburg-Streliz und Razeburg.

Eingang 227

Erster Abschnitt.

Vom Anfange des Herzoglich-Mecklenburg-Streliz- und Razeburgischen Regierhauses, 1701, bis zur Einführung des Conventions- oder 20 Guldenfuſses, 1763. 228

Zweiter Abschnitt.

Von Einführung des Conventions- oder 20 Gulden-Fuſses bis auf gegenwärtige Zeit 238

Dritter Abschnitt.

Verzeichniſs der Herzoglich-Mecklenburg-Strelizschen Münzofficinen und dabei bestellten Directoren, Münzmeister und Wardeins Seite 245

IV.

Münz-Geschichte der Stadt Rostock.

Erster Abschnitt.

Seit Erbauung der Stadt, bis derselben das Münzrecht bewilligt worden, 1361 251

Zweiter Abschnitt.

Von der Zeit, da die Stadt mit dem Münzrechte begnadigt worden, bis zur Reichs-Münz-Ordnung, 1559. 265

Dritter Abschnitt.

Von Zeit der Reichs-Münzordnung, bis zum Schlusse des 16ten Jahrhunderts 274

Vierter Abschnitt.

Vom Anfange des 17ten Jahrhunderts, bis zum Leipziger Münzfuſs, 1690 280

Fünfter Abschnitt.

Von dem Leipziger Münzfuſse, bis auf die gegenwärtige Zeit 302

Sechster Abschnitt.

Uebersicht des Rostockschen Münzwesens . . 309

Siebter Abschnitt.

Prägen auf den Rostockschen Münzen . . . 314

Achter Abschnitt.

Verzeichniſs der Rostockschen Münz-Herren, Münzmeister und Wardeins 319

V.

Münz-Geschichte der Stadt Wismar.

Erster Abschnitt.

Seit Erbauung der Stadt, bis dieselbe das Münzrecht erhalten hat Seite 337

Zweiter Abschnitt.

Von Zeit, da die Stadt das Münzrecht gehabt hat, und mit den Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg in eine engere Münz-Verbindung getreten ist, bis auf die Einführung des Reichs-Münzfusses, 1559. 350

Dritter Abschnitt.

Von Zeit des Reichs-Münzfusses, bis zum Westphälischen Frieden, 1648. 371

Vierter Abschnitt.

Seit dem Westphälischen Frieden, und Abtretung der Stadt an die Krone Schweden, bis zum Leipziger Münzfuss, 1690. 398

Fünfter Abschnitt.

Seit dem Leipziger Münzfusse, bis auf gegenwärtige Zeit 413

Sechster Abschnitt.

Münzsorten, von der Stadt geprägt, und Münzfüsse daselbst 420

Siebter Abschnitt.

Prägen auf ihren Münzen 425

Achter Abschnitt.

Verzeichniss der Münz-Herren, Münzmeister, Wardeins und Officinen daselbst 429

VI.

Actenmässige Darstellung der im Niedersächsischen Kraise beliebten Münzstätte, besonders in Rücksicht auf Mecklenburg. . . . 439

MECKLENBURGISCHE
MÜNZ - VERFASSUNG
BESONDERS
DIE GESCHICHTE
DERSELBEN.

ERSTER THEIL.

I.

VERZEICHNISS DER BÜCHER UND SCHRIFTEN, DIE MECKLENBURGISCHEN MÜNZEN UND DEREN GESCHICHTE BETREFFEND.

Anon. Sendschreiben über das Münzwesen in Mecklenburg von einem Patrioten aus G..... an einen Freund in R..... 1763. Quart. Betrifft die Frage, ob in Mecklenburg die schwere Münze einzuführen sey?

Anon. Des Pommerschen Patrioten gemeinnüzziger Unterricht, 1) von dem innern Verhältnisse der mehresten bisher in Pommern und Mecklenburg bekannt gewordenen Münz-Sorten. 2) Von der Art und Weise, den innern Gehalt einer, oder jeder andern Münze zuverlässig zu bestimmen und 3) von dem besten Vorschlage zur Einrichtung des Münzwesens in dem Königlich-Schwedischen Herzogthum Vor-Pommern. 1764. Quart.

Aepinus, Angel. Johann Daniel, Geheimer Canzleirath. Nachricht von dem ältern Münz-Zustande in Mecklenburg. s. Gelehrte Beiträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern, 1755. S. 153. 163. 169.

Derselbe. Nachricht von den Mecklenburgischen goldenen Münzen. s. ebendaselbst. 1763. St. 12 bis 16. Auch in Thom. Nugents Reisen durch Deutschland und vorzüglich durch Mecklenburg.

1781. Oct. Th. 2. S. 318 bis 338. Ist ein fehlerhafter Abdruck jener Nachricht und eine Uebersetzung dessen: Travels trough Germany, London 1768. Vol. II. p. 324 — 340.

Derselbe. Nachricht von zweien alten Mecklenburgischen Münzen der Städte Parchim und Güstrow. s. obige gelehrte Beiträge. 1750. St. 38. 39. wie auch Sammlung vermischter Abhandlungen aus allen Theilen der Wissenschaften. 1765. Oct. Th. I. S. 54.

DE BEEHR, Joh. Matthias. Res Mecklenburgicæ. Lipsiae 1741. Fol. p. 633 — 638.

BÜSCHAU, Peter Hermann, Schreib- und Rechenmeister bei der Dom-Schule in Schwerin. Genaue und deutliche Berechnung der Neuen Zweidrittel, schweren Geldes, Goldes und Reichsfüſsigen sogenannten Conventions-Geldes, nach Verschiedenheit ihres Werthes unter sich, in Vergleichung mit den abwechselnden Coursen von 1 Schilling an bis 1000 Reichsthaler. 1767. Oct.

CAHNS, Nicol. Revisions-Rath, Kammer-Secretair und Münz-Cassier. Vollständige Tabellen von dem Verhältnisse Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Courant-Münzen gegen andere Geld-Sorten von 1752 bis 1763. Ferner von dem gesetzmäſsigen Verhältnisse verschiedener Goldmünzen geden Reichs- Krais- auch nachbarliche und einländische Münzen von 1566 bis 1752, in drei verschiedenen Tabellen abgefast. 1764. Quart.

DREYER, Johann Carl Henrich, des Stifts Lübeck Dom-Probst und erster Syndicus der Stadt

Lübeck. Einleitung zur Kenntnifs der in Geist- und Bürgerlichen Gerichts u. s. w. Sachen von dem Rath der Stadt Lübeck ergangenen Verordnungen u. s. w. 1769. Quart. S. 177. u. s. w.

Evers, Carl Friedrich, Geheimer Archivrath. Betrachtung über eine in Rostock geprägte alte Münze, in Grundlage der dieser Stadt ertheilten Landesherrlichen Münzbegnadigungs-Briefe und urkundlichen Siegel, nebst Anzeige einiger gefundenen Wendischen Münzen. 1785. Quart.

Derselbe. Nachtrag zur Betrachtung über eine in Rostock geprägte alte Münze. 1786. 27. März. Quart.

Derselbe. Abermahlige Darstellung einiger seltenen Meklenburgischen Münzen, s. cit. Gelehrte Beiträge zu den Meckl. Schwerinschen Intelligenz-Blättern. 1786. St. 21. 22. 23. 24.

Derselbe. Noch Etwas von Mecklenburgischen Denk- und Gnaden-Münzen. s. Monatsschrift von und für Mecklenburg. 1788. St. 4. S. 341.

Ferber, N. Bedenken: Ob die Herzöge von Mecklenburg, der Reichs-Constitution vom Jahr 1570 ungeachtet, ihre eigene Münzstätte im Lande beibehalten können?

Franck, Dav. Präpositus in Sternberg. Alt- und Neu-Mecklenburg. 1753. Quart. Hin und wieder, nach Anweisung des Registers.

Gundling, Jacob Paul, Freiherr. Dissertatio epistolaris. De Numo Wizonis. vid. Acta Eruditorum. 1724. Mens. Sept. pag. 411. sq.

Derselbe. Moneta Regum Pribislai, Mistevoi, Bilungi, Mislavi & Godeschalci. vid. Miscellanea Berolinensia. Tom. III. p. 299 — 309.

Kindler, Johann Gabriel. Unsterbliches und Gottseliges Ehren-Gedächtnifs der Durchl. Herzöge von Mecklenburg aus den merckwürdigen Münzen derselben deutlich und glaubwürdig gezeigt. Msct.

Klüver, Hans Hinrich, Notar. & Senat. zu Heiligenhafen. Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg. Edit. Secunda & aucta. 1737. Th. 1. Cap. XV. S. 74 — 97. Von den Münzen dieser Lande. Oct.

Koeve, Johann Philipp, Secretair der Justiz-Canzlei in Rostock. Nachricht und Tabelle von dem Verhältnisse Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Münzen von den Jahren 1752 bis 1763 gegen einige andere Geld-Sorten, nach ihrem innerlichen Werthe. Rostock 1765. Oct.

Manzel, Ernst Johann Friederich, Consistorialrath und Professor zu Rostock nachher in Büzzow. Einladungs-Schreiben zur Rede bei dem Geburtstage des Herzogs Carl Leopold z. M. 1746. Fol. Von den besondern Legenden auf den Fürstlichen Münzen. Hieraus ein Extract in dessen Büzzowischen Ruhestunden. Th. 21. S. 71. Oct.

Derselbe. Von den Wahlsprüchen der Herzöge zu Mecklenburg, besonders auf Münzen. s. Gelehrte Beiträge zu den Schwer. Intelligenz-Blättern 1749. S. 35. und dessen Büzzowische Ruhestunden, Th. 19. S. 61. Th. 21. S. 71. auch Sammlung vermischter Abhandlungen S. 21.

Derselbe. Rechtliche Gedanken von Mecklenburgischen Münzen. s. cit. Gelehrte Beiträge 1749. N. 15. auch Sammlung vermischter Abhandlungen. S. 35—38.

Derselbe. Suite Herzoglich-Mecklenburgischer Münzen von den Schaufen bis zu den Species-Reichsthalern. s. dessen Büzzowische Ruhestunden Th. 12. S. 22. Th. 15. S. 73. Th. 16. S. 55.

Matfeld, Johann Georg, Kammer- und Lotterie-Revisor. VI Tabellen für die in Herzoglicher Rechnung sizzende Bediente, in Betreff des Verhältnisses der Münzen. Oct.

von Melle, M. J. Gründliche Nachricht von der K. f. R. Stadt Lübeck, dritte Ausgabe. Lübeck 1787. Quart. Tit. von den Münzen S. 450 — 528. der Verfasser dieses Artikels ist der Herr Musikdirector und Cantor am Gymnasio J. H. Schnobel.

Mevius, Dav. Vice-Präsident des Tribunals in Wismar. Bedenken: Ob die Herzoge von Mecklenburg, der Reichs-Constitution vom Jahr 1570 ungeachtet, ihre eigene Münzstätte im Lande beibehalten können?

Nettelbladt, Heinrich, Doct. und Burgermeister der Stadt Rostock. Verzeichniss der Rostockschen Münzen und Verordnungen. s. dessen Verzeichniss allerhand mehrentheils ungedruckter zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehörigen Schriften, Münzen, Verordnungen und Urkunden. 1760. Quart. S. 18 und 59. conf. dessen Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsamen. 1757. fol.

Nugent, Thomas. The history of Wandalia: London 1766. Quart. Vol. I. pag. 441.

Pistorius, N. Landsyndicus des Stargardischen Kraises. Vom Friedländischen Schilling. Edit. prima 1777. et sec. 1779. Oct.

Richter, David, Rector des Güstrowischen Gymnasii. Programma in Natalem Ducis Caroli Leopoldi Meckl. quosdam nummos sacros exponens. 1735. Quart.

Rudloff, Friedrich August, Legationsrath und erster geheimer Secretair. Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte. Oct. Th. 2. Abth. 1. 2. S. 160. 384. Abth. 3. 4. S. 684. 953. Th. 3. S. 313.

Schnobel, Johann Hermann, Musikdirector und Cantor am Gymnasio in Lübeck. Münzgeschichte, als Einleitung zu Müllers Lübschem Münz- und Medaillen-Cabinet. 1790. Oct.

Schroeder, Dietrich, Prediger zu Wismar. Kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar. 1743. Quart. Cap. IV. S. 138 — 156. von den Wismarschen Münzen.

Schumacher, Christian Wilhelm Christlieb, Amtmann und Commiſſair. Ueber Münze und die Verfassung des Münzwesens in Mecklenburg. s. Monatsschrift von und für Mecklenburg. 1790. St. 4. S. 201. 1791. St. 4. S. 235. 1792. St. 10. S. 250.

Taddel, Heinrich Friedrich, Licent. und Ritterschaftlicher Archivar. Kurze historische Abhandlung von zwoen kleinen Münzen, welche unter

der Regierung des Herzogs Albrecht des ältesten Sohns von dem Herzoge Heinrich dem Fetten von Mecklenburg, geschlagen sind. s. Gemeinüzzige Aufsäzze aus den Wissenschaften für alle Stände, zu den Rostokschen Nachrichten 1766. St. 23. 24. S. 89 — 94.

Derselbe. Historische Abhandlung aus der Mecklenburgischen Münzwissenschaft, besonders von denen Münzen, welche unter gemeinschaftlicher Regierung geschlagen worden. Ebendaselbst. 1766. St. 47. bis 49. S. 185 — 196.

Thiesing, Christian Albrecht, Landrentmeister. Geschriebene und besonders die Mecklenburgische Münzverfassung betreffende Anmerkungen zu den im Druck erschienenen entdeckten Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland. 1755. Quart.

Tychsen, Olof Gerhard, Hofrath, Professor der orientalischen Litteratur und erster Bibliothekar der Universität zu Rostock. Einleitung in die Mecklenburgische Münzkunde. 1795. Mscpt. Ein zur Grundlage eines numismatischen Collegii mit vieler Belesenheit und Kenntniſs ausgearbeiteter Entwurf, dessen völlige Ausbildung und Abdruck jedem Münzliebhaber ein belehrendes Geschenk seyn würde.

Ungnad, Joachim Christian, Doct. Amoenitates Diplomatico-historico-Juridicæ, 1749. Quart. S. 599. 1006. 1022. 1228. 1231.

von Westphalen, Ernst Johann, Fürstlich-Schleswig-Holsteinischer Geheimer Rath, Hof-Canz-

ler und Ritter. De Bracteatis in genere, specia-
tim de Mecklenburgicis. vid. ej. Tract. De consuetudine ex Sacco & libro in germania, sigillatim in Megapoli. 1726. Oct. §. 33. Not. m. pag. 151 bis 106. it. ej. Specimen documentorum ineditorum Mecklenburgens. 1726. Oct. pag. 132 — 137.

ZINCK, H. Calculator. Deutliche und richtig ausgerechnete Münz-Cours-Tabellen, als Species-Banco, Ducaten, Louisd'or, alte Friedrichsd'or, Hannöversches Courant, Neue Zweidrittel und Mecklenburgisches Courant, gegeneinander, seit 1753 bis Neujahr 1761, nebst Continuation 1761. 1762. Quart.

II.

MÜNZ-GESCHICHTE

DER

HERREN VON MECKLENBURG, WENDEN,

ODER WERLE UND ROSTOCK,

DEMNÄCHST

DER HERZÖGE VON MECKLENBURG-

SCHWERIN UND GÜSTROW.

ERSTER ABSCHNITT.

WENDISCHE MÜNZVERFASSUNG.

§. 1.

Waren gleich die Wenden der hiesigen Gegend mehr zum Kriege, als zur Indüstrie geneigt: So bezeugt doch ihre Lage an der Ost-See, und besonders die Zahl der Städte, Julin, Rerich, Mecklenburg und andere, daſs sie zu einem ausgebreiteten Handel, besonders zur See, die bequemste Gelegenheit gehabt und solche keinesweges unbenuzt gelassen haben.

§. 2.

Ihr Commerz ist, so wie bei allen deutschen Völkern, anfänglich grösten Theils durch den Umsatz der Landes-Producte, oder im Kriege erbeuteten Metalle, Münzen, Güter und gemachten Gefangenen gegen andere Bedürfnisse betrieben, zumahl, mindestens in hiesigen Gegenden, keine Bergwerke vorhanden waren, daher denn auch von ihnen geprägte Münzen zu den grösten Seltenheiten gehören. Von den Rügiern bezeugt es Helmold noch im Eingange des 12ten Jahrhunderts, wenn er schreibt: „Apud Ranos non habetur „moneta, nec est in comparandis rebus consuetudo

„numorum, sed quicquid in foro mercari volueris, „panno lineo comparabis [1]).

§. 3.

Ob diese Unkunde des geprägten Geldes auf Seiten der Ranen auch von allen übrigen Wendischen Völkern und Stämmen unbeschränkt zu behaupten sey? das scheinet mir nicht wahrscheinlich, geschweige zuverlässig zu seyn. Ihr ausgebreiteter See-Handel erforderte einen allgemeinen Maafsstab.

§. 4.

Von den ältesten Zeiten und fast bei allen Nationen hat man entweder gezeichnetes Geld, von gelten, oder geprägte Münze, von moneta, und besonders gold- silber- und kupferne Metalle dazu gebraucht, sollte dieses Surrogat den Wenden bei ihrem Verkehr gänzlich unbekannt und unbenuzt geblieben seyn?

§. 5.

Dafs sie Metalle gehabt, auch derenSchmelz- uudFormirung verstanden haben, solches bezeugen ihre darinn abgegossene Haus-Götzen [2]). Freilich haben sie sich grösten Theils mit fremden Münzen behelfen müssen, allein daraus ist noch keine Folge zu machen, dafs sie die erhandelten oder erbeuteten Metalle zum Theil nicht selbst vermünzt haben sollten, zumahl ihnen dergleichen Prägen, in Folge ihrer Gesezze, nach welchen

1) *Helmoldi* Chron. Slavorum Lib. 1. Cap. 38. §. 7. *Rudloff* Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, Th. 1. zwote Aufl. S. 93.

2) D. *Woge*. Gottesdienstliche Alterthümer der Obotriten, Quart.

fast alle Verbrechen mit Gelde gebüſst werden musten, auch die den Sachſen und der Geistlichkeit zu entrichtenden Steuern und Abgaben ganz unentbehrlich wurden.

Jenen musten sie die sogenannte Woiewotinze und diesen 12 Pfenninge feinen Silbers von iedem Pfluge erlegen [3]). Jezt die Frage: Ob sie dieses Münzrecht würklich in Ausübung gebracht haben und ob solche Münzen annoch vorhanden?

§. 6.

Wenn man dem wail. Geheimen Rath, Jacob Paul, Freiherrn von Gundling, Glauben zustellen könnte, so hat er schon Münzen von den Obotritischen Königen, als 1) von Wizo, oder Wizan (780 — 795) mit Menschenköpfen und Umschriften, 2) Bilug (960 — 985), vielleicht auch dessen Sohne, Mizlav (985 — 1018) mit einem Büffelskopf, resp. Krone, Monde und Sternen, 3) Mistewoy (1018 — 1025) mit gleichem bekrönten Büffelskopfe, 4) Gottschalk (1042 — 1066) mit dem Büffelskopf, und, statt der Krone, einem Kreuze darauf, endlich 5) Pribislav (1131 — 1156) mit einem Wolfe und zweien Sternen, entdeckt, solche auch in den Actis Eruditorum und Miscellaneis Berolinensibus, nebst deren Darstellung in Kupfer, beschrieben [4]); Allein iſt er seines Irrthums, in Betreff der angeblichen Münze von Wizo, schon selbst überzeugt worden, so mögten

3) *Helmold* cit. loco. Edit. 1702. p. 202. n. 13. *Frank*, Alt und Neu Mecklenb. Lib. I. S. 139. Lib. II. S. 87. Lib. IV. S. 160. *Rudloff*. a. a. O. Th. I. S. 40. 166.

4) s. Meckl. Münzverzeichniſs Th. 2. init.

die übrigen wohl eben so problematisch bleiben, mindestens ist er den Beweis davon schuldig geblieben, ich stelle solche daher der näheren Prüfung Sachkundiger Männer anheim.

§. 7.

Vielleicht verdienen die im Jahr 1687. zu Oedeskirchen in einer Urne gefundenen [5]) und eben so die in meinem Münzverzeichnisse zu den Wendischen Münzen gerechneten 6 kleinen silbernen Solidi, welche im Juny 1784 in einem Grabhügel auf dem Kremminer Felde, nahe bey Grabow gelegen [6]) mehren Glauben und so wären wahrscheinlich dies die vorbemerkten Denarien, oder Pfenninge feines Silbers, welche die Wenden den Bischöfen von jedem Pfluge erlegen musten.

Bis zu einer in jener Abhandlung zwar gewünschten, aber nicht erfolgten besseren Belehrung rechne ich sie und vielleicht mit gröſserer Wahrscheinlichkeit, als die von Gundlingschen, zu der Classe der von den Obotritischen Wenden geprägten seltenen Münzen. Vom welchem Könige, oder Fürsten, auch zu welcher Zeit sie verfertigt worden? das wage ich nicht, wegen Mangel der Schrift und Jahrzahl darauf, zu entscheiden.

§. 8.

Hatte nun diese ehedem so ausgebreitete und mächtige Nation hiesiger Gegend das Münzrecht würklich ausgeübt, so bleibt wohl kein Zweifel übrig, daſs

5) D. Joh. *Gröning* Historia numismatica S. 251.

6) Meine Betrachtung über eine in Rostock geprägte alte Münze 1785. S. 45. u. s. w.

dafs der von Heinrich, Herzoge zu Sachsen und Baiern, überwundene, aber (1166) in den grösten Theil seiner väterlichen Lande wieder eingesezte Fürst Pribislav [7]) und dessen Nachfolger sich gleicher Landesherrlichen Rechte nicht sollten bedienet haben, welche denn auch Carl IV. Röm. König, in dem den Herzogen Albrecht und Johann von Mecklenburg (1348) ertheilten Lehnbriefe, nebst allen übrigen Regalien bestätigte, [8]) und so kommen wir auf die Epoche des mittlern Zeitalters bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts.

ZWEITER ABSCHNITT.

MECKLENBURGISCHE MÜNVERFASSUNG DES MITTLEREN ZEITALTERS BIS ZUM AUSGANGE DES FUNFZEHNTEN JAHRHUNDERTS.

§. 9.

Grofse Münzen in Silber, weniger aber von Golde sind in diesem Zeitraume nicht geprägt, mindestens noch nicht bekannt geworden.

Unsere Vorfahren behalfen sich, aufser einigen zu Rostock, Wismar, Friedland, Neu-Brandenburg und sonsten geprägten zweiseitigen kleinen Münzen (*Solidis*) mehrentheils mit den Blech- oder Hohlmünzen, Pfenninge von Pfannen, Vienkenogen, oder Bracteaten genannt.

denarii.

7) *Rudloff* a. a. O. Th. I. S. 136.

8) *Westphal Tr. de Consuetud. ex sacco et Libro. p. 181.* sq. *Gerdes* Sammlung verfchiedener Schriften zur Erläuterung Mecklenb. Landes-Rechte, Geschichten und Verfassung. S. 4. *cum omnibus Terris* — — — *monetis*, *iudiciis etc.*

§. 10.

Diese Münzsorte war, theils wegen Mangel des Silbers und der Unkunde, gröbere Münzen zu prägen, theils aber auch, der Verfälschung dadurch vorzubeugen, die erste und allgemeinste [9]). Man zählte und rechnete nach Gulden, Marken, Talenten, Schocken, Pfunden, Groschen, *Fertis* oder Vierlingen, Schillingen, Witten, oder *Albis* und Denarien, Pfenningen, oder Vienkenogen. Von den Gulden, oder goldenen Münzen unten bei deren Gehalte.

§. 11.

Ideal-Münzen. Marken.

Die Marken, *marcae*, [10]) von 16 Loth, waren entweder von reinem (*puri*, *s. examinati argenti*), oder löthigen, mit Zusazze versehenen Silber [11]). Sie wurden unterschieden in Marken Lübisch, Lübscher Münze, oder Lübscher Denarien, Wismarscher, Slavischer, oder Wendischer Pfenninge, Güstrow- Schwerinisch- und Rostockscher Münze, oder Pfenninge, auch Sundischer, oder Stralen Pfenninge und *Marcis usualis monetae.*

9) *Olearii Isagoge ad Numophilacium bracteatorum pag. 10. J. P. Ludewig* Einleitung zu dem deutschen Münzwesen mittlerer Zeiten. Edit. Secund. S. 36 — 43. *Westphal Tr. de Consuet. ex sacco et libro. p. 153. 154. Fischers* Geschichte des deutschen Handels, Cap. XXXV. S. 432. *Friderici C. C. W.* Abhandlung vom Münzwesen. 1762. Oct. S. 83.

10) *Etymon huius vocis vid. de Westphalen Mon. ined. Tom. IV. Praef. pag. 110. Fischer* a. a. O. p. 442.

11) *von Praun.* Von dem Münzwesen. S. 43. *Fischer* a. a. O. S. 138. *Schröder* Pap. Meckl. ad ann. 1175. 1292. S. 464. 819. *ad duas marcas argenteas — — Marcae puri argenti, denariorum Lubecensium, denariorum slavicalium.*

Alle diese Benennungen von Marken kommen in Mecklenburgischen Urkunden häufig vor, sie waren aber in den älteren Zeiten keine besonders geprägte Münzen, sondern nur der Ideal-Maasstab, gleich wie ein Pfund Sterling in Grofsbrittannien, zu andern kleinen Münzen, oder Pfenningen, wie der mehrentheils dabei gemachte Zusatz: Denarien, Pfenninge, bewahrheitet [12].

Nettelblatt irret daher, wenn er versichert, dafs die Münzen der Wenden in grofsen Markstücken bestanden hätten [13]. Allererst im Ausgange des 15. *Seculi* wurden die gröfsern Münzsorten geprägt [14].

§. 12.

Talent. Ein Talent ward bald (1299) mit einem Mark von gleichem Werthe gehalten [15], bald stand es in einem andern Verhältnisse, sonst war es auch mit einem Pfunde von gleicher Bedeutung, so dafs beide 20 Schilling galten [16].

12) *Dreyer* Vermischte Abhandlungen S. 945. *Westphal Tr. de Cons. ex Sac. et lib. p. 189. not. Aepinus* Nachricht von dem alten Münzzustande in Meckl. S. Schwer. Fragen und Anzeigen 1755. S. 154. *Rudloff* Handbuch der Meckl. Gesch. Th. 2. Abth. 1. S. 161.

13) Historische Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame. 1757. fol. S. 110.

14) *von Praun.* a. a. O. S. 76.

15) *Schröder* Papift. Mecklenb. pag. 852. Not.

16) *Gerken* vermischte Abhandl. aus dem Lehn- und deutschen Rechte S. 101. §. 12. *Ludewig* von dem deutsch. Münzwesen. *Edit. Sec.* S. 378. not. h. *von Praun* a. a. O. S. 38. *Friderici* von dem Münzwesen S. 78. 79. *Schröder* P. M. S. 1533. *Fischer* a. a. O. S. 439.

Vierling. Schilling. Ferto, Ferting, oder Vierling bedeutet den vierten Theil einer Mark [17]. Solidus, Schilling [18], vor dem 15ten Jahrhundert, gleich den Marken, nur Ideal-Münze und 12 Pfenninge dienten statt eines Schillings [19], schwerlich mögte also zu erweisen seyn, daſs die Rostockschen, Wismarschen, Friedländischen und andere Mecklenburgischen Schillingsförmige Münzen, auf welchen allen die Jahrzahl ſehlt, ein höheres Alter haben sollten, obgleich kleine zweiseitige Münzen schon zuvor geprägt worden [20]. Auch diese kommen unter verschiedenen Benennungen vor, als *Solidi Slavicales* s. *denariorum slavicalium*, Schwerinscher Pfenninge, *Lubecenses* s. *Lubecensium denariorum*, Rostock- und Hamburgischer Pfenninge, Strale, oder Sundescher Schillinge und *solidi usualis monetae*.

§. 13.

geprägte Münzen. Witten. Albus, Witten, Witten-Pfenninge. Nach altem Sächsischen Gebrauche soll dieses Wort das Korn der Münze bedeuten [21], in Mecklenburg war es eine besondere Art Münze und schon

17) *Dreier* Einleitung zu den allgemeinen Verordnungen der Stadt Lübeck. 1769. Quart. S. 166. *Hackenberg German. media. Diss. X. §. XVIII.*

18) *ad annum 1158. Solidus unus. Schröder* Pap. Meckl. S. 377. Von der Abstammung des Wortes Schilling. S. *Westphalen in Mon. ined. Tom. II. Præf. p. 38. not. y.*

19) *Dreyer* vermischte Abhandl. Th. 2. S. 965. *Fischer* c. l. S. 439.

20) Meine Betrachtung über eine in Rostock geprägte Münze. 1785. S. 42.

21) *von Praun* a. a. O. Cap. III. P. 1. S. 44. *ab Hagelstein Acta Monetar. P. 1. p. 12.*

im 14ten Jahrhundert, wie in der Folge erwiesen wird, gangbar[22]). Auch diese waren entweder Slawische, Rostockische oder Sundesche.

Endlich *Denarii*, Pfenninge, Vienkenogen, Blech- oder Hohlmünzen, Bracteaten[23]). *Pfenninge.* Diese, als eine Münzsorte betrachtet, ausserdem bedeutete dieser Ausdruck überhaupt so viel, als Münze, wurden in Gold, Silber und Kupfer von unterschiedener Gröſse, anfänglich von feinem, nachher gemischten Silber, nur auf einer Seite geprägt und nach Gewicht, Pfunden, oder Marken berechnet[24]).

Daſs auch goldene Bracteaten in Mecklenburg geprägt seyn sollten, wie in Lübeck und andern Orten, daran ist zu zweifeln, obgleich Westphal solches zu glauben scheinet[25]), nur silberne und Rostocksche kupferne sind bisher entdeckt worden.

22) *Müller* Lübeck. Münz- und Medaillen-Cabinet S. 41. *Frank.* A. u. N. M. Lib. VIII. S. 132. *Diplomat. Meckl.* beim *Westphalen in Mon. ined. Tom. IV. p. 1073.*

23) *Westphalen in Mon. ined. Tom. II. Praef. p. 450. Tom. IV. Praef. p. 162. sq. Döderlein de Numis bracteatis. Olearii Numophyl. Bracteator. Schlegel de Numis Isenacensib. et Nordhausan. Heineccius Sylloge Numor. Goslar. Dreyer* a. a. O. S. 173. not. 1 — 6.

24) *Ludewig* Einleit. S. 326. *Dreyer* Einleit. S. 17. not. 3. *Westphal Tr. de consuet. ex sacco et Libro. p. 171. not. Fischer* c. l. Cap. XXXV. S. 433.

25) *Westphal. Specim. Docum. ined. p. 132* verb. *licet negandum non sit, quod reperiantur aurei et argentei bracteati Mecklenburgenses.*

§. 14.

Erstere blieben in ihrem innern Gehalte nicht gleich, die ältesten waren von feinem Silber[26]). Im Reiche wurden sie von ansehnlicher Gröfse geprägt, die Mecklenburgischen sind, wie aus dem Münzverzeichnisse zu ersehen, von kleinerer Art und im Gewichte nicht sehr unterschieden. Fast alle sind ziemlich solide, daher mir die Meinung, dafs man hölzerne Stempel dazu gebraucht habe[27]), nicht einleuchten will. Kaum würde man mit solchem Stempel ein Stück haben zum Stande bringen können.

Das Bild ist auf den mehresten sehr scharf ausgedruckt, welches wohl nicht anders, als mit eisernen Stempeln möglich zu machen. Auf der convexen Seite ist ienes nur kennbar, daher die Vermuthung, dafs der Stempel eingetieft gewesen, wahrscheinlich wird[28]).

§. 15.

Haben zwar die Herren von Rostock einen Greif in ihren Siegeln geführt[29]), auch Münzen geprägt, so sind mir dennoch dergleichen Pfenninge nicht zur Hand gekommen, welche mit Gewifsheit denselben und nicht vielmehr der Stadt Rostock zuzueignen. Alle übrige Landesherrliche führen einen Büffelskopf, aber in der Zeichnung, wohl mehrentheils nach der Fantai-

26) *Dreyer* Verm. Abhandl. S. 955.

27) *Olearei Isagoge ad Numoph. bracteat. p. 24, Westphal Tr. de consuet. ex Sac. et lib. p. 156, not. Frank* A. u. N. M. Libr. IV. S. 161. *Fischer* a. a. O. S. 432.

28) *I. I. Moser* Anmerk. zu Ludewigs Einleit. zum deutsch. Münzwesen. S. 37. not. 4.

29) *de Westphalen Mon. ined. Tom. IV. Tab. 8.*

sie der Stempelstecher, unendlich von einander unterschieden [30]).

Zur ersten und ältesten Classe rechne ich dieienigen, worauf der Kopf in seiner natürlichen Gestalt, ohne Krone, Nasenring und Halsfell dargestellt wird. Sie sind alle ohne Legende und Jahrzahl, daher es schwer, ia unmöglich wird, ihr Alter und deren Münzherrn zu bestimmen. *Veränderungen der Pfennings-Präge.*

Nur die Aehnlichkeit mit den Siegeln, wovon ich bei einer Rostockschen Münze [31]) einen Versuch gemacht habe, kann hierin, wo nicht zur völligen Gewisheit, dennoch grofsen Wahrscheinlichkeit leiten und so habe ich in dem Verzeichnisse der Bracteaten die Fürsten, welche sie geprägt, wiewohl nur bei wenigen zu errathen, gewagt, ich getraue mir aber nicht die Mecklenburg- und Werlischen zu unterscheiden.

§. 16.

Diese Hohlmünzen wurden auch Fienkenogen genannt. Die Meinung, dafs eine gewisse Art Vögel (Finken, *fringillae*) und die darauf zum Theil hervorstechenden grofsen Augen zu dieser Benennung Anlafs gegeben haben sollten [32]), scheinet mehr Imagination, als Wahrheit zur Grundlage zu haben.

30) *De numis tauri imaginem referentibus, de Westphalen. Mon. ined. Tom. IV. Praef.*

31) Meine Betrachtung über eine in Rostock geprägte alte Münze 1785.

32) Dreier Einleit. S. 175. not. 4. *Westphal, Tr. de consuet. ex Sacco et Libr. p.* 191. *not. Manzel* Bützow. Ruhestunden Th. 12. S. 23.

Vielmehr hat ihre anfängliche Feinheit (Niedersächsisch: Vien) des Silbers und die convexe Form der Münze, einem Auge gleich, bei dem grofsen Haufen des niedern Standes diese Idee hervorgebracht [33]).

§. 17.

Zwar will man behaupten, dafs diese im 14ten Seculo aufgekommen seyn, und im Ausgange des 15ten sich wieder verlohren haben sollen [34]), beides mufs ich aber ableugnen. Ich halte sie so alt, wo nicht älter, als die Einführung des Christenthums in Mecklenburg, mindestens entsprechen einige den Siegeln des 13ten Jahrhunderts, und in einem Register von dem Gute Gutzkow werden in den Jahrgängen 1576 bis 1579 die Vienkenogen als gangbar angeführt, ja so gar kommen sie noch 1593 in einer Verschreibung vor [35]).

§. 18.

Arten und Güte derselben. In- und ausländische Prägen coursirten davon in Mecklenburg. Man unterschied schwere und weifse von den leichten, schwarzen, oder rothen, gute von den

33) *Frank.* A. u. N. M. Lib. IV. S. 162.

34) *Döderlein.* c. l. p. 250. *Klüver* Mecklenb. Gesch. Th. I. S. 77. *Frank.* A. u. N. M. Lib. VIII. S. 131. 275. *Westphal. Tr. de consuet. ex Sacco et libr. p. 193. not.*

35) Lütke Molzahns Kinder Vormünder Pfandverschreibung, 1593. auf 8000 Fl. nebst Specification der von den Hausleuten zu Wustrow zum Theil in Vienkenogen zu leistenden Abgaben. verb. „giebt davon Vienkenogen-„Münze zehen Mark Pacht - - -

schlechten (*malis*)[16]. Sie hiefsen entweder *Slavicales*, Wendische, Güstrowsche, Schwerinsche, Rostocksche, Lübsche, Hamburgische, Sundesche, Brandenburgische Denarien, Pfenninge, oder gewöhnlicher Münze, *usualis monetae terrae*.

§. 19.

Zwar wird zuweilen *moneta usualis* dem *argento puro* entgegen gesezt und soll eine Münze mit dem gewöhnlichen Zusazze bedeuten[17]; Allein dieser Begriff scheinet auf hiesige Münzen nicht anwendlich zu seyn, vielmehr werden dadurch alle im Lande gang und gebige Münzen, vielleicht auch eher die auswärtigen, als einheimischen verstanden[18]. *Usualis moneta.*

Jezt von dem Werthe und Verhältnisse aller dieser Münzsorten gegen einander bis zum Ausgang des 15ten Jahrhunderts, so ferne solche aus Urkunden zu abstrahiren[19].

36) Der Stadt Rostock Münz-Privilegium 1361, *Frank* A. u. N. M. Lib. VI. S. 244. Rostock. Etwas 1740. S. 418.

37) *von Praun* a. a. O. P. 1. Cap. III. S. 43. *Fischer* a. a. O. S. 434.

38) Versicherung des Grafen Nicolaus zu Schwerin seinen Vasallen im Lande Wittenburg 1279. ertheilt. verb. *Denarii Lubecenses vel Hamburgenses erunt in districtu Dominii nostri perpetuo usuales. Schröder* P. Meckl. S. 778. 861. *denarii usualis monetae terrae Suerinensis.*

39) Von dem Werthe der Marken, Schocken und anderer Münzsorten in der Mark Brandenburg circa 1375. S. Kais. Carl IV. Landbuch der Mark Brandenburg. 1781. Quart. S. 1 — 7. 357 — 361. *Estors* Anm. über das Staats- und Kirchenrecht S. 640 — 745. *von Praun* a.

I.

Gold- oder Rheinische Gulden, *Floreni*[40]).

§. 20.

Ob die Herren und Herzoge von Mecklenburg, auch Schwerin und Stargard, die Herren von Rostock, Wenden, oder Werle, die Grafen zu Schwerin und die Bischöfe zu Schwerin und Razeburg in den ältern Zeiten bis zum Schlusse vorbemerkter Epoche auch goldene Münzen geprägt haben? das muſs man so lange auf sich beruhen lassen, bis dergleichen zum Vorschein gekommen.

§. 21.

Wäre es gleich, wegen Seltenheit des Goldes, unterblieben, so wurden doch solche Münzen zu Lübeck schon im 14. und 15ten Seculo geprägt[41]), diese werden also auch, so wie das Englische und

a. O. S. 38. sq. 75 — 77. *Melle* Abhandl. von Lübschen Münzen in Dreiers Samml. verm. Abh. Th. 2. S. 939 — 959. 963. *Rudloff* Handbuch der M. Gesch. Th. 2. B. 1. S. 160. 384. B. 2. S. 684. 953.

40) Von dem Rhein. Goldgulden. S. *Fischers* Geschichte des deutschen Handels. 1797. Th. 2. S. 343. *Gerken* verm. Abh. Th. 3. S. 131. sq. *Friderici* a. a. O. S. 87. und von den Lübschen Goldgulden und goldenen Denarien. Abdruck der Streitschriften zwischen Sachsen-Lauenburg und Lübeck, wegen Möllen etc. ibiq. *Deductio juris*, Blatt 4. 5. und Anl. E. F. wo solche in Kupfer. *Rudloff*. a. a. O. Th. 2. Abh. 3. S. 692. *von Praun* a. a. O. S. 45. *Dreyer* Verm. Abh. Th. 2. S. 947. 977. 980.

41) *Melle* von Lübschen Münzen in Dreyers V. A. Th. 2. S. 948. 986. *Hirsch*, des deutschen Reichs Münz-Archiv Th. 1. S. 24. n. XXXI. *Schröder*, P. M. ad ann. 1441. S. 1995.

Ungarische Gold[42]), in Mecklenburg coursirt haben. Es galt:

1369. 1370. eine löthige Marck Silbers 5 Lübsche Gulden[43]), ein Rheinischer Gulden aber

1427. 16½ Schilling Lübsch[44]) und

1443. 1455. eine Mark Rheinischer Gulden 2 Strale Mark[45]). Ferner betrug

1465. ein Rh. Gulden 23 ßl. Lüb.[46]) aber im Jahr

1479. 2 Mark Lüb.[47])

42) *Schröder* P. M. ad ann. 1325. S. 1050. *Nettelbladt* von dem Ursprung der St. Rostock Gerechts. Anl. 20.

43) Vereinigung zwischen Albrecht, H. z. M. und Wratislav und Bugislav zu Stettin, 1369. auf 3000 Mark löthigen Silbers, oder für ieden 5 Lübsche Gulden. Vertrag zwischen Albrecht, H. z. M. und Magnus, H. z. Br. Lüneb., 1370. auf 3000 löthige Mark, oder für ieden 5 gute lübsche Gulden. Urkund. aus dem Herz. Archiv.

44) Der Herzoginn Catharina zu Meckl. Pfandbrief, 1427. auf 10000 Rhein. Gulden, oder statt ieden derselben 16½ ßl. Lüb. U. a. d. H. A.

45) Heinrich Stralendorfs Pfandbrief, 1443 auf 40 Strale Mark und eine iährliche Hebung von 2 Mark Rhein. Gulden, oder 4 Strale Mark. Heinrich H. z. M. Stargard versezt Johann Badendik 1455 für 100 Rhein. Gulden eine iährl. Hebung von 8 Rhein. Gulden, oder 16 Strale Mark. U. a. d. H. A.

46) H. Heinrich z. M. Pfandbrief, 1465 auf 100 Rh. Gulden, ieden zu 23 s. und 10 Rh. Gulden zu 14 Mark Lüb. gerechnet. U. a. d. H. A.

47) Claus Winterfeld Pfandverschreibung, 1479 auf 50 R. Gulden, oder 100 Lübsche Mark guten groben Geldes, sonder Hohlgeld und kleinen Witten, als zu Güstrow und Parchim gang und gebig. U. a. d. H. A.

1497. $1\frac{1}{2}$ Mark Lüb.[48]) und
1499. vier Mark Vienkenogen[49]).

§. 22.

Ist es zwar notorisch, daſs die iezigen Reichsstände zu den Carolinger Zeiten und noch späterer Kaiser bloſse Staatsbeamte derselben gewesen und in der Folge allererst die Landes-Hoheit und besonders das Münzregal deren Begünstigungen zu verdanken gehabt haben, so war dies doch keinesweges der Fall bei den Wendisch-Obotritischen Königen und Anführern.

Diese gehörten mit ihren Landen nicht zum deutschen Reiche, waren weder Beamte, noch Vasallen der R. Kaiser, sondern besaſsen alle Landesherrlichen Rechte, so auch das Münz-Regal unabhängig. Sie übten lezteres nicht nur selbst aus, sondern ihre Nachfolger begnadigten ſo gar auch einige ihrer Städte, als Rostock und Wismar, damit, bevor sie noch mit dem deutschen Reiche in eine unmittelbare Lehnsverbindung traten. Wer hätte ihnen also das Recht, auch goldene Münzen zu prägen, streitig machen können?

§. 23.

Nicht aus Pflicht, sondern nur, weil es damals so Sitte war, seinen unbezweifelten Befugnissen durch ein Kaiserliches Pergament und Siegel eine vermeintlich noch gröſsere Vestigkeit zu verschaffen, gefiel es da-

48) Magnus H. z. M. Verschr. 1497 auf 2000 R. Gulden, oder 3000 Mark Lüb. U. a. d. H. A.

49) Heinrich von Heidebreck Kaufbrief über kleinen Basepohl 1499. für 2400 Mark Vienkenogen, oder 600 R. Gulden. U. a. d. H. A.

her den Herzogen Magnus und Balthasar zu Mecklenb. (1495), von dem Röm. Könige Maximilian I. auf güldene Münzen ein besonderes Privilegium zu erbitten [50a]).

§. 24.

Hat nun gleich der wail. Geh. Canzleirath Aepinus diese seltene Urkunde in den Nachrichten von Mecklenb. goldenen Münzen [50b]) zuerst abdrucken lassen: so sind doch diese Blätter dem Publicum zu unbekannt, als daſs man es für überflüssig halten dürfte, solches, von dem Original genommen, auch hieselbst zu lesen. Es lautet also:

Kaiserl. Privilegium auf goldene Münzen.

„Wir Maximilian von Gottes gnaden, Ro-
„mischer Kunig zu allen tzeiten merer des
„Reichs zu Hungern, Dalmacien, Croatien
„etc. Kunig Ertzhertzog zu Osterreich.
„Hertzog zu Burgundi zu Lotterigkh zu
„Brabannt zu Steir zu Kernndtenn zu Crain zu Lym-
„burg zu Lutzemburg vnd zu Gelldern, Graue zu
„Flanndern zu Habspurg zu Tyrol zu Phiret zu Khy-
„burg zu Arthois vnd zu Burgundi Phallenntzgraue
„zu Honigaw zu Hollannd zu Seelannd zu Namur vnd
„zu Zutphenn Marggraue des Heiligenn Romischen
„vnd zu Burgaw Lanndtgraue in Elseſs Herre zu Frieſs-
„lannd auf der Wynndischen March zu Portenaw.
„Zu Salins vnd zu Mecheln etc. Bekennen offennt-
„lich mit diesem Brief vnd thun Kundt allermenig-

50a) *Hagemeister, E. F.* Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht. 1793. Oct. S. 236.

50b) Schwerinsche Fragen und Anzeigen. 1763. St. 12. 13. S. 47. 49.

„lich. daz wir in Betrachtung menigfelltiger getrewe
„vnd nutzlicher Dienste so die Hochgebornen Mann-
„gnes vnd Balthesarn Hertzogenn zu Mekhelburg ge-
„bruder vnnser lieben Oheim vnd Furſtenn vnd Ire
„vorelltcrnn vnsern vorfordern am Reiche vnd vns
„offt willigklich getan habenn teglichs thun vnd sich zu
„thun willig erbieten denselben Hertzogen Mangnes
„vnd Balthesarn Iren Erben vnd nachkumen gene-
„digklich gegunnet vnd erlaubet haben Gonnen vnd
„erlawbenn Inen auch von Romischer Kunigklicher
„macht volkommennheit wissenntlich in crafft dits Briefs
„Also daz Sy an einem gelegenn ennde in Irem Fur-
„stennthumb so Inen dartzu fuglich sein wil ein Gul-
„dein montz aufrichten vnd daselbst guldenn vnnder
„Irer angebornen Tittel vnd Furstlichen Wappenn
„vnd gebrege die an Irem gehalt gewicht vnd auff-
„hniede vnserer Neuen vnd Oheimen der Churfur-
„sten am Reine guldein Montz geleich vnd gemesse
„vnd nit leichter noch geringer Sonnder nach Irer
„Liebe ordnung der guldein montz so sy yetzo ha-
„benn oder hennachmals machen werden Auch nach
„Irer Liebe nadel die Sy zu yeder Zeit bei Inen erfor-
„dern vnd emphahenn sollen gemacht sein. Vnd Newn-
„tzehenthalb Kradt feins vnd alloy hallten auch der-
„selbenn guldein Hundert vnd Siebenn schön ausbe-
„reyt vnd geleich gestuckelt auf anndtherthalb Coll-
„nisch Markhgeen Monntzen vnd slahenn lassen
„dar Inn vnd zu solichem Sy auch alle vnd yegliche
„genade Freyheit Recht vnd gerechtigkeit habenn der
„gebrauchen vnd genieſsen sollen vnd mogen der
„sich die gemelten vnnser Churfursten in Irer Monn-

„tzen gebrauchen vnd geniessen von Recht oder ge„wonnheit von allermenigklich vnuerhindert, vnd in „sonnderheit sollen Sy vleissig aufsehens habenn. daz „in Irer möntz. kein gefer noch Valsch gebraucht „werde. Dann wo solich Ir Mönntz nit aufrichtig, oder „nach vorgemelter der Churfurstenn ordnung gehall„ten vnd Ire guldein leichter oder geringer Wann der „Churfursten Guldein gemönntz oder gemacht vnd da„mit gefallen, erfunden wirdet Setzen orden vnd wol„len wir von obbestimbter Kunigklicher macht. Daz „alsdann dise vnnsere genad gönnung vnd erlaw„bung genntzlich kraftlos tod. vnd verwirkth sein „Auch Sy Ir erbenn oder nachkumen derselben nit „mer gebrauchen noch ferrer zu Munntzen macht oder „Fug habenn sollen, in khein weise vnd gebieten dar„auf allen vnd yeglichen Churfursten Furstenn geist„lichen vnd welltlichen Prelaten Grauen Freihen Herrn „Rittern vnd Knechten Hawbtlewten Vitzthumben „Vogten Pflegern Verwesern Ambtlewten Schultheys„sen Burgermeistern Richtern Reten. Burgern gemein„den vnd sunst allen anndern vnnsern vnd des heili„gen Reichs Vnndtertanen vnd getrewen, in was wir„den stattes oder Wesenns die sein ernnstlich vnd „vestigklich mit diesem vnnsernn Brief vnd wellen. „Daz Sy die genannten vnnser Oheim vnd Furstenn „von Meckhelburg. Ire Erbenn vnd nachkumen an „diser vnnserer Kunigklichenn begnadungen günnung „vnd erlawbung nit hindern noch Irren Sonder Sy „der geruglichen geniessen vnd gebrauchen. Auch „solche Ire gemontzte guldein, obgemeltes gebregs „gehaltz vnnd gewichts in Kauffenn verkawffenn vnd

„allen anndern hanntierungen vnd hanndlungen fur „Werschafft gleich der Churfurstenn guldein nemen „vnd bey den Iren zu nemen verschaffenn lassen vnd „dawider nit thun, noch yemannd zuthun gestatten „in keinen wege, als lieb einem yeden sey Vnnser „vnd des Reichs Vngenad vnd dartzu ein Pein Nem- „lich Hundert Markh löttigs goldes zu uermeiden, „die ein yeder so offt Er freuenlich hiewider tette „Halb in vnnser vnd des Heiligen Reichs Camern vnd „den andern Halben teil. den obgenannten Hertzo- „gen Mangnes vnd Balthesarn. Iren Erbenn vnd nach- „komen vnablesslich zubezallen verfallen sein sol. „Mit Vrkundt dits briefs Besiglt mit vnnserm Kunigk- „lichem anhanngundem Insigl Geben in vnnser vnd „des Heiligen Reichs Stat Wormbs am Newn vnd „zweintzigisten tag des Monets Augusti Nach Christi „geburde viertzehenhundert vnd im Fünff und newn- „tzigisten Vnnserer Reiche des Romischen im zehenn- „ten vnd des Hungrischen im Sechssten Jaren.

(L. S. R. R.)

Ad Mandatum domini regis proprium bertoldus Archiepiscopus Moguntinensis Archicancellarius sst.

Nun sollte man vermuthen, daſs diese Herzöge vom angeführten Privilegio sogleich Gebrauch gemacht und goldene Münzen haben prägen lassen, bis iezt sind aber dergleichen noch unbekannt geblieben, und ihre Nachkommen haben, wie die Folge zeigen wird, sich allererst dieses Rechtes bedient.

§. 25.

2.

Mark Silbers.

§. 25.

Schon in der Mitte des 11ten Jahrhundert rechnete man nach Marken. [51 a)]

1250. 1259. betrug eine Mark Silbers zwei Mark Lübscher Pfenninge [51 b)] und

1269 in Rostock $3\frac{1}{8}$ Mark Pfenninge [52]). Dagegen galt

1298 eine Mark fein 5 Mark Rostockisch [53]). Ob nun gleich

1312 in dem Polchowschen Friedens-Vertrage die Mark fein zu vier Mark Slavischer Pfenninge verglichen worden [54]): so stieg dennoch der Werth der feinen Mark, daher von dem Fürsten Heinrich

1325 der Stadt Rostock aufgegeben ward, in dem ersten Jahre 6 Mark, dem zweiten 5 Mark, dem dritten und folgenden aber $4\frac{1}{2}$ Mark Rostock-

51 a) *Circipani et Kyzini quindecim millibus marcarum pacem mercati sunt. Helmold Chron. Slavor. Cap. XXI.*

51 b) *Melle* in *Dreyers* verm. Abh. Th. 2. S. 948. 949.

52) *Nettelblatt* Abh. von dem Ursprung der St. Rostock Gerechts. Anl. XX. verb. *Quadrigentas marcas argenti, vel mille cum trecentis et quinquaginta marcas denariorum.*

53) *Kirchbergs* Meckl. Chronik beim *Westphalen in Mon. ined. Tom. IV. p. 840.*

54) *Nettelbladt* a. a. O. Anl. XII. verb. *tam sarto condictum est, quod pro marca argenti puri quatuor marcas denariorum Slavicalium dabimus.*

scher Denarien aus der Mark fein (*puri argenti*) zu prägen [55].

§. 26.

Anders war das Verhältniſs zwischen Lübschen und Wendischen, oder Slavischen Marken, auch Vienkenogen genannt. Dieses stand fast immer und besonders in den Jahren
1331. 1335. 1372. 1406. 1423 wie 1 gegen 2 [56]. Aber noch eine andere Proportion war zwischen dem Lübschen und Schwerinschen Gelde. Lezteres besser, als das Wendische und verhielt sich zu dem Lübschen fast wie $1\frac{1}{2}$ zu 1, oder
1335 wie 9 zu 14 [57]) und

55) Der Landesfürst in Rostock aus Macht- und Gnaden-Briefen Anl. 21. *Rudloff* Handbuch Th. 2. Abth. 2. S. 386.

56) *1331. Singulis annis XII marcarum redditus denariorum lubicensium — — dicta lubicensis moneta in Slavicalem fuerit commutata — — XXIV marcas denariorum. Schröder* P. M. S. 1117. In einem Pfandbriefe der von Gamm. 1335, wollen sie 100 Mark Wendisch mit 50 Mark Lüb. einlösen. U. a. d. H. A. *Schröder, c. l.* S. 1144. Bart. Schwartepapen Pfandbrief, 1372, auf 50 Mark Wendisch, oder 25 Mark Lüb. Vergleich zwischen dem Magistrat zu Rostock und den Barnekowen, 1406. yegliken doden tho geldende vppe söstich Wendische Mark, dat is söstich Lübische Mark de doden beide. *Ungnad Amoenit.* S. 822. Henning Scherf Verschreibung, 1423, auf $2\frac{1}{2}$ Mark Lüb. oder 5 Mark Vinken-Pfenninge, U. a. d. H. A.

57) Nicolaus, Graf zu Schwerin verehret, 1335, dem Dom-Capittel zu Schwerin 9 Mark Lüb. oder 14 Mark Schwerinischer Pfenninge Bede aus dem Dorfe Bandeniz. U. a. d. H. A.

1413 wie 2 zu 3 Mark [58]). Von der Rostockschen Münze machten
1355. 1375. vier ein halb Mark eine löthige Mark Silbers [59]), welches noch der landesherrlichen Vorschrift (1325) entsprach. Besser war aber
1356 der Lübsche und Wismarsche Münzfuſs, nach welchem nur $3\frac{1}{2}$ Mark eine feine Mark löthigen Silbers betrugen und noch
1381 standen beide im gleichen Werthe [60]). Jedoch hatten
1360 die Lübschen Pfenninge einen höhern Werth,

58) Die Hasenkoppen verehren, 1309, dem Kloster Eldena 3 Mark Schwerinscher Münze jährlicher Hebung aus zweien Höfen in Mülze und Henning Hasenkop bestätigt, 1413, diese seiner Eltern verschriebene Hebung von 3 Mark Schwerinisch, oder 2 Mark Lüb. nemlich aus einem Hofe 10 Schill. 8 Pf. und aus dem andern 21 Schill. 4 Pf. Lüb. U. a. d. H. A.

59) Der Unwesen Pfandbrief 1355 auf 400 Mark Rostockscher Münze, wovon $4\frac{1}{2}$ Mark eine löthige Mark Silbers, und Albrecht H. z. M. Consens, 1375 über einen von Prenschen Pfandbrief auf 1300 Mark Rostocker Pfenninge, wovon $4\frac{1}{2}$ Mark eine Mark löthigen Silbers, wenn sie in Feuer gebrannt, enthalten. U. a. d. H. A.

60) Verschreibung Albrecht H. z. M. 1356. wegen Einlösung der Voigteien Crivitz, Mecklenburg und des Landes zu Zilesen, in Lübeck- und Wismarscher Münze, nemlich für iede Mark löthigen Silbers $3\frac{1}{2}$ Mark. U. a. d. H. A. Schreiben Heinrich, Bischofs zu Razeburg, wegen Sovenstorp. 1381. *Salvâ tamen annuâ pensione Sedecim marcarum Lubecens. denar. Seu Monete Wismar. Schröder. P. M.* S. 1548.

indem nur 3 Mark derselben eine Mark feinen Silbers galten [61]). Und dieses Verhältniſs blieb

1362 bis 1380 unverändert [62]). Auch waren

1375. 1378. 1389 die Rostockschen und Sundeschen Marken im gleichen Cours [63]), und betrug eine Mark

1467 24 dergleichen Schillinge [64]) die Lübecksche aber nur 16 Schillinge, sonst wurden

61) *Marca pura pro tribus marcis lubecensibus denar. computata.* Rostocker Nachrichten und Anzeigen. 1754. S. 54.

62) Pfandbrief, Laurenz, Herrn von Werle, 1362, auf 500 Mark Lüb. 3 Mark für iede löthige Mark zu rechnen. Ehe-Vertrag Johann, Herrn von Werle, mit Euphemia, Herz. Heinrich zu Meckl. Tochter, 1366, deren Ehegeld 2000 und iährliche Rente 400 löthige Mark, iede für 3 Mark Lüb. gerechnet. Vertrag zwischen Wratislav und Bugislav, H. zu Stettin-Pommern und dem H. Albrecht z. Meckl. 1369, wegen ihrer Schwester Brautschazzes von 3000 Mark löthigen Silbers, oder für iede Mark 3 M. Lübscher Pfenninge, oder auch 5 Gulden Lüb. Herz. Albrecht z. M Pfandbrief, 1373, auf 1100 löthige Mark, für ieden 3 Mark L. gerechnet. Dessen Leibgedings-Verschreibung, 1377, auf Land und Stadt Grevismühlen zu 3000 löthige Mark, iede für 3 Lübs. Mark. *Pötkers* Samml. Meckl. Schriften und Urkund. St. 3 S. 22. Pfandbrief Laurenz, Herrn von Werle, 1380, auf 8900 Mark guter Lübs. Silber-Pfenninge, so daſs 3 Lübsche Mark eine löthige Mark betragen. U. a. d. H. A.

63) *Rudloff* Handbuch der Meckl. Gesch. Th. 2. Abth. 3. S. 687.

64) Pfandbrief Heinrich, H. z. M. 1467. auf 40 Strale Mark, iede zu 24 Rostocker, oder Sundescher Schillinge. U. a. d. H. A.

1478 aus der löthigen Mark klaren Silbers 20 Mark 2 Schilling Sundesch geprägt [65]).

3.

Talent und Pfund.

§. 27.

Auch diese Münz-Berechnung war in Mecklenburg nicht ungewöhnlich. Es galt

1265 eine Mark feinen Silbers 2 Talente Hamburger oder Lübscher Pfenninge [66]) und

1379 war ein Pfund Lübscher Pfenninge so viel, als 20 Schilling Lüb. [67 a])

Die Pfunde kamen endlich, als Münzgewicht betrachtet, gänzlich ausser Gebrauch, man dachte sich bei ihnen bloss eine Berechnungsart des Geldes, so wie solches noch iezt bei dem englischen Pfund Sterling geschiehet.

65) Pfandbrief Claus von Gummer, 1478, auf 2612 Mark 3 Witten, 3 Pfenninge Sundescher Münze, wovon 20 Mark 2 Schilling eine löthige Mark klaren Silbers enthalten. U. a. d. H. A.

66) Gunzel und Helmold, Grafen zu Schwerin, verkaufen, 1265, den Herzogen Johann und Albrecht zu Sachsen, Stadt, Schloss und Land Parchim für 6000 Mark feinen Silbers, iede Mark zu 2 Talente Hamburger, oder Lüb. Pfenning. U. a. d. H. A.

67 a) *Schröder, P. M.* S. 1533. *unam libram denariorum lubecensium — — de qua Rector ecclesie — — octo solidos habebit — — de ceteris vero duodecim Solidis — —*

4.

GROSCHEN.

§. 28.

Diese Münzsorte entstand am Ende des 12. Jahrhunderts [67 b)] coursirte hieselbst und im Stargardischen [68 a)]. Es galt

1398 ein Groschen 16 Vienkenogen [8 b)] und

1400 vier Witten [69)].

5.

Solidus. SCHILLING.

§. 29.

Die Berechnung nach *Solidis*, Schillingen, war schon im 12ten Jahrhundert gebräuchlich [70 a)]

67 b) *Friderici* a. a. O. S. 90.

68 a) Privilegium der Stadt Sternberg 1309 „für 1000 Mark und 300 Mark Slavischer Groschen" *Westphal Spec. Docum. inedit.* S. 124.

68 b) Claus Gizenschlag verpfändet, 1398, zwo Hufen vor Arensberg für 13 Mark Vienkenogen, Pfenninge, welche mit witten guten Pfenningen, oder Groschen, den Witten zu 8 und den Groschen zu 16 Vienkenogen gerechnet, wieder zu lösen. U. a. d. H. A.

69) Engelke von Dewiz verspricht, 1400, seine in Pripert und Strasem verpfändete Güter mit 40 Schock guter Rheinischer Groschen, vier Witten für ieden Groschen gerechnet, oder mit 25 Mark Lüb. wieder einzulösen. U. a d. H. A. Diese Rheinischen Groschen haben also 2 der vorigen enthalten, weil iene nur 2, diese aber 4 Witten gegolten.

70 a) *Fundatio* des Stifts Razeburg, 1158, *Schröder* Pap. Meckl. S. 377.

1320 betrugen 6 Schilling Wendisch $4\frac{1}{2}$ Schilling Lübsch [70b]) und

1331 bis 1345 war ein Schilling Lübsch (*Solidus*) so viel, als 18 Pfenninge Slavischer und Rostoskscher Denarien [71]), von diesen Denarien galten

1340 Zwölf Lübsche einen dasigen *solidum* [72]) und

1389 16 Vienkenogen einen Sundeschen Schilling [73]).

In Betreff des innern Gehalts und der Stückelung sind

1403 zu Wismar Schillinge gemünzt zu $12\frac{1}{2}$ Loth fein, 16 Stück auf die Mark Lüb. und 70 Stück

70b) In einem Kaufbriefe über 16 Hufen in Timmendorf, 1320, wird die jährliche Pacht von jedem Hause zu 6 Schilling Wendisch, oder $4\frac{1}{2}$ Schilling Lübsch angerechnet. U. a. d. H. A.

71) In einem Vertrage zwischen dem Vicarius Heinrich von Lübeck und dem Convente zu Dobbran, 1331, wird ein Scheffel Korn zu 16 Pfenninge, und ein Scheffel Haber zu 8 Pfenninge solcher Münze, wovon 18 auf einen Schilling Lübsch gehen, angeschlagen. Vertrag, wegen des Zehenten in Bertelstorp, 1332 *verb. quales XVIII denarii valeant, aut solvere possint in concambio solidum lubecensem. de Westphalen Mon. ined. Tom. III. p. 1617.* Verschreibung des Grafen Heinrich zu Schwerin, 1336, auf 210 Mark Slavischer Pfenninge, deren 18 auf einen Lübschen Schilling (*Solidum*) gehen. Hermann und Niklas von Oerzen Verschreibung, 1345, über eine jährliche Hebung von 12 Mark 8 Schilling, Rostocker Pfenninge, deren 18 einen Schilling Lübsch gelten. U. a. d. H. A.

72) *Accipiam qualibet quartali anni sedecim denarios Lubic. hoc est de quolibet puero ad annum integrum quinque Solidos et IIII denarios. Schröder P. M.* S. 1236.

73) Die Urkunde S. *infr.* bei den Witten *ad ann.* 1389.

auf die (löthige) Mark [74]), auch gab es
1442 in Rostock Schillinge [75]) und von diesen und den Sundeschen wurden
1467 24 auf eine Strale Mark gerechnet [76]). Gleichfalls coursirten
1446 grosse Sundesche Schillinge in Mecklenburg [77]), von den Rostocker Witten, Pfenningen und Schillingen wurden aber
1482 10 Mark aus der gewogenen Mark, zu 8 Loth Silber, geprägt [78]).

6.

Witten, Witten- oder silberne Pfenninge, *Albi et plani.*

§. 30.

Diese Benennung vergewissert schon, dass sie nicht mit den Hohlmünzen zu vermischen,

74) *von Praun*, a. a. O. Cap. IV. §. 11. S. 75. *Friderici*, a. a. O. S. 121.

75) Johann Moltken Verpfändung der Stadt, Voigtei und Schlosses Tessin, 1442. *verb.* als id en to voren vorpandet is vor drehundert Mark rostocker schillinge, als to Rostock genge und geve sin. Rostocksche Nachrichten und Anzeigen, 1756. S. 9. 13.

76) Heinrich, H. z. M. verpfändet, 1467, eine Hebung von 40 Strale Mark, ieden von 24 Rostocker, oder Sundescher Schillinge, aus der Robelschen Orbede. U. a. d. H. A.

77) Heinrich, H. z. M. Pfandverschreibung, 1446, auf 450 Mark grosser Sundescher Schillinge. U. a. d. H. A.

78) Pfandbrief der von Behren, 1482, auf 2410 Mark Sundescher und Rostockscher Münze, an guten Rostocker Witten, Pfenningen und Schillingen, davon die gewogene Mark 10 Mark in der Schrodung und 8 Loth Silber in der Güte halte. U. a. d. H. A.

sondern eine zweiseitige Präge, wie die Schillinge, gehabt haben [79]). In den Jahren
1375. 1379. 1412. 1414 betrug ein solcher Witten-Pfenning 4 Lübsche silberne, oder Hohlpfenninge [80]). Aber von den Vienkenogen gingen
1389. 1398 Acht auf einen Witten [81]), auch verglichen sich

79) von *Ludewig* Einleit. z. d. Münzwesen, S. 81. 300. §. 4. 5. S. 320. *not.* 379. 392. *von Praun*, a. a. O. S. 43. 75. *Friderici* Abh. vom Münzwesen. S. 81. *Dreyer* Einl. zu den Lübschen Verordn. S. 175. 593. *Schröder, P. M.* S. 1504. 1556. 1578. 1582. 1589.

80) Laurenz und Johann, auch Johann, Herren von Werle, verpfänden, 1375, Stadt und Land Stavenhagen für 9000 Mark guter Lübscher Silber-Pfenninge, deren 4 so gut, als ein Witten-Pfenning sind. Heinr. Ghikows Kaufbrief, 1379, über eine Hufe zu Wendeschen Trechow für 20 Mark Lübscher Pfenninge „an guden reden tellenden Witte Penningen, der een ghelt veer olde hole lubsche Pennige.“ In einer Urkunde, 1380 werden sie auch *denarii albi et plani* genannt. Henneke Wangelins Verschreibung, 1412, auf 50 Mark Lübscher Witten-Pfenninge, deren ieder 4 Lübsche Pfenninge gilt. Balthasar und Christoph, Herren zu Werle, Pfandbrief, 1414, auf 3000 Mark guter Lübscher silbernen Pfenninge, deren 4 so gut, als ein weisser Pfenning und wie solche zu Sunde, Rostock und Greifswald gänge und gebe. U. a. d. H. A.

81) Kaufbrief der Wiggerten (1389) über eine Pacht aus dem Dorfe Glineke für 330 Mark Vienkenogen, deren 8 auf einen Witte-Pfenning und 16 auf einen Sundeschen Schilling gehen. Claus Gitzenschlag verpfändet, 1398, 2 Hufen vor Ahrensberg, welche er mit 13 Mark Vienkenogen Pfenningen und solches Geld mit Witten guten Pfenningen, deren Witten zu 8 Vienkenogen gerechnet, wieder einlösen und bezahlen will. U. a. d. H. A.

1411 die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, Witten-Pfenninge, drei Stück auf einen Schilling, jeden zu 4 Pfenning, 12 Loth fein und 208 Stück auf die (löthige) Mark prägen zu lassen [82]. Nicht weniger ward

1425 zwischen den Städten Rostock, Stralsund und Greifswald eine Vereinbarung getroffen, Witten-Pfenninge, jeden so gut als einen Sechsling, und von 2 Sechslingen 3 Witten münzen zu lassen [83]. Noch wurden

1427 drei weisse Pfenninge auf einen Schilling, mithin, wie zuvor bemerkt, 4 Lübsche Denarien auf ienen und 12 auf diesen gerechnet [84].

Diese Münzsorte ward in der Folge mindestens im Schrot vermindert, daher sie

1479 in Zahlungen nicht angenommen werden wollen [85], und so ist oben bei den Schillingen *ad ann.*

1482 schon bemerklich gemacht, daſs, in Betreff der Rostocker Witten-Pfenningen und Schillingen, die gewogene Mark 10 Mark in der Schrodung und 8 Loth Silbers gehalten babe.

82) *von Praun* a. a. O. Cap. IV. §. 11.

83) *Ungnad Amoenit. diplomatico-historico-iuridicæ. S.* 598.

84) Vertrag der verw. Herz. Catharina und Johann und Heinrich, H. z. M. 1427, laut dessen sie dem Herz. Heinrich während 3 Jahre iährlich 700 Strale Mark, 3 weisse Pfenninge für einen Schilling, zahlen will. U. a. d. H. A.

85) Claus Winterfelds Pfandbrief, 1479, auf 50 Rheinische Gulden, oder 100 Lübsche Mark guten groben Geldes, ohne Hohlgeld und kleine Witten. U. a. d. H. A.

§. 31.

Endlich kann ich mich

7.

BEI DEN DENARIEN, HOHLPFENNINGEN, AUCH VIENKENOGEN,

ob sie gleich am häufigsten im Cours gewesen, um so kürzer fassen, da selbige bei allen obigen Münzsorten schon mit in Anschlag gebracht worden. Also nur noch einige urkundliche *data.*

1304. 1320 galt ein Lübscher Pfenning gerade 2 Wendische, oder Slavische [86]), womit oben bei den Marken die Jahre 1331 bis 1423 und bei den Witten das Jahr 1398 zu vergleichen.

1312 war ein gleiches Verhältniſs zwischen den Brandenburgischen und Slavischen Denarien [87]), Jedoch blieb solches

1345 zwischen den Lübschen, Slavischen und Rostockschen nicht mehr wie ein zu zwei, sondern wie 1 zu $1\frac{1}{2}$, so daſs 18 Slavische und Rostoksche Denarien auf einen Lübschen Schilling

86) Claus und Christoph, Herren von Werle, verpfänden, 1304, dem Magistrat zu Wahren das Gericht daselbst für 150 Mark Lüb. oder 300 Mark Wendischer Pfenninge. U. a. d. H. A. Verzeichniſs der geistl. Einkünfte im Stifte Rezeburg, 1320, *it. duo denarii Slavicales computantur pro uno denario lubecensi. Schröder* P. M. S. 984.

87) Gebrüd. von Peccatel vermachen, 1312, den Kloster Frauen zu Wanzke 12 Brandenburgische *solidos* jährlicher Hebung aus Usazel, so daſs 2 Slavische Denarien einen Brandenburgischen gelten sollen, welche Pacht mit 6 Talenten Brandenburgischer Denarien wieder einzulösen. U. a. d. H. A.

gingen. *vid. ſup. ad h. a.* bei den Schillingen. Auch verhielten sich

1335. 1413 die Lübschen gegen Schwerinsche Pfenninge wie 2 zu 3, und endlich in beiden Jahren *resp.* wie 9 zu 14 oder wie 2 zu 3. s. oben bei den Marken *ad h. a.*

§. 32.

Fremde. Aus den bisher dargelegten urkundlichen Nachrichten ergiebt sich, daſs die Lübecksche Münze in hiesigen Landen, nebst der wendischen, die gangbarste und bisher der Maaſsstab zu allen übrigen gewesen sey[88]). Bei Uebersicht derselben wird es aber einem aufmerksamen Leser befremdlich scheinen, daſs unter allen hieselbſt gangbar gewesenen, als Wendischen oder Slavischen, Schwerinschen, Rostockschen, Wismarschen, Sundeschen, Lübeckschen, Hamburgischen und Brandenburgischen Münzsorten keine Mecklenburgische, oder Stargardische iemahlen benannt worden, wodurch der Gedanke erregt werden könnte, daſs die Herren und Herzoge von Mecklenburg und Stargard vielleicht das Münzregal ausser Acht gelassen und sich mit den obigen beholfen haben.

einheimische.

§. 33.

Mecklenburg- und Stargardische Münzen Ist es nun gleich an dem, daſs urkundlich der Mecklenburg- und Stargardischen Münzen namentlich nie gedacht wird; so ist dagegen doch geschichtlich bekannt, daſs beide Linien sowohl vor, als nach der Thei-

88) *Rudloff* Handbuch d. M. G. Th. 2. Abth. 3. S. 688.

lung an mehren Orten — die Pfennings - Münze bedurfte wenige Leute und Geräth — Münzen schlagen lassen.

§. 34.

Heinrich, Herr zu Mecklenburg, erhielt von dem Könige in Dännemark die erledigte Herrschaft Rostock zu Lehn, er fand der vorigen Herren, Rostockscher Linie, Münzofficin in dieser Stadt und übertrug, (1323) die Aufsicht darüber in seinem Namen nicht nur, sondern verkaufte sie auch (1325) für 1000 Mark, nebst Vorschrift eines gewissen Münzfuſses, dem Rath und Gemeine zu Rostock, endlich aber begnadigte der Herzog Albrecht von Mecklenburg (1361) diese Stadt, gegen Erlegung 800 Mark Rostockscher Pfenninge, *mit* Wiederholung der vorherigen Versicherung, daſs in dem Rostockschen Gebiete weder zu Ribniz, Sulte, Marlow, Tessin, Kröpelin, Warnemünde, noch sonsten weiter gemünzt werden sollte, welches denn nun auch auf Schwan und Gnoyen erweitert ward [89]).

§. 35.

Ferner hatten die Herzoge zu Mecklenburg-Stargard in der Stadt Alten Stargard eine Münz-Officin. Das daselbst geprägte schlechte Geld gab die Veranlassung, daſs der Herzog Heinrich der ältere seinen Mannen und Städten (1439) versprach, binnen 2 Jahren seine Münze ruhen zu lassen und demnächst solche, unter deren Aufsicht, entweder nach Bran-

89) Meine Betrachtung über eine in Rostock geprägte alte Münze. Münz-Geschichte der Stadt Rostock *infr.* der Landesfürst in Rostock. Anl. 16. 21. 33.

denburg, oder Friedland zu verlegen [90]. Dies wird zum Beweise, dafs die Mecklenburgischen Herren und Herzoge an mehren Orten, besonders aber zu Rostock und Alten-Stargard, nachher Neu-Brandenburg und Friedland, geschweige ihrer andern Residenzen, Mecklenburg, Wismar und Schwerin, nach Erhaltung dieser Grafschaft (1358), würklich gemünzt haben, und dennoch wird keine Präge, ausser den Friedland- und Neu-Brandenburgischen *Solidis*, unter dieser Fürstlichen Legende, sondern allemahl nur der Wendischen, oder Slavischen — die Gräflich-Schwerin- und Wismarschen Stadtmünzen kommen hiebei nicht in Betrachtung — gedacht.

§. 36.

Diesen anscheinenden Knoten zu lösen, darf man sich aber nur erinnern, dafs Pribislav und seine Nachkommen, auch nach deren Landestheilung (1234) sich noch lange des Titels: *Principes Slavorum*, gemeinsam bedienet haben und Mecklenburg, im ganzen Umfange, *Slavia*, oder Wendenland genannt worden.

Hieraus offenbaret sich schon der Irrthum, wenn man alle Wendisch, oder Slavisch benannte Münzen lediglich einer Linie derselben, nemlich der Werle- oder Wendischen zueignen will, vielmehr war diese Benennung, um solche von den Gräflich-Schwerinschen, der Städte Rostock, Wismar, Lübeck und andern coursirenden Münzen zu unterscheiden, allen

90) *Jargow* Einleitung zu der Lehre von den Regalien, 2te Ausg. 4. S. 326.

Prägen der Mecklenburg- und Wendischen Fürsten gemein und dafs dies keine blofse Hypothese sey, darf ich nur die schon angeführten Rostock- und Stargardischen Urkunden (1325. 1439.) selbst reden lassen.

§. 37.

In der erften sagt Heinrich Herr z. M., in Rücksicht anf seine in der Herrschaft Rostock an vorbenannten Orten bis dahin geprägte Münzen, „*quod* „*propter pluralitatem monetarum* (Münz-Officinen) „*denarii Slavicales multi depravati fuerunt*“ und in der zwoten schreibt Heinrich der ältere, Herzog zu Mecklenb. Stargard: „Vnde willen denne Gelt „alzudaner Munte-slan laten, so gut an Sulvere, vn „an wicht, alzu dat gelt is to Rostock vn in denn „ganzen Lande to wenden genge vnde geve, „an klene Hol Geld“.

Mag also durch die Worte: „*denarii slavicales*“ und: „in dem ganzen Lande to Wenden“ nach dem urkundlichen Sinne und da die Wendische Linie schon 1436. ausgestorben, auch deren Land an die Mecklenburg-Schwerin- und Stargardischen Herzöge vererbt worden, wohl etwas anders verstanden werden können, als gesammte Münzen der Mecklenb- und Wendischen Landesherren?

DRITTER ABSCHNITT.

VOM AUSGANGE DES XV. JAHRHUNDERTS BIS ZUR REICHSMÜNZORDNUNG, 1559. 19. AUGUST.

§. 38.

Vom Ausgange des 15. bis zum Schlusse des 18ten Jahrhunderts hätte ich nun gerne obige Ordnung, in Absonder- und Zusammenstellung einerlei Münzsorten und deren von Zeit zu Zeit veränderten Werthes, beibehalten, aber in vielen Fällen dieser iüngeren und neuesten Epoche erstrecken sich die Verordnungen, Verträge und andere Nachrichten über mehrere derselben, so dafs, bei iener Methode, eine Weitschweifigkeit und ermüdende Wiederholung unvermeidlich gewesen wäre und so werde ich den Verfolg der Geschichte lediglich chronologisch auch, statt der bisherigen Bezüge auf Urkunden in den Noten, den wesentlichen Inhalt der archivalischen Nachrichten selbst darstellen.

§. 39.

1492. 30. Oct. *Münzfufs und Sorten.*

Verpflichteten die Herzöge Magnus und Balthasar ihren Münzmeister, Anth. Wellens zu Güstrow, dafs er aus einer Mark Schneberger Silbers 9 Rheinische Gulden, ferner doppelte Schillinge zu 8 Loth, 54 Stück auf die löthige Mark; Pfenninge, zu 8 Loth, 24 einen Gulden betragend, und 108 Stück auf die Mark; Tornosen, oder Sechslinge zu 5 Loth 1 Quentin, 125 Stück auf die Mark; Pfenninge von 4 Lübschen Pfenningen zu 5 Loth 1 Quent. und 221 Stück auf die Mark,

Mark, Blafferte und Pfenninge zu 5 Loth 1 Quentin und 468 Stück auf die Mark prägen solle.

Dreierlei Münzen werden hierin Pfenninge benannt, unter der ersten Sorte kann man wohl, welches die folgende Stelle vergewissert, nichts anders, als Schillinge, der zwoten Vierlinge, oder die obigen Witten-Pfenninge, und der dritten die eigentlichen Pfenninge, Vienkenogen, 12 auf einen Schilling, verstehen, Blafferte gingen 8 auf einen Schilling.

§. 40.

Fünf Jahre darauf hatten sie einen andern Münzmeister, Jacob Brasch, angestellt, mit welchem sie sich 1497. den 24. Julii dahin vereinbarten, daſs er in vorbemerkter Münze 1) Schillinge, 24 auf einen Gulden, die Mark zu 8 Loth 2 Grän 1 Quent. und 111 Stück aus der Mark geschrotet, so daſs auf zwei gewogene Mark 9 Gulden 1 Ort, 16 Loth Silbers die Mark fein, gehen, 2) Tornosen, oder Sechslinge, 48 auf einen Gulden, die gewogene Mark zu $6\frac{1}{2}$ Loth und $44\frac{1}{2}$ Würfe, 16 Loth 1 Quent. Silbers und 9 Gulden 1 Ort und 3) Witten, ieden zu 3 Pfenninge und 4 auf einen Schilling gerechnet, die gewogene Mark an Silber 5 Loth $1\frac{1}{2}$ Grän, 75 Würfe 4 Witten, so daſs die Löthige Mark Silbers auf das feine gerechnet 16 Loth, am Gelde 10 Gulden und dann $15\frac{1}{2}$ Loth enthalten, schlagen solle.

Tornosen, Dreilinge.

Hier und in der vorigen Bestallung erscheinen zuerst zwo neue Scheidemünzen,

Tor- oder Ternosen [91a]) zu 6, und Witten (Dreilinge) zu 3 Pfenningen.

§. 41.

Um einen gleichen Münzfuſs, zumahl die Fürstlichen und der Stadt Rostock Münzen in Pommern, auch den Städten Hamburg, Lübeck und andern nicht genommen werden wollen, im Lande zu erhalten, traten die Herzöge Magnus und Balthasar

Rostocker Münzfuſs.

1499. mit dem Magiſtrat zu Rostock in Unterhandlung, daſs der Fürstliche Münzmeister, Jacob Brasche, beiden Münzen zu Güstrow und Rostock vorstehen, und aus der Mark Silber, 16 Loth fein, 9 Gulden und 1 Ort an Gelde prägen solle. Ob dieser Antrag angenommen sey? davon fehlen die weiteren Nachrichten, des Magistrats Versicherung ist aber daraus ersichtlich, daſs ihr Münzmeister dem Herzoglichen, an Schrot, Korn und Werth sich gleich verhalten solle.

§. 42.

1503. Betrugen 300 Rh. Gulden 450 Mark Lüb., oder 1 Gulden galt 1 Mark 8 ſsl. [91b])

In den Jahren

1505. 1507. 1527. waren aber 100 Gulden und 200 Mark Lüb. oder 400 Mark Vienkenogen vom gleichen Werthe [92]).

91 a) Von dem Namen der Turnosen S. *Fischer* Geschichte des teutschen Handels Th. 2. S. 342.

91 b) Vertrag der Herzöge Magnus und Balthasar mit den Städten Lübeck und Lüneburg 1503. U. a. d. H. A.

92) Hinze Bardenflets Pfandbrief, 1505 auf 200 Mk. Lüb. oder 400 Mk. Vienkenogen (*in dorso* 100 Gulden). Der

1509. verwechselte man hieselbst einen Rhein. Gulden für 25 Schilling und noch rechnete man

1515. nach Pfunden, ieden zu 20 Schilling [93]).

1525. 1526. liefs der Herzog Heinrich in seiner Münze zu Grewismühlen doppelte Schillinge, 12 auf einen Gulden, gleich denselben der Städte Lüneburg, Hamburg, Lübeck und Wismar, die gewogene Mark zu $7\frac{1}{2}$ Loth $\frac{1}{2}$ Quent. fein Silber und $57\frac{1}{2}$ Stück, oder 14 Würfe und $1\frac{1}{2}$ Stück haltend, prägen, wobei sich der Münzmeister nach dem Steigen und Fallen der Münze in ienen Städten beim Prägen zu richten, auch ward

1526. die löthige Mark zu $9\frac{1}{2}$ Gulden an Meckl. Münze geschäzt [94]).

§. 43.

1528. Sollte, nach Anweisung des Herz. Albrecht Bestallung, dessen Münzmeister, Moritz Schacht, in den Münzen zu Güstrow und Wittenburg doppelte Schillinge, gleich denselben des Herzogs Heinrich und der Städte, Hamburg, Lübeck und Wismar, ferner Dreilinge, wie sie von Johann

Kampzen Vermächtnifs, 1507, eines Guldens, oder 4 Mark Vienkenogen. Henning Kastorfs Pacht-Verschreibung, 1527, von $2\frac{1}{2}$ Gulden, oder 10 Mark Vienkenogen. U. a. d. H. A.

93) Claus Penze verkauft, 1515, 2 Pfund, oder 40 Schilling iährlicher Pacht aus dem Dorfe Raguth. U. a. d. H. A.

94) Heinrich Stichhan in Hamburg Verschreibung, 1626, auf 1000 Gulden Münze, ieden zu 24 fsl. und in feinem Silber die löthige Mark zu $9\frac{1}{2}$ Gulden Mecklenb. Münze gerechnet. U. a. d. H. A.

Hund zu Güstrow gemünzet, auch den Stettinschen und Sundeschen gleich, hiernächst Groschen, 32 auf einen Gulden und im Schrot 25 Würfe, 1 oder ½ Stück darüber, auf die Mark, und endlich Sundesche Pfenninge, 2 auf einen guten Pfenning, denselben an Korn und Schrot gleich, prägen. In der Folge aber verpflichtete sich derselbe:

1531, den 18. Jun. Daſs die von ihm zu prägenden Doppelt-Schillinge 7½ Loth fein und 15 Würfe auf die Mark; die Oerter 11 Loth fein und 32 Stück auf die Mark; die Dreilinge 4½ Loth fein und 75 Würfe auf die Mark; die guten Witten 4½ Loth 1 Quent. fein und 60 Würfe auf die Mark; die Tornosen 5½ Loth fein und 46 Würfe auf die Mark und die Pfenninge 3½ Loth fein und 70 Würfe auf die Mark halten sollten. Die Mark fein ward der Zeit mit 10 fl. 1 ſsl. bezahlt.

§. 44.

1530. 1533. 1540. stieg der Preis der Goldgulden, wovon 72 auf die Mark gingen, erstlich von 26 auf 27 Schillinge und hiernächst auf 2 Mark Lüb. [95]); der Gulden Mecklenburgischer, oder Vierstädter Münze betrug aber

95) Verschreibung Albrecht H. z. M. 1530, auf 1000 Rh. Goldgulden, ieden zu 26 ſsl. Desselben Verschreibung, 1533. auf 2800 Rh. Goldgulden, ieden zu 27 ſsl. und 72 Stück auf die Mark. Hans von Bülow Verschreibung, 1540, auf 1200 Rh. Goldgulden, ieden zu 2 Mark Lüb. gerechnet. U. a. d. H. A.

1533. 1541. 1546. 24 einfache, oder 12 doppelte Schillinge [96]). Es ward

1537. der Münzmeister Moriz Schacht von dem Herz. Heinrich beauftragt, zu Grewismühlen Tornosen zu prägen, wovon die gewogene Mark an Korn $5\frac{1}{2}$ Loth fein und an Schrot $46\frac{1}{2}$ Würfe halte, welche auch den Lübeckschen und Wismarschen gleich seyn. Zu dessen Behuf traf der Herzog demnächst

1539. mit dem Bürger Johann von Haffe zu Braunschweig einen einiährigen Contract auf Silber-Lieferung, die Mark fein zu 15 *Mark* 7 ſsl. Lüb. an gangbarer Grewismühlscher *Münze*. Gleichfalls liefs

1540. der Herzog Albrecht durch seinen Münzmeister, Ulrich Scheffler, zu Ribniz, doppelte Schillinge, $7\frac{1}{2}$ Loth fein im Korn und 60 Stück im Schrot auf die Mark, ferner Tornosen, $5\frac{1}{2}$ Loth fein und 47 Würfe auf die Mark, hiernächst einfache Schillinge, $6\frac{1}{2}$ Loth fein, und 29 Würfe auf die Mark, schlagen, so dafs der Münzmeister die ihm gelieferte *Mark* fein mit 10 Gulden 16 ſsl. an doppelten Schillingen, ferner mit 11 Gulden 9 ſs. an Tornosen und mit 11 Gulden 16 ſsl. an Schillingen in der zu prägenden Münze wieder bezahlen sollte.

96) Albrecht, H. z. M., Verschreibung, 1533, auf 1000 Gulden Meckl. Münze, ieden zu 24 ſsl. Desselben Verschreibung 1541, auf 2000 fl. Städter Münze, ieden zu 24 ſsl. und dessen Verschreibung, 1546, auf 4000 Gulden Rheinisch guter Vierstädter Münze, ieden zu 12 doppelten Schillingen. U. a. d. H. A.

§. 45.

Nun beschäftigten sich auch die Münzofficianten zu Güstrow und Grewismühlen

ganze, halbe, und Ortsthaler, deren Gehalt.

1538. 1540. u. s. w. mit Prägung ganzer, halber und Ortsthaler, als welche schon im Eingange des 16ten Jahrhunderts (1502. u. s. w.) in Lübeck geschlagen worden [97]). Denn so erhielt

1540. der Münzmeister Michael Eickhof zu Grewismühlen von dem Herzoge Heinrich die Genehmigung, gegen Erlegung eines Prägschazzes von 4 ßl. Lüb. von ieder Mark fein, ganze, halbe und Ortsthaler, deren erste Sorte 8, die andere 16, und die dritte 32 Stück auf die gewogene Mark geschrotet, zu 14 Loth 1 Quent. fein, und welche an Korn und Schrot den Mansfeld- und Braunschweigschen gleich, zu schlagen. Nicht weniger gestattete

1540 bis 1545. der Herz. Albrecht seinem Münzmeister, Moriz Schacht zu Güstrow, daſs er Ortstücke 10 Loth an Korn und 8 Gulden 1 Ort im Schrot, Dreilinge, 4 Loth 7 Grän an Korn und 77½ Würfe im Schrot, Tornosen, 5½ Loth an Korn und 46½ Würfe im Schrot, Pfenninge, 3 Loth an Korn und 68 Schillinge im Schrot, endlich Heller, 1½ Loth an Korn, und 40 Schillinge im Schrot auf die Mark prägen könne und um diese Zeit (1538 u. s. w.) lies er in seiner Münze zu Gadebusch ganze und halbe Thaler, von ienen 8, von diesen 16 Stück auf die

97) *Müller* lübeckſches Münz und Medaillen - Cabinet. S. 96.

gewogene Mark geschrotet, die Mark 14 Loth 1 Quent. fein haltend, und den Thaler zu 31 ßl. gerechnet, verfertigen.

1541. galt der Thaler, oder sogenannter Gülden-Groschen 25 Meisner Groschen [98].

§. 46.

Die Mecklenburgische Scheide-Münze fand im Auslande keinen Beifall, daher die Herzoge mit Rath der Prälaten, Ritter- und Landschaft

1542. den 30. Sept. die Tornosen, oder Sechslinge, auf 5 Pfenninge und die Dreilinge auf $2\frac{1}{2}$ Pfenninge, so daſs 5 der leztern einen Schilling Lüb. gelten sollten, reducirten, damit sie, weil sie am Gehalte und Werthe besser, als dergleichen in der Nachbarschaft, nicht weiter geweigert werden mögten, auch lieſsen sie unter selbigem dato das Kippen und Einschmelzen der Münze sowohl im Lande, als auch in den Städten Rostock und Wismar verbiethen.

§. 47.

War zwar von den Fürsten, mit Zuziehung der Prälaten, Mannen und Städte, zu Schwerin der Beschluſs gemacht, daſs 4 ihrer Ortstücke auf einen Gulden gehen und iedes 6 ßl. gelten sollte; waren auch die Markstücke zu 16 ßl. und die Blafferte zu 2 pf. ausgeprägt: so veranlaſste doch deren Uebermaaſse, oder geringer Gehalt, daſs

98) Verschreibung Albrecht, H. z. M. auf 3000 Gulden Meisnischer Münze, 21 Meisner Groschen auf einen Gülden und 25 derselben auf einen Thaler, oder Gülden-Groschen gerechnet. U. a. d. H. A.

1543. 1544. in Wismar und andern Städten die Ortstücke nur zu 5 fsl., die Markstücke zu 12 fsl. und die Blafferte zu 3 Scharfe genommen werden wollten.

§. 48.

Nicht allemahl entspricht der äußere Werth einer Münze deren Gehalt an Korn und Schrot. Nach einer von dem Wardein zu Lübeck

1546. angestellten Probe hielten die fürstl. Gadebuscher und der Stadt Wismar Blafferte von ienen 15 Würfe, weniger 1 Stück, von diesen aber 15 Würfe und 1 Stück an Schrot, iene auch 3$\frac{1}{2}$ Loth 1$\frac{1}{2}$ Quent. 1 Ort, also 13 fl. 2 fsl. 8 pf. auf die Mark fein, und diese 4 Loth 3 Ort auf die gewogene Mark. Ferner befand er des Herzogs Albrecht Markstücke 1 Loth am Gewicht und 12 Loth 3 Quent. auf die gewogene Mark, dessen halbe Thaler, 1 Loth wiegend, und 14 Loth 1 Quent. auf die gewogene Mark, die halben Thaler des Herz. Heinrich aber 1 Loth schwer und 14 Loth 2$\frac{1}{2}$ Ort auf die gewogene Mark. Auch galt noch

1548. ein Witten 4 Pfenning Lüb. [99]). Fortdauernd blieb der coursirende Werth des Thalers

1550. bis 1570. 31 Schilling Lüb., oder 24 Meißner Silbergroschen [100]) und des Goldgüldens

99) Schiffarts-Vergleich auf der Sude, 1548, wodurch der Zoll auf einen Faden Holz zu einem Witten, als 4 Pfenning Lüb. gesezt wird.

100) Von der Menge urkundlicher Zeugnisse nur das erste und lezte Jahr. Verschreibung Ulrich, H. z. M., 1550, auf 500 Gulden Münze an guten Thalern, ieden zu 31 fsl. Lüb. gerechnet. Verschreibung Johann Albrecht, H. z. M., 1570, auf 11000 Thaler, zu 31 fsl. und des-

1550 bis 1557. 18 Bazzen, oder 32 ßl. nicht weniger des Markstücks 21 ßl. lüb. [101]). Dagegen ward 1561. der ungarsche Gulden zu 48 ßl. geschäzt und der Goldgulden stieg im selbigen Jahre auf 35 ßl. [102]). Die im Jahr

1552. hieselbst gäng und gebige Münze bestand aber in Thalern, Gulden, Markstücken (nicht mehr eine Ideal-Münze, sondern eine Präge vorzüglich der vier Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg), Orten, Groschen, Schillingen, Sechslingen, Albus, Vierken, Witten, Dreilingen, Blafferten, Pfenningen und Vienkenogen [103]). *Münzsorten coursirend.*

§. 49.

Nach dem Vorgange des Herz. Heinrich, z. M. (1540) gestattete auch der Herz. Ulrich

selben Verschreibung, 1570, auf 32000 Gulden, ieden zu 21 und den Thaler zu 24 Meisner Silber-Groschen, auch die Mark fein 14 Loth 1 Quent. 1 Denari betragend. U. a. d. H. A.

101) Auch hievon nur 2 Beweise. Des Herz. Johann Albrecht z. M. Ehepacten, 1550, auf 30000 Gulden Brautschazzes, den Gulden zu 15, den Goldgülden zu 18 und den Thaler zu 17 Bazzen. Verschreibung der Herz. Johann Albrecht und Ulrich, 1557, an die verwittw. Herzoginn Ursula z. M., worinn der Werth der Rheinischen Goldgülden zu 32 ßl., des Guldens an Münze zu 24 ßl. des harten Thalers zu 31 ßl. und der Mark zu 21 ßl. lüb. gesezt wird. U. a. d. H. A.

102) Georg Molzahn, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, Depositen-Schein, 1561, auf 1420 Ungarische Gulden, jeden zu 48 ßl. und den Goldgülden zu 35 ßl. gerechnet. U. a. d. H. A.

103) Mecklb. General-Kirchen-Visitirbuch vom Jahr 1552.

1556. seinem Münzmeister, Joachim Dalemann zu Grewismühlen, ganze, halbe und Ortsthaler, zu 14 Loth 1 Quent. fein Silber, die ersten auf 8, die zweiten auf 16 und die dritten auf 32 Stück geschrötet, den Mansfeld- Braunschweig- und Lüneburgischen, die kleine Münze aber derselben der vier Städte, an Schròt und Korn gleich, zu prägen, dagegen devalvirte

1558. den 12. Aug. der Herzog Johann Albrecht die Dütchen auf $2\frac{1}{2}$ Schilling.

§. 50.

Statt der coursirenden geringhaltigen Münze eine bessere einzuführen und dadurch die Steigerung der Thaler und des Goldes zu hemmen, hielten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich zu Mecklenburg, auch Barnim und Philipp, Herzöge von Pommern, nebst den Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg, mit Zuziehung der Städte Rostock und Wismar

Münztag zu Wismar.

1558. den 6. Octobr. in Wismar eine Zusammenkunft und iene Fürsten brachten in Vorschlag, daſs, da bei der Reichs-Münzordnung allerhand Hindernisse eingefallen, bis zu einem einhelligen Reichs-Schlusse, 48 Sundesche, oder 24 Lübsche Schillinge auf einen Gulden gut gemünzet und darnach der Thaler, 8 Stück auf eine Mark Cöllnisch im Schrote gehend und die gewogene Mark 14 Loth 1, oder mindestens $\frac{1}{2}$ Quentin fein haltend, auf 28 ſsl. lüb. gesezt, folglich das Geld und sonderlich, neben den lübschen Markstücken, ein iedes nach seinem Gehalte taxirt und darüber nicht gesteigert werden sollte; daſs ferner die geringe (kleine)

Münze nicht mehr, als zur Landes-Nothdurft zu schlagen, solche auch dermaſsen an Korn und Schrot zu münzen, daſs dieselbe nicht ausgewechselt, granalirt, verschmelzet, noch zu Thalern, oder andern Münzen verschlagen werden könnte; daſs hiernächst alles Kippen, Wippen, Schmelzen der Münze, auch die Ausführung der Thaler bei Leibes und Guts-Strafe zu verbiethen; daſs weiter die iezige Münze binnen 2 Jahren gegen die neue dermaſsen zu fezzen, damit man das Kupfer daran gewönne, demnächst aber gänzlich zu verbiethen, auch zu veranstalten, daſs solche nicht verführt, sondern in die Münze gebracht würde; daſs binnen dieser Zeit Gläubiger und Schuldner sich zu vergleichen, auch gegen einander zu berechnen; daſs die Steigerung der neuen, der Meiſsnischen fast gleich kommenden Münze durch eine gute Policei zu hemmen und daſs, zur endlichen Beschlieſsung in dieser Münzsache, die Fürsten noch vor dem künftigen Reichstage, etwa den 1sten Januar (1559) zu Wismar eine neue Zusammenkunft bestimmen wollten, an welchem Tage jeder Stand durch einen geübten Münzmeister die Proben ver- und den Silberkauf einrichten lassen wolle, inzwischen aber die kaiserlichen *Mandata*, wegen des Granalirens und eigennüzzigen Gewinstes, in den Landen und Städten zu publiciren und darauf zu halten. Die nicht hinlänglich instruirten Abgeordneten der Städte nahmen obiges zwar *ad referendum* und zu beibringung ihres Entschlusses binnen 6 Wochen an, allein ob solches geschehen sey, ist ungewiſs, wie es denn auch dergleichen particulairen Vereinbahrungen nicht

weiter bedurfte, weil der allgemeine, auch im Niedersächsischen Kraise, 1568, nach gehobenen Schwierigkeiten, besonders von Seiten der verbundenen Münzstädte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg eingeführte Reichsmünzfuſs zum Stande kam. Denn so ward

§. 51.

Reichs-Münz-fuſs.

1559. 1566. auf beiden Reichstagen zu Augsburg verordnet, daſs der Reichsgulden zu 14 Loth 16 Grän und der Thaler zu 14 Loth 4 Grän fein und 8 Stück aus der Mark geprägt werden, erstere 60 und leztere 68 Kreuzer gelten sollen. Auch dies ward in den Niedersächsischen Kraisabschieden (1568. 1572) zu Lüneburg bestättigt.

§. 52.

In iener Reichsmünzordnung (1559. Aug. 19.) wurden die Mecklenburgischen Münzen zum Theil dahin wardirt, daſs (§. 29.) von den Pfenningen, 576 Stück auf 60 Kreuzer gerechnet, über 11 Gulden 15 Kreuzer, den Gulden zu 60 Kreuzer, nicht aus der feinen Mark geprägt werden und nur in Mecklenburg gelten sollen. Ferner werden (§. 39. bis 41 und (§. 46) des Herzogs Albrecht z. M. ganze, halbe und Ortsthaler *resp.* auf 53. 26. und 9½ Kreuzer, auch §. 47. die neuen Rostockschen Schillinge zu Kreuzer herab gewürdigt und endlich (§. 87.) die Mecklenburgischen goldenen Münzen, ohne St. Christoph, 69½ Kreuzerwerth gänzlich verbothen [104]).

104) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. 3. S. 186. de an. 1551. *Hirsch* Münz-Archiv. Th. 1. S. 326 et 1559.

Diesem gemäſs sind der Zeit, woferne dabei kein Irrthum vorgegangen ist, in Mecklenburg goldene Münzen, mit und ohne St. Christoph geprägt, erstere aber hat man bis iezt noch nicht entdecken können und ungewiſs bleibt es, welche unter der leztern Art verstanden worden, ob es der doppelte Ducaten von dem Herzoge Heinrich (1538), der Goldgulden des Herzogs Albrecht ohne Jahrzahl, der Ducaten des Herzogs Johann Albrecht (1554), oder eine andere goldene Präge seyn solle?

VIERTER ABSCHNITT.

VON EINFÜHRUNG DER REICHSMÜNZORDNUNG BIS ZU DEN MIT LÜBECK, BREMEN UND HAMBURG (1619. 1620) GETROFFENEN MÜNZVERTRÄGEN.

§. 53.

Jener Reichsordnung gemäſs, aber doch auch mit Rücksicht auf die Münzverfassung der benachbarten Handelsstädte, muste

1567. des Herzogs Ulrich Münzmeister, Isebein, zu Grewismühlen Thaler zu 14 Loth fein 8 Stück weniger 2 Quent. auf die Mark, doppelte Schillinge zu $7\frac{1}{2}$ Loth fein und 68 Stück auf die Mark, einfache Schillinge zu $6\frac{1}{2}$ Loth fein und 128 Stück auf die Mark, Tornosen zu $5\frac{1}{4}$ Loth fein und 49 bis 50 Würfe, oder 200 Stück auf die Mark und Witten zu 3 Loth

S. 386. 392. Niedersächsisches Kreis Münz-Edict 1568. *Hirsch* a. a. O. Th. 2. S. 44. n. XXIV.

fein und 320 Stück auf die Mark, an Korn und Gewicht, gleich derselben der vier Wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, bestallungsmäſsig, münzen.

§. 53.

Wie vorbemerkt war bis 1570 der Spec. Thaler unverändert zu 31 ſsl. Lüb. im Cours geblieben, jedoch nicht so in den benachbarten Ländern, woselbst er schon 32 ſsl. galt, und selbst in dem Lüneburgischen Kraisabschiede vom 26. April 1572, diesen Werth erhielt. Hiedurch und zur Verhütung derselben Auswechselung, auch Abhaltung der fremden geringschäzzigen Münzen, sahen die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich sich gezwungen

1571. den 6. Mai, durch eine gedruckte Patent-Verordnung den Werth aller guten und im Reiche unverbothenen Thaler im Lande auch auf 32 ſsl. lübscher Währung zu erhöhen.

Dabei verblieb es mehrentheils bis zum Ausgange dieses Jahrhunderts, ob sie gleich *circa* 1580 in den angränzenden Städten schon auf 33 ſsl. gestiegen waren. Diese Differenz gab zur Exportation derselben und Hereinbringung schlechter Gold - und Silbermünzen, so auch zu einem Befehl des Herzogs Ulrich

1580. den 6. Nov. an den Magistrat zu Rostock, solches zu hemmen, Anlaſs und dessen Gegenvorstellung fand keine Erhörung. Dennoch aber muste der Herzog

1593. in den Credit - Angelegenheiten seiner Pupillen, der Herzöge Adolph Friedrich und Hans Albrecht, den Werth der Thaler zu 33 ſsl. sich gefallen

lassen und die Verschreibungen darnach einrichten [105]. Der Cours der Goldgülden war

1573. noch, wie 1561, 35 ſsl., im Jahr 1600 aber schon 36 ſsl. [106]. Noch machten

1574. 3 weisse Pfenninge, ieder zu 4 Pfenning, einen Schilling Lüb. aus, und in den Jahren

1576 bis 1579. betrugen 4 Mark Vienkenogen einen Gulden Lüb. [107]) auch ward

1577. der Thaler mit 24 Meiſsner Groschen bezahlt [108]. Zwanzig Jahr hernach

1597. galt ein Gulden Meiſsnisch 21 Silbergroschen, oder 28 ſsl. Lüb. [109].

§. 54.

Nach der auf dem Münzprobationstage zu Lüneburg

1568. den 29. Januar angestellten Probe ergab sich, daſs von den Thalern des Herz. Hans (Johann)

105) Verschreibung der H. Ulrich und Sigismund August, in Vormundschaft der Prinzen Adolph Friedrich und Hans Albrecht, 1593, auf 5000 Gulden, ieden zu 24 ſsl., und den Thaler zu 33 ſsl. Lüb. gerechnet. U. a. d. H. A.

106) Verschreibung Ulrich, H. z. M., 1573, auf 1000 Gulden, ieden zu 24 ſsl. an guten Goldgulden zu 35 ſsl. Pfandverschreibung des Amtes Fürstenberg, 1600, worinn der Goldgulden zu 36 ſsl. gerechnet ist. U. a. d. H. A.

107) Register über Einnähme und Ausgabe des Guts Gützkow 1576 bis 1579. U. a. d. H. A.

108) Verschreibung Herz. Johann z. M., 1577, auf 3000 Thaler, ieden zu 24 Meiſsner Groschen. U. a. d. H. A.

109) Otto Hahnen Kinder Vormünder verpfänden dessen Wittwe, von Trotten, 1597. das Gut Hinrichshagen für 32464 Gulden *resp.* für 2000 Gulden meisnischer Währung, ieden Gulden auf 21 Silbergroschen, oder 28 ſsl. Lüb. gerechnet. U. a. d. H. A.

Albrecht z. M. 8 Stück, 15 Loth 2 Quent. 2 Denari gewogen und 1 Stück, 1 Gulden 6 Kreuzer $2\frac{1}{2}$ Pfenn. oder Meiſsnischer Währung 1 Gulden 2 Gr. 3 Pfenn. 1 Heller, nach lübeckschem und iezigem Cours aber 1 Gulden 6 Schilling 1 Heller betragen. Ferner berichtete der Krais-General Wardein Stumpfeld

1569. auf dem Probationstage zu Lüneburg, daſs, bei angestellter Probe, des Herzogs Johann Albrecht z. M. Thaler, 8 Stück auf die Mark, 14 Loth 5 Grän, dieselben des Herz. Ulrich z. M. aber aus dem Tigel 14 Loth 7 Grän, iene also 1 und diese 3 Grän zu gut, gehalten haben. Hiernächst bezeugte er auf dem Probationstage zu Lüneburg

1572. in der Woche Quasimodog. daſs von des Herz. Johann Albrecht z. M. einfachen Schillingen 121 Stück auf die köllnische Mark gehen, eine Mark 6 Loth $7\frac{1}{2}$ Grän fein halte und 1 Stück 11 Pfenn. werth ſey, daſs von dessen halben Schillingen, oder Sechslingen, 203 Stück auf die Cöllnische Mark gehen, die Mark 5 Loth 1 Grän fein halte und das Stück 5 Pfenn. werth sey, daſs von des Herz. Ulrich doppelten Schillingen 69 Stück auf die Cöllnische Mark gehen, die Mark 7 Loth $5\frac{1}{2}$ Grän fein halte und ein Stück 10 Pfenn. werth sey, von dessen halben Schillingen, oder Sechslingen aber 205 Stück auf die köllnische Mark gehen, die Mark 5 Loth $4\frac{1}{2}$ Grän fein halte und das Stück 5 Pfenn. werth ſey. Weiter referirte

1574. April, er auf dem Probationstage zu Lüneburg, daſs von des Herz. Ulrich z. M. Thalern die Mark 14 Loth 4, andere $4\frac{1}{2}$ Grän; mithin diese $\frac{1}{2}$ Grän zu gut, und von dessen halben Schillingen die

die Mark 5 Loth $3\frac{1}{2}$ Grän, also auch 1 Grän zu gut gehalten haben.

War dieses geringe Uebermaas des innern Gehalts mehr zu loben, als zu tadeln: so war dagegen in der Folge die Nachlässigkeit des Münzmeisters desto unverzeihlicher, wenn auf dem Münz-Probationstage zu Braunſchweig

1578 Michaelis. der Krais-Wardein Michaelis berichtete, daſs des Herz. Ulrich z. M. grobe Sorten, als ganze, halbe und Ortsthaler, eine Mark 14 Loth 15 Grän fein, mithin, nach der Reichsmünzordnung, 11 Grän zu gut wären. Gereichte nun gleich nach dessen Bemerkung, solches nur zum Schaden des Münzmeisters, so müsten sie dennoch, um eigennüzzigen Leuten zum *Einwechseln* keinen Anlaſs zu geben, wieder in den Tiegel gebracht werden.

§. 55.

Der Administrator des Stifts Razeburg, Christoph, Herz. zu Mecklenb., hatte zu Schönberg eine Münze angelegt, (dessen 1581. geprägten Thaler s. das Münzverzeichniſs). Daſs er, Kraisordnungswidrig, solches unternommen, auch von einem dem Kraise nicht praesentirten Goldschmiede auf 1800 Mark fein Silbers daselbst vermünzen lassen, dies ward auf dem Münzprobationstage zu Braunschweig bemerkt, und in dem Abschiede

1582. 29. May beliebt, desfalls an den Herzog zu schreiben. Zur Hemmung des Geldwuchers in den Städten, woselbst der Geringe und Hausmann die Rosenobel, Engelotten und Milresen zwar nach dem Cours annehmen, aber bei deren Ausgabe auf iedes

Stück verlieren mufste, verbot der Herzog Ulrich *per Patentes*

1588. 24. October diese Vervortheilung der Unterthanen, mit dem Befehl, dafs besagtes Gold, wie es iezo gangbar, von ihnen wieder genommen werden solle.

§. 56.

So endigte sich das 16te Jahrhundert, worin mehrentheils der eingeführte Reichsfufs, so ferne es das Verhältnifs mit den Nordischen Reichen und den benachbarten Handelsstädten, erlaubte, auch in Mecklenburg befolgt ward.

Der Speciesthaler war nunmehr, statt der Marken, die *basis* aller übrigen Silbermünzen. Aber im 17ten *Seculo* kam der Reichsmünzfufs mehr und mehr ausser Anwendung und alle Vorkehrungen, wegen Beibehaltung dessen, blieben unwirksam.

1602. 1603. Berichtete der K. Gener. Wardein Biener auf beiden Probations-Conventen zu Lüneburg und Halberstadt, dafs der Herz. Ulrich z. M. in seiner Marieneheschen Münze, nebst andern goldenen und silbernen Sorten, auch Sechslinge und Doppeltschillinge prägen liefse, dafs von ienen $190\frac{3}{4}$tel Stück, von diesen aber $74\frac{1}{4}$tel Stück auf die Mark gingen, ferner die Mark iener 5 Loth 2 Grän, und dieser 7 Loth 12 Grän, oder weifs gemacht 7 Loth 13 Grän fein hielte.

§. 57.

Zur Aufrechthaltung des Reichs- und Krais-Münzfufses, auch Schäzzung der geprägten Münzen waren vorzüglich dergleichen Probationstage im Niedersäch-

sischen Kraise eingeführt, welche von den dazu deputirten Räthen der Stände abzuwarten. Der Herzog Carl z. M. Güstrow hatte aber denselben zu Lüneburg versäumt, auch die von dem wail. Herz. Ulrich zu Marienehe eingerichtete Münzstätte beibehalten. Hiedurch hielten sich die übrigen Ständischen Deputirten berechtigt, nicht nur in einem Schreiben an ihn, sondern auch in dem Abschiede,

Mecklenburg wird die Münze, besonders auch zu Marienehe gelegt.

1605. 11. und 12. May, in Folge des vorigen Probations-Abschiedes, ihm das fernere Münzen so lange, bis er sich bei der gemeinen Krais-Versammlung gebührend entschuldigt und Remission erlanget habe, nicht weniger die angebliche Heckmünze zu Marienehe zu untersagen. Allein der Herzog erwiederte

1606. 24. May darauf, daſs er, wegen der Landes Huldigung und sonstigen Hindernisse, ienen Probationstag theils nicht beschicken können, theils auch durch dergleichen executivisches Verfahren, ohne vorherige Untersuchung der Sache, sich keinesweges von seiner Münzgerechtigkeit abhalten, oder solche hemmen lassen würde, wobei es denn auch verblieb.

1607 bis 1610. Bezeugen die Landtags-Verhandlungen, daſs der Zeit die Dreisechslingsstücke 18 Pfenninge, hergegen ein Groschen nur 9 Pfenninge, oder 3 Witten gegolten haben.

§. 58.

Bei Anhäuff- und Verschlimmerung der Scheide-Münze ward

Münz-Recefs zwischen Meklenburg, Holstein, Lübeck und Hamburg.

1609. 13. März in einem zwischen den Herzogen Carl von Meklenburg und Johann Adolph zu Schleswig-Holstein, auch den Städten Lübeck und Hamburg errichteten Recefs verabredet, dafs sie, laut des Lüneburgischen Probations-Abschiedes (1605), während 6 Jahren, keine kleine Münzen an doppelten und einfachen Schillingen, Sechslingen und dergleichen und, wenn gleich ein Mangel derselben Sorten entstehen sollte, keiner von ihnen, ohne des andern Mitbelieben, solche prägen lassen wolle; dafs der Reichsthaler, wie bisher, nicht höher, als zu 33 fsl. auszugeben, die Auswechselung und Ausfuhr derselben, auch anderer groben Münzen bei Strafe der *confiscation*, zu hemmen; dafs ihre Wardeins am 10ten April die in ihren Münzstätten geprägten doppelt- und einfachen Schillinge zu probiren, valviren und darnach nicht höher auszugeben, dagegen die zu Sonderburg, Altena, Hildesheim, Hameln und an andern Orten geschlagenen Doppelt- und einfachen Schillinge, auch die Polnischen Dütchen, Märkisch-Meifsnische und andere Silbergroschen, als untüchtig, in ihren Landen und Städten nicht genommen werden sollen. In Folge dessen gebothen sie

1609. 2. Julii in einem gemeinsamen Patent, dafs, vermöge Reichsmünzordnungen, 1551, 1559, auch des Reichs-Abschiedes, 1566, und desfalls unter ihnen errichteten Vergleichs, die ungültigen Hildesheim-Peina-Hamel-Altona- und Sonderburgschen, auch andere Doppelt- und einfachen Schillinge, auch Sechslinge binnen 6 Wochen aus ihren Landen wegzu-

schaffen und zugleich wurden die Polnischen Dütchen, Silbergroschen und alle andere ausländische kleine untüchtige Münze verrufen.

§. 59.

Gardeleber Münzprobations-Abschied.

Noch im selbigen Jahre den 26. November ward durch den zu Gardeleben errichteten Niedersächsischen Münzprobations - Abschied verordnet, daſs, nach dem jezigen Werthe des Thalers, der einfachen Silbergroschen 234 Stück auf die köllnische Mark gehen, 14 Loth 4 Grän halten und die Mark fein mit den Münzkosten auf 12 Gulden 11 Groschen 3 Pfenninge ausgebracht, ferner der doppelten Silbergroschen 116 Stück auf die Mark gehen, 14 Loth 4 Grän fein halten und auf 12 Gulden 9 Groschen ausgebracht, hiernächst der einfachen Schillinge 306 Stück auf die Mark gehen, 14 Loth 4 Grän fein halten und auf die Mark fein um 12 Gulden 11 Groschen 3 Pfenninge ausgebracht, nicht weniger der doppelten Schillinge 153 Stück auf die Mark gehen, 14 Loth 4 Grän fein halten und die Mark fein auf 12 Gulden 9 Groschen ausgebracht, endlich die Zahlthaler 24 einfache und 12 doppelte Silbergroschen, imgleichen 32 einfache und 16 doppelte Schillinge einen Thaler, 21 Silbergroschen und 28 Schillinge einen guten Reichs-Gulden, 16 Schillinge eine lübsche Mark und so fort in andern Sorten gelten, aber der ganze Reichsthaler mit 28 einfachen und 14 doppelten Silbergroschen, imgleichen mit 37 einfachen und 18 doppelten Schillingen Lüb. bezahlt werden solle.

§. 60.

1612. 17. Julii, machten die Herzoge Adolph Friedrich und Hans Albrecht z. M. ein Edict gemeinkündig, wodurch, in Grundlage der Niedersächsischen Krais-Valvation und Münzordnung vom 20 Januar 1610, so lange, bis durch einen allgemeinen Reichs- oder Kraisschlufs ein anderes statuiret worden, die darinn specificirten güldenen und silbernen Münzsorten nicht anders, als nach deren Valvation, nemlich ein Rheinischer Goldgülden für einen Gülden 20 fsl. 6 pf., ein Dukaten für 2 Gülden 12 fsl. 6 pf. ein Engellot für 3 Gülden 15 fsl., ein Rosenobel für 5 Gülden 13 fsl. 6 pf., ein Reichsthaler für 37 fsl. ein Reichsgüldenthaler für 32 fsl., ein Königsthaler für 1 Gülden 16 fsl. 8 pf., ein Milroser mit dem breiten Kreuze für 2 Gülden 7 fsl. ein Crossat mit einem langem Kreuze auch für 2 Gülden 7 fsl., zu nehmen und zu geben und dafs die Einbringung ungültiger Münzen, auch Steigerung der obigen bei Strafe der Confiscation verboten seyn solle. Ferner verbot

1615. 21. Aug. 1616. 22. Julii und 1617. 16. Sept. der Herzog Adolph Friedrich durch wiederholte Befehle an die Beamten die Auswechselung der groben Reichsmünzen, besonders der Thaler, verrief auch zugleich die neuen ungültigen Schreckenberger gänzlich, uud publicirte, nebst seinem Bruder, dem Herzoge Hans Albrecht

Reichsthlr. auf 40 fsl. erhöht.

1616. 11. Decemb. eine allgemeine Verordnung, dafs, so lange von dem Reiche, Kraise, oder ihnen selbst, nichtes anders verfüget worden, der Reichs-

thaler, bei Verlust des Geldes und anderer Strafe, nicht über 40 fsl. ausgegeben, oder genommen werden solle.

§. 61.

Inzwischen war auch unter andern die Mecklenburgische Münzverfassung ein Vorwurf der Krais-Verfügung geworden. Denn nach dem von den Krais-General-Wardeins Biener und Brüning

Mecklenb. Münzen, auf den Kraistagen gewürdigt.

1614. 4. Junii abgestatteten Bericht hielt des Herzogs Adolph Friedrich z. M. Goldgülden 1 Mark 18 Carat 6 Grän, dessen Reichsthaler 1 Mark 14 Loth 4 Grän und Doppeltschillinge 1 Mark 7 Loth 9 Grän fein, da auch

1616. 10 Mai der Wardein Hans Biener, auf dem Probationstage zu Lüneburg berichtet hatte, dafs der Herzog Adolph Friedrich z. M. Rheinische Goldgulden, ganze und halbe Thaler, auch doppelte Schillinge zu Gadebusch münzen liefse, von welchen er beim Besuche nur die übrig gebliebene Schrote der Doppeltschillinge gefunden, deren 1 Mark 7 Loth 7 Grän fein hielten, mithin Ordnungsmäfsig am Korn wären, dafs aber der Herzog Hans Albrecht z. M. durch den Münzmeister Jochim Köhnen, zu Boizenburg doppelte und vierfache Schillinge prägen liefse, von welchen letzteren 46 Stück eine Mark wiegen und die Mark 9 Loth 4 Grän fein halte, dafs also die feine Mark Silbers um 11 Gulden 11$\frac{4}{37}$ Theil eines Schillings vermünzt werde. Solche neue Art und Münzsorte vierfacher Schillinge, da auf einer Seite in des Adlers Herz die Ziffer 4 stehe und zuvor nie

gemünzt worden, würde von den Kauff- und eigennüzzigen Leuten in andere benachbarte Kraise eingeführt, und das Stück um 4 Silbergroschen 3 Pfenninge, auch 5 Stück für einen guten Gülden und einen Schreckenberger, also iedes derselben um einen Silbergroschen 3 Pfenning höher ausgegeben, als sie ausgemünzt worden; Weil dann beides eine neue Münzstatt und Münzsorte sey, so habe er dieselbe, ohne um Befehl zu ersuchen, eingestellt und erwarte desfalls vom Kraise fernern Bescheid. Noch habe der Herzog Hans Albrecht ein Münzwerk in dem Städtlein Gnoyen anrichten lassen, alwo durch den Münzmeister, Lorenz Leifsner, Rheinische Goldgülden und doppelte Schillinge gemünzt worden, auch solle der Herzog solche Münzen einem von Adel, Caspar Rotermund, überlassen haben, so dafs nun in Mecklenburg fünf Münzstätte, als Gadebusch, Boizenburg, Gnoyen, Rostock und Wismar, wären, da doch Rostock nur dazu deputirt worden. Nachdem hiernächst

5 Münzstätte in Mecklenb.

10 Mai der General Wardein Jobst Braun die Anzeige gemacht hatte, dafs von des Herzogs Adolph Friedrich in Gadebusch geprägten Goldgülden 1 Mark fein, 18 Carat 6 Grän, nach der Reichsordnung, halte, dafs des Herzogs Hans Albrecht z. M. in Boizenburg geprägte Doppeltschillinge in 4 Proben *resp.* 95, 96, 97 Stück auf die Mark gingen, die Mark 7 Loth fein halte und die feine Mark vermünzt und ausgegeben würde auf 14 Gulden 13 Groschen: So ward in dem Münzprobations-Abschiede zu Lüneburg

12. Mai verordnet: Da der Herzog Hans Albrecht z. M. diesen Probationstag weder beschickt, noch einige Entschuldigung vorgewandt habe, und in der Münzprobations-Ordnung versehen sey, wenn ein Stand solches nicht thun würde, er dadurch nicht allein der Münzgerechtigkeit verlustig, sondern auch noch darüber den erscheinenden ihre Unkosten abzutragen schuldig seyn solle, daſs also solches dem Herzoge durch ein Schreiben zu Gemüthe geführet, und er sich des Münzens, bis so lange er auf gemeinem Kraistage seine erhebliche Entschuldigung deduciret und darauf ein anders erhalten, auch mit den anwesenden Herrn und Obern, der aufgewandten Unkosten halber, sich abgefunden, zu enthalten, erinnert.

H. Hans Albrecht Münzen gelegt.

Ferner, weil von des Herz. Hans Albrecht z. M. Münzmeister zu Boizenburg 95, 96, und 97 Stück Doppeltschillinge auf die Mark gestückelt und also, dem iüngsten Abschiede zuwider, die Mark fein auf 13 Mark 19 Grän, wie auch 14 Mark 13 Grän ausgebracht worden, ihm solches ernstlich verwiesen, hinfüro der Ordnung gemäſs sich zu verhalten, auferlegt und nichtes desto weniger dem Kraise die Strafe vorbehalten, *in specie* aber den Mecklenburgischen Münzmeistern (zn Boizenburg und Gnoyen), weil ihrer keiner bisher diesem Kraise sich verwandt gemacht, auch aniezo dazu nicht praesentirt habe, ihnen der Hammer gelegt, und bei Strafe der Ordnung, das Münzen, bis auf weitern Bescheid, verboten werden sollte.

Doppeltschillinge geringhältig.

Jenes Schreiben ward, nebst Erinnerung, wegen der verpachteten Münze, an den Herzog abgelassen, aber er liefs sich dadurch keinesweges abhalten, in besagten Münzstäten nach, wie vor, zu prägen, iedoch befolgte er, im Betreff der innern Güte seiner Münze, den Abschied. Denn so hielten, vermöge Berichte der General-Krais-Wardeins, Laffert und Braun anf dem Münzprobationstage zu Braunschweig, 1617. Septemb. nicht nur des Herzogs Adolph Friedrich Thaler, 8 Stück auf die Mark, 14 Loth 4 Grän und dessen doppelte Schillinge 86¾ bis 88½ Stück auf die Mark, 7 Loth 9 bis 10 Grän fein, so dafs aus der feinen Mark 13 Gulden 4 Groschen 7⅐ Pfenn. geprägt worden, sondern auch des Herzogs Hans Albrecht zu Boizenburg geschlagene Thaler 14 Loth 4 Grän, die Doppeltschillinge, 97¼ Stück auf die Mark, 7 Loth 9 Grän an Korn, wie auch dessen Vierschillingsstücke, 45¼ auf die Mark, gleichfalls 7 Loth 9 Grän fein.

§. 62.

Braunschweig. Münzprobations-Abschied, und

In Folge des auf dem Niedersächsischen Kraistage zu Braunschweig, 1617. 30. Sept. [110]) getroffenen Interims-Münzprobations-Abschiedes und Valvations-Ordnung liefsen beide Herzöge in ihren Landen

Meckl. Edict.

1617. 17. October ein Edict affigiren, dafs sie nach der Reichsmünz-Ordnung von

110) *Hirsch* des Teutschen Reichs Münz-Archiv. Th. 4. S. 86.

1559. geprägten Reichsthaler zu 30 Meifsner Silbergroschen, welche 40 fsl. betragen, und der Ducaten zu 50 Silbergroschen, oder 4 Mark 2 fsl. 8 pf. lübscher Währung (in dem Krais-Abschiede stehet 3 Mark 10 fsl. 8 pf.), ferner die übrigen groben silbernen Münzsorten, als Philippsthaler zu 2 Mark 12 fsl. 5 pf. und der Güldengroschen, oder Reichsgüldener zu 2 Mark 3 fsl. 6 pf. und nicht höher gegeben und genommen, endlich die geringern Sorten, so bisher in diesem und den benachbarten Kraisen geprägt worden, die Mark in Silbergroschen 8 Loth fein, 144 Stück auf die Mark, in doppelten Schillingen die Mark 7 Loth 9 Grän fein, 90 Stück auf die Mark, und in einfachen Schillingen die Mark 7 Loth fein halten und 160 Stück auf die Mark gehen, in welchen dreien Sorten die feine Mark um 13 gute Gulden 15 gute Groschen mit den Münzkosten ausgebracht, alleine in Einnahme und Ausgabe zugelassen werden, dieienigen aber, so ungültiger, oder an Gehalt und Schrot geringer, wie auch die neuen einfachen und doppelten Schreckenberger und alle andere damit nicht gleichhältige kleine Münzsorten gänzlich verbothen seyn sollten, dafs endlich der Silberkauff keinen, als den Münzmeistern zu gestatten und die Auswechselung der Reichsthaler, *sub poena confiscationis*, zu verbiethen.

§. 63.

War im Jahr 1578. des Herzogs Ulrich Münzmeister bei dem innern Gehalte der groben Münze zu freigebig gewesen, so veroffenbarte sich iezt gerade der umgekehrte und freilich gewöhnlichste Fall. Es

wurden in ienem Kraisabschiede die geringhältigen Münzen geschäzt und, nebst andern, auch des Herz. Hans Albrecht z. M. beide Münzmeister, Jochim Köneke zu Boizenburg und (Lorenz Reiser) zu Gnoyen, da der erste an den Schillingen um einen Thaler 9⅐tel Groschen, der andere aber an den Vierschillingsstücken um 12 gute Groschen 9⅐tel Pfenning die feine Mark zu hoch ausgebracht, in Strafe von 20 Thlr. für ieden Silbergroschen, so die feine Mark höher vermünzt worden, *condemnirt.*

§. 64.

Obiger Krais- und Landes-Verfügungen ungeachtet gerieth das Münzwesen immer mehr in Verfall und es nahm die geringhältige kleine Münze dergestalt überhand, daſs der Herzog Adolph Friedrich v. M. Oct. 1618. zur Einführung einer besondern Landmünze an doppelten und einfachen Schillingen, deren *resp.* 16 und 32 einen Reichsthaler betragen und womit die bisher geschmälerten Landes Einkünfte bezahlt werden sollten, sich geneigt bezeigte, allein mancherlei Bedenklichkeiten nnd Hindernisse hemmten dessen Ausführung, worauf derselbe auf dem Communicationstage zu Lüneburg

Mecklenb.-Hamburg- und Lübeckscher erster Münz-Vertrag.

1619. 18 Junii, mit seinem Bruder, dem Herzoge Hans Albrecht, und den Städten Lübeck und Hamburg sich *eventualiter* vereinbarte, daſs es 1) bey den vorigen Reichs- und Kraisverfassungsmitteln, ſo weit es jezt noch ausführbar, und 2) nach dem iüngsten Braunschweigschen Kraisabschiede, der *Valor* des Reichsthalers bei

40 ſsl. Lüb. zu laſsen, 3) die in der *Valvation* gerecht befundenen Doppeltſchillinge mit einem Zeichen, *DS*, zu ſtempeln, 4) die gänzliche Abſezzung der Schreckenberger, Silbergroſchen und drei Pfenninge bis zur anderweiten Zuſammenkunft auszuſezzen, 5) anſtatt der verbothenen ſchlechten Münze, nach dem *Valor* des Thalers zu 40 ſsl., doppelte Schillinge und, nach iedes Ortes Bedürfniſs, einfache Schillinge, Sechslinge und Dreilinge, auf einer Seite mit der Herrſchaft Wappen, und der andern mit einem groſsen *DS*, zu prägen, welche mit den geſtempelten in Zahlung anzunehmen, wobei ſich aber die Städte ihre Verordnungen, wegen deren Gewichts in groſsen Summen, vorbehalten, daſs 6) zur Nachricht des gemeinen Mannes, durch einen Abdruck die gültigen Sorten bekannt zu machen, 7) der Punct, wegen Einwechſelung der ungültigen und des Regreſses an die Münzer *ad referendum* anzunehmen, 8) die Auswechsler, Ausführer, Kipper, Wipper und Zerbrecher gültiger Münzen, nach Erneuer- und Einſchärfung der Reichs- und Krais-Edicte, allenthalben zu erforſchen und zu beſtrafen, 9) von den Reck- und Ziehbänken, zur Erſparung der Koſten und Abrahmung der Münzen, ferner Gebrauch zu machen, 10) die ſchädliche Verpachtung der Münzen abzuſtellen, ieder Stand ſeine Münze ſelbſt zu verlegen und auf die Münzbedienten acht zu haben, daher die in den Krais-Receſsen beſtimmten gewiſsen Münzſtätte nicht weiter vonnöthen, zumahl man ſich vereinbaret, auf ihren Münzen, derer ſeyn viel, oder wenig, vollgültige Sorten, nach dem Reichsthaler zu 40 ſsl. prägen zu

lassen, dafs endlich 11) der Silberkauf, nach dem jüngsten Braunschweigischen KraisAbschiede, und die Wechselei alleine der Obrigkeit, oder wem sie solche erlaube, zu lassen sey.

§. 65.

Die erste Folge davon war, dafs

1619. den 24 Novemb. die Herzöge durch Patent Verordnungen alle Schreckenberger, Silbergroschen, ganze und halbe Bazzen, Sechspfennigstücke, Dreier, und dergleichen vor dem im Lande ungangbare Münzen, wodurch die Reichsthaler auf 3 Gülden gesteigert und, nebst der kleinen Münze, aus dem Lande gebracht würden, *sub poena confiscationis* nicht nur gänzlich ab- und ausser *cours* gesezt, sondern auch befohlen, dafs man auf die diebischen Landbetrüger, welche dergleichen Münzen ins Land bringen, acht haben, sie anhalten und ihnen das Geld abnehmen solle.

§. 66.

Ferner errichteten sie mit den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg

Mecklenburg-Lüb.-Brem.- und Hamburgischer zweiter Recefs.

1620. den 19 Januar zu Wismar einen abermahligen Vergleich, dafs 1) die vorigen Reichs- und Krais-Verfügungen, wegen des Münzwesens, so weit sie nach Zeit und Ort anwendlich, *in vigore* bleiben, 2) die Reichsthaler das *fundamentum* aller *valvation* seyn, wornach die goldenen und silbernen Münzen zu reguliren, solche nicht zu 2 Gülden, sondern 42 fsl. Lüb., jedoch dafs sie von gehörigem Schrot und Korn, geringhältigere aber nur

nach der künftigen *valvation* zu nehmen, ferner die Philipps - oder dicke Thaler auf 46 fsl., Real von Achten 40 fsl. 6 pf., ReichsgüldenThaler 36 fsl., Markstücke 28 fsl., Goldgülden 2 Gülden 4 fsl., ein Ducaten 2 Gülden 20 fsl., Engellot 4 Gülden 8 fsl., französische Kronen 2 Gülden 16 fsl., spanische Postillit-Kronen 2 Gülden 14 fsl., Italienusche 2 Gülden 11 fsl., alte Rosenobel 6 Gülden 12 fsl., neue 6 Gülden 4 fsl., Heinrich - oder Schiffs-Nobel 5 Gülden 12 fsl., und halbe Milresen 2 Gülden 20 fsl. valvirt seyn, auch die Wardeins den 3ten Februar zu Lübeck die Gold-und silbernen Münzen valviren sollen, da man sich dann darüber vergleichen wolle; dafs die noch unverfälschten doppelten Schillinge nach dem auszurechnenden Gewicht zu nehmen und ieder Stand etwa 20000 Mark Lüb. an Schillingen und Sechslingen, oder 18 Pfennigstücken, nach dem *valor* der Reichsthaler dergestalt zu münzen habe, dafs auf einer Seite des Münzherrn Wappen und auf der andern der Werth der Münze, als 18, 12, 6 Pfenn. Lüb. stehen, dafs 3) die Stempelung der schweren doppelten Schillinge, weil sie nach dem Gewicht zu nehmen, unnöthig sey, dafs 4) die Silbergroschen, Schreckenberger und Dreier, nach vorerlassenen Mandaten, nicht weiter, ausser bei Wechselbänken, in Einnahme und Ausgabe zuzulassen, so wie, nach dem iüngsten Kraisabschiede, alle ausländische ungültige doppelt - und einfache Schillinge, auch Sechslinge ganz zu verbieten, dafs man sich 5) nach verrichteter *valvation*, wegen *publication* und Einführung dieser Ordnung, vergleichen und ieder solche in seinem Lan-

de beschaffen wolle, wornach alle Zahlungen der Kontracte zu reguliren, daſs 6) die wider die diebischen Auswechsler, Ausführer, Wipper, Kipper und Zerbrecher der guten Münzen publicirten *Edicta* zu erneuern, auch *obſervatores* und *executores* zu bestellen, daſs 7) die schädliche Verpachtung der Münze gänzlich zu verwerfen und ieder correspondirende Stand in seinem Gebiete darauf acht haben, wie auch 8) alle neue einkommende Münzen monatlich probiren lassen, daſs 9) der Silberkauf, nach dem iüngsten Braunschweigschen KraisAbschiede, der zu dem Münzregal berechtigten Obrigkeit, oder wenn sie solchen Kauf bewilliget, ohne was *privati* und Goldschmiede zu ihrem Behuf bedürfen, bleiben und endlich die in Lübeck zusammenkommenden Wardeins ienen Kauf und des Marklöthigen nach obigem *valeur* der Reichsthaler sezzen und ihr Bedenken darüber einschicken sollen.

§. 67.

Nach Abschluſs dessen, zumahl seit kurzem der Thaler auf 3 Mark 6 ſsl. gesteigert und von den benachbarten Fürsten *resp.* auf 3 Mark Lüb., oder 2 Reichsgulden ein Ort, oder 2 Rheinische Gulden 4 Kreuzer valvirt worden, fanden aber die correspondirenden Stände eine plözliche Reduction der Reichsthaler zu 42 ſsl. für unthunlich und vereinbarten sich daher zum dritten Mahle

Dritter Mecklenburg-Lübeck-Bremen-und Hamburgischer Receſs.

1620. den 6 April in Lübeck zur Abänderung ienes Vergleichs und über folgenden Werth der Münzen, daſs nemlich:

Meck-

Mecklenburgischer- Lübscher Währung.

Der Reichsth.	2 Guld.	6 fsl.	0 pf.	— 3 M.	0 fsl.	0 pf.
— Philips- oder dicke Thaler	— 2 —	3 —	0 —	— 3 —	3 —	0 —
— Real v. Acht.	1 —	22 —	0 —	— 2 —	14 —	0 —
— Reichsgülden Thaler	— — 1 —	18 —	0 —	— 2 —	10 —	0 —
— Markstück	1 —	8 —	0 —	— 2 —	0 —	0 —
— Rosenobel	7 —	16 —	0 —	— 11 —	8 —	0 —
— Engellot	4 —	20 —	0 —	— 7 —	4 —	0 —
— Ducaten	3 —	4 —	0 —	— 4 —	12 —	0 —
— Goldgülden	2 —	10 —	0 —	— 3 —	10 —	0 —

gelten sollten, welche, hieselbst nur als gäng und gebig, valvirt worden; dass von den, bei der Zusammenkunft der Wardeins valvirten und als geringhältig befundenen Münzen ein Nachdruck zu machen und, nach dem Edict, entweder nicht höher auszugeben, oder zum Theil ganz zu verrufen; dass man sich vorbehalte, den zu 48 fsl. valvirten Reichsthaler mit der Zeit weiter und, so viel möglich, endlich *ad primaevum statum* zu reduciren; dass die doppelten Schillinge, deren 24 einen Reichsthaler werth sind, von ieder correspondirenden Obrigkeit, nicht aber von *privatis*, mit einem kleinen Stempel ihres Wappens gestempelt werden und in Einnahme und Ausgabe passiren, die ungestempelten geringhältigen Groschen aber nur nach dem Gewicht gelten und so bei der Wechselbank gegen gestempelte umgesezt werden sollten; dass die bei der Valvation an Korn zu geringe befundenen Dänischen und Sunderburgischen doppelt- und einfachen Schillinge und Sechslinge,

samt allen iezigen und künftigen geringhältigen in- und ausländischen Sorten, gänzlich zu verbiethen, auch alle neue und im Edict nicht begriffene Münzsorten, bevor ſie coursiren, von des Ortes Obrigkeit zu wardiren; daſs die Silbergroschen, Schreckenberger und Dreier in Einnahme und Ausgabe nicht passiren sollen; daſs iedem Theile frei bleibe, Doppeltschillinge, so viel, als beliebig, iedoch an Schrot und Korn den Reichsthaler zu 3 Mark gemäſs, zu münzen; daſs ieder Fürst, oder Stadt 10000 Mark Lüb. in Schillingen, Sechslingen und Dreilingen, nach obigem Werthe, mit der Zahl, so wie bei den Doppeltschillingen, *resp.* 24. 48. 96 und 192 münzen solle; daſs das Münz-Edict am Sonntage *Quasimodogeniti* zu publiciren, iedoch nicht eher, als *post Domin. Ascensionis Domini* zu exequiren; daſs die vorige Vereinbarung, wegen der Auswechsler, Kipper, Wipper, Zerbrecher, Verpachter des Münzregals und des Silberkaufs, wobei die Mark fein zu 16 Loth, 25 Mark Lüb. und das Loth fein 25 ſsl., die Mark Werksilbers weiſs, zu 14 Loth, 22 Mark Lüb. und das Loth 22 ſsl., die Mark vergoldeten Werksilbers 24 Mark Lüb. und das Loth 24 ſsl. im Einkauf gelten solle, aufrecht zu erhalten; daſs man die benachbarten Fürsten und Stände zum Beitritt einladen, widrigen Falls verwarnen wolle, keine verbothene Münzen in der Correspondirenden Lande ein- oder die gültigen groben und kleinen Münzsorten auszuführen; daſs diese Vereinbarung gegen Jedermann in Kraft zu erhalten und endlich die Contrahenten, mittels eines Neben-Recesses, auf den Fall einer connivenz, oder Nachlässig-

keit *in exequendo*, sich zu einer mutuellen Strafe verbindlich zu machen.

§. 68.

In Grundlage dieses Vertrags publicirten die Herzoge Adolph Friedrich und Hans Albrecht z. M.

1620 den 10 Junii in ihren Landen eine neue Valvation und Münzordnung, wodurch sie den Werth der groben goldenen und silbernen Münzsorten, welche im Gehalt, Schrot und Korn den Reichsmünzordnungen gemäß, als

den Rosenobel — —	zu	7 Gülden	16 ßl.
— Englotten — —	—	4 — —	20 —
— Ducaten — — —	—	3 — —	4 —
— Goldgülden — —	—	2 — —	10 —
— Reichsthaler — —	—	2 — —	— —
— Philipps- oder dicke Thaler		2 — —	3 —
— Real von Achten —	—	1 — —	22 —
— ReichsgüldenThaler	—	1 — —	18 —
— Markstück — —	—	1 — —	8 —

bestimmten und einen Abdruck der übrigen groben silbernen und güldenen Münzen, welche zwar im Cours, aber mangelhaft wären und deren Valvation versprachen, anbei in Betreff der doppelten Schillinge, welche 2 ßl. an Schrot und Korn werth wären, verordneten, daß sie von ihren Münzmeistern durch einen Fürstl. Wappenstempel gezeichnet werden und so im Cours passiren, die ungestempelten aber nur nach dem Gewichte, nach Anweisung folgender Tabellen:

An Gülden und Gewicht.

Gülden.	Pfund.	Loth.	Quent.	Ort.
100	5	24	2	$\frac{3}{8}$
90	5	6	1	1
80	4	19	2	$2\frac{1}{2}$
70	4	1	0	$3\frac{3}{16}$
60	3	14	2	$3\frac{7}{16}$
50	2	28	1	$\frac{3}{8}$
40	2	9	3	$1\frac{1}{4}$
30	1	23	1	$1\frac{3}{4}$
20	1	4	3	$2\frac{1}{4}$
10	0	18	1	$2\frac{3}{4}$
5	0	9	0	$3\frac{3}{4}$
4	0	7	1	$1\frac{3}{4}$
3	0	5	2	$0\frac{19}{32}$
2	0	3	2	$2\frac{3}{4}$
1	0	1	3	1
$\frac{1}{2}$	0	0	3	$2\frac{1}{2}$

An Marken Lüb. und Gewicht.

Mark Lüb.	Pfund.	Loth.	Quent.	Ort.
100	3	27	0	$0\frac{3}{4}$
90	3	14	2	$3\frac{1}{4}$
80	3	2	1	3
70	2	22	0	$2\frac{1}{8}$
60	2	9	3	$1\frac{1}{4}$
50	1	29	2	$\frac{1}{4}$
40	1	17	0	$3\frac{1}{2}$
30	1	4	3	$2\frac{1}{2}$
20	0	24	2	$1\frac{1}{2}$
10	0	12	1	$\frac{1}{2}$
5	0	6	0	$2\frac{1}{4}$
4	0	4	3	$2\frac{1}{2}$
3	0	3	2	$3\frac{1}{16}$
2	0	2	1	$3\frac{1}{4}$
1	0	1	0	$3\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	0	0	2	$1\frac{3}{4}$

gelten, die Dänischen und Reinfeldischen Doppelt- und einfachen Schillinge und Sechslinge, auch alle andere in- und ausländischen kleinen Münzsorten, iezigen und künftigen, so ferne sie dem ReichsKorn nicht gemäſs, nicht weniger die Silbergroschen, Schreckenberger und Dreier gänzlich verbothen seyn, auch inskünftig alle neue grobe und kleine Münzsorten von den Wardeins valvirt, zu täglicher Ausgabe aber doppelt- und einfache Schillinge, Sechslinge, und Dreilinge, oder Witten, nach dem Werthe der Thaler zu 2 Gülden vordersamst gemünzt und resp. mit 24. 48. 96 und 192 bezeichnet werden sollten. Der Silberkauf, als die Mark fein, zu 16 Loth, 16 Gülden 16 ſsl. und das Loth 25 ſsl., die Mark weissen Werksilbers, zu 14 Loth, 14 Gülden 16 ſsl. und das Loth 22 ſsl. und die Mark übergüldeten Werksilbers, 16 Gülden, und das Loth 1 Gülden, würde den Herzögen und ihren Bevollmächtigten *privative*, ausser den Bedürfnissen der Privat-Personen und Goldschmiede, vorbehalten. Endlich solle bey Confiscations- Geld- Leib- und Lebens-Strafen alle Auswechseley, Ausfuhr, Kippen, Wippen und Zerbrechen der groben und guten Münzen verbothen seyn.

§. 69.

Vergeblich waren diese Verfügungen, es stiegen die Reichsthaler, besonders in Hamburg und dem Holsteinschen auf 2 Gülden 4 ſsl. wodurch, zumahl bei voriger Wardirung der kleinen Münzen Fehler eingeschlichen waren, zwischen den Herzögen von Mecklenburg und vorbenannten Städten eine abermahlige Zusammenkunft in Boizenburg und Receſs

Vierte Mecklenburg-Lübeck-Bremen- und Hamburgische Vereinbahrung.

1620 den 2 Aug. veranlaſst ward, vermöge dessen der Reichsthaler bei 3 Mark und der Silberkauf bei 25 Mark, der vorigen Vereinbarung gemäſs, gelassen, die halben Ortsthaler und doppelten Schillinge sollten aus dem Korn der Reichsthaler, die Schillinge aber aus gemischtem Korn, am Gehalte 7 Loth fein und 189 Stück auf die Mark löthig, die Mark fein für 27 Mark Lüb., ferner die Sechslinge, am Gehalte 5 Loth fein, die Mark löthig zu 280 Stück und die Mark fein auf 28 Mark Lüb., hiernächst die Dreilinge, 3 Loth fein, auf 29 Mark Lüb., und die Pfenninge von Kupfer das Pfund auf 20 ſsl. und daraus 240 Stück hinfüro gemünzt werden. Zur Erschwerung der bisherigen Vermünzung der Reichsthaler in leichte doppelte Schillinge ward festgesezt, daſs die aus Silber nicht geprägten doppelten Schillinge nicht anders, als dem Gewichte nach, nemlich 1 Pfund, oder 32 Loth für 24 Mark, oder 16 Gülden, und ſo verhältniſsmäſsig bis auf ½ Ort zu 4 pf. 1 Heller auszugeben, wesfalls eine Berechnung des Gewichtes von 1000 Mark bis auf 1 ſsl. beigefügt, auch der Werth

eines Rosenobels zu	11 Mk.	8 ſsl. od.	7 Güld.	16 ſsl.
— Heinrichs- oder Schiffsnobel —	9 —	14 — —	6 —	14 —
— Engellots —	7 —	6 — —	4 —	22 —
— Ungarschen Ducaten — —	5 —	0 — —	3 —	8 —
— Melrose — —	5 —	0 — —	3 —	8 —
— Doppelt. Pistol.	9 —	0 — —	6 —	0 —

eines einf. Pistol. zu	4 Mk.	8 ſsl. od.	3 Güld.	0 ſsl.
— Reals —	— 7 —	12 —	— 5 —	4 —
— halben Reals —	3 —	14 —	— 2 —	14 —
— franz. Krone —	4 —	11 —	— 3 —	3 —
— Goldgüldens —	3 —	12 —	— 2 —	12 —
— vollw. Span. Philipps-oder Dickthalers —	3 —	4.		
— Real v. Acht. —	2 —	14.		

bestimmt und beliebt ward, daſs ieder von ihnen, statt 10000 Mark, 40000 Mark Lüb. an kleinem Gelde zu täglichen Ausgaben münzen solle. Jedoch die Ausführung dessen fand Hindernisse und so blieb die Sache in voriger Verwirrung.

FÜNFTER ABSCHNITT.

VON 1621 BIS ZUM ZINNASCHEN MÜNZ-FUSSE (1667 27. AUG.)

§. 70.

1621 M. Julii stand das Silber im Einkauf, als das 16löthige à Loth zu 24 ſsl., *Werth des Silbers.* das 15löthige zu 22 ſsl., das 14 löthige zu 20 ſsl., das 13 löthige zu 18 ſsl., das 12 löthige zu 15 ſsl., das 11 löthige zu 13 ſsl., das 10 löthige zu 11 ſsl. und das 9 löthige zu 10 ſsl. In dem von den Herzögen Adolph Friedrich und Hans Albrecht 1621 den 23 Febr. der Ritter- und Landschaft ertheilten Assecurations-Revers ward versichert (Art. 34), daſs sie es an ihrer treu eifrigen Landesväterlichen Fürsorge, Mühe und Fleiſs, so viel ihnen immer zu er-

heben möglich, an nichts erwinden lassen und sich noch, bei währendem diesem Landtage, eine practisirliche heilsame Münzordnung vergleichen wollen und in dem zwischen benannten Herzogen unterm

3 März d. J. getroffenen Erbtheilungs-Vertrage ward (§. 38.) festgesezt, daſs die Münzordnungen unter ihnen gemein ſeyn und keiner in seinem Lande solche besonders erlassen solle. Solchemnach erging auch

Werth der Münzen.

den 23 März ein gemeinsames Münz-Edict, wodurch, bis in Reichs- und Kraisschlüssen ein anderes statuirt worden, der Reichsthaler auf 40 ſsl. Lüb., ein Königsthaler auf 43 ſsl. 4 pf., ein Rosenobel auf 6 Gülden 9 ſsl. 4 pf., ein Engellotte auf 4 Gülden 2 ſsl. 4 pf., ein Ducaten auf 2 Gülden 18 ſsl. 8 pf., eine Sonnen- oder franzöſiſche Krone auf 2 Gülden 14 ſsl. 6 pf. und ein Goldgülden auf 2 Gülden 2 ſsl. an Werth bestimmt ward. Hiernächst sollten alle kleine Münzen vom gemischten Korn, an Schreckenbergern, doppelt- und einfachen Schillingen, Silbergroschen, Sechslingen und Dreiern auf bevorstehendem Pfingsten gänzlich verbothen seyn, dagegen wollten sie auf ihren Münzstätten einen guten Vorrath an Reichsthalern, halben Ortsthalern und einfachen Schillingen, aber keine doppelte Schillinge, welche nicht für gültig zu halten, von dem Korne der Reichsthaler und, was unterm Schilling, von lauter Kupfer, an ein- und Zweipfennigsstücken, prägen lassen. Für die verrufenen Doppeltschillinge sollte auf der

Münze, oder von den Magistraten das Pfund mit 8 Thaler, oder 13 Gülden 8 fsl. und so verhältnifsmäfsig bis auf ein Quentin mit $2\frac{1}{2}$ fsl. der neuen guten Münze an obberührten Sorten, der Reichsthaler zu 40 fsl. gerechnet, vergütet werden; Weil aber der Thaler bis auf den 3ten Theil heruntergesezt worden: so sollten auch die Preise der Waaren im gleichen Verhältnisse fallen und endlich alle Ausfuhr der Reichsthaler und guten Münzen, bey Strafe der Confiscation, verbothen seyn.

Diese gänzliche Verrufung der aus gemischtem Korn bestehenden und bisher gangbaren Münze veranlafste die Städte Rostock und Wismar, auch Ritter- und Landschaft, auf dem Landtage zu Rostock, zum Suspensions-Gesuch iener Münzordnung und in Rücksicht dessen, eine Patent-Verordnung beider Herzöge 24. April wodurch der doppelte Schilling zu 16 Pfenningen, der Schilling zu 8 pf., der Sechsling zu 4 pf. und der Dreiling zu 2 pf. von Pfingsten bis Jacobi herab gesezt, von der Zeit an aber gänzlich verrufen wurden, in allem übrigen sollte es bei obigem Münzedict verbleiben.

Reduction der Scheidemünze.

§. 71.

Jedoch auch dies entsprach der Absicht nicht völlig und die geringhältige kleine Münze blieb nach, wie vor, im cours, weil es an dem verheissenen Surrogat besserer Sorten fehlte. Es ward also bei einer abermaligen Zusammenkunft der Fürstlichen Räthe, mit Ziehung einiger von der Ritterschafr und den Städten,

aber nur in Rücksicht der Victual-Ordnung, und des Münz-Regals blofs *notitiae causa*, den

10. bis 14. Septemb. in Rostock iene Münzordnung in allen übrigen Puncten bestätigt, indefs wegen der doppelten Schillinge, verglichen und durch ein darauf erlassenes Patent

20. October festgesezt, dafs dieienigen, welche an Korn unsträflich wären und 7 Loth 9 Grän fein hielten, nach dem Gewichte und der Valvation der Reichsthaler zu 40 fsl. Meckl. Währung, aber nur in Summen und gar nicht einzeln, für gangbar gehalten werden und zwar, nach beigefügter Berechnung, von den gemischten, an Korn untadelhaften doppelten Schillingen nach Gülden und Gewicht, deren drei Loth 1 Quent. auf einen Reichsthaler gerechnet, auf 100 Gülden 7 Pfund 1 Loth und so *proportionate* bis auf ½ Gülden 1 Loth ½ Quent., und auf 100 Mark Lüb. 4 Pfund 22 Loth und in diesem Verhältnisse bis auf ½ Mark 3 Quent. gehen; dafs ferner diese Münzsorte von den Fürstlichen General-Wardeins aufgezogen, darüber ein richtiges Verzeichnifs abgefafst und in den Städten von den Special-Wardeins mit einem Büffelskopf und Anfangsbuchstabe ieder Stadt gestempelt werden, die nicht gestempelten aber gänzlich verboten seyn; dafs hiernächst von den Kupfer-Münzen keiner mehr, als für 12 fsl. zu nehmen, gehalten seyn, allenfalls das Mehrere von der Obrigkeit, gegen andere gute Silbermünze, ohne Aufgeld, umgesezt und endlich das Verhältnifs der Waaren gegen gute Münze, nach der unter gleichem dato publicirten Victual-Ordnung, geschäzt werden sollte.

Nach dieser Verordnung wurden den 27. Octob. 1621. verschiedene Doppeltschillinge von den Fürstlichen Münzmeistern und Wardeins zu Gadebusch aufgezogen und probirt, unter welchen dieselben der Herzoge Adolph Friedrich und Hans Albrecht z. M. nicht weniger der Städte Rostock und Wismar zu 7 Loth 9 Grän, mithin gut, befunden worden.

§. 72.

Als nun auch der Herzog Ulrich zu Schleſswig-Holstein, als Administrator des Stifts Schwerin, untem dato Büzzow den 15. oder 18. Junii d. J. ein besonderes von dem Herzoglich-Mecklenburgischen abweichendes Münz-Edict für besagtes Stift des Inhalts publiciren lassen, daſs alles Auswippen, Kippen und Auswechseln der guten, und Einschieben schlechter Münzſorten, nicht weniger die in diesem Jahre und zuvor geprägten leichten doppelten Schillinge und alle Silbergroschen, Schreckenberger und dergleichen fremde Sorten gänzlich verboten seyn, dagegen nur solche doppelte Schillinge, wovon wenigstens 16 Thaler derselben 1 Pfund und also iedes Stück $\frac{1}{2}$ Quentin im Gewichte halten, gangbar seyn, zu welchem Ende sie mit dsm Stifts-Wapen gestempelt, wovon 32 Stück auf einen Reichsthaler gerechnet werden sollten: so lieſsen die Herzöge von Mecklenburg, da das Stift in ihren Landen ganz eingeschlossen, nicht nur dagegen protestiren, sondern auch dem Magistrat der Stadt Schwerin dessen Befolgung verbieten.

Münz-Edict im Schwerinschen Stifte findet Widerspruch.

§. 73.

Noch immer schien den Landständen iene Münzordnung, mindestens so schleunig, nicht ausführbar, vielmehr nachtheilig zu seyn, aber alle ihre Einwendungen dagegen konnten der Zeit doch nichtes weiter als die *prorogation* des Umschlags-Termins von Anthony bis den 27. März 1622 und im Güstrowischen Antheile die Zinszahlung im leichten Gelde bewirken. Jedoch was die Landes Herren ihren Unterthanen nicht bewilligen wollten, dazu fanden sie sich durch eine andere Veranlassung genöthigt.

§. 74.

Der König Christian IV. in Dännemark hatte, wegen des Münzwesens, mit den Ständen des Ober- und Niedersächsischen Kraises einen Communicationstag in Hamburg veranstaltet, woselbst durch einen Interims-Recefs,

Interims Münz-Recefs.

1622. den 14. März, bis zur anderer Reichs- oder Kraistags-Beliebung, die Vereinbarung getroffen, dafs bis auf *Gregorii* 1623. der Reichsthaler 3 Mark Lüb. gelten, von da an aber auf 2½ Mark Lüb. (40 fsl.) reducirt werden; dafs die dem Reichs-Schrot und Korn nicht gleich geprägten Thaler und güldene Münzsorten von den Wardeins probiret und nicht höher, als nach dem valvirten Werthe genommen; dafs die Münzmeister bei Prägung der ganzen- halben- Orts- und Halbenortsthaler sich den *in ann.* 1559. und 1566. zu Augsburg publicirten Reichs- und 1568 erlassenen Krais-Münz-Edicten gemäfs bezeigen und die silbernen M nzsorten auf 14 Loth 4 Grän löthig münzen; dafs

die an Korn und *bonitaet corrumpirten* doppelten Schillinge ganz ungültig seyn, die doppelt- und einfachen Schillinge, Sechslinge und andere Münzsorten aber, welche entweder vom klaren Silber, oder vermischt geprägt und nur am Schrot, nicht aber am Korn mangelhaft, interimsweise, bis der Thaler 40 fsl. gelte, iedoch nicht über 6 fsl. Lüb., in Zahlung coursiren, sonst aber nichts anders, als grobe güldene und silberne Münzen, nach ihrer *valvation*, genommen; dafs keine doppelt- und einfache Schillinge, während der Interimszeit, geprägt werden, dann in Folge derselben iene Scheidemünze aufhören und keine dergleichen, als welche den Reichsthalern zu 40 fsl. an Schrot und Korn gleich, iedoch mit deren Beibehaltung in einiger Stände und Städte Gebieten nach dem Gewicht, coursiren; dafs ieder correspondirende Stand und Stadt, so oft er 800 Rthlr. münze, zugleich 100 und iezt so fort 2000 Rthlr. in halben Reichsorten (welches nur *ad referendum* angenommen worden) prägen lassen; dafs auf einem andern auszuschreibenden Communicationstage, am 17. Jnnii zu Lübeck, die ungültigen groben Münzsorten probirt und alle andere Münzgebrechen verabschiedet, auch die Strafe der Uebertreter bestimmt werden; dafs alle *Bancos* sich darnach richten, bei Auswechselung der Reichsthaler und vollwichtigen Realen kein Aufgeld genommen, sondern iene für 3 Mark Lüb. und diese 2 fsl. 3 pf. geringer gewechselt und darauf von den Obrigkeiten gehalten, die Ausfuhr und Verschmelzung der silbernen Münzsorten und des rohen Silbers, ausser dem *commercio*, mit *confiscation* und sonsten

bestraft; dafs der Silberkauff und die *valvation* der Reichsthaler und goldenen Münzen von den Wardeins und Münzmeistern in Hamburg berichtigt, die *pretia rerum* darnach reducirt und endlich für das Pfund der an Korn unverfälschten doppelten Schillinge mehr nicht, als 23 Mark 4 fsl. Lüb. gegeben werden solle.

Die Herzöge von Mecklenburg acceptirten diese Interims-Verordnung und erliefsen nach eingezogenem räthlichen Bedenken der Landstände auf dem M. April zu Rostock gehaltenen Landtage eine im Wesentlichen derselben entsprechende neue Valvation und Münzordnung

den 19 May nur mit einigen Zusäzzen, nemlich, dafs, neben den unter ihrem Gepräge geschlagenen kupfernen Münzen, auch die doppelten Schillinge, welche an Korn gerecht und ½ Quentin wiegen, 3 Sechslinge, oder 18 Pfenninge gelten, iedoch keiner über 6 fsl. in Zahlung zu nehmen, gehalten seyn; dafs die Schreckenberger und Silbergroschen, nach den vorigen Mandaten, *sub poena confiscationis*, nicht coursiren und endlich diese Ordnung in allen Contracten und Obligationen, zu welcher Zeit sie auch errichtet seyn mögten, beobachtet werden solle.

§. 75.

Der Mangel der kleinen Scheidemünze im Lande bewog die Herzoge, *coniunctim* für 12000 Gülden an Schillingen und Sechslingen, iene 7 und diese 5 löthig und in der Schrodung 196 Stück an Schillingen und 288 Stück an Sechslingen auf die Mark löthig prägen, auch

den 16. Septemb. ein Edict publiciren zu lassen, dafs 1) niemand von dieser kleinen Münze über 6 Schillinge auf einmal, in Summen aber gar nicht, anzunehmen, schuldig seyn und 2) keine andere Schillinge, Sechslinge und was darunter, bei Strafe der Confiscation, für währhaft gehalten werden sollen, als die in hiesigen Fürstenthum und Landen geprägt worden.

Jene Clausel, dafs man in Summen nicht mehr, als 6 fsl. zu nehmen gehalten seyn solle, hatte die nicht vorhergesehene Folge, dafs die Schlächter, Bäcker und dergleichen Handwerker mit dieser kleinen Münze überladen wurden, solche aber zum Einkauf nicht wieder los werden konnten. Zu Abhelfung dessen ward daher in einem Erläuterungs-Edict

den 12. Novemb., dafs hinführo bis auf 20 Gülden von ienen Mecklenburgischen, nicht aber fremden Schillingen und Sechslingen die Zahlung in Summen und deren Annahme nicht zu weigern, in Betreff der Kupfer-Münze aber *resp.* in den Güstrow- und Schwerinschen Landen

den 26. Novemb., 7. Decemb., und 1623. den 26. April verordnet, dafs solche in kleinen Ausgaben zu nehmen, nicht weniger die Beschwerde der Stadt Rostock, dafs ihre Bürger die Schillinge und Sechslinge im Auslande nicht gebrauchen könnten und ihnen die Anhäufung derselben zum Schaden gereiche, dadurch gehoben, dafs die Herzoge, zu deren Einwechselung gegen gutes Geld, sich bereitwillig erklärten.

§. 76.

Ob nun gleich auf den zu Braunschweig und Lüneburg

1622. März und Junii gehaltenen Krais-Conventen von den mehresten Ständen beschlossen, dafs der Reichsthaler so gleich, nach den Reichsmünzordnungen, 1559. 1566. 1570, auf 24 Groschen, oder 32 fsl., nicht weniger im obigen Hamburgischen Münz-Recefs festgesezt worden, dafs derselbe *in Termino Gregorii* 1623. auf 40 fsl. Lüb. zu reduciren, die Herzöge von Mecklenburg auch dazu sehr geneigt waren: so fand dennoch der König von Dännemark nachher bei Ausführung der schon verglichenen *Valvation* Bedenklichkeiten und der Werth der Species Thaler verblieb nach, wie vor, bei 2 Gülden, oder 3 Mark Lüb.

1623 den 23 Oct. Nach Inhalt der Rolle, wegen der von dem Kaiser Ferdinand II. den Herzogen von Mecklenburg ertheilten 20 jährigen Zoll-Erhöhung zu Dömiz und Boizenburg, betrugen 24 Silbergroschen einen Thaler, 20 derselben einen Gulden und einer 12 Pfenninge.

§. 77.

Die von den Städten Rostock, Wismar und an andern Orten aufs neue häufig geprägten 3 fsl. Stücke, vom gemischten Korn, waren, nach dem Hamburgischen Münz-Recefs, unzulässig und es ward dadurch der Werth der Reichsthaler gesteigert. Die Herzöge verbothen also durch ein Edict

1625 den 6 Aug. alle dergleichen 3 fsl. Stücke gänzlich. Zwar erkannte sich der Magistrat in Rostock

stock zu dessen Publication verpflichtet, entschuldigte sich aber, daſs diese bloſs zum Behuf ihrer Bürger geschlagene Münze in der Stadt nicht abgeschaft werden könnte, zumahl er solche auf Verlangen allemahl wieder einwechselte. Auf dem

M. May zu Lüneburg gehaltenen Münzprobationstage stattete der General Wardein Andreas Laffert, von dem Werthe der probirten Münzen unterm 9ten d. M. Bericht ab, unter andern auch, daſs von des Herzogs Hans Albrecht z. M., in Gnoyen geprägten Thalern 8 Stück auf die Mark gingen, 14 Loth 4 Grän fein hielten, also mit der Reichs-Münzordnung bestünden, daſs ferner von der Städte Rostock und Wismar geschlagenen doppelten Schillingen 16 Stück auf einen Reichsthaler gingen und, 7 Loth 9 Grän fein hielten, mithin, wenn sie richtig geschrotet worden, nach der Münzordnung passiren könnten.

§. 78.

Die traurigen Folgen des dreiſsigiährigen Krieges und der Kaiserlichen Uebermacht verbreiteten sich dergestalt auch über Meklenburg, daſs die bei dem Kaiser fälschlich beschuldigten Herzoge *de facto* ihrer Lande entsezt und diese dem General Albrecht Wallenstein, Herzoge zu Friedland und Sagan, von dem Kaiser erstlich als ein Pfand, demnächst aber zu Lehn übertragen wurden. Bis dahin ermangeln alle Nachrichten von hiesiger Münzverfassung und was etwa während der Wallensteinschen Usurpation in diesem Fache hieselbst verfügt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erhellet gleich aus dem Münz-Verzeichnisse, daſs er goldene und silberne Medaillen und Münzen in den Jahren 1629 bis 1634 mit dem Mecklenburgischen Titel und Wapen prägen lassen: so sind doch solche wahrscheinlich nicht in den hiesigen, sondern seiner andern Länder, Münz - Officinen verfertigt. So bald aber die Herzoge, mit Hülfe des Königs Gustav Adolph von Schweden, ihre angeerbte Lande wieder in Besizz genommen hatten, ward auch die Abhelfung des Münz-Verderbens wieder der Vorwurf ihrer Landesväterlichen Sorgfalt.

§. 79.

Reduction der Münzen

Noch fortdauernd waren die schon im Jahr 1625 verbothenen 3 ſsl. Stücke geprägt. Die Herzoge liessen solche, 1632, untersuchen und, ausser den Stralsund-Wolgast- und Lübschen, fand man, daſs die Rostockschen 7 Loth 3 Grän und die Wismarschen 7 Loth 9 Grän fein hielten, daſs von ienen 72 und von diesen 70 Stück auf die Mark löthig gingen, also iene 20 Gülden 2 ſsl. und diese 18 Gülden 16 ſsl. à Mark betrugen. Dies gab zu dem erneuerten Edict

1632 den 1 Aug. die Veranlassung, vermöge dessen die 3 ſsl. Stücke *a dato publicationis* binnen 3 Monaten mehr nicht, denn 2 ſsl. 6 pf. gelten, nach Verlauf dieser Zeit aber, nebst den ausländischen Schillingen und Sechslingen, bei Strafe der Confiscation, gänzlich verbothen seyn sollten.

Ein gleiches Schicksal traf nun auch die dänischen 10 und 5 Schillingsstücke, als welche und andere

Bayerische Staatsbibliothek München

nach solchem Werthe geschlagene Münzen *per Edictum*.

1634 den 20 Sept. nach Ablauf des 20ten Octobr. d. J. *resp.* zu 9 und $4\frac{1}{2}$ ßl. und andere nach dieser Proportion in Cours herunter gesezt wurden, gleich wie denn auch

1635 den 4 Januar die von der Stadt Rostock im vorigen Jahre geprägte kleine Münze, gemischten Korns, von dem Herzoge Hans Albrecht in seinen Landen, als ungültig, verbothen ward.

§. 80.

1643 12 April hatte der Herz. Adolph Friedrich seinem und der Stadt Wismar gemeinsamen Münzmeister, Johann Dasen, befohlen, daſs er nicht nur für 1000 Gülden untadelhafter Dreier daselbst prägen, sondern auch, wenn er von dem Magistrat Silber zum Vermünzen erhalten würde, auf dem Avers der ganzen, halben, Orts- und halben Ortsthaler sein, des Herzogs, Brustbild, oder Wapen, auch Titel, mit lateinischen groſsen Buchstaben, und auf dem Revers der Stadt Wismar Wapen anbringen solle. Das leztere verbath besagter Magistrat

den 19 Junii als dem Herkommen und der Reichsordnung von 1559 zuwieder, nach welcher auf einer Seite der Reichs-Adler und auf der andern des Münzherrn Wapen, Umschrift und Jahrzahl zu sezzen, wornach denn auch die Stadtmünzen bisher geprägt worden; anbei würde eine solche Veränderung bei dem Kaiser und männiglich vieles Nachdenken verursachen. Vermuthlich hat sich der Herzog diese Entschuldigung, wiewohl von der Bündigkeit derselben

nicht überzeugt, gefallen lassen, wenigstens kennet man keine Wismarsche Münzen von iener Präge.

§. 81.

Während der von diesem Herzoge übernommenen Vormundschaft des wail. Herzogs Hans Albrecht zu Meckl. Güstrow Prinzen, Gustav Adolph, verordnete derselbe

1646 den 13 Januar in beiden Herzogthümern, dafs keiner Gold und Silber, oder dergleichen Geschirr aufkaufen und aus dem Lande verfahren, sondern solches seinem Münzmeister in Wismar für den in Lübeck und Hamburg gewöhnlichen Preis überlassen, ferner

den 1 July, dafs keine kleine, ausser die Landes und Lübecksche Münze, für voll, die Rostocker Dütchen aber nur für $2\frac{1}{2}$ fsl. und die Hamburger 2 fsl. Stücke für $1\frac{1}{2}$ fsl. genommen werden sollen.

§. 82.

So starb (1658) der manche schwere Schicksale, seinem Wahlspruche gemäfs, mit Standhaftigkeit erduldende Herzog Adolph Friedrich. Er hatte, gleich dem Herzoge Johann Albrecht, 1654. 31 Octob. ein für seine Nachkommen belehrendes Testament errichtet und darinn seinem ältesten in der Regierung folgenden Prinzen unter andern empfohlen, dafs er die *Commercia* in Flohr und die Strafsen von allen Plack- und Räubereien rein halten, gute Münzen, nach der Reichsordnung, ohne Profit und Verfälschung, prägen und den Münzmeistern auf die Hand sehen solle. Ob nun diese heilsame Disposition, wegen der Münze, von demselben genauer, als der übrige

Inhalt der väterlichen Disposition erfüllt sey? das wird die Folge zeigen.

1661 den 24 Januar war schon der Herzog Christian zu Meckl. Schwerin gewilligt, seine Münze in Schwerin einem, Namens Andreas Georg von Horn, auf 5 Jahre zu verpachten. Weil aber dergleichen Mifsbrauch dieses Regals in den Reichs-Gesezzen verbothen worden: so kam es damit zwar nicht zur Würklichkeit, indefs kann man doch aus dem Entwurfe des Contracts den damahligen Münzfufs in Mecklenburg wahrnehmen.

In Folge dessen sollte der Conductor unter des Fürsten Namen, Bildnifs und Wapen, nach des Römischen Reichs Ordnung, Schrot und Korn, ganze, halbe, viertel, zweidrittel, fünfsechstel, sechstel und achtel Reichsthaler, auch zehn- fünf- zwei- und einfache Ducaten und Goldgülden, nemlich in iedem Jahre 1500 Reichsthaler und 750 Ducaten *in Specie*, ohne Etwas dafür zu entrichten, prägen lassen; Von den kleinen Sorten, oder Landmünzen aber, als doppelten Schillingen, 24 auf einen Reichsthaler und 124 auf eine Mark an Gewicht, zu $7\frac{1}{2}$ Loth fein, ferner Schillingen, 48 auf einen Reichsthaler, 240 Stück eine Mark wiegend, und zu 7 Loth fein, hiernächst Sechslingen, 96 Stück auf einen Reichsthaler, 360 Stück eine Mark wiegend und zu 5 Loth fein, und endlich Dreilingen, deren 192 Stück einen Reichsthaler gelten, 500 Stück eine Mark wiegen und zu 3 Loth fein, solle er 1 von 100 und, wenn der Herzog solche für Reichsthaler und Ducaten, diesen

zu 5 Mark 12 fsl. gerechnet, einwechseln wolle, *2 pro Cent*, *loco pensionis*, entrichten.

§. 83.

Als in den Städten Lübeck, Hamburg und an andern Orten die neuen dänischen doppelten und einfachen Markstücke *resp.* auf 28 und 14 fsl. reducirt, die Schillinge und Sechslinge aber gänzlich ausser Cours gesezt worden: so verordnete

1660 den 27 Octob. und 1661 den 22 Januar der Herzog Christian ein gleiches in seinen Städten.

1662 den 17 Junii ward in dem zu Lüneburg errichteten Niedersächsischen Kraisabschiede, §. 3. beschlossen, daſs nicht nur von Kraises wegen, *sondern* auch von iedem Stande in seinem Lande ein Edict wider die Verschmelzung und Ausführung der guten Reichsmünze und Thaler, auch Einführung untauglicher kleiner Münzen erlassen werden sollte, und in Folge dessen lieſs der Herzog Gustav Adolph z. M. G.

1662 den 20 Aug. ein solches Straf-Edict in seinem Landes-Antheile durch den Druck bekannt machen.

§. 84.

Im Jahr 1663 wollte der Herzog Christian, z. M. S. eine Münze unter Aufsicht des Goldschmids Peter von Lo in Dömiz anrichten lassen und es sollte derselbe Reichsthaler zu 14 Loth 4 Grän die Mark fein, doppelte Schillinge zu 7 Loth 9 Grän fein und 116 Stück auf die Mark löthig, Schillinge zu $6\frac{1}{2}$ Loth fein und 220 Stück auf die Mark, Sechslinge zu 5 Loth fein und 380 Stück auf die Mark, endlich Dreilinge zu

3 Loth fein und 500 Stück auf die Mark daselbst prägen, aber auch dieses, im Jahr 1665 reassumirte Proiect kam so wenig, wie zuvor 1661 zur Ausführung, und es ward inzwischen weder in den Schwerin- noch Güstrowischen Landen gemünzt, bis der Herzog Gustav Adolph, 1666, eine Quantität Ducaten in Wismar durch den Münzmeister dieser Stadt schlagen und 1670 eine eigene Münz-Officin in Güstrow errichten lassen.

§. 85.

Zinnascher Münz-Fuſs.

Die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg hatten 1667 den 27 August im Kloster Zinna einen neuen Münzfuſs unter sich verabredet, nach welchem die feine Mark in allen groſsen und kleinen Münzsorten, nur den Reichsthaler, so viel die *bonitatem intrinsecam* betrift, ausgenommen, um 10½ Thaler, oder 15 Gulden 45 Kreuzer ausgebracht werden sollte, folglich ein Reichsthaler auf 1 Gulden 45 Kreuzer, oder 28 gute Groschen, die Proportion mit dem Golde aber, da der Thaler um 16⅔tel *p. C.* erhöhet, auf 13⅓tel etwa zu stehen komme, welcher Fuſs eine neue Art grober Münzen, oder ⅔tel zu 60 Kreuzer, oder 32 ſsl. in Cours brachte [111]).

Ist nun zwar derselbe von den Herzogen zu Meckl. weder der Zeit, noch nachher *directe* angenommen und in ihren Landen eingeführt worden: so gab er dennoch Anlaſs, daſs sie seit 1669 dergleichen ⅔tel Stücke gleichfalls prägen lieſsen.

111) *von Praun* a. a. O. S. 121. *Hirsch* a. a. O. Th. 5. S. 24.

SECHSTER ABSCHNITT.

VON DEM ZINNASCHEN MÜNZFUSSE, BIS ZUM GÜSTROWISCHEN SUCCESSIONS - VERGLEICHE ZWISCHEN DEN HERZOGEN FRIEDRICH WILHELM UND ADOLPH FRIEDRICH II. VON MECKLENBURG.

(Hamburg 1701. 8 März.)

§. 86.

Wegen des schlechten und fast aus bloſsem Kupfer bestehenden Gehalts der neuen Dänischen Schillinge und Sechslinge waren solche in den Städten Lübeck, Hamburg und Wismar auf die Hälfte *des äussern* Werthes reducirt. Das Eindringen dieser Münze zu hemmen, trafen die Herzöge Christian Ludewig und Gustav Adolph, in Grundlage der Erbverträge, die Vereinbarung, daſs in ihren Landen solcher Schilling nur einen Sechsling, und der Sechsling einen Dreiling gelten sollte, welches sie denn auch

1669. den 10. 20. März durch gedruckte Patent-Verordnungen kund machten. Bald darauf wurde besagte Münze in ienen Städten gänzlich verrufen, ein Gleiches verfügte also

den 28. Julii der Herzog Christian Ludewig *per Edictum*, der Herzog Gustav Adolph wollte aber erst abwarten, ob ein solches Verbot in den benannten Städten von Dauer seyn würde.

Laut Bestallung

den 1. Decemb. sollte des Herzogs Christian Ludewig Münzmeister zu Dömiz, Henning Kemper, doppelte und einfache Markstücke an Schrot und

Korn, wie die Königlich Dänischen, nemlich 10 Loth 13 Grän fein Silbers haltend und *resp.* 10½ und 21 Stück auf die Mark gerechnet, ferner Doppelt- und einfache Schillinge, gleich der Hamburger Stadt-Münze, so daſs die ersten zu 7½ Loth fein und 124 Stück auf die gemischte Mark, die leztern aber zu 6½ Loth fein und 224 Stück, ein Stück minder, oder mehr, auf die Mark gerechnet, endlich die Reichs-Münzen, als Ducaten, Goldgülden, ganze, halbe und viertel Thaler, den Reichs-Abschieden gemäſs, prägen.

Hatte der Herzog Gustav Adolph im Julii 1669. wegen gänzlicher Absezzung der Dänischen geringhältigen Schillinge und Sechslinge, noch Bedenken getragen, dem Vorgange des Herzogs Christian Ludewig zu folgen; so fand er sich endlich gleichfalls zur *publication* eines Edicts,

1671. den 21. Febr. daſs nach Verlauf von 4 Wochen solche Münzsorte in seinem Landes-Antheile weder ausgegeben, noch angenommen werden solle, genöthigt.

§. 87.

Zur Verbesserung der Münze im Niedersächsischen Kraise ward von dem Könige in Schweden, als Herzoge zu Bremen und Verden, dem Herzoge Georg Wilhelm, zu Braunschweig-Lüneburg, den Herzogen Christian Ludewig und Gustav Adolph, zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, dem Könige von Dännemark, als Herzoge zu Schleswig-Holstein, und den Städten Lübeck und Hamburg

1673. im Febr. und April ein Convent in Hamburg *per deputatos* gehalten und

Der Correspondirenden Stände zu Hamburg errichteter erster Münz-Recess.

den 2. Mai folgender Recess abgefasst, dass 1, diese Vereinbarung dem Niedersächsischen Kraise und andern unnachtheilig seyn, bei dem in der Stadt Braunschweig am 12. Mai d. J. zu haltenden Krais-Convent ihre Deputirte von der bei diesem Werke gesuchten guten Intention behörige Vorstellung gethan, die Kraisstände zur *conformitaet* eingeladen und, da einer, oder ander derselben, in diese *correspondence* sich einzulassen, Bedenken tragen würde, *instantiiret* werden solle, dem iüngsten Krais-Abschiede zu Folge, nach dem Fusse der alten Reichsthalers zu münzen, ein Generalwardein zu bestellen, mithin dasienige zu vollziehen, was, wegen des Münzwesens in den Reichs-*constitutionibus* versehen und iedem Kraise aufgelegt worden; dass 2, da diesmal dem Unwesen nicht füglich abgeholfen werden könne, die zur Hand geschaffen Münzsorten zu probiren und, nach dem entworfenen Münz-Edict, herunter zu sezzen, und vom 16ten Mai an in ihren Landen darüber zu halten; dass 3, zur *observance* dieses Edicts ungesäumt die Verfügung zu machen, dass, nach dem Reichs Schrot und Korn, nicht allein an Reichsthalern, sondern auch Land- und Scheidemünzen die Nothdurft, nach Gelegenheit eines ieden Landes, zu prägen; dass 4, die zum bemerkten Kraistag in Braunschweig zu deputirenden Gesandten das, was unter ihnen nöthig, billig und nüzlich zu seyn befunden, dem Rath zu

Hamburg notificiren sollen, welcher sich, den Umständen nach, bereitwillig dazu erklärt; dafs sie 5, ohne fernere Einladung sich den 1. August A. St. in Hamburg wieder versammlen wollten, um zu untersuchen, wie dem Münz-Edict nachgelebt worden, auch die unterdessen hereingebrachten Münzsorten zu probiren, herunter zu sezzen und alles das, was zur Erhaltung des Münzwesens nöthig, zu beschliessen; dafs 6, mit solchem Convent unaussezlich, wenigstens alle Quartal, zu continuiren, bis das Münzwesen im Reiche, oder dem Niedersächsichen Kraise, den Reichs-Constitutionen nach, *redressirt* und die Münzprobationstage wieder in Gang gebracht worden; dafs 7, auf dem Convent vom 1. Aug. besonders in Berathschlagung zu bringen, ob nicht einige von den iezt abgewürdigten, oder andern inzwischen eingeschlichenen geringhältigen Münzsorten gar zu verbieten?; dafs 8, der dem Münz-Edict entgegen handelnde mit der Reichs-Constitutionsmäfsigen Strafe zu belegen, und im Falle der Relegation, in keinen derselben Landen zu dulden und dafs 9, nachdem das Münz-Edict zur Würklichkeit gekommen, die Preise der Dinge im Handel und Wandel, auch bei den Handwerkern, geringer anzuschlagen.

§. 88.

War nun gleich in ienem Recesse, §. 2. festgesezt, dafs das entworfene Münz-Edict schon den 16. Mai in iedes Herrn Lande gemeinkündig gemacht werden sollte: so erschien es dennoch erst am

17. Julii sowohl unter des Herz. Christian Ludewig, als auch Gustav Adolph Namen, nach welchem

folgende Münzen, als Spanische und Holländische Ducatons auf 56 ſsl., Französische *Louisen* und des Herzogs von Valenz Thaler, mit dem Brustbilde und Wapen zu 46 ſsl., alle übrige Italienische, die Spanischen Kreuz- und sogenannten Alberts- auch alle Schweizer- und Holländische Thaler, darauf ein Mann mit dem Schilde vor einem Beine, nicht weniger die Cöllnischen Wechsel- und Zahlthaler zu 45 ſsl. und die Sächsischen Wechsel- und Zahlthaler zu 44 ſsl. Von den Mark- oder Achtgroschen-Stücken die Schwedischen, mit der Umschrift: *Christina regina Sueciae*, zu 14½ ſsl., die Sächsischen mit dem Brustbilde und Wapen, die Schwedisch-Bremisch- und Verdeschen, die Hällischen mit dem Brustbilde und Wapen, auch Umschrift: Augustus etc., alle Holstein-Dänisch- und Gottorfsche, Mannsfeldische mit dem St. Georg und dem Wapen, die Magdeburgischen mit dem Wapen und auf der andern Seite dem Werthe der guten Groschen zu 14 ſsl., die Mainzischen mit dem Brustbilde und Wapen, die Mecklenburgischen mit dem Kreuze (vermuthlich von Christian Ludewig, als Fürsten zu Razeburg 1671), Lübeck- und Bremischen zu 13½ ſsl., die Schwedischen mit dem Brustbilde *Regis Caroli* und 3 Kronen, die Schwedisch-Pommerschen, Brandenburgischen insgesamt, die Osnabrügschen mit dem Helm- und Pferde, Braunschweig- und Calenbergischen mit dem Pferde und wilden Manne, die Mecklenburgischen, mit CL, (Christian Ludewig), Anhaltschen mit dem Helm und Strauſse, Stolbergschen mit dem Hirsche, Tecklenburgischen, Hannöverschen mit dem Klee-

blatte und anderer Städte in dem Fürstenthum Calenberg zu 13½ fsl., die Wismarschen zu 13 fsl. und nach solchem Werthe die doppelten und halben Markstücke *resp.* doppelt und halb so viel, ferner die Holstein-Dänischen 10 fsl. Stücke zu 9 fsl., die Oldenburger 4 fsl. Stücke, auf einer Seite ¼ Mark und der andern eine Krone und 3 Wapen zu 3 fsl. 9 pf., die Schwedischen 4 fsl. Stücke mit dem C und 3 Kronen zu 3 fsl., von den 3 fsl. Stücken mit der Aufschrift: 16 ein Reichsthaler, alle Holsteinisch- Dänisch- und Gottorfsche, auch Stadische zu 2 fsl. 8 pf., die Meklenburg- und Lübeckschen zu 2 fsl. 6 pf., alle Doppeltschillingsstücke, oder gute Groschen zu 1 fsl. 6 pf., alle einfache Schillingstücke, bis zum nächsten Probationstage und ferneren Untersuchung, zu 9 pf., (bis dahin auch die Sechslinge in ihrem bisherigen Werthe, als 6 pf., verbleiben sollen), die Lüneburgischen 4 Groschenstücke mit G. W., auch die auf dem Harze mit dem Pferde und wilden Manne geprägten und der Städte 4 Groschen-Stücke zu 4½ fsl., die auf dem Harze bis 1665 geschlagenen Braunschweig-Lüneburgischen, als 4 Groschenstücke zu 5 fsl. 4 pf., und Groschenstücke zu 2 fsl. 8 pf., die hernach daselbst geschlagenen, imgleichen die Osnabrügschen mit Æ, auch die Hannöverschen und anderer Städte 2 Groschenstücke zu 2 fsl. 4 pf. und diesen gleich die grofsen Flündern mit dem Adler und auf der andern Seite ein Kreuz, auch die Bremer Flünder mit dem Schlüssel zu 2 fsl. 4 pf., die Oldenburgischen Flünder aber mit der Aufschrift: 18 ein Reichsthaler, zu 2 fsl., die Bremer Groten und andere Mar-

tierstücke zu 6 pf. und alle Dreier zu 4 pf., darnach reducirt, die übrigen Münzsorten sollten bei nächstem Probationstage d. J. auch probirt und geschäzt werden. Endlich wird alles Auswechseln, Ausführen, Verfälschen, Ausschiefsen und Verschmelzen bei Leib- und Lebens-Strafe verbothen.

§. 89.

Der im obigen Recefs Art. 5. verabredete Probations-Convent ward, iedoch mit Ausnahme der Königlich-Dänischen und Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Höfe, von den übrigen Ständen und Städten im Monat August zu Hamburg gehalten und daselbst

Zweiter Münz-Recefs zu Hamburg.

den 26 Aug. ein zweiter Recefs beschlossen, wodurch 1) ein Ober-Wardein bestellt, 2) es bei vorigem Edict, wegen des devalvirten Geldes, gelassen, 3) die Prägung 200000 Rthlr. an grober Reichsmünze, dem Reichs-Schrot und Korn gemäfs, in monatlichen *ratis*, so ferne eine solche Summe nothwendig, nach einer gewissen Repartition, und 4) wegen der Scheidemünze beliebt ward, dafs, obzwar iedweder Herrschaft die Prägung des für seine Lande benöthigten *quanti* frei zu stellen, solche dennoch, zur Erhaltung der Gleichheit, den Reichs-Constitutionen nicht ungemäfs seyn, mithin die Dütchen zu 14 Loth 4 Grän, 9 Thaler 4 fsl. (den Schilling zu 6 schweren, oder 12 gemeinen Pfennigen gerechnet) aus der Mark fein und 129½ Stück aus der gewogenen Mark; die doppelten Schillinge

und guten Groschen zu 14 Loth 4 Grän fein, 9 Thaler 5 fsl. 2 gute, oder 4 gemeine Pfenninge, aus der Mark fein und 194 Stück aus der gemengten Mark; die doppelten Marien-Groschen, zu 14 Loth 4 Grän fein, 9 Thaler 4 fsl. aus der Mark fein und 145 $\frac{1}{7}$ Stück aus der gemengten Mark; die Marien-Groschen, zu 14 Loth 4 Grän fein, 9 Thaler 7 fsl. aus der Mark fein und 292$\frac{2}{7}$ Stück aus der gemengten Mark; die Schillinge, zu 10 Loth fein, 9 Thaler 9 fsl. aus der Mark fein und 275$\frac{3}{7}$ Stück aus der gemengten Mark; die Martier, oder Grote zu 8 Loth fein, 9 Thaler 10 fsl. aus der Mark fein und 371$\frac{1}{2}$ Stück aus der gemengten Mark, leztlich die Dreier, oder Sechslinge, zu 7 Loth fein, 9 Thaler 12 fsl. aus der Mark fein und 388$\frac{1}{2}$ Stück aus der gemengten Mark geprägt werden sollen; dafs 5) ein binnen 14 Tagen zu publicirendes Edict, wegen der, ausser den vorigen devalvirten, auf diesem Probations-Tage aufgezogenen geringhältigen Münzen abgefafst und für rathsam gehalten werde, dafs die Herrschaften alle fremde Sorten, an Sechslingen, halben Groten und Pfenningen, aus ihren Landen und Städten wegschaffen mögten, dafs 6) wegen des durch die geringhältige Münze gesteigerten Silberkaufs, die correspondirenden Stände und Städte, besonders aber Hamburg und Lübeck, die Ausfuhr desselben zu verhindern und 7) zu veranstalten hätten, dafs die Unterthanen den würklichen Genufs des §. 9. vorigen Recesses verspüren mögen, man auch 8) zuversichtlich hoffe, dafs einige in der Publication vorigen Edicts saumselig gewesene, oder demselben nicht völlig nachlebende Stände sich diesem löblichen Wer-

ke nicht ferner entziehen würden, 9) dahin zu trachten, daſs die devalvirten Münzen nicht höher, als nach der Devalvation, angenommen und ausgegeben würden, auch 10) die Einwechselung der guten Bankthaler gegen 10 bis 12 *p. C.* der reducirten Münze und deren Verführung in fremde Länder, besonders durch die Makler, in den Städten zu hemmen und 11) alle Contravenienten des vorigen Edicts ernstlich zu bestrafen, daſs 12) die bei gegenwärtigem Convent weggebliebenen Stände sich auf den künftigen einzufinden, daher 13) der nächste derselben auf den 1. Decemb. in Hamburg, ohne weitere Intimation, anberahmet werde.

In dem, §. 5. bemerkten und dem Receſs beigefügten Edict sind noch ferner die Hannöverschen 1673. mit dem Brustbilde und *Emblemate* geprägten Markstücke zu 13½ ſsl., die Ostfrisischen, mit dem zweiköfigten Adler, und Fürstl. Wapen zu 13⅔ ſsl., die diesen gleichen Ostfrisischen 8 ſsl. Stücke zu 4⅐ ſsl., die Brandenburgischen 6 ſsl. Stücke, mit VIII. einen Reichsthaler, zu 5 ſsl., die Blamüser, oder 5 Grotenstücke zu 3 ſsl., (eine nachher erkannte irrthümliche Vermischung beider, daher die Worte: Blamüser und,, in dem Edict zu tilgen) und alle bisher gemünzte doppelte Grote, oder Mariengroschen zu 1 ſsl. reducirt und die fernere Devalvation auf künftigen Probationstag vorbehalten worden.

§. 90.

Wie nun die Herzoge von Mecklenburg obigem Probationstage durch ihre Abgeordnete nicht beigewohnet, vielmehr die Uebernahme eines gewissen

quanti

quanti von der groben Münzsorte abgelehnt hatten: so trugen sie auch Bedenken, dieses zweite Edict in ihren Landen zu publiciren, zumahl schon das erste von einigen Ständen und Städten, besonders Lübeck, nicht befolgt und mancherlei Beschwerde dagegen von den Landständen geäussert worden, welches denn auch, obgleich beide Herzoge im Ganzen das erste Edict aufrecht zu halten bereitwillig waren, der Herzog Gustav Adolph am

13. Novemb. dafs die zu *resp.* 4 und 8 pf. devalvirten Sorten zu 6 und 9 pf., und am

20. Novemb. die doppelten und einfachen Markstücke des Königs Christian IV, wie auch die Dänischen nach Lübschen Werthe gerechneten 10, 5, 4 und 2 fsl. Stücke, guten silbernen Münzen, dann die kleinen silbernen Dütchen, so vor der Publication des Edicts vom 17. Julii gemünzet, allenthalben in seinen Landen für voll genommen werden, im übrigen aber es lediglich bei dem Edict sein Verbleiben haben solle, zu verordnen sich genöthigt fand, welchen iedoch der Herzog Christian Ludewig seinen Beitritt versagte und alle desfalsige Abänderungen bis zum Convent vom 1. Decemb. aussezte. Diesem liefsen sie auch durch ihre nach Hamburg abgefertigte Gesandten beiwohnen, und so kam der dritte Recefs den 20. Decemb. daselbst zu Stande.

§. 91.

Dritter Münz-Recefs zu Hamburg.

Nach Inhalt dessen werden 1) die Frankfurter doppelten Markstücke zu 27 fsl., die Dänischen Markstücke, mit *Justus Jehova Judex*, zu 12 fsl. von den alten

Lübschen Dütchen bis 1660. *incl.* drei Stück zu 8 ſsl., die alten Dänischen Sechslinge, oder so genannten Schillinge Danske, mit dem Löwen zu $3\frac{1}{8}$ leichter Pfenninge, die Dänischen Sechslinge mit F. 3, zu 4 L. Pf., die kleinen Dänischen Sechslinge mit C. 4. zu $3\frac{1}{2}$ L. Pf., die Lübschen alten und neuen, wie auch die Wismarschen Sechslinge zu $4\frac{1}{7}$ L. Pf. und die Hamburger Sechslinge zu 4 L. Pf. herabgesezt, wobei ieder Herrschaft deren und anderer Sorten gänzliche Verbiethung, oder Annahme nach obigen Preisen anheim gestellet, wie auch 2) die Devalvirung einiger von des Reichs Schrot und Korn in etwas abweichenden groben Sorten zur künftigen Deliberation ausgestellt, ferner 3) für dienlich erachtet wird, auch andere Stände und Städte herbei zu ziehen. 4) Ist die Toleranz der Miſsbräuche gegen das Edict vom 2ten Mai abzustellen und solches in Ausübung zu bringen, auch sind 5) die Contravenienten gegen den Receſs vom 26ten Aug. und die erlassenen Edicte zu bestrafen, 6) zur Abhelfung des Mangels der groben Reichs- und Scheide-Münzen will die Schwediſch-Bremische Regierung 6000 Rthlr. theils in groben, theils in kleinen Sorten prägen lassen, die Herzoge von Lüneburg-Zell und Holstein-Gottorf wollen damit continuiren, der Herzog von Meklenburg-Schwerin verspricht, ein zulängliches *quantum* an groben Sorten zu münzen und man ist der Hofnung, daſs der Herzog zu Meckl. Güstrow, ausser dem offerirten monatlichen *quanto* von 1000 Rthlr., noch ein Mehreres von beiden Sorten liefern werde. Da es 7) wegen des bestellten

und beeidigten Ober-Wardeins sein Bewenden hat, so sollen 8) der Reichs- und Krais-Probierordnung halber, gewisse Puncte daraus gezogen und bei künftigem Convent zur weiteren Ueberlegung eingeschickt werden, indeſs ieder Stand zur Probier-Büchse mit 3 Schlössern Anstalt machen und ist 9) der 1. Mai 1674 zur abermahligen Zusammenkunft in Hamburg anberahmt.

Hatten nun gleich die Schwedisch-Bremischen-Hamburg- und Lübeckschen Gesandten diesen Receſs unterschrieben und besiegelt: so unterblieb solches dennoch von den dabei gegenwärtigen Braunschweig-Zell-Meklenburg-Schwerinschen und der Stadt Bremen Abgeordneten, auch war der Güstrowische schon zuvor abgereiſst. Das diverse Interesse der Stände und Städte vereitelte, mindestens zum Theil, die Ausführung iener Hamburgischen Recesse, besonders konnten der König in Dännemark, die Stadt Lübeck und andere dazu nicht bewogen werden.

§. 92.

Bei dem iüngsten Convent der Krais-Directoren und Beamten war verabredet, daſs ieder Münzherr, der Münze halber, verordnen mögte, wie er es in seinem Lande, oder Stadt für gut erachten würde, bis eine allgemeine zulängliche Beliebung erfolgen könnte, auch querulirten die hiesigen Landstände gegen obiges Münz-Edict mehrmahlen und so sahen sich die Herzöge von Meklenburg gezwungen, davon zum Theil auch abzuweichen, besonders erlieſs der Herzog Gustav Adolph

1674. den 3. Aug. eine Interims-Verordnung, daſs, bis im Reiche, oder diesem Kraise ein *conformer* Schluſs gefaſst seyn würde, in seinen Landen alle vor diesem ungetadelte Dänische Kronen, Zehn- und Fünf- auch silberne Vier- und Zweischillingsstücke, samt den kleinen silbernen Dütchen (die Glückstädter Fortundütchen ausgenommen, welche nur 2½ ſsl. gelten sollen), wie auch die unterm Könige Christian IV. 1621. und vorhin geprägten groſsen, dann die alten Mecklenburgischen, auch alle auf seine, des Herzogs Verordnung gemünzte, oder noch zu münzende einfache Schillinge, nicht minder die Chur-Brandenburgischen Markstücken für voll genommen, die Schwedischen Carolinen aber nur 15 ſsl., ferner daſs die Spanischen Kreuz- oder Albertsthaler, die Holländischen, mit dem geharnischten Manne, die Schafhäuser, Bärn- und andere Schweizer Thaler den andern gleich und endlich die Sechslinge zur Zeit noch für voll gelten sollen.

§. 93.

Aber auch bei dieser Abweichung von den Hamburgischen Recessen und dem darnach publicirten Münz-Edict verblieb es nicht. Die Nordischen Kriegs-Unruhen determinirten sogar den Herzog Gustav Adolph,

1675. den 18. Aug. 1676. den 12. Febr. und 4 April. alle Münzsorten von 32 ſsl. bis auf die im Lande geprägten Dütchen, Zwei und Einschillingsstücke *incl.*, welche in den Kaiserlichen und Chur-Brandenburgischen Hauptquartieren und Lägern gang und gebig wären, auch in seinen Landen so vollgültig, als

daselbst, alle andere Dütchen, doppelte und einfache Schillinge aber nicht anders, als nach voriger Reduction zu gestatten. Auch der Herzog Christian Ludewig, obgleich, vermöge Verordnung

1675 den 21 Aug. in den Meklenburg-Schwerinschen Landen nur die dänischen doppelten und einfachen Markstücke als vollgültig anerkannt worden, muste dem reissenden Strome folgen und *edictaliter*

1676 den 16 September den vollen Werth der Brandenburg- und Lüneburgischen, auch übrigen Markstücke ohne Unterschied, und der kleinen Sorten gebieten.

§. 94.

Ward'rung der Münzen.

die in desselben Münze zu Dömiz, 1675, geprägten $\frac{2}{3}$tel Stücke wurden 1676 von dem Hamburgischen Münz- und Banco-Wardein, Erich Hansen, nebst andern probirt und 12 Loth bis 12 Loth 2 Grän, die Rostocker 11 Loth $15\frac{1}{2}$ Grän, die Magdeburger 11 Loth $17\frac{1}{2}$ Grän bis 12 Loth $1\frac{1}{2}$ Grän, die Brandenburgischen 11 Loth $14\frac{1}{2}$ Grän bis 11 Loth $15\frac{1}{2}$ Grän und die Quedlinburgischen 13 Loth $14\frac{1}{2}$ Grän, die Mark fein, befunden und, nach einer im Monat Junii 1677 von dem Wardein, Peter von der Lo, in Dömiz abermahl angestellten Probe, haben die Markstücke 12 Loth 1 Grän fein gehalten und sind $12\frac{1}{4}$ Stück auf die Mark löthig gegangen, die Dütchen 13 Loth fein und 144 Stück auf die Mark löthig, die iezt geprägten Sechslinge, mit CL, 4 Loth 9 Grän fein, und 350 Stück auf die Mark löthig, die Sechslinge, oder

Dreier mit dem Reichsapfel aber 4 Loth 3 Grän fein und 350 Stück auf die löthige Mark.

In der zwoten von diesem Wardein, Januar 1678 zu Dömiz gemachten Probe fand er aber die Reichsthaler 14 Loth 3 Grän die Mark fein, die Markstücke 12 Loth fein, $12\frac{1}{2}$ Stück auf die Mark löthig, und die Dreier oder Sechslinge mit der Weltkugel $3\frac{1}{2}$ Loth fein und 350 Stück auf die Mark löthig.

Wegen dieser von dem dasigen Münzmeister, Werner Eberhard, eigenmächtig unternommenen Verringerung, besonders der Sechslinge mit dem Reichsapfel gerieth er in gefänglicher Haft und muste leztere selbst wieder einwechseln.

§. 95.

Dies waren die Folgen der mit so patriotischer Bereitwilligkeit zur Münzverbesserung in Hamburg abgefasten Recesse, wozu freilich die Nordischen Kriegsunruhen und Exactionen, das Privat-Interesse der correspondirenden Stände, die unerlaubten Verpachtungen des Münz-Regals, die Speculationen der Kaufleute in den Handelsstädten, auch die Kipperei, Ausfuhr und Verschmelzung der guten Münzsorten Veranlassung gaben, und so wurden

1678 den 25 Febr. durch ein Königlich-Dänisches Edict, nebst andern, die von dem Herzoge Christian Ludewig z. M. 1677 geprägten kleinen Dütchen, und zwar 3 Stück zu 8 ßl., nicht weniger die Rostockschen von 1675 zu 2 ßl. 6 pf. reducirt, welches denn auch der Magistrat zu Wismar *per Patentes*

31 May auf die seit 1675 geschlagenen kleinen Mecklenburgischen Dütchen erweiterte. Am

12 Decemb. erliefs der Herzog Gustav Adolph, wegen der im Lande eingeschlichenen falschen Münzen, ein Warnungs-Patent.

§. 96.

Nicht weniger verordnete

1679 den 12 Aug. der Herz. Christian Ludewig, dafs vom 12ten Septemb. an alle auswärtige ganze, halbe und viertel Markstücke und dergleichen grobe Sorten, ohne Unterschied, ob sie in diesem Niedersächsischen, oder andern Kraisen und unter wessen Namen und Gepräge gemünzt worden, in seinen Landen verrufen seyn, dafs aber die Königlich-Dänisch- Churfürstlich- Sächsisch- und Brandenburgischen, ferner die Braunschweig- Lüneburgischen, auch Pommersch-Schwedischen Christinen und Bremischen Stadtmünzen, in Rücksicht der Nachbarschaft und mutuellen Commercien, in demienigen *valor* gelassen werden sollen, wie sie in den benachbarten grofsen See- und Handelsstädten gang und gebig wären, solchergestalt es denn auch mit der geringen Scheidemünze zu halten, wie denn auch das Auswechseln und Ausführen guter und Hereinbringen geringhaltiger und falscher grober und kleiner Münze bei Strafe verbothen wird. Jedoch, nach eingezogener Nachricht von dem *Cours* der Münzen in den Handels-Städten ward

den 29 Decemb. ienes Edict dahin erläutert, dafs die Braunschweig- Lüneburg- Zell- und Hannöverschen, die Brandenburgischen, die Schwedischen

Christinen und Carolinen Markstücke, einfache 15 ßl. und doppelte 30 ßl., die übrigen Kronen aber durch die Bank *resp.* 14 und 28 ßl., dann auch die Scheidemünze, als die alten Mecklenburg- Holstein- Dänisch- Pommersch- Lübeck- Hamburg- Lüneburg- Stralsund- und Wismarschen Dütchen, die alten Doppeltschillinge und Dänisch- Mecklenburg- Rostock und Wismarschen Schillinge, auch die alten Sechslinge für voll, die neuen aber, als 3, 2, 1 ßl. und 6 pf., nach ienem Edict gelten sollten, gestalt hiemit eine Gleichheit in der Nachbarschaft und den Seestädten würde gehalten werden.

§. 97.

Noch publicirte der Herzog

1680 den 16 Decemb. eine ausführliche Münzordnung. Nach selbiger sollen I) die alten Chur-Brandenburgischen, Fürstlich- Braunschweig- Lüneburgischen und Schwedischen Carolinen und Christinen ganzen, halben und viertel Markstücke *resp.* 30. 15 und 7½ ßl., aber die Schwedischen, Stralsundischen und Osnabrügschen ganzen und halben Markstücke, 28 und 14 ßl. II) die Anhältschen, Sachsen-Hällischen, Mecklenburgischen, Markgräflich-Brandenburgischen, Sachsen- Lauenburgischen, Bischöflich-Paderbornschen, Bischöflich- Lübeckschen, Gräflich-Stolbergischen, Gräflich- Lippischen, Gräflich-Mannsfeldischen, Gräflich-Tecklenburgischen, der Städte Lübeck, Rostock und Wismar, vor und im Jahr 1676, geprägten, ganzen und halben Markstücke 28 und 14 ßl. gelten und dieienigen, welche nach

1676, geschlagen worden, wie den auch III) die Quedlinburgischen, Sachsen-Weimar- und Gothaischen, Gräflich-Oettingschen, Gräflich-Schwarzburgischen, Gräflich-Sayn-Wittig- und Hohensteinschen, Gräflich-Montfortschen-Reussen-Plauenschen, Gräflich-Solmischen und Gräflich-Fuggerschen, wegen ihres geringen Werthes, gänzlich verrufen seyn, IV) die alten Mecklenburg-Lüneburg-kleinen Holstein- und Dänisch-grofsen Lübeck-Wismar- und Rostockschen Dütchen vollgültig bleiben, dagegen die neuen kleinen Holstein-Rostock- und Stralsundischen nur 2½ fsl. gelten, V) die gar alten Lübeck- und Hamburgischen Doppeltschillinge, so auch die iezt geschlagenen neuen Hamburgischen 2 fsl. Stücke *für voll*, diese leztern aber, welche inzwifchen geprägt, nur für 1½ fsl. und die Schillinge für 3 Witten, genommen und es eben so mit den übrigen fremden 2, 1 und 4 fsl. Stücken, diese zu 3 fsl. gehalten, besonders auch die in den nächsten 20 Jahren geschlagenen Lübschen 3. 2 und 1 fsl. Stücke für untüchtig geachtet werden. VI) Weil die dänischen groben und kleinen Münzen in den grofsen See- und Handels-Städten annoch für voll gelten, sind sie auch so im Lande, wie dorten zu nehmen, VII) von den 6 und 3 pf. Stücken sollen nur die einheimischen für voll passiren und endlich VIII) die iezt so häufig einreissenden 3fsl. Stücke, zur Verhütung des Betrugs, gänzlich verrufen seyn, übrigens solle es bei dem vorhin publicirten Edict sein Verbleiben haben.

§. 98.

Auch im Herzoglich-Meklenburg-Güstrowischen Antheile ward an Abhelfung der Mängel im Münzwesen gedacht und

1680 den 2 Januar der Münzmeister, Memmius, zu Güstrow verpflichtet, dafs er monatlich 200 Thaler in Ducaten, 500 Thaler an halben, oder ganzen Reichsthalern und 300 Thaler an Schillingen, diese 6 Loth 6 bis 7 Grän fein haltend, und wovon 224 bis 226 Stück auf die Mark gehen, schlagen solle. Damit aber die in andern Kraifen schon verbothenen fremden Münzsorten, nach hergestelltem Frieden, das Land nicht anfüllen mögten: so verfügte der Herzog Gustav Adolph

den 9 Febr. erstlich *provisionaliter*, dafs niemand von *dato* an einige Quedlinburg-Fürstlich-Anhalt-Markgräflich-Brandenburg-Fürstlich-Sachsen-Weimar-Fürstlich-Meklenburg-Schwerin — (weil sie in diesem Lande nicht für voll genommen würden) Bischöflich-Lübeck- und Paderborn-Fürst- und Gräflich-Oetting-Gräflich-Schwarzburg-Stolberg-Sayn-Witgen- und Hohenstein-Lippe-Montfort-Reussen-Plauen- und Fugger-Stadt Lübeck-Rostock- und Wismarsche ganze, halbe, und viertel Markstücke einführen und ausgeben solle, wobei indefs zugelassen ward, dafs, was davon sich schon im Lande finde, bis zur fernern Verordnung, annoch für voll gelten möge, es wäre denn, dafs solche nach Publication dieses hereingebracht würden. Inzwischen hätte man sich möglichst derer zu entledigen. Obiges sollte auch mit allen geringhältigen kleinen Münzsor-

ten, welche in Lübeck und Hamburg nicht für voll angenommen würden, ausser seinem eigenen Gepräge bis 1676 und des 1680ten Jahres, welche darunter nicht begriffen, gehalten werden. Hiernächst erklärte er

den 5. März dieses Edict dahin, daſs, zur Verhütung des Unterschleifs, alle Schillinge, Sechslinge, Witten, oder Dreilinge, sie seyn fremde, oder einheimische, mit Inbegriff der Rostockschen, nach 14 Tagen, *a dato* dieses, in seinem ganzen Lande verrufen seyn, hingegen dieselben seines Gepräges ohne Unterschied der Jahre und die alten Mecklenburgischen für voll gelten sollen. Uebrigens verbleibe es bei vorigem Edict bis zur fernern Verordnung, welches genau zu befolgen und die darinn exprimirten Sorten nicht zu verweigern, wie denn endlich die Auswechsel- und Verführung der kleinen Münzen seines Gepräges ernstlich verboten ward, diesem folgte ein drittes unterm

10. April, wodurch von den in der Patent-Verordnung von 9. Febr. zugelassenen Münzsorten, nemlich die Quedlinburg- Fürstlich- Sachsen-Weimar- Gotha- und Oetting- die Gräflich- Schwarzburg- Montfort- Reussen- Plau- Sayn- Wittig- und Hohnstein- Solm- und Fuggerschen ganzen, halben und viertel Markstücke, wegen ihres geringen Gehalts, sie seyn vor, oder nach 1676. geschlagen, *a dato* dieses gänzlich verrufen werden, ferner alle übrige grobe vor, oder im Jahr 1676. geprägte Münzsorten zwar bis Michaelis, aber nicht höher, als die ganzen, halben und viertel Markstücke *resp.* zu 28,

14 und 7 ſsl. gelten, hiernächst die Chur-Brandenburg- Fürstlich- Braunschweig- Lüneburg- Schweden- Pommer- und Bremen- auch die Stralsundeschen, in *consideration* des *mutuellen commercii*, noch zur Zeit für 30, 15, und 7½ ſsl. zugelassen werden, überdem die einfachen Schillinge, Sechslinge und Witten, oder Dreilinge, fremden, oder einheimischen, die Rostockschen mit eingeschlossen, vermöge Edicts vom 5. März, nicht weniger alle 2, 3 und 4 Schillingsstücke (ausgenommen dieselben seines eigenen Geprägs, auch die alten Mecklenburg- kleinen Holstein- Braunshweig- Lüneburg- Stadt Rostock- und Stralsundeschen Dütchen) gänzlich verrufen, endlich alles Wippen, Kippen, Verschmelzen und Auswechseln der bessern, gegen geringe Sorten untersagt seyn sollen.

§. 99.

Jedoch hiebei verblieb es noch nicht, sondern der Herzog fand, da man, dem Verbot ungeachtet, die gänzlich abgesezten Münzen im Commerz beibehalten, sich 4tens bewogen, durch ein abermaliges Edict vom 8. Octob. bei Strafe der Confiscation die Gelebung dessen zu erneuern und daſs von den übrigen die Fürstlich- Anhalt- Sachsen- Halle- Markgräflich-Brandenburg- Fürstlich- Mecklenburg- Schwerin- Sachsen- Lauenburg- Bischöflich-Lübeck- und Paderborn- Gräflich-Stolberg- Mannsfeld- und Tecklenburg- Stadt Rostock- und Wismarschen nur diejenigen ganzen, halben und viertel Markstücke, welche vor 1676, oder in diesem Jahre geprägt worden, nicht aber die jüngeren, *resp.* für 28, 14 und 7 ſsl.

genommen werden, die von ihm geschlagenen grossen Dütchen, wie auch die neuen Holstein- und Rostockschen aber nicht höher, als $2\frac{1}{2}$ ßl. und die einfachen Schillinge 3 Witten, oder 9 pf. gelten sollen. Diese Herabwürdigung der in der Fürstlichen Münze zu Güstrow geprägten Schillinge fand ihren Grund darinn, weil, nach dem Zeugnisse des Hamburgischen Münz- und *Banco* Wardeins, Hansen, dieselben

v. J. 1671 nur 6 L. 8 Gr. f. hielt., 232 St. auf d. Mk. ging. u. d. St. n. d. Rth. 9 [symbol]. werth w.

- - 1675 — 6 — 8 — - — 226 - - — $9\frac{1}{4}$ -
- - 1676 — 6 — $8\frac{1}{2}$ — - — 228 - - — $9\frac{1}{6}\frac{3}{4}$ -
- - 1677 — 6 — 8 — - — 224 - - — $9\frac{5}{16}$ -
- - 1679 — 4 — 17 — - — 212 - - — $7\frac{9}{16}$ -
- - 1680 — 6 — 7 — . — 226 - - — $9\frac{5}{32}$ -

§. 100.

Auf dem zu Braunschweig gehaltenen Niedersächsischen Krais-Convent war nun auch die Münz-Verbesserung ein Hauptvorwurf der Deliberationen und so entstand der Krais-Abschied

Braunschweigscher Krais-Münz-Abschied.

1681. den 28. Juny, vermöge dessen zur Abschaffung der Mißbräuche im Münzwesen, alle Stempel der geprägten ganzen, halben und viertel Markstücke, auch der gangbaren Scheidemünze im ganzen Kraise, ausser den mit Bergwerken versehenen Ständen, so fort gelegt und nicht weiter gebraucht, dagegen der Fuß der alten Reichsthaler, als die Richtschnur aller übrigen Sorten, wieder eingeführt und davon ein unter die Stände zu vertheilendes zulängliches *quantum* binnen 8 Monaten geprägt, die Markstücke und alle andere nach des Reichs Schrot

und Korn nicht ausgemünzte Sorten von dem Krais-Wardein probirt, aber nicht sogleich, sondern nach Verlauff eines Termins völlig verrufen, eingeschmolzen und in Reichsmäſsiges Geld verwandelt, auch die *pretia rerum* darnach reducirt werden sollen; daſs zwar ieder Stand die in seinem Lande benöthigte Scheide-Münze und was über einen Achtel-Reichsthaler, nach dem Gehalte der alten Reichsthaler, die geringern Münzen aber nach den Reichs-Constitutionen und der der darinn restringirten Menge, wovon iedoch kein *creditor*, über 5 Rthlr. zu nehmen, schuldig, schlagen lassen könne, inzwischen die coursirende Scheidemünze, zum Besten der Armut, bis sie sich von selbst verliere, nicht zu reduciren, aber keine mehrere davon zu münzen, noch ins Land zu bringen, wobei kein Stand, des andern Scheidemünze zu nehmen, schuldig seyn solle; daſs, nach dem hiebei entworfenen und von iedem Stande gegen den 1. August zu publicirenden Edict, der Miſsbrauch des geringen Stempels, die Einführung fremder leichter und die Ausfuhr, Zerbrech- und Umschmelzung der Reichsthaler und anderer guten Sorten bei Confiscation, Leib- und Lebensstrafe zu verbiethen; daſs die Vereinbahrung, wegen Abstellung der im Kraise befindlichen vielen Münzörter, auf den nächsten Probationstag zu verschieben, indeſs die Münzmeister und Wardeins derselben dem Kraise eidlich zu verpflichten, dabei aber die Verpacht- und Verpfändung der Münzgerechtigkeit bei Verlust derselben und bei Strafe der Pächter zu unterlassen; daſs zur Aufrechthaltung dessen zwei General-Wardeins angenommen worden

und, so bald der Obersächsische Krais sich diesem conformirt habe, ein Probationstag zu halten und von den Wardeins, in Betreff ihrer angestellten Untersuchung der Münzen im Kraise, Bericht abzustatten, der Stände Münzmeister und Wardeins darauf zu beeidigen und in Folge des Krais-Münzedicts, 1568. eine Deputation wieder zu halten, auch gewisse Münz- und Probirordnungen zu errichten. Wegen Execution dieses Entschlusses sey es endlich bei den Reichs- und Kraismünzordnungen, Gutachten und Edicten, 1559. 1568. 1566. 1570. 1571. 1680. zu lassen. [112]).

§. 101.

wird in Mecklenburg nicht befolgt.

War nun gleich dieser Kraistag von beiden Meckl. Höfen durch Gesandte beschickt und der Abschied von denselben mit unterschrieben: so ergiebt sich doch nicht, daſs eine Abänderung in der hiesigen Münzverfassung dadurch veranlaſst sey, weniger aber, daſs das Münz-Edict publicirt worden. Diese sonst heilsame Verbesserung blieb daher um so mehr auf sich beruhen, als der Abschied nicht bestimmte, was der Reichsthaler eigentlich gelten solle, dagegen nur auf Wegschaffung der geringhältigen Münzen besonders abzweckte.

Wie wenig auch in andern Ländern auf diesen Kraisabschied Rücksicht genommen worden sey, erhellet schon daraus, daſs man sogar eiserne und andere ungültige Schillinge prägen lassen und damit die

112) *ab Hagelstein acta publ. Monet.* Th. 2. S. 347. *Hirsch* a. a. O. Th. 5. S. 169.

hiesige Gegend überhäufte, daher der Herzog Christian Ludewig solche und dergleichen ungültige Dänische Schillinge *per Edictum*

1683. 18 Januar gänzlich zu verrufen, auch die Ausführung guter grober und kleiner Münzen zu untersagen, sich bewogen fand.

§. 102.

Noch waren die vorigen Edicte, 1679 und 1680, wegen Devalvation gewisser Münzsorten, nicht ganz vernachlässigt und noch war der *cours* der Königlich-Schwedischen Christinen und Carolinen, wie auch der Chur-Brandenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen doppelten und einfachen Kronen und Markstücke nicht höher, als *resp.* zu 30 und 15 ßl. gewesen, weil solche aber in ienen Landen für voll genommen wurden, die Mecklenb. Kammern dabei zu leiden anfingen, auch Ritter- und Landschaft, besonders die Städte Parchim und Grabow darüber querulirten: so mufsten die Herzöge sich hierin nachgiebig bezeigen und durch Edicte

1684. den 4. u. 8. July gebieten, dafs iene drei Münzsorten in ihren Landen für voll, oder zu 32 und 16 ßl. genommen, iedoch die ausgeliehenen Capitalien, nebst den Zinsen in der *bonitaet*, wie sie verschrieben, wieder bezahlt werden sollten; Aber der Erfolg entsprach, mindestens in den Mecklenb. Schwerinschen Landen, keinesweges der Absicht, mit den benachbarten Staaten einen gleichen *Cours* zu halten. Die nah gelegenen See- und Handelsstädte benuzten iene Edicte im Einkauf von Mecklenburgischen Unterthanen, hergegen wollten sie benannte

Münz-

Münzsorten nicht höher, als zu 30 und 15 fsl. beim Verkauf ihrer Waaren nehmen, wobei es dann unvermeidlich ward, dafs der Herzog Christian Ludewig durch ein Erläuterungs-Patent,

den 4. Novemb. bis zur anderweitigen Verordnung, solche gleichfalls wieder auf 30 und 15 fsl. devalviren müssen, welches denn auch der Herzog Gustav Adolph

1685. den 6. July der Stadt Boizenburg bewilligte.

Alle diese Anordnungen konnten nicht einmal verhindern, dafs geringhältige Münzen selbst in Mecklenburg heimlich fabricirt wurden. Es erschienen Zweidrittelstücke *mit* des Herzogs Christian Ludewig Bildnisse, Wapen und der Jahrzahl 1678, (mehrere von einander abweichende Prägen sind davon in dem *Münzverzeichnisse* angeführt) welche ohne Namen des Münzmeisters und nicht geprägt, sondern geschroben worden und kaum 28 fsl. werth waren. Auf die im Jahr 1684 von dem Churfürsten zu Brandenburg desfalls gemachte Anzeige ward disseits solche Münzverfälschung, wahrscheinlich in der Münze zu Razeburg, zwar äusserst gemifsbilligt, aber, ob der Thäter ausgeforscht und bestraft worden, davon schweigen *Acta*.

Im Brandenburgischen fehlte es indefs an dergleichen Münzverfälschung eben so wenig, man fand bei einer angestellten Probe, 1685, dafs die dortigen Dreier, oder 6 Pfenn. Stücke nur 2 Loth fein hielten, 160 Stück auf die Mark und 26⅔tel Reichsthaler aus der

Mark fein geprägt worden, mithin ergab sich auf 1000 Rthlr. *Species* ein Ueberschufs von 800 Rthlr.

§. 103.

Waren die auswärtigen nicht vollgültigen Scheidemünzen in den See- und Handelsstädten nicht gang und gebig: so hatten sich solche um so mehr ins Land geschlichen und wurden im Güstrowischen, besonders aber in Rostock, selbst des Magistrats Verfügung zuwider, für voll genommen. Auch dies bewog den Herzog Christian Ludewig, nicht nur deren Abstellung der Stadt zu gebieten, sondern auch ein allgemeines Edict

1685. 21. Sept. ausfertigen zu lassen, dafs alle ungültige fremde Münzsorten, *in Specie* die gestempelten Dreisechslingsstücke, die kleine Pommersche Scheidemünze, an doppelten und einfachen Schillingen, und Sechslingen, imgleichen die neuen Rostockschen Schillinge im Lande verrufen seyn, dafs auch, nach Anweisung des Edicts vom 4. Novemb. v. J., die darinn zu 30 und 15 fsl. reducirten doppelten und einfachen Markstücke nicht höher genommen werden sollten.

Dagegen wurden durch Braunschweig-Lüneburgische Münz-Edicte vom 6. Novemb. 1685, und 4. Novemb. 1687, wie auch vermöge Schwäbischen Krais-Recesses vom $\frac{1}{7}$ Decemb. 1685 *resp.* die Mecklenburgischen 24, 12 und 6 Mariengroschen-Stücke und Gulden gänzlich verbothen [113].

113) *ab Hagelstein c. l.* Th. 2. S. 360. *Hirsch* a. a. O. Th. 5. S. 188. 191. 212.

§. 104.

Bei verfehlter Befolgung obigen Verbots, in Betreff der kleinen Münze, mufste der Herzog durch mehrere General- und Special-Verordnungen

1686. den 5. Juny; 1687. den 17. Januar; 1688 den 7, u. 29. Juny; 1689. den 19. Januar; 1690. den 4. April, 27. Novemb. die Verrufung der Sächsisch-Märkisch-Pommerschen und andern in Lübeck und Hamburg ungültigen kleinen Münzsorten einschärfen und wiederholen. Inzwischen ward den Schwerinschen Beamten und Magistrat

1689. 5 Octobr. rescribirt, dafs hinführo die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen, die Schwedischen Christinen und Carolinen, auch Churfürstlich-Brandenburgischen Drittel, ausser den lezten vom Jahr 1683, (oder vielmehr 1687), mit der Umschrift: Landmünze, als welche gänzlich nicht zu nehmen, und zwar die gedoppelten auf 30 fsl., die einfachen auf 15 fsl. und die halben auf 7½ fsl., die übrigen Drittel aber, ausser den Dänischen Kronen, welche für voll gelten, durchgehends *resp.* auf 28, 14 und 7 fsl. reducirt seyn und bleiben, ferner die doppelten Groschen nicht höher, als zu 3 fsl., die einfachen zu 1 fsl. 6 pf., die Zweidreier und Pommerschen neuen Schillinge zu 9 pf., ein Dreier zu 4½ pf. und die Pommerschen neuen Dütchen zu 2 fsl. 6 pf. bis zur gemeinen Münzordnung, coursiren sollen.

§. 105.

Im Güstrowischen ward, um eine Gleichheit mit den Schwerinschen Landen zu erhalten, durch ein Edict

1689. den 10. Sept. festgesezt, dafs *a dato* 6 Wochen keine andere kleine Münzsorten, von 1 bis 8 Schillingsstücken, gang und gebe seyn, als welche entweder unter seinem, des Herzogs Gustav Adolph, eigenen Gepräge sich fünden, oder im Schwerinschen Herzogthume, welches sich nach Lübeck und Hamburg richte, im Handel und Wandel gebraucht würden und dafs die Chur-Brandenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen bisher geschlagenen Zweidrittel, ausgenommen, worauf Landmünze stehe (1687), gleich den Königlich-Schwedischen mit 3 Kronen und den Chur-Sächsischen Ein- und Zweidritteln, für voll genommen werden sollen. Diesem folgte bald ein Zweites vom

18. Novemb., wodurch iener Termin der 6 Wochen bis Ausgang Novemb. verlängert und dabei erklärt ward, dafs mit und neben den Mecklenburgischen Prägen die guten Dreisechslingsstücke, oder sogenannten Stempel, nach, wie vor, für voll gelten, nicht weniger die 6 Mariengroschen von 1687. unter den verbothenen nicht gemeint seyn sollen und dafs, im Mangel der Scheidemünze, man bis Neuiahr die fremden verbothenen einfachen, doppelten und 4 Schillingsstücke noch gebrauchen möge, iedoch *a dato* dieses die Schillinge nicht höher, als für 3 Witten, die doppelten Schillinge für 1 fsl. 9 pf. und die 4 Schillingsstücke für 3 fsl. 6 pf. zu nehmen. Aber auch dieses ward durch ein drittes Edict

1690. den 8. Januar dahin erläutert, dafs, da die Chur-Brandenburgischen Völker ins Land gerückt wären, nunmehr verstattet seyn sollte, die Churfürst-

liche Scheidemünze, von 1 bis 4 fsl. Stücken im Handel und Wandel, auch bei der Landes-Contribution für voll *zu nehmen*, solche iedoch bald wieder aus dem Lande zu schaffen.

§. 106.

So sorgsam man auch war, die auswärtigen geringhältigen Münzen im Lande entweder gänzlich zu verrufen, oder auf ihren wahren Werth zu sezzen: so verfiel man doch selbst bei den Fürstlichen Münzen in diesen Fehler. Der Herzog Gustav Adolph hatte *im Jahr* 1688. doppelte und einfache Markstücke prägen lassen, welche, vermöge Abmahnung-Schreibens der Kraisausschreibenden Fürsten vom 20. Decemb., nicht nur sehr schlecht und geringhältig, sondern auch beinahe 3 *Rthlr.* höher ausgeprägt seyn sollten, als nach dem im Kraise bisher beibehaltenen Zinnaschen Fuſse, mit dem sogenannten *remedio*, Observanz gewesen. Unweit strenger aber benahm sich, auf Betrieb der Kaiserl. Gesandten und unter dem Vorwande der zu hemmenden Heckmünzen, der Braunschweig-Zellische Hof gegen den Herzog Christian Ludewig. Ohne Warnung und Kraisverfassungsmäſsige Untersuchung lieſs er

1689. Julii *manu militari* die Fürstlichen Münzen auf dem kalten Hofe, ienseit der Elbe, zum Amte Dömiz gehörig, sowohl, als auch auf dem Dom zu Razeburg, obgleich in dieser seit einem halben Jahre nicht mehr gearbeitet worden, erbrechen, ruiniren und verschiedene Sachen daraus wegführen. Verursachte dieses gewaltsame Benehmen zwar gerechte Beschwerde von Seiten des Herzogs, so blieb sie den-

noch auf sich beruhen, ausser, daſs im Jahr 1690. M. Octobr. einige der weggenommenen Sachen von Harburg restituirt wurden. Seit dem ist die Münze daselbst in Stillstand gerathen.

In den Jahren 1689. und 1694. hat der Herzog Gustav Adolph Schillinge zu 6 Loth fein, mit Zulassung 1 Grän *pro remedio* und 222 bis 224 Stück auf eine Cöllnische Mark, folglich die Mark fein zu 12 Rthlr. 16 ſsl., auch Sechslinge 4 Loth fein, 1 Grän *pro remedio* und 354 Stück auf eine Mark, in Rostock prägen lassen.

§. 107.

In voller Ueberzeugung, daſs bei dem eingerissenen Münzverderben, da die Mark fein zu 13 bis 20 Rthlr. ausgeprägt worden, und daher der Preis des Silbers so sehr gestiegen, weder nach dem Reichs- noch Zinnaschen Fuſse gemünzt werden könne, vereinbarten sich Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg in Leipzig und errichteten daselbst

Leipziger Interims-Münz-fuſs.

1690. den 16. Januar einen Interims-Receſs, wodurch §. 1. beliebt ward, daſs die feine Mark in 1 und ⅔tel Stücken auf 12 Rthlr. (oder 18 Gulden) auszumünzen; daſs sie §. 6. im Ober- und Niedersächsischen Kraise die Stände, nur auf den Kraismünzstätten ihre Münzen prägen zu lassen, ermahnen, widrigenfalls ihre sogenannte Heckmünzen, allenfalls mit gesammter Hand, aufheben wollten und daſs §. 7.

deren Münzmeister und Wardeins von ihren Commissarien *speciatim* vereidet werden sollten [114].

Dieser nur von dreien Reichständen getroffene Vertrag überschritt zu sehr die Reichs- und Krais-Verfassung, als daſs er, in Betreff anderer Mitstände, für verbindlich hätte geachtet werden können, daher denn auch die Herzöge von Mecklenburg, ob ihnen gleich solcher von den Kraisausschreibenden Fürsten, nebst einem ziemlich bedrohlichen Schreiben vom 18. Aug. d. J., mitgetheilt worden, demselben keinesweges beigetreten sind, wiewohl nicht zu leugnen, daſs der darinn beliebte Münzfuſs in Folge der Zeit gewisser Maſsen in Mecklenburg zur *observance* gekommen sey, ja selbst der Herzog Friedrich Wilhelm z. M. im Jahr 1698 ⅔tel und Gustav Adolph 1692. Achtschillingsstücke, wie auch die Stadt Rostock 1698. ⅔tel nach dem Leipziger Fuſse prägen lassen und in so ferne hat man solchen, auch die unter ihnen, bald darauf den 28. Febr. zu Torgow, wegen der Scheidemünze, getroffene Vereinbahrung, nach welcher die feine Mark in den Zweigroschenstücken um 12⅛ Thaler, in einzelnen guten Mariengroschenstücken zu 12½ Rthlr. und in den noch kleinern Sorten, als 6 bis 1 Pfenningstücken, zu 13 Rthlr. ausgebracht werden sollen, daher der Reichsthaler auf 2 Gulden zu stehen gekommen, hieselbst nicht ganz mit Stillschweigen übergehen können. [115]

Torgausche Münz-Vereinbahrung.

114) *ab Hagelstein c. l.* S. 365. *Hirsch* a. a. O. S. 260.
115) *von Praun* a. a. O. S. 131.

§. 108.

Da nun dieser Münzfuſs den gehofften Beifall anderer Stände nicht erhielt: so ward von dem Churfürsten zu Brandenburg, dem Könige in Schweden, wegen Bremen, Verden und Pommern, dem Herzoge Georg Wilhelm, zu Braunschweig-Lüneburg und dem Bischofe zu Münster, mit Zuziehung der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, in Hamburg eine neue Zusammenkunft gehalten und

(im Abdruck 16. Sept.) der correspondirenden Stände erster Hamburgischer Münz-Receſs.

1691. den 21. Sept. *per Recessum* festgesezt, daſs, ob man gleich anfänglich, den sogenannten Zinnaschen, oder auch exacten Dänischen Kronen-Fuſs anzunehmen, gewilligt gewesen, es iedoch besser und heilsamer befunden, so fort zur Ausmünzung gerechter Reichssorten und zwar an ganzen, halben, viertel und achtel Reichsthalern, nach dem Reichs Schrot und Korn, nemlich zu 14 Loth 4 Grän fein, so daſs auf die Mark Cöllnisch an ganzen 8, halben 16, viertel, oder Orts- 32 und achtheil Thalern 64 Stück gehen, zu schreiten; daſs ferner alle weitere Prägung der Drittel, oder Markstücke, sie mögen auch im Gehalt so gut seyn, als sie wollen, gänzlich aufhören, zugleich auch diese Münzsorten anderer Kraise und Stände in der correspondirenden Herren Landen und den dreien Städten, im Handel und Wandel, nicht geduldet werden sollen.

Damit man aber bei dem iezt so sehr verdorbenen Münzwesen von einem *extremo* nicht in das andere falle: so solle, nach Ratification dieses Recesses, der

gerechte Reichsthaler bis Ostern 1692 auf 6 gute Groschen, oder 12 fsl. Lüb., also $1\frac{1}{4}$ Reichsthaler in seinem äusserlichen Werthe erhöhet werden, aber von da an bis Ostern 1693 auf 3 gute Groschen, oder 6 fsl. Lüb. wieder abnehmen und 1 Rthlr. 3 Groschen, oder 6 fsl. Lüb. (d. i. die Mark fein $10\frac{1}{8}$ Rthlr.) gelten und endlich, nach Verfliefsung dieses zweiten Termins, alle äusserliche Erhöhung derselben cessiren und sodann auf seinen Reichssazzungsmäfsigen Werth, als zu 24 gute Groschen, oder 48 fsl. Lüb. (die Mark fein auf 9 Reichsthaler) kommen, als worüber beständig zu halten. In Betreff der bisher in *Cours* befindlichen doppelten und einfachen Drittel, auch $\frac{1}{6}$tel Stücke sollen die geringern und unter dem Leipziger Fufs geprägten Sorten in der Correspondirenden Landen gänzlich verrufen seyn, die dem Leipziger Fufse entsprechenden aber bis zu Ende des 1691 Jahres und zwar das doppelte Markstück zu 1, oder 2 gute Groschen und so verhältnifsmäfsig die $\frac{1}{3}$tel und $\frac{1}{6}$tel devalvirt, nach Ablauf dieser Zeit aber gänzlich verbothen seyn, wie es denn auch mit den zu $10\frac{2}{3}$tel Thaler auf die Mark fein ausgeprägten Münzen eben so zu halten u. f. w. [116a]).

§. 109.

Wird in Mecklenburg nicht angenommen.

Zwar verfehlten die Niedersächsischen Kraisausschreibenden Fürsten nicht, auch diesen Recefs in Abdruck zu communiciren und um den Beitritt zu ersuchen: Allein wäre solches einseitige Benehmen

116a) *Hirsch.* a. a. O. S. 309.

auch der hiesigen Kraisverfassung angemessener gewesen, so fanden die Herzoge von Mecklenburg aus andern Gründen dennoch Bedenken, diese Convention zu acceptiren, um so mehr, da selbst einige der compaciscirenden Stände, besonders auch der Churfürst von Brandenburg, ihre Ratification zurück hielten. Inzwischen unterliefsen sie doch nicht, dem Eindringen der schlechten Münzen in hiesige Lande von Zeit zu Zeit Einhalt zu thun. Der Herzog Gustav Adolph verboth

1691. den 7. Septemb. den *Cours* der geringhältigen Holsteinischen 4 und 2 fsl. Stücke und der H. Christian Ludewig mifsbilligte

den 2. Octob. die eigenmächtige Münzdevalvation von Seiten der Schwerinschen Bürgerschaft, mit dem Befehl, dafs sie die Schwedisch-Brandenburg- und Lüneburgischen doppelt- und einfachen Markstücke durch die Bank *resp.* zu 30 und 15 fsl. nehmen sollten, auch sezte iener *per Mandatum*

1692. den 25. Octob. seine in diesen lezten Jahren gemünzte und schon zuvor auf 3 Witten reducirte Schillinge binnen einem gewissen Termin auf den Werth eines Sechslings und nach Verlauf dessen ganz ausser Cours.

§. 110.

Nach dem, 1692. $\frac{11}{21}$ Junii, im Haag erfolgten Ableben des Herzogs Christian Ludewig I. zu Mecklenb.-Schwerin, succedirte sein Neveu, der Herzog Friedrich Wilhelm. Eine Verordnung

1693. den 27. Januar war sein erster Versuch, wegen des Münzwesens. Es ward dadurch gebothen,

daſs die Königlich-Schwedischen Kronen und Christinen, auch Chur-Brandenburg- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen alten Markstücke, die ganzen 30, die halben 15 und die viertel 7½ ſsl., daſs ferner die Königlich-Schwedischen, mit dem Bremisch-Pommerschen Wapen, auch Chur-Brandenburg- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen neuen Markstücke von 1690 her, die ganzen 28, die halben 14 und die viertel 7 ſsl. gelten; daſs hiernächst die alten Mecklenburg-Lüneburg-kleinen Dänisch- und Holstein, — die groſsen Lübeck-Rostock- und Wismarschen Dütchen, oder Dreischillinge, im vollen Werthe bleiben, hergegen die neuen kleinen Holstein-Rostock- und Stralsundischen, wie auch die sogenannten Lübecker Hunde- und Pelican Dütchen nicht höher, als zu 2½ ſsl., aber die dänische Münze, grob und klein, so wie sie in den groſsen See- und Handels-Städten im Kauf- und Verkaufe gebraucht würde, und endlich die bisher gang und gebigen einheimischen, Hamburg-Lübeck-Rostock- und Wismarschen doppelt- und einzelnen Schillinge, Sechslinge und dergleichen ferner für voll angenommen werden, die hierinn nicht specificirte Scheidemünze aber ohne Unterschied verrufen seyn und es übrigens bei dem Inhalte des Münz-Edicts vom 16 Decemb. 1680 verbleiben solle.

§. III.

Das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow war mit den geringhältigen 4 und 2 ſsl. Stücken der abgetheilten Fürstlich-Sächsischen Herren, auch Gräflichen,

nicht weniger den Stettin- und Märkischen Schillingen überladen, welches daher

den 1. Mai deren gänzlichen Verboth von Seiten des Herzogs Gustav Adolph zur Folge hatte, zumahl man in Pommern und der Mark, die hiesige Münze zu nehmen, sich weigerte.

Hatte zwar der Herzog Friedrich Wilhelm am 27. Januar 1693 eine Münzordnung erlassen, so fand er es doch nachher gerathen, solche

1695. den 8. Januar dahin abzuändern, daſs vom 20 Febr. an die alten Drittel, als gesammte Chur-Brandenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen, auch die Schwedischen Christinen und Carolinen für 32 ſsl., die neuen Drittel aber unter ienen Prägen, als die ersten, so von 1688 und die lezten von 1690 bisher gemünzt worden, für 30 ſsl. Lüb. genommen werden sollen, es sey denn in den Contracten, Pensionen und Obligationen ein anders verglichen, auch bei stehenden Hebungen hergebracht. Uebrigens solle das unterm 27. Septemb. 1685 publicirte Edict hiedurch erneuert werden.

§. 112.

Selbst die correspondirenden Stände hatten aus dem Erfolge wahrnehmen müssen, daſs, bei unübersteiglichen Hindernissen, der unterm 18. Sept. 1691, von ihnen in Hamburg abgefaste Münz-Receſs unausführbar geworden, dennoch ermüdeten sie nicht, dieses heilsame Werk, wo möglich zum Stande zu bringen.

Schon lange war die Niedersächsische Kraisverfassung in Stecken gerathen und seit 1682 kein Krais-

tag gehalten worden, es vereinigten sich also der Churfürst von Brandenburg, der König in Schweden, wegen Bremen, Verden und Vorpommern, und der Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Zell zu einem abermahligen Congreſs in Hamburg, woselbst auch

1695. den 16. Julii *per Recessum* verglichen ward, daſs von dem Münz-Regal aller Gewinn (die Hauptquelle der bisherigen schlechten Münzen) zu entfernen, kein Ueberschuſs, als die nöthigen Münzkosten, zu prätendiren, allenfalls auch diese, (wie in Groſs-Brittannien) dem Publicum zum Besten, aus eigenen Mitteln zu bestreiten; daſs bis Ostern 1696 die neuen Zweidrittel noch für voll gelten, von da an aber mit Prägung der doppelten und einfachen Drittel, auch $\frac{1}{6}$tel, nicht weniger aller Scheidemünze, sie möge auch im Gehalte so gut seyn, als sie wolle, gänzlich eingehalten und keine fremde geduldet werden solle, wobei iedoch den mit Bergwerken versehenen Ständen kein Maaſs und Ziel zu sezzen; daſs es iedem paciscirenden Theile frei bleibe, so lange, bis der Reichsthaler in seinen wahren Werth wieder hergestellt worden, den Burgundischen oder sogenannten Kreuz- oder Alberts-Thaler, worinn die Mark fein zu $9\frac{1}{3}$tel Thaler ausgebracht ist, zu recipiren und mit einer äusserlichen Erhöhung, als eine *usual*-Münze, gelten zu lassen, auch dergleichen Thaler zu 13 Loth 6 Grän bei erster Legirung und vor dem Weissuth, 8 Stück auf eine Cöllnische Mark gestückelt, aber ohne *Remedium* weder im Schrot, noch Korn, mit

Zweiter Hamburgischer Münz-Receſs.

Burgundischer Münzfuſs.

der Inschrift: Nach dem Fuſse des Burgundischen Thalers, selbst zu münzen und solche, nebst denienigen vom gleichen Werthe, bis Ostern 1696 auf 6 gute Groschen, oder 9 Marien-Groschen, oder 12 ſsl. Lüb. im äusserlichen Werthe zu erhöhen; daſs man nach Verlauf dieses Termins, zu Ausmünzung guter und im Röm. Reiche überall gültiger groben Sorten an ganzen, halben, viertel und achtel Thalern schreiten, in selbigen die Mark fein *praecise* und ohne einziges *Remedium* auf 9¼ Thaler ausbringen und das Land damit nothdürftig versehen wolle, daſs aber dabei, zur Verhütung des zu groſsen Schadens, *per gradus* zu gehen und von Ostern 1696 besagte gute Reichsthaler auf 4 gute Groschen, oder 12 ſsl. Lüb., in seinem äusserlichen Werthe, alsdann aber auch die Kreuz- oder Albertsthaler auf 3 gute Groschen und so, nach *Proportion*, die halben, viertel und achtel Thaler, zu erhöhen; daſs, da die unter dem Leipziger Fuſs geprägten doppelten und einfachen Drittel und ⅙tel vorlängst verrufen worden, solche nach dem Leipziger Fuſs gemünzte Sorten, von Ostern 1696, auf 14 gute Groschen, oder 28 *ſsl.* Lüb., die nach dem Zinnaschen Fuſse aber gemünzten doppelten Drittel auf 15 gute Groschen, oder 30 ſsl. Lüb., und *proportionate* die ⅓ und ⅙tel, devalvirt seyn, in den Münzen iedoch nach dem innern Werthe und dem Silber-Preise angenommen werden sollen; daſs man *Mens.* Mai 1696, zur Redigirung der Reichsthaler auf 24 gute Groschen und der Kreuz- oder Alberts-Thaler, nach Proportion dessen, und gänzlichen Abschaffung der Drittel und übrigen ge-

ringen Sorten, wieder in Hamburg zusammen kommen und sich darüber vergleichen wolle; daſs die Scheidemünze, von doppelten guten Groschen bis auf 6 Pfenning- und Groten-Stücke bis Ostern 1696 in ihrem iezigen *valeur* bleiben könne, von da an aber nach Verhältniſs der Reichsthaler, mit der Erhöhung von 4 guten Groschen und der Albertsthaler mit 3 guten Groschen, oder 6 ſsl. Lüb., zu devalviren, inzwischen Jedem frei stehe (mit Ausnahme der doppelten guten Groschen), behuf seiner Lande, binnen dieser Zeit, nach iener *Proportion* und ohne Gewinn solche zu prägen. Wenn nun die Reichsthaler auf 24 gute Groschen wieder gekommen, daſs solche darnach zu devalviren, folglich gar zu verrufen und dann nicht anders, als nach dem Reichs-Schrot und Korn, zu münzen, vorbehältlich iedem Stande, kleine Scheidemünzen, als Dreier, Zweier und Einpfenningsstücke bloſs für seine Lande schlagen zu lassen. Die übrigen Puncte betreffen die künftige Devalvirung der ausserhalb Reichs geprägten Thaler und groben Sorten, Zahlung der ausgeliehenen Capitalien, Destruirung der sogenannten Heckmünzen, Bestrafung derselben Bedienten und falscher Münzer, Hemmung der Silberlieferungen dahin und der Handlung mit der geringhältigen Münze, Beeidigung der Münzmeister und Wardeins, Einführung der Druck- oder Hammerwerke und Abstellung der Teschwerke, Rändung der Münzen und derselben Bezeichnung mit den Namensbuchstaben der Münzmeister, Bestellung zweier Kraismünzwardeins mit Einwilligung der Kraisstände Wiedereinführung der jährlichen Kraisprobationstage,

Erlassung auf obige Beschlüsse abzweckender Edicte, den zu bewirkenden Beitritt des Reichs und anderer Kraise, auch stete Beobachtung dieses Recesses [116b]).

§. 113.

Hamburgischer Neben-Recess.

Noch wurden bei der Ratification dessen den 19. Octob. von den nach Hamburg wieder abgefertigten Gesandten einige bis dahin ausgesezte Punkte in einem besondern Anhange ausgeglichen, dass nemlich die Reichsthaler die Mark fein zu $9\frac{1}{4}$ Rthlr. *praecise* und *absque ullo remedio* auszubringen und zu einerlei *Aloy* und Korn, auf 14 Loth 2 Grän fein auszumünzen; dass die Verpflichtung der Münzmeister und Wardeins nach der beigefügten Eides-Formel von ieder Regierung zu beschaffen und zu certificiren; dass die iezt angestellten drei Kraiswardeins in Hamburg, Magdeburg und an einem Orte, nahe an Westphalen, wenn sie den übrigen Kraisständen annemlich, ihren Sizz haben sollen; dass die Albertsthaler, zu $1\frac{1}{4}$ Rthlr., bloss als eine *Usual*-Münze anzusehen, ohne Jemand zu deren Annahme zu zwingen, und bis Ostern d. J. mit Ausprägung derselben einzuhalten; dass man von den auszulassenden Münz- und Devalvations-Edicten 4 Wochen vor Ostern communiciren wolle; dass es, wegen der Scheidemünze, bei dem Recesse verbleibe, dabei aber iedem correspondirenden Theile zu überlassen, was er, wegen Passir- und Annehmung der von den übrigen bereits geprägten, oder noch ferner zu prägenden Scheidemünze in seinem Lande für Verordnung

116b) *Hirsch* a. a. O. Th. 8. S. 62.

nung erlassen wolle: dafs man zu Abstellung des von den, mit dem Münzregal versehenen Ständen auf ihren, so genannten, Heckmünzen, nicht aber den angeordneten Kraismünzstätten ausgeübten Münzrechts, den zwischen einigen Ständen der Ober- und Niedersächsischen Kraise zu Torgow den 28ten Febr. 1690 getroffenen Recefs hiemit renoviren, sich nochmahls dazu verbinden, solches den übrigen Kraisständen durch das Ausschreibamt intimiren und exequiren wolle; dafs leztlich der Recefs und dieser Anhang den hiebey nicht zugezogenen Kraisständen, wie auch dem Churfürsten von Sachsen zu communiciren und solche zur Annahme einzuladen.

§. 114.

Dies ward nun zwar durch die ausschreibenden Fürsten an beide Herzoge von Mecklenburg bewerkstelligt, allein deren Beitritt erfolgte so wenig, als die würkliche Einführung des neuen Münzfufses in dem Niedersächsischen Kraise und das waren denn auch die lezten gescheiterten Versuche der Kraisausschreibenden Fürsten zur Verbesserung des Münzwesens.

28 Oct. wird von Mecklenburg so wenig, als der erste genehmigt.

Die Herzoge von Mecklenburg fanden eine so allgemeine Umwälzung, ohne ihre und der übrigen Kraisstände Mitwirkung und Consens, besonders in dem Verhältnisse ihrer Lande mit den grofsen Handelsstädten und Dännemark, für sehr bedenklich und begnügten sich mit Hemmung einzelner Gebrechen in diesem Fache.

§. 115.

Schon hatte der Herzog Gustav Adolph, 1694, darauf Bedacht genommen, die zu grofse Menge seiner Sechslinge und Witten zu reduciren, als der Todt (1695. 26 Oct.) ihn, ohne Hinterlassung männlicher Erben, an Ausführung dessen hinderte. Es entstand ein weitaussehender Successionsstreit zwischen den Herzogen Friedrich Wilhelm und dessen Vater-Bruder, Adolph Friedrich. Der Kaiser verordnete eine Provisional-Regierung in dem erledigten Herzogthum Mecklenburg-Güstrow und diese realisirte des verstorbenen Herzogs Absicht

1696. den 31. Januar *per Mandatum* an den Magistrat zu Güstrow, dafs die einheimischen Sechslinge nicht höher, als ein Witten, diejenigen kupfernen Witten aber, welche vor 1678 geprägt worden, die Hälfte, oder 1½ pf. gelten, und mit einem Stempel gezeichnet werden, die jüngern gänzlich verrufen seyn, und keine andere fremde Schillinge und Sechslinge, als die Wismar-Rostock- und Stralsundischen admittirt, auch in Bezahlung von jener reducirten Münze nicht mehr, als der 12te Theil, genommen werden solle. Nicht weniger verfügte sie

den 14. Aug. an die gröfsern Landstädte, dafs die so genannten Stempel, oder Dreisechslingsstücke nicht höher, als für 5 Witten zu nehmen. In den Mecklenburg-Schwerinschen Landen wurden gleichfalls zwei Patente

5. und 30. März erlassen, dafs 1) die alten doppelt- und einfachen Drittel, als Chur-Brandenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen, insgesamt,

und die Schwedischen Christinen und Carolinen 30 und 15 fsl., die neuen Drittel unter gedachtem König- und Churfürstlichem Gepräge, als die ersten *de ann.* 1688 und die lezten vom Jahr 1690, 28 und 14 fsl. Lüb., ausbeschieden, wenn in Obligationen und Contracten ein anders verglichen, gelten und dafs 2) die Güstrowischen kupfernen Dreilinge gänzlich verrufen seyn sollten.

SIEBENTER ABSCHNITT.

VON DEM GÜSTROWISCHEN SUCCESSIONS-VERTRAGE, BIS ZUM LANDESGRUNDGESETZLICHEN ERBVERGLEICHE (1755. 18. APRIL) BESONDERS DIE MECKLENBURG-SCHWERIN- UND GÜSTROWISCHE MÜNZ-VERFASSUNG BETREFFEND.

§. 116.

Die Differentien, wegen der Güstrowischen Erbfolge, wurden in Hamburg, 1701. 8. März, ausgeglichen. Der Herzog Friedrich Wilhelm behielt das erledigte Fürstenthum Mecklenburg-Güstrow und trat dem Herzoge Adolph Friedrich, nunmehr der IIte, die Herrschaft Stargard, nebst dem Fürstenthum Razeburg etc. *cum omni iure principum et superioritatis territorialis* ab. Auch ein zweiter in Schwerin am 16. Julii d. J. zwischen dem ersten und seiner Ritter- und Landschaft getroffener Transact brachte, mindestens auf kurze Zeit, die innere Zerrüttung Mecklenburgs wieder in Ordnung.

Aus diesem ist zu bemerken, dafs die Landes-Contribution zu Garnison-Legations-Kosten, zu Reichsdeputations- und Kraistagen, auch Kammerzielern jährlich mit 120000 Thaler in der im ganzen Lande Mecklenburg einzuführenden uniformen gangbaren Münze und Werth, als die alten 1 und $\frac{2}{3}$tel Stücke für voll und die neuen *resp.* zu 15 und 30 fsl. abgetragen werden solle.

Verglichener Münzfufs im Lande und in Betreff der Landes-Contribution.

§. 117.

Diese frohen Begebenheiten liefs der Herzog Friedrich Wilhelm durch einige goldene und silberne, in dem Verzeichnisse angeführte, Denkmünzen, von grofsem Werthe, verewigen. Er hemmte aber auch noch im selbigen Jahre, vermöge eines

1701. den 25. Julii für seine nunmehr consolidirte Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowische Herzogthümer erlassenen, oder vielmehr erneuerten Edicts, die im Münzwesen sich äussernden Gebrechen durch Bestimmung des wahren Werthes aller coursirenden Silbermünzen dergestalt, dafs 1) die Königlich-Schwedischen Carolinen und Cristinen, Churfürstlich-Brandenburg- nunmehr Königlich-Preussisch- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen alten, vor 1688 geschlagenen Markstücke für voll, oder *resp.* 32. 16 und 8 fsl., 2) die Königlich-Schwedischen, mit dem Bremisch- und Pommerschen Wapen, Chur-Brandenburgisch- und Fürstlich-Braunschweigschen Markstücke vom Jahr 1688 u. s. w. *resp.* 30, 15, und $7\frac{1}{2}$ fsl. gelten, 3) die Königlich-Dänische und

Fürstlich - Holsteinische Münze, grob und klein, wie sie in den grofsen See- und Handels-Städten im Kauf und Verkauf gebraucht würde, auch in seinen Landen genommen werden 4) die Mecklenburg- und Lüneburgischen alten grofsen, auch die Lübeck- Rostock- und Wismarsche Scheidemünze, als Dütchen, gäng und gebig bleiben, die neuen Rostock- und Stralsundischen, wie auch die sogenannten Lübecker Hunde- und Pelican Dütchen aber nicht höher, als $2\frac{1}{2}$ fsl. gelten, 5) die einheimischen, Hamburg- Lübeck- Rostock- und Wismarschen bisher coursirenden doppelten und einzelnen Schillinge und dergleichen ferner für voll genommen werden und 6) dafs, was vor diesem Edict fällig gewesen, auch in Contracten und Obligationen anders verschrieben worden, oder sonsten in stehenden Hebungen hergebracht sey, davon ausgenommen seyn solle. Demnächst verordnete der Herzog, nach dem Vorgange der Stadt Rostock,

den 10. Septemb. dafs, mindestens im Güstrowischen, die alten grofsen guten Dütchen, *de ann.* 1671. 1672 und 1673, zu $2\frac{1}{2}$ fsl., die kleinen Groschen von 1689 zu $1\frac{1}{2}$ fsl. und die Mecklenburgischen Schillinge, 1671 bis 1694, zu 9 pf. reducirt, die kleinen Dütchen aber, als von gar geringem Werthe, gänzlich verrufen seyn, iene auch, um bessere Münze daraus zu prägen, eingewechselt werden sollten.

§. 118.

In Folge des in dem Hamburgischen Vergleiche (1701) dem Herzoge Adolph Friedrich II. von Meck-

lenburg-Streliz eingestandenen *Juris superioritatis territorialis* hatte derselbe im Jahr 1703, 16, 8, 4, 2 und 1 Schillingsstücke prägen lassen. Beide leztere Sorten wurden von dem Rostocker Münzmeister, Memmius, probirt und befunden, daſs die Schillinge nur 6 Loth, weniger 1 Grän, halten, davon 252 Stück auf die Cöllnische Mark gehen und 12 *p. C.* schlechter, als die Mecklenburg-Schwerin- und Rostockschen Schillinge seyn, daſs ferner die doppelten Schillinge 6 Loth fein reichlich halten, 122$\frac{2}{7}$tel Stück eine Cöllnische Mark an Schrot betragen, davon 13 Rthlr. 30 ſsl. aus der Mark fein gemünzet, also, da die Mecklenburg-Schwerinschen 7 löthig und aus der Mark 12 Rthlr. 46 ſsl. geprägt, 5$\frac{1}{8}$tel *p. C.* schlechter, als diese gerathen. So bewandten Umständen nach verrief der Herzog Friedrich Wilhelm durch Patent-Verordnungen

1703. den 27. Septemb. und 19. Octobr. beide Sorten in seinem Lande gänzlich.

§. 119.

Diese Münzen waren, wie die Mecklenburg-Schwerinschen, mit dem Wapen bezeichnet, wodurch beide nicht sogleich zu unterscheiden. Solche Verwechselung in der Folge zu heben, wurden im Jahr 1706. 3000 Thaler an Sechslingen und 2000 Thaler in Dreilingen mit des Herzogs Friedrich Wilhelm geschlungenen Namensbuchstaben in der Absicht geprägt, die alten mit dem Wapen dereinst zu cassiren. Ward nun gleich dies leztere nicht bewerkstelligt, so entschloſs sich der Herzog demnächst, das Land von

allen fremden kleinen Münzsorten zu befreien, verordnete also edictaliter

1710. den 27. May dafs die Einhaber derselben binnen 4 Wochen sich davon entledigen und keine andere Scheidemünzen, als seine einheimische, auch die Rostock- und Wismarsche, im Handel und Wandel gebraucht werden sollen. Diese Verfügung ward möglichst befolgt, bis, bei Einrückung der Königlich-Preussischen Völker, auch die Brandenburg- und Sächsische Münze, 1712. 1713, in ganz Mecklenburg-Schwerin und Güstrow vor der Hand, als vollgültig zugelassen werden muste, und so gelangte (1713. 31. Julii) der Herzog Friedrich Wilhelm an das verkürzte Ziel seiner Regierungs- und Lebens-Jahre, während welcher der Mecklenburgische Münzfufs grösten Theils demselben der See- und Handels-Städte, Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar angemessen blieb.

§. 120.

Nachdem das Land auf einige Zeit von dem Bedrucke der fremden Kriegsvölker befreiet worden: so zweckte des succedirenden Herzogs, Carl Leopold, Absicht auch auf die Münzverbesserung ab. Er verordnete,

1713. den 29. Decemb. dafs es mit der ausländischen kleinen Münze wieder in den vorigen Stand kommen, mithin solche nicht länger, als bis zum Schlusse des bevorstehenden Januar-Monats 1714 in der Licent angenommen, *in fine Februarii* aber gänzlich abgeschaft und, nebst der Königlich-Dänisch-Holstein-Lübeck und Hamburgischen, keine andere,

als die Mecklenburg-Rostock- und Wismarsche kleine Münze in den Städten, Schwerin- und Güstrowischen Theils, gültig seyn sollte, iedoch ward einigen Gränz-Städten, auf ihr Ansuchen

1714. erlaubt, die Brandenburg- und Pommerschen Scheidemünzen ohne Zwang, aber unter der Bedingung, anzunehmen, daſs selbige weder in der Licent, noch sonsten im Lande auszugeben.

Daſs dieser Herzog, während seiner unglücklichen Regierungs-Jahre, Etwas weiter zur Münzverbesserung beigetragen, oder, ausser wenigen in dem Verzeichnisse angeführten Gedächtniſs-Münzen mit der Legende: *In hoc (Jesu) omnia vinco* — ein omineuser Wahlspruch in Betreff seines künftigen Schicksals, — das Münzregal in Ausübung gebracht haben sollte, davon finden sich so wenig Nachrichten, als Courantmünzen seines Gepräges.

§. 121.

Während dieser Landesverderblichen Epoche war der Leipziger Münzfuſs nicht nur grösten Theils im Niedersächsischen Kraise, sondern auch in Mecklenburg, bei Ermangelung der Landesmünzen und Vernachlässigung desfalsiger ältern Verordnungen, mindestens im gemeinen Verkehr, allmählig zur *usance* gekommen, welches dadurch eine noch gröſsere Rechtskraft zu erhalten schien, da derselbe durch Reichsgutachten und Kaiserliche Ratificationen vom

Der Leipziger Fuſs wird zum Interims-Reichs-Fuſs beliebt.

15. April 1737. 11. Sept. und 1. Decemb. 1738. zum allgemeinen Interims-Reichsmünzfuſs angenommen und in den nachherigen kaiserlichen

Wahl-Capitulationen bestätigt worden[117]. Aber, so wie dieser Beschluſs von vielen Reichsständen nicht beobachtet ward, eben so wenig konnte er bewirken, daſs die hiesige Landes-Contribution in N⅔teln zu voll bezahlt worden. Sie muste nach, wie vor, in Grundlage des Schwerinschen Vergleichs, 1701. in alten Dritteln zu voll und neuen zu 30 und 15 ſsl. entrichtet werden. Dem gemäſs erlieſsen auch die zur Kaiserlichen Execution in Mecklenburg verordneten Kammer- und Caſſen-Directoren

erhält in Mecklenburg keine gesezliche Kraft.

1725. den 28. Decemb. eine Patent-Verordnung, daſs alle und iede der Kaiserlichen Executions-Casse zu berechnende reservirte Gefälle, ohne Unterschied, auch *Pensiones* entweder mit alten Dritteln zu voll, ohne Aufgeld, oder, wenn Beamte, Forstmeister, *Pensionarii* und Unterthanen solche nicht herbei schaffen könnten, in N⅔teln mit 9 pf. *Agio* auf den Thaler, bezahlt werden sollten. Wann aber ein, oder anderer Pächter in seinem Contract entweder Hamburger *Valor*, oder auch N⅔tel zu 30 ſsl. zu bezahlen übernommen, oder in den *Privilegiis* der Abdecker und Schweinschneider, auch wer sonst dergleichen erlanget, ein besonderes Münz-*Valor* exprimiret, oder auch bei einem Fürstl. Amte die Unterthanen gewisse *praestanda* in Hamburger *Valor*

117) *I. I. Pachner* von Eggenstorf Samml. der Reichs-Schlüsse. Th. 4. num. 215. 216. 232. 235. *Hirsch* a. a. O. Th. 6. S. 198 bis 202. 313. Des Kaisers *Franz* und folgender Kaiser Wahl-Capitulationen. *Art.* IX. §. 4.

bishero, Registermäfsig, bezahlt und sie mit Mecklenburgischem *Valor*, gegen einhergebrachtes Aufgeld, vergütet: so hätte es dabei sein ungeändertes Verbleiben.

Selbst die Landstände reservirten auf dem Landtage zu Güstrow

1738. den 4. Novemb. in ihrer Antwort *ad Capita propositionis*, wegen der bekannt zu machenden Brandenburg- und Braunschweigschen Münz-Edicte, dafs solche *notificatio* der Retablirung des alten *Valeurs* dieses Landes im geringsten nicht nachtheilig seyn sollte. Inzwischen muste die Scheidemünze des Herz. Friedrich Wilhelm, besonders in Lübeck, noch gangbar geblieben seyn, denn so erliefs

1725. den 2. März der Magistrat dieser Stadt ein *Notificatorium*, wodurch, nebst andern Münzen, auch die Mecklenburgischen Schillinge von den Jahren 1698. 1703. und 1706. auf 3 Pfenninge herabgesezt werden [118])

§. 122.

So endigten sich die unglücklichen Lebensiahre des Herzogs Carl Leopold (1747. 28. Novemb.) bei der ihm fast gänzlich entzogenen Regierung, und sein Bruder, der Herz. Christian Ludewig, aus der beschränkten Lage eines Kaiserlichen *Commissarius* versezt, ergriff, als regierender Herr der Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, das fast zerbrochene Steuerruder. Die Wiederherstellung der zerrütteten Landes-Verfassung und Eintracht zwischen

118) *Dreyer* Einleit. zur Kenntnifs der allgem. Verordnungen der Stadt Lübeck. S. 194.

Haupt und Gliedern war diesem menschenfreundlichen und allgemein geliebten Fürsten, wiewohl erst nach Verlauff acht Streitiahre, vorbehalten. Die Münzverbesserung muste ienen wichtigern Regierungs-Pflichten nachgesezt werden.

§. 123.

Inzwischen entging ihm doch nicht der Nachtheil, welchen die häufig in *cours* befindlichen entweder befeilten, beschnittenen, oder belötheten Ducaten dem Lande verursachten. Ein allgemeines Edict

1749. den 22. April, verrief sie gänzlich, verordnete deren, insonderheit auch der Holländischen vom Jahr 1740, Wegschaffung binnen 2 Monaten, und dafs die Ducaten überhaupt, welche nicht offenbar den Schein der Vollwichtigkeit hätten, weil deren Nachwiegung von Jedermann nicht so gleich geschehen könne, im gemeinen Handel und Wandel, besonders beim Ankauff der Victualien vom Landmanne, nicht ausgegeben werden sollten. Aber noch im selbigen Jahre hatten auch die Mecklenburgischen 10, 5, 2 und ½ Thalerstücke das unverdiente Schicksal, dafs sie, nebst ienen Ducaten und andern fremden Münzen, durch ein Edict

vom 5. Mai in den Schwedisch-Pommerschen Landen verbothen wurden. Wahrscheinlich ohne alle Prüfung, weil, mindestens von diesen Mecklenburg-Schwerinschen goldenen Münzsorten nur wenige zum Verschenken geprägt und dadurch seltene Cabinetsstücke geworden.

§. 124.

Seit dem Tode des Herz. Friedrich Wilhelm waren in Mecklenburg-Schwerin und Güstrow keine gangbare Münze geprägt, es muste sich also das Land mit auswärtigen, grösten Theils geringhältigen Münzsorten begnügen. Auch diesem Mangel suchte der Herzog abzuhelfen. Er liefs in der Bevestigungs Mauer des Schwerinschen Schlosses, nach der Gartenseite, 1752, eine Münzofficin einrichten und darinn, ausser den zuvor schon, 1749. 1750, geprägten goldenen und silbernen so genannten Ordens Medaillen, iede Art goldener und silberner Courant-Münzen, und zwar 1752 $\frac{1}{6}$tel zu 8 Loth fein, $\frac{1}{12}$tel zu 5 Loth 17 Grän fein, 1753 $\frac{1}{3}$tel zu 10 Loth fein, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$tel wie vorige, und 1754 $\frac{1}{3}$tel zu 10 Loth fein $\frac{1}{6}$tel zu 8 Loth fein, und $\frac{1}{12}$tel zu 6 Loth fein, anbei Medaillen (1753. 1755.), nebst $\frac{2}{3}$tel nach dem Leipziger Fufs (1754), auch 10 und 5 Thalerstücke in Gold (1752. 1754.) schlagen.

Münz-Officin gebaut, und neue Münzen geprägt.

§. 125.

Diese Münzen waren bei weiten zum Verkehr im Lande nicht hinreichend, noch war kein allgemeiner Münzfufs festgesezt und selbst in dem, nach so vielen Debatten und Unterhandlungen endlich in Rostock 1755. den 18. April. mit der Ritter- und Landschaft getroffenen Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleiche wird nur im 10. Artikel vom Münzwesen (§. 202. bis 206) von dem Herzoge versprochen; „Da bei den iezigen Zeiten das

Landes-Vergleich, in Betreff der Münze und deren Verbesserung

Münzwesen im Lande und mit dem, so wohl der wucherliche Lauff und Werth der neuen Zweidrittelstücke, als auch der ie länger ie mehr überhandnehmende Ueberfluſs der geringhältigen Geldsorten und die daraus entstehende Steigerung des Preises aller guten silbernen und güldenen Münzen zu Abwendung offenbaren Nachtheils und Schadens gesammter Landes Einwohner, ein Landes-Obrigkeitliches Einsehen erfordert, daſs so gleich nach dem Schlusse dieses Vergleichs alle Kosten und Bemühungen angewand werden sollen, damit, nach vormaligem alten Fuſse und Herkommen, im Lande solche Münzsorten wiederum gangbar und gebig werden mögen, gegen welche gesammte Landes Eingesessene und Unterthanen aller zu ihrem Verkehr, Handel, Wandel und Creditwesen benöthigten groben und andern Münzsorten in Silber und Gold, auch ausserhalb Landes und in den benachbarten Staaten selbst zu billigen Preisen und umsonst (ohne *Agio*) iedesmahl habhaft werden können. Hiebei wird aber auch der Ritter- und Landschaft versichert, daſs sie und ihre Nachkommen, in ihren Erlegnissen an den Herzog, seine iezige und künftige Renterei und andere Cassen, zu Bezahlung eines eigenen so genannten Mecklenburgischen Courantgeldes, nie gehalten seyn, sondern ihre Abgaben und Erlegnisse iedesmahl in solchen Münzen, die im Lande gang- und gebig seyn werden, zu entrichten, Fug und Macht haben solle, übrigens werde der Herzog das Münzwesen zu seiner Zeit auf Landtagen mit der Ritter- und Landschaft in Berathschlagung ziehen und, nach vernommenem

Bedenken, eine landesfürstliche Verordnung, nach Maafsgabe des achten Artikels, zum gemeinen Besten der Landes-Eingesessenen, darüber ergehen zu lassen, nicht ermangeln".

In Betreff der Steuern ward (§. 43. 70.) festgesezt, dafs die iährliche Landes-Contribution von einer steuerbaren Hufe, von nun an, bis zu ewigen Zeiten, in 9 Thaler N⅔tel (zu voll) bestehen; dafs (§. 44. 45.) die Contribution von den auf dem Lande, ausser den Hufen, wohnenden freien Leuten in Courant gang und gebiger Münze entrichtet; dafs (§. 48.) der mit den Städten verglichene *Modus contribuendi* (Licent) alle Zeit an gangbarer kleiner Münze, ohne *Agio*, angenommen werden; dafs (§. 222.) der Herzog zu den gemeinen Landes Ausgaben, oder so genannten Necessarien, von seinen Domainen 6000 Rthlr. N⅔tel, und für die Land-Städte 6000 Rthlr. in Courant, gang und gebiger Münze, so wie die Landschaftliche Contribution iährlich erlegt wird, beitragen wolle; dafs im Betreff der Lehnsgebühren, (§. 438.) für einen Willbrief ein halber Reichsthaler, nach iezigen und künftigen Preisen der Güter und *Valeur* der Münze zu bezahlen; dafs endlich (§. 455.) das *Laudemium* in 2. *p. C.* Courant gang und gebiger Münze, das Kauff-*pretium* möge gesezt seyn, in welcher Münzsorte es wolle, ohne Verhöhung bestehen solle."

§. 126.

Dies ist alles, was in ienem Vergleiche von dem Münzwesen zur Sprache gekommen und ausgeglichen worden. Der Landesherr reservirte sich die Einfüh-

rung eines bessern und des alten Münzfuſses, die Ritterschaft stipulirte sich, in Betreff ihrer Landes-Contribution, den Leipziger N⅔tel Fuſs, was aber eigentlich durch gang- und gebiges Courant in den übrigen Abgaben, *ratione* dessen *valeurs*, zu verstehen sey? solches blieb unbestimmt [119]).

Der Herzog hatte dabei den schweren Münzfuſs zur Absicht, die Landstände lieſsen aber diese Frage auf sich beruhen und prospicirten sich nur dadurch, daſs die Verbesserung des Münzwesens (zuvor ein ausschlieſsliches Regal der Landes-Fürsten) in der Folge auf Landtagen in Berathschlagung gezogen und ihr Bedenken darüber vernommen werden sollte.

Die Frage, ob der schwere Münzfuſs dem Leipziger vorzuziehen und zu wählen sey? war der Zeit selbst noch auf Herzogl. Seite zweifelhaft. Der Münz-Cassier, Thiessing, ein Mann von hellem Kopfe und emporstrebenden Geiste, war für den ersten und legte seine Gründe in ausführlichen Anmerkungen (Mſct) über eine der Zeit erschienene Druckschrift [120]) dar, überzeugte auch dadurch den damahligen ersten Minister, Geheimen Rath Ditmar, dagegen waren die von dem Accisrath Oertling und geheimen Kammer-

119) In der zwoten Fortsezzung der Abhandlung über Münze und die Verfassung des Münzwesens in Mecklenburg (Monatschr. von und für Mecklenburg 1792 St. 10, S. 351. u. s. w.) ist aus Gründen der schwere Fuſs behauptet.

120) Entdeckte Ursachen des verderbten Münzwesens in Deutschland nach ihren ersten und wahren Quellen, u. s. w. Leipzig. 1755. Quart.

rath Wendt, in Rostock, geforderten Erachten, aus Ursache des *Commercii* mit Pommern und der Mark Brandenburg, gerade dagegen und so blieb dieses Problem, bis zum Ableben des Herz. Christian Ludewig (1756. 30. May), unentschieden.

ACHTER ABSCHNITT.

NEUESTE MECKLENBURG-SCHWERIN- UND GÜSTROWISCHE MÜNZVERFASSUNG, SEIT DEM LANDES-G. G. ERBVERGLEICHE BIS AUF GEGENWÄRTIGE ZEIT.

§. 127.

Inzwischen war der Landes-Vergleich bei der, in manchen Abgaben, stipulirten Courantmünze, den Herzoglichen Cassen mehr nachtheilig, als vortheilhaft gewesen. Seitdem ward die Hufen-Steuer in N⅔teln zu voll berichtigt, da doch, nach dem Schwerinschen Vergleiche (1701.) solche zuvor nur zu 30 fsl. angenommen worden, nicht weniger bezahlte man die Laudemialgelder in schlechtem Courant, ob sie gleich ehedem in N⅔teln zu erlegen, noch mehr aber verlohr der Herzog bei der geringhältigen Scheidemünze in den Licent- Post- und andern Gefällen.

Dieser Nachtheil war zu fühlbar, als dafs man es lange dabei hätte bewenden lassen können. Der Herz. Friedrich, Nachfolger seines unvergefslichen Vaters, verboth durch ein Edict

1757. den 23. Aug. die Annahme der Gräflich-Neuwiedischen Vier- und Zweigroschenstücke, wegen ihres überaus schlechten Gehalts, bei allen seinen

Cassen

Cassen und Recepturen, notificirte auch zugleich, wie er im Begriffe stehe, das Münzwesen im Lande, nach seinem ganzen Umfange, auf einen vesten und dauerhaften Fuſs zu sezzen.

§. 128.

Vor dessen Ausführung erging ein Benachrichtigung- und Verwarnungs-Patent

den 26. Novemb. in den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, auch

den 30. Novemb. im Fürstenthum Schwerin, daſs, in Folge der, in dem Landesvergleiche, §. 204, gethanen Zusage und der Landtags-Verhandlung von 1756, auch, da der ehemalen ieder Zeit bis auf die Kaiserliche Commission in Mecklenburg gebrauchte Courant-Münzfuſs eben derienige sey, wodurch dem Landes-Uebel, bei der eingeschlichenen schlechten Münze und den beschnittenen, oder ausgewogenen Zweidrittelstücken, nach dem Leipziger Fuſs, am leichtesten und gewissesten abgeholfen werden könne, er den Entschluſs gefast habe, diesen Erbvergleichsmäſsigen und ieder Zeit hergebrachten Courantmünzfuſs wieder herzustellen, als womit im Eintritte des bevorstehenden 1758sten Jahres der Anfang gemacht, auch dann in dem zu erlassenden Hauptmünzedict das Gepräge und Gewicht der Gold- und groben Silbersorten sowohl, als aller im Umlauf befindlichen groben Courantmünzen und deren innere Gehalt gegen die neue, nach dem alten hergebrachten Fuſs einzurichtende Landesmünze, *specifice* kund gemacht werden solle; Wann es aber ausser Zweifel gesezt, daſs alle im

Anfang des schweren Münzfuſses.

Lande häufig coursirende ausländische Groschen, Schillinge, Sechslinge und noch kleinere Scheidemünzen bis auf den Pfenning von so verschiedenem und geringen Werthe seyn: so würden sie hiedurch von obigem Termin an gänzlich verrufen und solle keine andere Scheidemünze im Lande gelten, als welche er gegen iene Zeit mit seinem Stempel, nach altem Fuſse und Herkommen, prägen und in Umlauf bringen lassen, nebst dem Beifügen, daſs in Zukunft keine zum Vorschein kommende neue fremde Münze, bevor deren Werth öffentlich bekannt gemacht worden, in *Cours* zu bringen und daſs man sich nicht nur der beschnittenen Gold- und groben Silber- sondern auch der verrufenen fremden Scheidemünzen, wozu die Markgräflich-Anspachschen Zweidrittel vom Jahr 1753 und die nach der Hand daselbst ausgemünzten Acht- und Vierschillingsstücke, samt den Gräflich-Wiedschen Acht- und Vierschillingsstücke, ohne Unterschied, zu rechnen, entledigen möge.

§. 129.

Jene Verheissung ward in den Jahren 1757. 1758, durch Prägung 16. 4. 2. 1 Schillingsstücke, auch kupferner Sechslinge, Dreilinge und Pfenninge, nach dem angekündigten bessern und schweren Fuſse, zwar realisirt, aber der eintretende für Mecklenburg, durch die Königlich-Preussischen Bedrängnisse und Erpressungen, so verderbliche siebeniährige Krieg vereitelte alles. Es ward damit nicht nur Einhalt gemacht, sondern gesammte schon gestempelte und geschnittene Platten wurden der Stadt Lübeck unter der Bedingung, keine davon zu verwechseln, son-

dern sie einzuschmelzen, verkauft und so sind sehr wenige derselben, als seltene Cabinetsstücke, aus dem Schmelztiegel entronnen, mithin ist diese neue Münze nie in *Cours* gekommen.

§. 130.

Der König, Friedrich II., von Preussen sah sich mit den grösten Mächten Europens in einem Kriege verwickelt, dessen Folgen für ihn und seine Lande unabsehbar und äusserst gefährlich schienen, zumahl seine Staaten, zerstreut, auch hinlänglich Volk und Geld zu suppeditiren, unvermögend waren. Die höchst gerechten Beschwerden und das freimüthige Benehmen des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin auf dem Reichstage gaben ihm, in einer solchen kritischen Lage, einen anscheinenden Vorwand, die hiesigen Lande, so wie Chur-Sachsen, feindlich zu behandeln und, ausser der Entvölkerung an Menschen, übermäſsige Geldforderungen, während des ganzen Krieges, daraus zu erpressen. Diese Behandlung würde, bei vorberührtem Münzfuſse, in kurzer Zeit das Land völlig erschöpft und zu Grunde gerichtet haben und so ward der Herzog gezwungen, zu eben der, im Fall einer dringenden Noth, erlaubten Finanzoperation seine Zuflucht zu nehmen, womit der König von Preussen und andere deutsche Fürsten, ja selbst der mit dem Preussischen Hofe im guten Vernehmen stehende Herzog von Mecklenburg-Strelitz, schon einen Anfang gemacht hatten.

Leichter Münzfuſs, während des siebenjährigen Krieges.

Die Verringerung des innern Gehalts der Münzen war also der einzige Ausweg, in diesen Bedrängnissen ein temporelles Rettungsmittel zu finden und wer konnte es tadeln, oder eine weniger drückende *ressource* ausfindig machen?

§. 131.

Jene Fürsten fanden es unbedenklich, die geringhaltige Münze unter ihrem Bildnisse, Namen und Wapen prägen zu lassen, nur das zarte Gefühl des so religiösen, als rechtschaffenen Herzogs Friederich konnte sich zu einem offenen Bekänntnisse der von ihm geprägten schlechten Münze nicht entschliessen, es ward also ein anderes und, meiner Einsicht nach, nicht das schicklichste Mittel, nemlich der Stempel des verstorbenen Herzogs Christian Ludewig von Jahr 1754. gewählt.

Präge. Alles *Courant* von 16 bis 4 Schillingsstücken erhielt dieses Gepräge, nur die geringere Scheidemünze von 2 und 1 fsl. Stücken, auch die kupfernen Sechslinge und Dreilinge wurden von 1759. bis 1762. mit dem Namensbuchstabe *F* und dem Jahre, worinn sie geschlagen, bezeichnet, wiewohl auch im Jahr 1759. anfänglich das Publicum durch 2 Schillingsstücke mit dem Büffelskopf und Jahre 1754. getäuscht ward. Das Beispiel anderer und die mehrere Millionen betragenden Preussischen Kriegssteuern machten auch in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Verminderung des Korns in iener Interims - Courantmünze, obgleich Grösse und Gewicht sich gleich blieben, unvermeidlich, iedoch war die hiesige Münze allemahl 12 *p. C.*

besser, als die Preussische, und die *progressive* Abstuffung iener *Bonitaet* verhielt sich folgender Gestalt:

Seit 1752 bis 1758. 6. Mai ward die Mark fein zu 14 Thaler 24 ſsl., bis 15 Th. 24 ſsl., vom 6. Mai bis 3. Julii zu 16 Th. 12 ſsl., vom 4. Julii bis 2. Aug. zu 16 Th. 24 ſsl., vom 3. Aug. bis 14. März 1759. zu 18 Th. 6 ſsl. $4\frac{4}{5}$ pf., vom 15. März bis 10. Junii zu 19 Th. 9 ſsl. $7\frac{1}{5}$ pf., vom 11. Junii bis 30. Octobr. zu 19 Th. 24 ſsl. und vom 3. Novemb. bis 30. Decemb. zu 21 Th. 16 ſsl, auch $\frac{1}{6}$tel zu 25 Th. 2 ſsl. $1\frac{1}{23}$ pf., vom 3. Januar bis 27. März 1760. zu 22 Th. 41 ſsl. $1\frac{5}{7}$ pf., vom 28. März bis 26. Sept. zu 27 Th. 6 ſsl., vom 27. Septemb. 1760. bis 31. Octob. 1761. zu 29, auch 32 Th., vom 1 bis 30. Novemb. zu 33 Th., vom 1. Decemb. 1761. bis 20. Febr. 1762. zu 34 Th., vom 21. Febr. bis 7. May zu 36 Th. und endlich vom 8. Mai 1762. bis 1. März 1763. zu 40 Th. in $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$tel [121]); Ja noch im vorigen Monate zu einem gewissen Gebrauche, auf der Eutinschen Münze wurden $\frac{500}{m}$ Thaler in 16 Schillingsstücken, die Mark fein zu 50 Thaler, so daſs die rohe Mark, auf 10 Th. 30 ſsl. 5 pf. gestückelt, 3 Loth $7\frac{1}{4}$tel Grän hielt, ausgeprägt.

121) Vollständige Tabellen von dem Verhältnisse der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Courantmünzen gegen andere Geldsorten. 1764. *Quart. Tab. I.* *J. P. Koewe* Tabelle, von dem Verhältnisse Herzogl. Mecklenburg-Schwerinscher Münzen von den Jahren 1752 bis 1763. gegen einige andere Geld-Sorten. Rostock 1765.

Welch eine grofse und schleunige Verschlimmerung der Mecklenburgischen Courantmünze! und wo der Ruhepunct, wo deren äusserstes Ziel, wäre der Friede nicht erfolgt! Vielleicht eben so, wie im dreifsigjährigen Kriege, da (1622) der Werth der Reichsthaler auf 10 und mehrere Thaler damahliger Münze gestiegen [122]), oder wie in Frankreich, in Betreff des Papiergeldes, oder der Assignaten und Mandaten.

§. 132.

Die Frage, woher man in Mecklenburg, *in welchem* platten Lande keine Bergwerke sind, alles zu so unermefslichen Summen erforderliche Silber und Kupfer genommen? möchte zwar problematisch scheinen, ist aber leicht zu beantworten.

Eines der Mittel war anfänglich die Verschmelzung alles von Juden und Geldwucherern Tonnenweise herbeigeschaften Silbergeschirrs, alter Species *Thaler* und sonstigen guten Münzsorten. Freilich eine ziemliche *resource*, aber nicht zureichend, hunderte in der hiesigen Münze arbeitende Leute fortdauernd beschäftigt zu erhalten, wenn man nicht bei ieder neuen Abänderung des innern Gehalts die vorherige bessere Münze wieder in den Tiegel geworfen, wenn *nicht* Kipper und Wipper — ein erwünschter Zeitpunct für diesen Auswurf des menschlichen Geschlechts — die in der Stückelung etwas zu schwer gerathenen Prägen sogleich ausgewogen und wieder zur Münze ge-

122) *Hirsch* a. a. O. Th. 5. S. 49. daselbst das Verzeichnifs der groben Münzsorten, wie die von *ann.* 1582 bis 1669 gestiegen und gefallen.

liefert hätten, so daſs nur die leichteste Sorte im *Cours* geblieben.

Jenes gab zu einem neuen Kunstgriffe Anlaſs. Man brachte, in Beibehaltung eines sich gleich bleibenden Stempels, zur Unterscheidung des von Zeit zu Zeit geringfügiger ausgemünzten Geldes, gewisse von iedem Uneingeweiheten nicht leicht zu entdeckende Abzeichen darauf an.

Dies waren Rosen, oder Blumen mit 5, 4 oder 3 Blättern, mit gefüllten, oder offenen Kelchen, Absonder- oder Verbindungen, einiger Buchstaben, Veränderungen der Züge in den Zahlen, der Ordenssterne u. s. w., (s. das Münzverzeichniſs).

Nur Münzofficianten und Juden kannten solche und so ward der Schmelztiegel stets im Feuer, auch Klipp- und Druckwerke in Bewegung erhalten, mithin Fürst und Land mit einem anscheinenden Surrogat zu den Bedürfnissen, besonders aber den immer höher gespannten Preussischen Forderungen möglichst ein Genüge zu leisten, versehen.

Bei allen dem und beim gänzlichen Ausbleiben der Landes-Einkünfte war dies die einzige und so ergiebige Quelle, daſs der Herzog so gar, zur künftigen Einlösung der verpfändeten Aemter, einen ansehnlichen Schatz ersparen können.

§. 133.

Aber nun traten Umstände ein, welche selbigen wieder erschöpften und den, zumahl auswärtigen *Cours* hiesiger Münzen hemmten.

Schon muste durch ein Edict

1759. den 16. Julii die Annahme der im Lande sich anhäuffenden Gräflich - Neuwied - Fulda - Fürstlich Bärnburg - Montfort - Herzoglich - Würtenbergschen und anderer geringhältigen Münzsorten bei allen Cassen ver- und

den 25. Julii die alleinige Receptur der Mecklenburgischen 4 und 8 Groschenstücke gebothen werden. Der König in Preussen verrief dagegen die Mecklenburgische Münze in seinen Staaten und, um sein weit schlechteres Geld im Gange zu erhalten, liess er iene einwechseln und gewann dabei 12 *p. C.*

Nicht genug, seine Münzofficianten in Ostfriessland prägten zu Aurich, und sogar der Dänische Geheime Rath, nachherige Graf, Schimmelmann zu Retwisch, im Herzogthum Plön, unter dem Mecklenburg - Schwerinschen Stempel noch geringhältigere Münzen. Ausser dem erschienen im Lande aus *Zinn* componirte falsche Münzen unter dem Stempel der ⅓tel Stücke, zu deren Hemmung und Erforschung der Thäter

1760. den 18. Octob. die Magistrate der Städte aufgefordert wurden.

Noch mehr. Im Jahr 1761. vom Januar bis *August* muste, wegen des Einmarsches der Preussischen Truppen, die Schwerinsche Münze ruhen. Zwar hatte man, bei der *retraite* nach Lübeck, das mehreste Geräth daraus mitgenommen, aber noch sehr kostbare Maschinen und einen Vorrath an Kräze, Kupfer, Eisen etc., aus Eilfertigkeit zurück gelassen, auch dies ward von dem Preussischen Commissariat theils

ruinirt, theils mit 150 Fuhren ins Brandenburgische gebracht. Unbedeutend war das zu Schwartow, während dieser Zeit angelegte Klippwerk, wenn gleich täglich über 12000 Th. an $\frac{1}{3}$tel Stücken dadurch gemünzt wurden.

Im Jahr 1762. ward freilich zu Schwerin, auch nachher in Eutin, gegen eine dem Bischofe erlegte Recognition von 24000 Rthlr. und endlich im Monat Julii wieder an dem ersten Orte mit dem Münzen fortgefahren, jedoch der Gewinn entsprach kaum den dabei verwandten Kosten und endlich ward der Werth der hiesigen Münze im Handel und Wandel so sehr herab gewürdigt, daſs 100 Rthlr. N$\frac{2}{3}$tel mit 350 Thaler derselben nur eingewechselt werden konnten.

§. 134.

Muste nun der Herzog, bei dieser versiegten so ergiebigen Quelle und dem ganz ruinirten Lande, auch noch den Verlust fast einer ersparten Million Thaler in gutem Gelde verschmerzen: so behielt er dennoch das Bewustseyn, leztere zu guten und edlen Zwecken verwandt zu haben.

Er unterhielt davon in Hamburg und Lübeck seinen Hofstaat, besoldete auch im Auslande, seine Milice, lieſs allen Bedienten ihren Gehalt, auch vielen derselben geflüchteten Zulage und Diaeten zahlen, opferte unsägliche Summen zur Entschädigung der Pächter und Aufhelfung der Bauern, leistete vielen entwichenen, oder vertriebenen Unterthanen Geldbeihülfe und troknete dadurch die Thränen der Armen, Wittwen und Waisen.

§. 135.

Hatte, bei einem so fortdauernden Verfall des Mecklenburgischen Münzfuſses und der damit verbundenen Theurung aller Lebensmittel, der Rechtliebende Fürst seinen mit Courant besoldeten Bedienten, auch allen übrigen, in Betreff ihrer zufälligen Hebungen, eine gewisse *Agio*-Vergütung zugebilligt und musten nur die Kirchen und übrigen *pia corpora*, auch Prediger und Schulbedienten sich noch mit dem leichten Courant für voll begnügen. So ward auch dieser Unbilligkeit durch eine Constitution

1762. den 12. Febr. dahin abgeholfen, daſs auf deren zufällige Gebühren und Hebungen in Courant, an Stuhl- Heuer- Glocken- Begräbniſsgeld und dergleichen, eine *Agio* von $33\frac{1}{2}$ *p. C.*, aber auf ihre andere Hebungen, als Tauf- Trau- Begräbniſs und sonstige Gebühren, auch Opfer- Katen- Schul- und Speisegeld 50 *p. C. interimistice* erlegt werden sollten. Hätte dieses *lucrum* von einer allemal verderblichen, aber unvermeidlichen Münz-Operation wohl heilsamere Früchte bringen können?

§. 136.

Jezt näherte sich der allgemein gewünschte Friede. Bevor noch derselbe (1763. den 15. Februar) zu Hubertsburg geschlossen ward, nahm die Münzverbesserung in Mecklenburg schon ihren Anfang. Der erste Schritt dazu ward, noch während des Krieges durch eine Patent-Verordnung

1760. den 11. Aug. gemacht. Die alten vor 1688. geprägten Ein- und Zweidrittelstücke hatten, in Folge voriger Edicte, den vollen Werth, *resp.*

16 und 32 fsl., bisher behalten; waren aber durch das sträfliche Kippen und Wippen ihres Werthes so sehr beraubt, daſs sie im *Cours* nicht mehr, als die N$\frac{2}{3}$. galten. Der Herzog befahl also, daſs in seinen Cassen solche nur den N$\frac{2}{3}$teln gleich, und mit einer *Agio* von $1\frac{1}{2}$ *p. C.* genommen und ausgegeben werden sollten. Gleichfalls ward

1762. den 11. Sept. das Hereinschleppen der äusserst geringhältigen und des vorberührten elenden Nachschlages, auch die Ausführung besserer Sorten verboten.

§. 137.

Mecklenb. Münzen im Ausland reducirt oder verboten.

So wie nun in Mecklenburg der Cours fremder schlechter Münzen möglichst gehemmt war, um so weniger konnte man erwarten, daſs die Mecklenburgische, nach dem innern Gehalte, von Zeit zu Zeit verringerte Münze, während und nach dem siebenjährigen Kriege, im Auslande stets für vollgültig angenommen werden sollte. Schon im Jahr

1759. den 11. Decemb. wurden in einer Königlich-Groſsbrittannisch- und Braunschweig-Lüneburgischen Münz-Tabelle, wornach die von dem Reichs- d. i. Leipziger Fuſs abweichende Sorten, welche bis 1759. ausgeprägt worden, in den öffentlichen Cassen zu nehmen, die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelizschen $\frac{1}{3}$tel Stücke auf 3 Mariengroschen 4 Pfenn. reducirt. Ferner bestimmte

1760. den 18. März ein Chur-Cöllnisches Mandat den Werth der bis 1759. geschlagenen Mecklenburg-Schwerin- und Strelizschen $\frac{1}{3}$tel Stücke zu 15

Stüber und so nach Verhältniſs der geringern Sorten, nebst Verboth deren fernern Einbringung. Hiernächst sollten,

1762. den 4. August, vermöge einer Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Münzverordnung, nur während 6 Wochen die Mecklenburgischen 8 und 4 Groschenstücke *resp.* 3 Groschen und 1 Groschen 6 Pfenn. gelten. Nicht weniger sezte so gar

1763. den 14. März ein Chur-Sächsisches Mandat alle, während dem Kriege geschlagene *Mecklenburgische* ⅓tel, auch 4, 2, und 1 Groschenstücke gänzlich ausser Cours und endlich ward

1764. den 29. März in einem Königlich-Preuſsischen Edict verordnet, daſs, wenn Mecklenburgische, Schwedische und andere, während des lezten Krieges geprägte Münzsorten verschrieben worden, die Zahlung, in Ermangelung des Beweises deren wahren Werthes, (nach dem neuen Preuſsischen oder Graumannschen Münzfuſse) für 100 Rthlr. mit 33 Rthlr. 13 Groschen zu leisten sey. [123 a)]

§. 138.

Mehrere Münzfüſse im Reiche.

Das deutsche Reich hatte sich, im Betreff der Münze, in mehrere Theile gesondert, Chur-Hannover den Achtzehn Gulden, oder Leipziger Fuſs, bei Cassen und Capital-Zahlungen, auch der König von Schweden in seinem Pommerschen Antheile behalten, hergegen war der Zwanzig Gulden-Fuſs in den Kaiserlichen Erb-Staaten, Chur-Sachsen, Sachsen-Gotha, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen-Cas-

123 a) *Hirsch* a. a. O. Th. 8. S. 142. 180. 374. 377. 431.

sel, Mecklenburg-Streliz und andern Fürstenthümern, ferner der Ein und zwanzig Gülden- oder Graumannsche Fuſs in den Königlich-Preuſsischen Landen, hiernächst der Vier und zwanzig Gülden-Fuſs in Franken, Baiern, Schwaben und einem Theile des Rheinisch- auch Westphälischen Kraises angenommen, und endlich der sogenannte schwere Fuſs in Holstein, Lübeck und Hamburg beibehalten, mithin der alte Reichs- und neue Leipziger Fuſs *resp.* gänzlich und gröſsten Theils aufgegeben.

So stand nun in Mecklenburg-Schwerin und Güstrow entweder der schon gangbare Leipziger, oder Hamburger und Lübecker schwere Münzfuſs zur Wahl. Der erste fand viele Vertheidiger, der lezte behielt aber den Vorzug und die von der Ritterschaft dagegen erregten Zweifel wurden durch die Freilassung, ihre *praestanda* an die Receptur-Casse nach dem Leipziger Fuſs erlegen zu können, gehoben.

§. 139.

Nun erschien

Wiederherstellung des alten schweren Mecklenburgischen Münzfuſses.

1763. den 3. Febr. für die Herzogthümer Schwerin und Güstrow (im Fürstenthum Schwerin aber unterm 4ten d. M.) ein Ankündigungs-Edict von der Wiederherstellung des vormahligen Mecklenburgischen Münzfuſses, in Grundlage des Landes-Vergleichs §. 204., wodurch die Einstellung des zeitherigen leichten Fuſses, mit dem ersten folgenden Monats, verordnet und der vormahlige Mecklenburgische den Reichs- und Krais-Schlüssen angemessene Münzfuſs, wenigstens *interimistice* und bis allen-

falls mit der Ritter- und Landschaft auf dem Landtage alles weiter abgehandelt werden könne, beliebt und dabei versprochen ward, dafs, um von der geringhältigen Münze sich befreien, auch den wahren Werth derselben, in Verhältnifs der guten Reichsconstitutions Münze, im *Cours* wissen zu können, der iedesmahlige Hamburgische Geld-*Cours* wöchentlich zweimahl durch die Schwerinschen Intelligenz- und Zeitungs-Blätter bekannt gemacht werden solle. Wegen des gar geringen Werthes der Groschen, Schillinge und kleinern Münze, wurden diese so gleich verrufen, dagegen sollten die Dänisch- Holstein- Lübeck- und Hamburgischen, sowohl groben, als scheide Münzen, wie vor dem, gleich des Herzogs neuer Münze, gang und gebig seyn, statt der kupfernen Scheidemünze, an Sechslingen und Dreilingen, aber andere und neue mit der laufenden Jahrzahl bemerkte Kupfermünze (ist unterblieben) forderlichst geprägt werden, wogegen Käufer und Verkäufer ihre Waaren um so viel *pro Cent* wohlfeiler zu nehmen und zu geben hätten, als solche, nach dem Verhältnisse des leichten Geldes zu dem schweren gesteigert worden, worüber die Policei-Commission ernstlich zu halten hätte.

Aber die Prägung dieser schweren Münze konnte unmöglich so bald bewerkstelligt werden, dafs alle Gegenden der Herzogl. Lande so gleich damit hinlänglich zu versehen, es ward daher

am 24. Febr. Landesherrlich bekannt gemacht, dafs sämmtliche Receptores und Officianten bei den Herzogl. Cassen von den ersten März an vor der Hand

und bis zur weitern Verordnung von der leichten bisherigen Mecklenburgischen Scheidemünze, auch die Groschen und Schillinge, nach dem in den hiesigen Wochenblättern bekannt zu machenden *Cours* annehmen sollten und so wurden denn auch

den 4. März durch ein Circular an alle Stadt-Gerichte gegen den, besonders in Schwerin, betriebenen Wucher, da die Verkäufer das leichte Geld nur zum vierten Theil des numerairen Werthes annehmen, aber ihre Waare nicht in gleichem Verhältnisse heruntersezzen wollten, ernstliche Verfügungen getroffen.

§. 140.

Nicht nur aus obbemerkten wöchentlichen Nachrichten konnte man den gegenwärtigen *Cours*, sondern auch aus den 1761. und 1764. herausgekommenen und von den Landes Gerichten *in decidendo* zu beobachtenden Münz-Tabellen, welche in des *rubr.* Pommerschen Patrioten gemeinnüzzigen Unterricht, von dem innern Verhältnisse der mehresten bisher in Pommern und Mecklenburg bekannt gewordenen Münzsorten etc. 1764. Quart, §. 6. geprüft und einige Mängel darinn entdeckt worden, das Verhältniſs derselben von 1752. bis 1763. wahrnehmen, aber dennoch ward den Juden und Wucherern keineswegen der Weg versperrt, das leichte Geld mit Vortheil einzuwechseln und nach Hamburg zu versenden, welches ein Verboth,

1764. den 19. Mai, daſs die Messer- und Kesselträger, Leinwandshändler und Galanterie-Krämer, ohne Pässe von der Kammer, Silber- und Wechsel-

gelder, welche zur Münze können gebraucht werden, nicht an sich handeln und aus dem Lande verschicken, auch daſs dergleichen, ohne einen für Rechnung des Hof-Agenten Nathan lautenden Kammer-Paſs, nicht gestattet werden solle, zur Folge hatte.

§. 141.

Jedoch unweit mehr litt das Publicum durch eine so schleunige Münzveränderung. Billig hätte, wie im Jahr 1621. eine Victual-Ordnung vorher gehen sollen, in deren Ermangelung die Policei-*Commission* ausser Stande war, Geld und Waaren in ein Gleichgewicht zu sezzen.

In keinem Jahre waren zuvor die Lebensbedürfnisse so theuer gewesen, als gerade in diesem 1763ten. Der Verkäuffer verkannte den innern Werth der eingeführten schweren Münze und übersezte den Käuffer mehr, als doppelt und dreifach. Ueberdem fehlte es an diesem neuen Surrogat. Hunderttausend Thaler eingewechselter kleiner Dänischen Münze und die etwa geprägten 10000 Thaler waren bei weiten nicht hinreichend, diesen Mangel im ganzen Lande Mecklenburg-Schwerin- und Güstrow (der Herzog von Mecklenburg-Strelitz hatte, wie schon gesagt, statt dessen, 1764. den 20 Gulden- oder *Conventions*fuſs gewählt) zu ersezzen und noch ein Jahr hernach blieb an den Brandenburg- und Pommerschen Gränzen die leichte Münze im Gange.

§. 142.

So ward nun seit dem 1. März 1763. der mit dem Dänisch-Hamburg- und Lübeckschen völlig gleichför-

förmige [123b]) schwere Münzfuſs, nach welchem die $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$tel zu 11 Thaler 16 ſsl., die Schillinge zu 12 Th., die Sechslinge zu 12 Th. 32 ſsl. und die Dreilinge zu 13 Th. auf die Mark fein vermünzt wurden und die $\frac{2}{3}$ auch $\frac{1}{3}$tel 12, $\frac{1}{6}$tel 10, $\frac{1}{12}$tel 9, $\frac{1}{24}$tel 7, $\frac{1}{48}$tel 6, $\frac{1}{96}$tel 4 und $\frac{1}{192}$tel 3 Loth ſein hielten [124]), in den Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Herzogthümern eingeführt, obgleich dessen Vorzug gegen den Leipziger Fuſs manchen nicht einleuchten, mindestens behauptet werden wollte, daſs damit zu rasch und ohne hinlängliche Vorbereitung verfahren sey.

§. 143.

Gründe für den Leipziger Münzfuſs.

Unter andern glaubte ein ungenannter Schriftsteller [125]), eine bessere Auskunft erfunden zu haben, wenn er S. 19. seines Sendschreibens sagt, daſs, da die N$\frac{2}{3}$tel, als die herrschende Species-Münze in Mecklenburg, durchaus nicht entbehret werden können, so müſse alles andere Geld darnach reducirt werden. Man behalte also alle vier Sorten, als neue Zweidrittel, altes Gold, schwer- und *voriges*

123b) *L. H. Müller* Lübecksches Münz- und Medaillen-Cabinet. 1790. Oct. *in Spec.* daselbst Schnobels Münzgeschichte. S. 25.

124) *Cahns* vollständige Tabellen von dem Verhältnisse u. s. w. Tab. I.

125) Sendschreiben eines Patrioten zu G.... an einen Freund zu R.... über das Münzwesen in Mecklenburg 1763. Quart.

leichtes Courant bei (also auch dieses lezte Kupfergeld *in perpetuum?*) und sezze alles, zur Vermeidung der *Agio*- und *Courtage-Speculation*, auf einen egalen Fuſs, z. B. der *Louisd'or* gelte 5 Thaler, so wären $4\frac{1}{2}$ Thaler in N$\frac{2}{3}$teln, $4\frac{1}{3}$tel Thaler an schweren und 15 Thaler an leichten Courant demselben gleich. (War denn die während des siebeniährigen Krieges geprägte leichte Münze vom g l e i c h e n innern Gehalt?) In iedes Schuldners Wahl müste es stehen, statt der verschriebenen Münze, eine andere von den übrigen zu bezahlen; Handelte man also, es sey im Kauf, oder Verkauf, so würde der Fuſs von N$\frac{2}{3}$teln zur Norm genommen und der Käufer könnte von den vier obigen Münzsorten, mit Ausschluſs des kleinen Courants von 2 ſsl. und darunter, wählen; Aller Handel, so anders gemacht worden, müste im Gericht nicht nur nicht gelten, sondern auch fiscalisch bestraft und alle schon gemachte und künftige Contracte darnach beurtheilt werden!!!; Hiedurch würden iene Sorten Courantgeld, mithin die *Agio* und der wucherliche Geldtrieb mit einemmahle gänzlich gehemmt seyn."

§. 144.

Sollte nun dies alles, wie er schreibt, wohl *so* gewiſs und nicht einmahl dem Schatten eines Zweifels unterworfen seyn? Die Angabe (S. 7.), daſs seit 1686 — soll wohl 1690 heissen — keine andere Species-Münze, als N e u e Zweidrittelstücke, so wie seit *Seculis* her Zweidrittel die herrschende Münze in diesem Lande gewesen und geblieben sey, verräth schon des Herrn Verfassers geschichtliche

Unkunde. Nur seit den Zinnaschen- und Leipziger particulairen Münzverträgen (1667. 1690) kannte und prägte man in Mecklenburg diese neue Münzsorte. Der Thaler, nach den Reichs- und Krais-Münzordnungen (1559. 1566. 1568) war, mindestens in hiesiger Gegend, der alleinige Maafsstab, wornach alle übrige Geldsorten ihren Werth erhielten und die Stände des Niedersächsischen Kraises, so wie die correspondirenden Fürsten desselben haben diesen nach, wie vor, zur Norm gewählt. Bis an den Tod des Herzogs Friedrich Wilhelm war der schwere Fufs in Mecklenburg recipirt, nur in den Verwirrungsvollen Jahren seines Nachfolgers, des Herzogs Carl Leopold, ward der neue Zweidrittel, oder Leipziger Fufs, ohne Landesherrliche Genehmigung, hieselbst im grossen Verkehr überwiegend.

Gesezt aber auch, der Herr Autor hätte hierinn nicht so gröblich gefehlt, so mögte dennoch sein Vorschlag wohl schwerlich den allgemeinen Beifall erhalten haben. Freilich für ieden Käufer und Schuldner sehr günstig, aber den Verkäufern und Creditoren in einer gewissen Art Münze desto nachtheiliger. Wie wenn nun diese, welches oft der Fall sein dürfte, gerade keine andere Münzsorte, als die versprochene, oder verschriebene, besonders im Auslande, gebrauchen könnten, müsten sie dann nicht bei den Geldwechslern die empfangene, gegen *Agio* und *Courtage* umsezzen? und so bliebe der Geldwucher nach, wie vor. Jedoch genug von diesem unausführbaren Stuben-Proiect.

§. 145.

Nach eingeführter und geprägter schweren Münze war dennoch und, aus Mangel eines hinreichenden Surrogats, das vorige leichte Geld und zwar durch die Kipp- und Wipperei die allerschlechteste Art davon, vorzüglich in dem Herzogthum Güstrow, im *Cours* geblieben. Diesen dem Lande schädlichen Nachtheil völlig zu heben, ward, nach vernommenem rathsamen Erachten des Engern Ausschusses,

1765. den 6. Febr. durch ein Edict dasselbe vom 1. Junii an gänzlich verrufen, wobei aber Jedem frei blieb, seinen Vorrath, nach dem unterschiedenen innern Werthe bei den Herzoglichen Münz-Lieferanten, oder andern, zu verwechseln, die allerschlechteste Gattung der Markstücke sollte, wenn man sie nicht höher ausbringen könnte, zu 3 ſsl. des ietzigen Courants und die 8 ſsl. Stücke zu 1½ ſsl. in der Renterei und andern Herrschaftlichen Recepturen vor besagtem Termin entweder in Zahlung angenommen, oder eingewechselt werden.

§. 146.

Noch war von dem groſsen Gewinn, bei Verschlimmerung der Münzen im siebenjährigen Kriege, einiger Reiz zurück geblieben, um, bei guter Gelegenheit, ohne Schaden des Landes, einen abermahligen Versuch damit zu machen. Die Polnischen Unruhen (1768.) erregten die Idee (1769. Januar), ob es nicht thunlich, leichte Silber-Münzen, etwa unter dem Stempel des Fürstenthums Schwerin, bloſs zu ienem Zwecke zu fabriciren und mit gutem Vortheile über Rostock und Danzig dahin zu debitiren; Al-

lein dabei verblieb es denn auch, wenn gleich Münz-Liebhaber gewünscht haben mögten, eine in Mecklenburg noch unbekannte Präge dieses Fürstenthums, als eine Seltenheit, in ihren Sammlungen mit aufzubewahren.

§. 147.

Mancherlei Verfügungen, in Betreff des recipirten schweren Münzfufses, folgten darauf.

1770. den und 14. May ward der schon am 18. Febr. 1765. erlassene Befehl, dafs bei den Fürstlichen Gefällen keine andere, als des Herzogs eigene, auch die Hamburg- und Lübecker Schillinge, angenommen werden sollten, erneuert.

Münzdiebe und falsche Münzer haben zu allen Zeiten ihr lucratives, wiewohl gefährliches Handwerk im Verborgenen getrieben; Sowohl in der Officin der vormahligen leichten, als ietzigen schweren Münze fanden sich beide und litten zum Theil die verdienten Strafen. Auch die Dänischen Schillinge von zweierlei Stempeln und Jahren, (1761. 1762. etc.) waren, auf viele Procente geringhältiger, als die hiesigen, welche nach dem Fufse der benachbarten Reichs-Städte aufs genaueste gemünzt wurden, nachgeprägt und verbreiteten sich gleichfalls in hiesigen Landen, wogegen nicht nur

1770. den 19. Febr. gewarnet, sondern auch 1775. den 18. May kund gemacht ward, dafs durch ein Königlich-Dänisches Placat vom 1. May d. J. drei Stück besagter Schillinge vom Jahr 1761. auf 2 fsl. lüb. reducirt worden.

§. 148.

Durch ienen Münzfuſs waren keinesweges die neuen Zweidrittel ausser *Cours* gesezt, vielmehr blieben sie beim Kauf der Landgüter, Städtischen Grundstücke, bei Pachtungen und im sonstigen groſsen Verkehr, ia selbst zum Theil in den Landesherrlichen Recepturen, die fast allgemeine und herkömliche Zahlungs-Münze. Weil aber nicht alle vom gehörigen Schrot und Korn, so begränzte eine Kammer-Verordnung

1773. den 26. Julii deren Gültigkeit und Annahme bloſs auf die Brandenburg-Braunschweig-Lüneburg- und alten Chur-Sächsischen.

Nicht nur verfälschte Dänische Schillinge hatten sich, wie obbemerkt, ins Land geschlichen, sondern die Mecklenburgischen wurden gleichfalls zierlich in Zinn, den ächten sehr ähnlich, abgegossen. Auch dieser grobe Betrug ward entdeckt, das Publicum

1774. den 23. März davon benachrichtigt und ersucht, auf die verdächtigen Verbreiter derselben zu achten und zur Bestrafung zu befördern.

§. 149.

Meckl. Münze in den Dänisch-deutschen Landen verbothen.

Im Jahr 1775. hatte die Mecklenburg-Schwerinsche schwere *Münze* das unerwartete Schicksal, daſs sie, auf falsche Angaben, in den Königlich-Dänisch-deutschen Landen, als geringhältig, vermittelst Königlichen Patents

den 29. May verbothen worden. Diese Beschuldigung, als ungegründet darzulegen, versicherte der Herzog Friederich z. M.

den 8. Junii unter seiner Hand und Siegel, dafs er, seit 1763. die Zweidrittel bis zu $\frac{1}{24}$ fsl. Stücken, oder Groschen, *inclus.* nach dem wahren schweren Münzfufse zu $11\frac{1}{3}$tel Thaler à Mark fein, ohne den geringsten Abbruch, habe prägen und alle mögliche Vorsicht anwenden lassen, damit solche nicht sogleich aus dem Lande exportirt, sondern im Umlaufe erhalten werden sollten, der notorische Erfolg aber habe gelehrt, dafs, ungeachtet mit dieser nicht den geringsten Vortheil abwerfenden Ausmünzung über 10 Jahr lang fortgefahren und an groben Courant und Schillingen mehrere $\frac{100}{m}$ Thaler, nach ienem vollen Gehalte, ausgeprägt worden, dennoch an beiden im Lande ein beständiger Mangel geblieben sey, weil theils solche in den benachbarten Landen und Handels-Städten vorzüglich gesucht worden, theils und besonders aber in ienen Landen von dem schweren Münzfufse nur noch der Name übrig, hingegen das daselbst coursirende gröbere Courantgeld unter dem gebührenden Gehalt und die in Menge ausgeprägte Scheidemünze äusserst geringhältig gewesen, dahero die Wucherer mit dieser in den gröfsern Handlungs-Städten immer für voll coursirenden Münze das diesseitige, nebst den Hamburg- und Lübeckschen vollhältigen Courant eingewechselt, und sogleich zu ienen Münzstellen geliefert hätten. Allemahl könnte der Beweis geleistet werden, dafs (mit Ausnahme der Hamburg- und Lübeckschen Münze) an ienen 12 Schillingsstücken nicht $11\frac{1}{3}$tel Thaler, sondern 11 Thaler 39 bis 44 fsl.; an den 4 Schillingstücken aber 11 Thaler 43 fsl. bis 12 Thaler 26 fsl. aus der

Mark fein geprägt worden. Diesem Vorgange sey in diesseitiger Münze nie gefolgt, so daſs von der Vollhältigkeit hiesigen groben Courants, bis zum Groschen *incl.*, die sicherste Bürgschaft geleistet werden könne und so verhielt es sich denn auch mit der seit 10 Jahren geprägten, zur bloſsen Scheidemünze, nicht aber zum auswärtigen Commerz, bestimmten Schillingen. Weil diese aber stets weggewechselt worden, so sey, um sie im Lande zu erhalten, mit einem sehr kleinen Abbruche am Gehalt (die Schillinge zu 4 Loth 9 Grän die Mark fein) nur eine mäſsige Summe geprägt; Mit Vergnügen würde man sich aber dieser geringfügigen Abminderung dabei enthalten, wenn es andern Münzstellen, mit Verbesserung ihrer Scheidemünze, ein Ernst seyn sollte, mithin für die diesseitige die nöthige Sicherheit zu hoffen stünde, wie denn schon mit deren Ausmünzung (auf die folgenden Jahre 1776. 1777.) ein Anstand befohlen, wobei dem *Publico* dafür eingestanden würde, daſs selbst gedachte iüngsten Schillinge, mit Ausnahme der wenigen Lübecker und Hamburger, allen übrigen bis diese Stunde für voll coursirenden, im Durschnitte genommen, am wahren innern Gehalte gleich wären.

Durch eine so wahre, als offene Erklär- und Rechtfertigung ward das getäuschte *Publicum* völlig befriedigt und die Mecklenburgische Münze auch auswärts wieder für gültig anerkannt.

§. 150.

Ausser dem Bancogelde und schweren Courant ist in Hamburg und Lübeck iede Münzsorte eine

Waare, welche nach ihrem äussern Werthe, im Commerz bald steigt, bald fällt. So ging es denn auch im Jahr 1777. mit den neuen Zweidritteln, dafs sie daselbst kaum zu 29 fsl. schwer Courants coursirten. Dem daraus für die Herzogl. Recepturen und bei den Forsten zu besorgenden Schaden ward

1777. dadurch vorgebeugt, dafs sie so wie es bei allen übrigen Cassen vorlängst eingeführt worden, nicht höher, als zu 30 fsl. M. V. angenommen werden durften, wobei es auch in der Folge verblieb. *Werth der $\frac{2}{3}$tel gegen schw. Courant.*

§. 151.

Noch immer fehlte es an hinlänglicher Scheidemünze, besonders an den Pommerschen Gränzen. Die Beamten zu Stavenhagen, Dargun, Neuenkalden, Gnoyen und Ribniz wurden damit, zum Umsazze gegen N$\frac{2}{3}$tel zu 30 fsl. nicht nur versehen, sondern auch

1779. den 29. Junii von dem hiesigen Münz-*Directorio* eine gleiche Vorkehrung bei allen übrigen Aemtern und Städten versichert. Jener Mangel besagter Scheidemünze hatte überdem die zweckwidrige Folge gehabt, dafs man bei Herzoglichen Cassen die Annahme des sich einschleichenden leichten Geldes, nach einem den wahren Werth übersteigenden *Cours*, nicht ganz vermeiden können. Ein Circular-Schreiben an sämtliche Beamte

den 17. Octob. entfernte auch diesen Nachtheil dadurch, dafs ihnen aufgegeben ward, diejenigen *praestanda*, welche im Mecklenburgischen *Valeur* bestimmt sind, auch würklich in dieser Währung und in dem gleichhaltigen Hamburg- Lübeck- und

Dänischen groben Courant abtragen zu lassen und dafs davon zu ienem Umsazze allemahl ein zulänglicher Vorrath bei der Receptur, oder an einem andern bequemen Orte seyn sollte. Diese Verfügung ward iedoch

6. Decemb. dahin gemäfsigt, dafs zwar auf die Leistung iener Münzsorte zu bestehen, indefs, bei fehlender Möglichkeit, die Annahme der N$\frac{2}{3}$tel zu 30 fsl. nicht zu verweigern sey.

§. 152.

War es Vergessenheit, oder Unfolgsamkeit der Beamten, dafs sie leichte $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$tel Stücke *resp.* zu 6 und 3 fsl. in Einnahme gebracht hatten, mindestens musten sie *per Circulare*

1782. den 23. Decemb. dagegen aufs neue gewarnet und erinnert werden, sich aller Wechselei mit solcher Münze schlechthin zu enthalten, auch dieses den Zollbedienten nicht zu gestatten. Aber ie mehrere Gesezze, desto häufigere Uebertretung und Vernachlässigung derselben, zumahl wenn es an deren pünctlichen Aufrechthaltung fehlt. So ging es denn auch bei allen obigen Verfügungen und der, im Uebertretungs-Falle unterm 14. März darauf gesezten Strafe. Das Cammer-*Collegium* muste daher

1788. den 7. April *per Patentes* aufs neue einschärfen und gebieten, dafs alle Erlegnisse, in so ferne solche in Mecklenb. *Valeur* bestimmt worden, schlechterdings nicht anders, als in dieser Währung, oder in dem gleichförmig anerkannten groben Courant und N$\frac{2}{3}$tel zu 30 fsl., nach dem angemessenen Verhältnisse angenommen werden sollten, die blofs zum Auseinan-

derkommen bestimmte receptionsfähige Scheidemünze aber sey nicht anders zuzulassen, als auf den Fall, wenn entweder das zu erlegende Quantum dem Verhältnisse des groben Courants nicht anpassend sey, oder auch zur Ergänzung desselben gebraucht werden müste.

§. 153.

Endlich wurden das Publicum und die Cassen-Bedienten

1796. den 7 Novemb. durch ein Herzogliches *Notificatorium* benachrichtigt, dafs, vermöge anhero ergangener Anzeige der Königlich-Dänischen Regierung zu Glückstadt, falsche Mecklenburg-Schwerinsche Schillinge unter der Jahrzahl 1779 im Gange und dadurch leicht kenntlich wären, weil sie nicht allein etwas gröfser und dicker, auch auf der andern Seite der Buchstab *F* mit der Krone darüber dicker sey, als die guten Mecklenb. Schillinge, sondern auch auf der andern Seite, anstatt: *1 Schilling Courant Mecklenburg-Schwerin. Münze*, ganz falsch: *1 Schilling courand Meckddnb Schwdrin Munzd 1779* stehe.

Unentdeckt und unbestraft versuchten diese, oder andere Münzverfälscher es noch einmahl, Schillinge von einer, dem Silber ähnlichen Composition, in Umlauf zu bringen, auf deren Avers der doppelte Buchstab *FF*, auf dem Revers aber: *1 Schilling Hamburger Courant*, mit der Jahrzahl 1794. geprägt worden. Für diese offenbar betrügliche Münze ward nun abermahl das *Publicum*

1797. den 3. Aug. durch die hiesigen Intelligenz-Blätter gewarnet und ersucht, auf die verdächtigen

Ausgeber derselben genau zu merken und solche behörigen Ortes anzuzeigen.

§. 154.

So weit dieser Versuch einer Mecklenburgischen Münzgeschichte, oder vielmehr des Gehalts derselben von den ältesten, bis auf ietzige Zeiten, denn die in Mecklenburg geprägten Münzen und Medaillen selbst und deren Veranlassung sind in dem Münzverzeichnisse so vollständig, als möglich, angeführt. Mehr, als ein Versuch soll und kann es nicht seyn, weil die von mir benuzten Herzoglichen Archiv-Urkunden und Acten, auch sonstige Nachrichten, deren richtige Darstellung ich hiedurch verbürge, über diese Materie nicht allemahl das völlige Licht verbreiten und in diesem Fache mir zu wenig oder fast gar nicht vorgearbeitet worden.

Zwar hätte ich aus den Reichs- und Niedersächsischen Krais-Verhandlungen und Beschlüssen noch manches anführen und mich darüber verbreiten können; Allein keine deutsche Reichs- oder Niedersächsische Kraismünzgeschichte, sondern lediglich eine Mecklenburgische war der Zweck dieser Arbeit, nur dann habe ich und vielleicht schon zu ausführlich iener gedacht, wenn sie von der vaterländischen unzertrennlich waren, und einheimische Münzveränderungen, oder Geseзze veranlaſsten, oder auch für unanwendlich erkannt wurden.

§. 155.

Mecklenb. Münzfuſs. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daſs, da Mecklenburg mit den benachbarten groſsen Handels-Städten von ieher das mehreste Ver-

kehr gehabt und noch habe, der hiesige Münzfuſs demselben iener, besonders aber der desfalls im engeren Verbande stehenden Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg, fast allemal entsprochen, mithin der so genannte schwere Fuſs hieselbst, wie dort, praevalirt habe.

Dies ist nun derienige, welcher seit 1763, als eine Landes Münze, wieder eingeführt und bis iezt beibehalten worden, ist der eigentliche Maaſsstab aller übrigen im Lande coursirenden Münzsorten, oder sollte es mindestens seyn; Es darf daher keinen befremden, daſs ausser dem die Hufensteuer, Landes-Vergleichsmäſsig, in N⅔teln zu voll erlegt und angenommen, daſs beim Kauff und Verpachtung der Grundstücke, auch Anleihen der Capitalien u. s. w. diese Münzsorte, oder der Leipziger Fuſs — als Reichsfuſs (1737. 1738.) ist derselbe nie zur Würklichkeit gekommen — mehrentheils, so wie vor der mittlern Epoche dieses Jahrhunderts, beibehalten werde, und daſs selbst noch, zum Behuf ienes Commerzes, nicht aber als Landesmünze, Zwei- und Eindrittelstücke, nach dem Leipziger Fuſse, in den Jahren 1789. 1790. 1791. 1794. 1795. 1796. 1797. aus hiesiger Münze, unter dem Herzoglichen Stempel in *Cours* gebracht worden, sind doch in Hamburg alle Münzsorten Europens und anderer Welttheile Obiecte der Handlung und Wechsler, dennoch bleibt das schwere Courant alleinig die dortige Stadtmünze.

§. 156.

Fremde, leichte —

Aber daſs die benachbarte leichte Münze in Mecklenburg, über ihren innern

und Mangel der schweren Scheidemünze.

Werth, statt der schweren, noch immer geduldet werde, das mögte iedem Patrioten nicht gleichgültig seyn. Die Ursache davon beruhet lediglich auf dem fortdauernden Mangel der zu wenig geprägten und, wegen ihrer Güte, sogleich ins Ausland, besonders nach Hamburg, gehenden Mecklenburgischen Scheidemünze, ienes mufs also aus Noth deren Stelle bei kleinen Bedürfnissen, wiewohl zum Nachtheil des Publicums und Vortheil der Juden und Geldwucherer, ersezzen, so dafs man in manchen Theilen des Landes nicht einmahl die schwere Münze, ausser den Licent- Post- und dergleichen Gefällen, kennet und daher, ausser vorbemerkter leichten Scheidemünze, fast gezwungen wird, zum Kauff und Verkauff der unter einem Schillinge geltenden Waare, andere Surrogate in *Cours* zu bringen. Die an der Brandenburgischen Gränze gelegene ziemlich grofse und nahrhafte Stadt Parchim kann hierin zum Beispiele dienen. Im Jahr 1794. fehlte es dorten völlig an iener kleiner Münze, es erschienen also anfänglich Kartenblätter mit dem Pettschaft des Verkäuffers, demnächst die gewöhnlichen Bleizeichen an dem Tuche, worauf der Name des Kauffmanns *S. G. N.* gedruckt war, ferner $\frac{1}{4}$tel löthige Platten von Zinn mit dem Pettschaft des Kauffmanns Karnaz und endlich wurden alle diese Münzzeichen durch andere den vorigen gleiche zinnerne Platten mit dem eingestempelten Namen des Zinngiessers: *Hoffmann*, verdrängt, welche denn noch iezt (1797.) in ziemlicher Anzahl nicht nur in Parchim, sondern auch der dasigen Gegend, ohne Weigerung,

coursiren, aber auch allemahl, auf Verlangen, von besagtem Zinngiesser für ihren Zahlwerth wieder eingelöst werden. Eine unvermeidliche und am wenigsten nachtheilige Folge des Mangels einheimischer Scheidemünze.

§. 157.

Wäre nun solchen Anomalien nicht abzuhelfen? So lange gewifs nicht, als unsere Scheidemünze der Hamburg- und Lübeckschen, nach dem innern Gehalte, gleich bleibt, mithin exportirt wird. Diesem vorzubeugen, mögte es vielleicht ein wirksames Mittel seyn, wenn nemlich alles auswärtige leichte Geld im Lande entweder gänzlich verrufen, oder auf seinen wahren innern Werth herabgesezt, dagegen die hiesige Scheidemünze von 2 Schilling- bis 3 Pfenningsstücken, in Betreff des innern Gehalts, merklich geringer geprägt würde und demungeachtet bei kleinen Bedürfnissen als vollgültig coursirte, dann bliebe dieses gewifs im Lande, ieder wäre, zu seinen täglichen Ausgaben, mit einer Landmünze versehen und bedürfte des fremden leichten Geldes nicht.

Aber würden hiedurch nicht alle Lebensmittel, in Rücksicht dieser noch schlechteren Münze, im Preise steigen und würde eine solche Finanz-Operation den schweren Münzfufs nicht ganz verdrängen? Dem Anscheine nach allerdings, iedoch bei der gehörigen Modification keinesweges. Diese bestünde darinn, dafs der Landesherr keinen Gewinn dabei suchen, sondern, wie schon in den Jahren 1622 und 1702. der Stadt Rostock die Versicherung gegeben worden, bei allen seinen Cassen und Recepturen iedem Besiz-

zer, auf Verlangen, seinen Vorrath besagter Scheidemünze gegen N$\frac{2}{3}$tel — diese gelten im Verkehr und Handel mehrentheils für voll — umsezzen und wieder in Umlauf bringen lassen müste; So hätte man ein sicheres Surrogat der guten, und im Lande nicht bleibenden Scheidemünze, wobei weder der Landesherr, noch das Publicum leiden könnte, zumahl wenn iener dem sonst mifstrauischen Publicum seine von allem Interesse entfernte Absicht hiebei *per Patentes* offen darlegte. Jedoch, in practischen Geld- und Handlungs-Geschäften zu unkundig, als dafs ich, hierinn abzusprechen, mich getrauen sollte, überlasse dessen Prüf- oder Erfindung eines bessern Mittels sachkündigererern Männern.

NEUNTER ABSCHNITT.

ÄUSSERE BESCHAFFENHEIT DER GEPRÄGTEN LANDESHERRLICHEN MÜNZEN.

§. 158.

Successive Wapen-Veränderungen.

Nun noch zum Befchlufse einige Bemerkungen, in Betreff der Wapen und deren Veränderungen auf den Mecklenburgischen Münzen.

Büffelskopf alleine.

Auf den *Solidis* und Bracteaten des mittlern Alters, nach Einführung des Christenthums, stehet der Büffelskopf *en face* mit folgenden Veränderungen.

a) Ohne Krone, Halsfell und Nasenring, in seiner natürlichen Gestalt, wie auf der Brust des Abgottes Radegast.

b) Wie

b) Wie voriger, mit zweien Schweinshauern bei dem Maule, einwärts gebogen, woraus, vielleicht auch durch Veranlassung des offenen Mauls, wahrscheinlich der Nasenring entstanden ist.

c) Wie vorige, ohne Zähne, mit einer, oder zwoen Kugeln, oder auch einem Ringe zwischen den Hörnern, geschlossenen, oder offenen Maule.

d) Wie vorige, mit einem Zirkelausschnitte über den Hörnern, oder auch an den Seiten des Kopfs.

e) Mit einem Kreuze zwischen den Hörnern.

f) Mit einer Lilie zwischen denselben, woraus

g) die Lilienkrone auf dem Kopfe, mit, oder ohne Hörner, geschlossenem Maule, oder aushangender Zunge, entstanden.

Diese aus einigen hundert Hohlmünzen abstrahirten Varianten — und vielleicht giebt es deren noch mehrere — waren das erste und einfachste Wapen auf den Mecklenburg- und Wendischen Münzen. Die aushangende Zunge war beiden Theilen gemein, nur das Halsfell, welches auf den *Solidis*, nicht aber den Bracteaten sichtbar, distinguirte die Mecklenburgischen von den Wendesch- oder Werleschen Prägen.

§. 159.

Beim Anfall der Rostock-Gräflich-Schwerin- und Wendeschen Lande wurden deren Wapenbilder bald darauf den Fürst- und Herzoglich-Mecklenburgischen Siegeln einverleibt, nicht so mit den Münzen.

Fünf Wapen-bilder. Immer blieb der Büffelskopf auf diesen das alleinige Wapen, bis im Eingange des 16ten Jahrhunderts die Herzöge Magnus und Balthasar, auch nach ihnen Heinrich und Albrecht eine Veränderung damit vornahmen und auf einer Seite entweder den Mecklenburgischen, oder Wendeschen Büffelskopf, auf der andern aber die im Triangel gestellten Wapenschilde entweder des Herzogthums Mecklenburg, oder Fürstenthums Wenden, nebst denselben der Grafschaft Schwerin und Herrschaft Rostock, in deren innern Winkel aber der Herrschaft Stargard, auch iene vier Wapen in einem quadrirten Schilde, mit dem Mittel- oder Herzschilde der Grafschaft Schwerin prägen liessen, wobei anfänglich der Wendesche Büffelskopf im vierten Felde *en face*, nachher aber, so wie iezt, schräge gestellt worden. Auf den Münzen der Herzöge Heinrich und Albrecht stehen auch die 4 Wapenschilde in den Winkeln eines Zepter-Kreuzes, so daſs der Wendesche Büffelskopf eine schräge Richtung erhalten und das Gräflich-Schwerinsche auf die Mitte des Kreuzes, gesezt worden, auch stehet auf einigen Thalern des Herzogs Heinrich der Wendesche Büffelskopf, nicht wie gewöhnlich, im vierten, sondern dritten Quartier.

§. 160.

Dies Wapen von 4 Feldern, nebst dem Mittelschilde, ward bis an den Tod des Herzogs Adolph Friedrich I. (1658) unverändert beibehalten, ob er gleich durch den Westphälischen Frieden (1648) die beiden secularisirten Bischofthümer, Schwerin und Razeburg, als weltliche Fürstenthümer, zum Scha-

densersatz für Wismar, Poel und Neukloster, erhalten hatte.

Sein Sohn und Nachfolger, Christian, nachher Christian Ludewig I. genannt, zu Mecklenburg-Schwerin, wollte, dieser acquirirten Länder halber, auch sein Wapen vermehren und kam darüber mit dem Herzoge Gustav Adolph zu Mecklenburg-Güstrow in Contestation, beide waren endlich, wegen Hinzufügung zweier Felder, im dritten und vierten Quartier des Wapens, iezt von 6 Feldern und dem Herz-Schilde einverstanden, iedoch sezte der Herzog Christian Ludewig über das Razeburgische Kreuz eine offene Krone, der Herzog Gustav Adolph beliebte solches ohne Krone, beide sowohl in ihren Siegeln, als auf den Münzen.

Sechs Felder nebst dem Herz-Schilde im Wapen.

Razeburgisches Kreuz bekrönt und nicht bekrönt.

Die neue Mecklenburg-Stargard- und Razeburgische Linie (seit 1701) folgte dem Beispiele der Mecklenburg-Schwerinschen, und so ist das Wapen von 6 Feldern, nebst dem Herzschilde, auf den Münzen beider Fürstlichen Häuser, nach dem Abgange des Güstrowischen (1695) bis iezt geblieben.

§. 161.

Daſs in den älteren Zeiten noch keine Helme, nebst deren Zierathen, auf den Wapen der Münzen angebracht sind, solches bezeuget das Münz-Verzeichniſs, obgleich in den Mecklenburgischen Siegeln schon Gebrauch davon gemacht worden.

Helme und deren Zierathen.

Herzog Albrecht, mit dem Beinahmen der Schöne, war der erste, welcher auf einigen seiner ganzen und

Drei Helme.

halben Thaler vom Jahr 1542. drei bekrönte Helme, auf dem ersten zwei Büffel Hörner, wegen der Herrschaft Stargard, dem andern fünf Stäbe, ein quer liegender bekrönter Büffelskopf mit ausgestreckter Zunge und ein Pfauen-Schwanz, wegen des Herzogthums Mecklenburg, und auf dem dritten ein Flug, oder zwei Flügel, wegen des Fürstenthums Wenden prägen *liefs*.

§. 162.

Bei dieser Zahl verblieb es auf den Münzen der Herzöge Johann Albrecht, Ulrich, Carl, Adolph Friedrich I. und Hans Albrecht bis an Christian Lude-

Fünf Helme.

wig I. und Gustav Adolph, welche auf dem mit zwei Feldern vermehrten Wapen auch zwei neue bekrönte Helme und zwar auf dem ersten ein wachsender linkssehender Greif, wegen des Fürstenthums Schwerin, und auf dem zweiten 7 neben einander gestellte Fähnlein, wegen des Fürstenthums Razeburg, den vorigen dreien beifügten.

Münzen mit diesen 5 Helmen finden sich unter denselben des Herzogs Gustav Adolph, dergleichen des Herzogs Christian Ludewig I. aber kenne ich noch nicht. Mehrentheils liefs er das Wapen unter einem bekrönten Zelte, oder aufgebundener Decke prägen.

§. 163.

Schildhalter und Helmdecke.

Schildhalter waren zuerst auf den Münzen der Herzoge Johann Albrecht und Ulrich, zur Rechten ein Büffel und

zur Linken ein Greif. Dies blieb in der Folge die Regel. Zuweilen liefs man solche weg, und sezte Laubwerk, oder eine sogenannte Helmdecke an die Seiten des Wapens.

Der Herzog Christian Ludewig I. wählte vorzüglich zwei bald nackte, bald bekleidete Engel — vielleicht nach dem Vorgange des Herzogs Balthasar, zwar nicht auf seinen Münzen, sondern Siegeln [126] — der Herzog Gustav Adolph, in den Jahren 1668, 1680. den Büffel und Greif, aber 1680. 1692. 1693. zwei Greiffe, der Herzog Friedrich Willhelm bald zwei halbe beflügelte Greiffe, bald zwei aus Füllhörnern hervorragende Greiffenköpfe und Hälse, und der Herzog Adolph Friedrich II. z. M. Streliz, 1703. 1704. wieder den Büffel und Greif.

§. 164.

Kronen und Fürsten Hüthe.

Später wurden, statt der Helme, die Wapen mit geschlossenen, oder Königs-Kronen auf den Münzen der Herzöge Christian Ludewig I., Gustav Adolph, Friedrich Wilhelm, Christian Ludewig II., Friederich, Friederich Franz, Adolph Friedrich II. III. und IV. versehen. Wallenstein führte immer, der Herzog Gustav Adolph nur zuweilen, einen Fürsten Huth über dem Wapen.

§. 165.

Orden.

Auch die Orden sind auf Münzen von Wallenstein und den Herzogen Christian

126) *De Westphalen Monum. ined. Tom. IV. Tab. 10. n.* 45.

Ludewig I, Friedrich Wilhelm, Christian Ludewig II. Friederich, Friederich Franz, Adolph Friedrich III. und IV. theils mit, theils ohne Ketten angebracht.

§. 166.

Reichs-Adler und Kaiserlicher Titel.

Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich liefsen, in Folge der Reichsmünzordnungen 1524. zum siebenden, 1551. und 1559. §. 10. auch des Niedersächsischen Krais-Münz-Edicts, Lüneburg den lezten Januar 1568. *verb.* Was dann das Gepräge etc. nur zuweilen, die Städte Rostock und Wismar aber mehrentheils, statt ihres Wapens, dem Reichs-Adler mit dem kaiserlichen Titel auf dem Revers ihrer ganzen und halben Thaler darstellen.[127])

§. 167.

Schrafirung der Wapen-Felder.

Die heraldischen Tincturen sind endlich am spätesten auf den Münzen in Anwendung gebracht, so auch in Mecklenburg, obgleich das quer getheilte gräflich-Schwerinsche Mittelschild, nach Willkür der Stempelstecher, lange zuvor bald oben, bald unten gegattert, oder gefüllt, gleichsam schrafirt zu seyn scheinet.

Der Herzog Friedrich Wilhelm gab also, wie in Betreff der Medaillen und saubern Stempel, seinen Nachfolgern auch hierinn das erste Beispiel, und seitdem sind mehrentheils auf den mit Wapen versehe-

127) *J. D. Köhler*, von dem erstlich selbst beliebigen, nachmals vorgeschriebenen und endlich wieder willkürlich gewordenen Teutschen Reichs-Münzgepräge, als eine Vorrede zu des Freih. *v. Praun* Nachricht vom Münzwesen. *Hirsch* Münz-Archiv. Th. I. S. 240. 345. 384.

nen Mecklenburgischen Münzen deren Felder tingirt.[128])

Endlich habe ich von den auf den Fürstlichen Münzen und Medaillen angebrachten Wahl- und Denksprüchen das Verzeichniſs dem zweiten Theile beigefügt.

128) *Aepinus* Gedanken von dem Mecklenburgischen Wapen, in den gelehrten Beiträgen zu den Mecklenburg. Schwerinschen Nachrichten. 1763. St. 40 bis 43. 1767. St. 39 bis 42. *Gatterer* praktische Heraldik. 1791. Oct. S. 120. u. s. w.

ZEHNTER ABSCHNITT.

VERZEICHNIS DER LANDESHERRLICHEN MÜNZSTÄTTE UND DER DABEI ANGESTELLTEN OFFICIANTEN BESONDERS IN MECKLENBURG-SCHWERIN UND GÜSTROW.

Dafs schon zu der Wenden Zeiten in diesem Lande Münzen geprägt worden, solches ist in der Münz-Geschichte und dem Verzeichnisse, mindestens *höchst* wahrscheinlich, dargelegt. Jezt also die Fälle, nach Einführung des Christenthums, so weit sie aus Urkunden und Acten sich ergeben. Die Münz-Bedienten

Johann des I. oder Theologen, Herrn von Mecklenburg

findet man indessen

1229. wegen der Wismarschen Stadt-Gränzen bei Hohendorf und Köpeniz, daselbst ausgestellten Urkunde, unter deren Zeugen auch *Engelbertus*, *Clemens et Gherwinus*, *monetarii* benannt werden. Ein Beweis, dafs er eine Münze in Wismar gehabt habe.[1])

Diese Münz-Officin vererbte auf seinen Sohn Heinrich, den Pilger, Herrn von Mecklenburg, denn in einem der Stadt Wismar,

1266. wegen des Lübschen Rechts u. s. w. ertheilten Begnadigungs-Briefe reservirte sich dieser Fürst die Jurisdiction über seine dasigen Bedienten in folgender Stelle: „*Praeterea si officiales no-*

1) *Schröder* Wismarsche Erstlinge. S. 69.

„*stri, advocati, monetarii, theleonarii, molendi-*
„*narii, Judei, quoque et Singuli curie nostre officiis*
„*prefecti, quibus vices nostras explendas committere*
„*duximus, in officiis quibuscunque, sibi a nobis depu-*
„*tatis, deliquerint*" ect. [2])

Nicht nur die Herren von Mecklenburg, sondern auch die Grafen von Schwerin liessen Münzen prägen. Denn so verliehen

GUNZELIN UND HELMOLD, GRAFEN ZU SCHWERIN,

1267. ihrer Stadt Boizenburg das Lübsche Recht, mit dem Vorbehalte der Gerichtsbarkeit über ihre daselbst wohnende Amtleute, sie seyn Münzer, Zöllner, oder Juden, folglich hatten sie ihre Münz-Officin in Boizenburg [3]).

In einer andern in der Stadt, oder dem Lande Wittenburg musten ungültige Denarien geprägt seyn, daher

NICOLAUS GRAF ZU SCHWERIN

1279. sich veranlafst sah, seinen dasigen Vasallen die Versicherung zu ertheilen, dafs er keine Münzbediente zur Prägung der Denarien weiter halten wollte.

Gleich wie im Lande Mecklenburg und der Grafschaft Schwerin, eben so befand sich auch in der Stadt Rostock eine Landesherrliche Münze. Bei der schlechten Regierung Niklots, des lezten Fürsten, Rostockscher Linie, war Stadt und Land Rostock

2) *Senkenberg Selecta Juris et historiarum. Tom. I. pag. 560.*

3) *Tychsen* Bützowische Neben-Stunden. Th. 5. S. 16.

ein Dänisches Lehn und Eigenthum geworden. Nach dem tödtlichen Abgange iener Herrn übertrug der König Christoph von Dännemark

HEINRICH, DEM LÖWEN, HERRN VON MECKLENBURG

anfänglich die Statthalterschaft über Stadt und Land Rostock, nachher aber belieh er ihn damit. In dieser Qualität bestätigte

1323. besagter Heinrich die Privilegien der Stadt mit dem Beifügen, dafs der Magistrat und die Gemeinde seine Münzstätte daselbst, mit seinem Wissen und Einwilligung bewahren und dafs auch an keinen ungewöhnlichen Orten in seinem Lande Denarien geprägt werden sollten. Er hatte also nicht nur eine Münze in Rostock, sondern auch an mehrern Orten Mecklenburgs. Zwei Jahre hernach

1325. verkaufte er diese Münz - Officin der Stadt für 1000 Mark mit Inbegriff der Wechselbank und sonstigen Zubehörde, iedoch verpflichtete er sie auf einen gewissen Münzfufs und versprach zugleich, dafs, ausser Rostock, in dieser Herrschaft, als zu Ribniz, Marlow, Sülte, Tessin, Cröpelin, Warnemünde, den Dörfern, Voigteien, oder sonsten keine Denarien - Münzstätte gestattet werden sollten. Ein abermahliger Beweis von den vielen Fürstlichen Münz-Officinen blofs in der Herrschaft Rostock.

Noch blieb das Münz - Regal daselbst dem Landes - Herrn, aber auch durch die Menge der Münzstätte vermehrte sich das Münzverderben besonders in dasiger Gegend. Die Stadt fand endlich

1361. Gelegenheit, auch das Münzrecht von dem ersten Herzoge Albrecht zu Mecklenburg, für 800 Mark Rostockscher Pfenninge, erblich zu erhandeln, wobei verheissen ward, daſs nicht nur an vorbenannten Orten der Herrschaft Rostock, sondern auch, ausser denselben, zu Gnoyen, Schwan und in deren Voigteien keine Denarien geprägt werden sollten. Von der Zeit an ist keine Fürstliche Münze in der Stadt Rostock gewesen, sondern selbige hat dieses Recht, *vi privilegii*, in der Folge beibehalten [4]).

Auch in der von Heinrich, dem Löwen, Herrn zu Mecklenburg, an sein Haus gebrachten und bei der nachherigen Landes-Theilung dem Herzoge Johann von Mecklenburg und seiner Descendenze zugefallenen Herrschaft Stargard fehlte es an Landesfürstlichen Münz-Officinen nicht. Denn so heisset es in einem der Kramergilde in Friedland

1343. ertheilten *Privilegio: Qui intrare vult hoc officium et Societatem talis dabit pro introitu suo nobis unum fertonem et dicto officio unum fertonem argenteum stendalensis argenti et si placuerit intranti officium memoratum dare potest pro quolibet fertone viginti solidos Vredelandensis monete* [5]). Und so war auch

1391. *Claus Voſs*, laut einer über 12 Mark Hebung aus dem Dorfe Koblank von ihm ausgestellten

4) Rostocksche Nachrichten und Anzeigen. 1753. S. 125. 133. 1754. S. 69. Meine Betrachtung über eine in Rostock geprägte alte Münze. 1785. Quart. Rostocksche Münz-Geschichte.

5) *Klüver* Mecklenb. Geschichte. Th. I. S. 81. not. a.

Urkunde, Münzmeister (Münter Mester) und *Ghereke*, Münzer in Friedland, ferner hat

Heinrich der Aeltere, Herzog zu Mecklenburg-Stargard

1439. auf Anhalten der Landstände seine Münze zu Alten-Stargard während 2 Jahre ruhen und, solche nachher entweder nach Neubrandenburg, oder Friedland verlegen zu lassen, versprochen, an welchen beiden Orten noch vorhandene *Solidi* geprägt worden [6]).

Und so soll in besagtem Jahre zu Neubrandenburg, in der Treptower Strafse, wo (1783.) des Seifensieders Schimmelmanns Haus stehet, eine Münze angelegt seyn [7]).

Die Herren von Werle

haben nicht weniger, als die Herren und Herzöge von Mecklenburg und Rostock das Münz-Regal in Ausübung gebracht. Ausser den Wendeschen Bracteaten, sind noch *Solidi* von ihnen aufbehalten, welche theils in Güstrow, theils in Parchim geprägt worden, ob man gleich, wegen Mangels des Namens und der Jahrzahl, die eigentlichen Münz-Herren derselben nicht mehr bestimmen kann. [8]).

In der Landestheilung zwischen Albrecht, Magnus und Balthasar, Gebrüder Herz. z. M. erhielt

6) *Jargow* Lehre von den Regalien. 1757. Quart. S. 324. not. g.
Pistorius vom Friedländischen Schillinge. Oct.

7) *B. von Hacke* Geschichte der Vorderstadt Neubrandenburg. 1783. Quart. Th. I. S. 54.

8) Gelehrte Beiträge der Schwerinschen Intelligenzblätter. 1750. num. 38. 39.

ALBRECHT

1480. gröſsten Theils das Fürstenthum Wenden, starb 1483. aber unbeerbt. Während dieser Zeit soll er die noch vorhandenen *Solidos* mit seinem Namen in Güstrow haben prägen lassen [9]).

Nach seinem Tode vererbte der Wendesche Theil auf seine Brüder

MAGNUS UND BALTHASAR, HERZÖGE ZU MECKLENBURG

1492. den 29. Oct. bestellten diese *Anthon Wellens* zum Münzmeister bei ihrer Münze in Güstrow, nachher aber auch

1495. den 27. Febr. *Jacob Braschen* als Münzmeister entweder in Schwerin, oder Parchim auf dieselben Bedingungen ihres Güstrowischen Münzmeisters Wellens. *Jacob Brasch* ward wieder

1497. den 24. Julii als Münzmeister nach Güstrow versezt.

HEINRICH UND ERICH, HERZÖGE ZU MECKLENBURG

verordneten vor

1508. *Jacob Heinzen* zum Münzmeister entweder in Schwerin, oder an einem andern beliebigen Orte. Nach Erichs Tode blieben die Gebrüder Heinrich und Albrecht in gemeinschaftlicher Regierung, lieſsen anfänglich auf beider Namen Münzen prägen,

Sammlung vermischter Abhandl. aus allen Theilen der Wissenschaften. 1765. Oct. Th. 1. S 54.

9) *Taddel* Abhandl. von diesen Münzen, in den gemeinnüzzigen Aufsäzzen aus den Wissenschaften für alle Stände, zu den Rostockschen Nachrichten. 1766, St. 23. 24, auch meine Anmerkung darüber in dem Münz-Verzeichnisse.

circa 1513. war *Johann Hund* ihr, in der Folge aber der Stadt Rostock Münzmeister, nachher münzte ieder besonders, mithin hatten sie auch besondere Münz-Officianten, denn so bestellte

Heinrich, H. z. M.

1525. *Dionisius Blecker* zum Münzmeister bei seiner Münze in Grewismühlen, aber schon ward

1526. den 10. März *Diederich Becker* an dessen Stelle daselbst angenommen.

1537. den 1. Julii erhielt des Herz. Albrecht Münzmeister *Moritz Schacht* von dem Herzoge Heinrich den Auftrag, in Grewismühlen Tornosen zu prägen. Diesem folgte

1538. den 3. Julii *Michael Eickhof* allda, mit gleichem Auftrage, welcher

1540. den 24. März auf die Prägung der Reichsthaler erweitert ward. Endlich findet man *circa*

1549. *Joachim Dalemann*, als Münzmeister in besagtem Orte, woraus sich dann ergiebt, daſs der Herzog Heinrich nur in Grewismühlen seine Münze gehabt habe. Sein Bruder

Albrecht, H. z. M.

hatte den in Heinrichs Dienst getretenen *Moriz Schacht* schon vor

1528. seine beiden Münzen in Güstrow und Wittenburg anvertraut. Am leztern Orte war

1540. *Hans Lüzow*, oder *Leüz* dessen Münzmeister. Diese Münze lieſs der Herzog eingehen und verkaufte das Haus, 1556. an Anna Kardorf, wail. Joachim Blüchers Wittwe, dagegen bestellte er,

1540. 4. Junii *Ulrich Scheffler* zum Münzmeister in Ribniz, er hatte aber auch

1542. eine zwote Münze und *Bernhard Jüngling*, als Münzmeister in Gadebusch.

Nach dem Tode des Herzogs Albrecht (1547.) behielt dessen ältester Sohn

JOHANN ALBRECHT, H. z. MECKL. - SCHWERIN

sowohl die Münzstätte in Gadebusch, als jenen Münzmeister *Bernhard Jüngling* daselbst, welcher auch zugleich seit 1555. Münzmeister der Stadt Wismar war.

ULRICH, H. z. M. GÜSTROW

hatte seine Münze in Grewismühlen und dabei

1556. den 2. Junii *Jochin Dalemann* (s. Herz. Heinrich) zum Münzmeister verordnet, nach dessen Abgang erhielt

1567. den 24. Aug. *Hans Isebein* dieses Amt alda, welcher auch 1572. im Monat April auf dem Münzprobationstage zu Lüneburg beeidigt ward. Endlich ward

1580. den 26. April *Wolter Dalemann* als Münzmeister bei besagter Münze zwar angestellt, aber er starb schon im November desselben Jahres.

1585. war *Georg Martens* Münzmeister zu Grewismühlen, er ging in diesem Jahre nach Hamburg und engagirte sich bei dasiger Münze.

1601. hatte der Herzog in dem nahe bei Rostock gelegenen Kloster Marienehe, unter *Direction* des Münzmeisters *Claus Isebein*, eine neue Münze einrichten lassen. Der Magistrat zu Rostock glaubte,

dafs diese ihren Privilegien (1325. 1361.), auch den Reichs- und Niedersächsischen Krais-Abschieden entgegen sey, ward aber *per Responsum* vom 7. Junii 1602. mit diesem befremdlichen Gesuche abgewiesen[10].

CARL, H. z. M. GÜSTROW.

Was die Stadt Rostock, wegen der neuen Münze zu Marienehe, bei dem wail. Herzoge Ulrich nicht bewirken konnte, das erlangte sie von dessen Bruder und Nachfolger in dem Güstrowischen Antheile, dem Herzoge Carl. Dieser versezte

1606. iene Münze und den Münzmeister *Claus Isebein* nach Gadebusch, er errichtete aber auch

1608. eine zwote Münzstätte in Boizenburg und bestellte dabei

den 12. Julii *Simon Lüdemann* zum Münzmeister. Nach des Herzogs Ableben, 1610. vererbte der Güstrowische Antheil auf die Schwerinsche Linie.

ADOLPH FRIEDERICH, H. z. M. SCHWERIN.

Im Eingange des 17ten *Seculi* war zwar noch ein Münzhaus bei dem Kornhause und Kloster-Hofe in Schwerin vorhanden, allein der Herzog Adolph Friedrich bestellte

1612. den 2. Januar vorbenannten *Simon Lüdemann* zum Münzmeister, bei der von ihm einzurichtenden Münze in Gadebusch, um daselbst grobe und kleine Münz-Sorten, nach den Reichs- und Niedersächsischen Krais-Edicten, zu prägen. Es ward ihm auf dem Probationstage zu Gardeleben, 1609. weil er Doppeltschillinge zu leicht geprägt hatte, im Abschiede

10) Fortsezzung von gelehrten Rostockschen Sachen, 1747, S. 4.

schiede das Münzen bis zum künftigen Probationstage verbothen. Ob ihm nun gleich, auf Intercession der Herzöge von Mecklenburg, auf dem folgenden Gardelebischen Probationstage *per Decret.* vom 14. März 1611. nach einem kurzen Arrest die Strafe erlassen und, zu münzen, wieder erlaubt worden: so ward er dadurch dennoch nicht gebessert. Denn so hatte er 1618. abermahl verfälschte Münzen und doppelte Schillinge, unter dem Stempel vom Jahr 1617, heimlich geschlagen, kam daher in Inquisition und ward 1619. zu Schwerin enthauptet, auch muste der Wardein, *Ciriacus Klein*, in Wismar, welcher, nebst dem Münzmeister Lüdemann, auf dem im Monat Sept. 1617. zu Braunschweig gehaltenen Krais-Probationstage beeidigt worden, als Theilnehmer an diesem Verbrechen, das Land auf ewig räumen.

1621. den 4. April erhielt *Christian Emerich* das Amt eines Münzmeisters zu G a d e b u s c h, mit dem Gehalte von 1000 Mark Lüb. und der Vorschrift, dafs er nach den Reichs- Krais- und besonders Mecklenburgischen Interims-Verordnungen daselbst münzen solle.

In selbigem Jahre war *Peter Fibranz* Münzschreiber daselbst, entwich aber 1624 heimlich, auch ward jener Münzmeister, wegen unrichtig geführter Rechnung, verhaftet und, mit Verlust seines Vermögens, des Dienstes entsezt.

1632. im Septemb. übertrug der Herzog *interimistice* dem Wismarschen Stadt-Münzmeister, *Johann Dasen*, dafs er in der Stadt Münze, demnächst aber

in einem Fürstlichen Hause alda, Herzogliche Münzen prägen solle, auch ward ihm

1633. im Januar *David Jast* zum Wardein daselbst zugeordnet. Jener erhielt

1646. den 10. Januar eine neue Bestallung als Fürstlicher Münzmeister in Wismar, nebst einem jährlichen Gehalte von 400 Rthlr. Er starb den 18. November 1647. Hierauf verlegte der Herzog seine dasige Münze nach Schwerin, und bestellte dabei

1651. den 29. Mai *Barthold Krausen*, mit einem Gehalte von 200 Rthlr. zum Münzmeister.

Des Herzogs Bruder

HANS ALBRECHT, H. z. M. GÜSTROW.

Verpflichtete bei der Münze in Boizenburg

1615. den 16. März *Jochim Köneke*, als Münzmeister, und

den 21. März *Tobias Reinhard*, als Wardein, auch *Georg Gambert*, als Münzschreiber.

Noch hatte der Herzog eine zwote Münz-Officin in Gnoyen und solche

den 16. Junii dem Münzmeister *Lorenz Leiser* übertragen, welchem

den 1. Decemb. *Claus Nezzeband*, als Wardein, und *Adam Kröger*, als Münzschreiber, zugeordnet wurden.

Ueber beide Münzen, sowohl in Boizenburg, als Gnoyen, hatte des Herzogs Hofmarschall, *Caspar Rotermund*, in den Jahren 1615. bis 1619, die Direction, aber, ohne Vorwissen seines Herrn, geringhältige Münzen, besonders 4 fsl. Stücke, mit dem Stempel der Schreckenberger, alda prägen lassen.

Die vordringende Gnade des Herzogs deckte ihn zwar gegen die von dem Schwerinschen Hofe verlangte Untersuchung und verdiente Strafe, beide Münzschreiber fanden iedoch diesen Schutz nicht, sie geriethen in Inquisition und die Münzmeister gingen auch nicht leer aus. Denn so ward auf dem Kraistage in Brauschweig, 1617, nicht nur dem Münzmeister, Jochim Köneken zu Boizenburg, weil er die Schillinge um 1 Thlr. 9⅐ pf. zu geringe geprägt hatte, das fernere Münzen verboten, sondern auch, da gleichfalls der Münzmeister Lorenz Leisner in Gnoyen die 4 fsl. Stücke auf 12 gute Groschen und 9⅐tel pf. weniger ausgemünzt hatte, in dem Abschiede zuerkannt, daſs ihr Münzherr ihnen für ieden Silbergroschen 20 Rthlr. Strafe abfordern sollte [11]).

1621. den 3. Mai erhielt *Nicolaus Nezzeband* die Stelle eines Münzmeisters in Gnoyen, mit einem Gehalte von 400 Gülden, aber auch schon 1622. seine Dimission. Ihm ward

den 27. Julii *Georg Jensen*, mit 60 Thaler Besoldung, ieden zu 32 fsl. gerechnet, als Münzschreiber zugeordnet, er erhielt gleichfalls 1622. den 19. Aug. seine Erlassung. Die Münze zu Gnoyen ward wieder

den 7. Aug. mit dem Wardein und Münzverwalter, *Heinrich Handschen*, nebst einem Gehalte von 300 Thlr. und

1622. den 29. Julii mit demselben als Münzmeister, bei einem *Salario* von 500 schlechten Thalern,

O 2

11) *Hirsch* des deutschen Reichs-Münz-Archiv Th. 4. S. 90. 91.

ieden zu 32 ßl. Landes-Währung gerechnet, besezt; Aber auch dieser machte sich, da er Verbotswidrig Scheidemünze und verfälschte Goldgülden schlagen lassen, heimlich aus dem Staube. Zwar ward

1628. den 24. Julii, *Samuel Netteltau*, als Münzmeister bei beiden Münzen in Gnoyen und Boizenburg, mit einem Gehalte von 200 Thaler, iener Währung angestellt, nachher aber erhielt

1632. den 25. Sept. *Hans Puls* die Bedienung eines Münzmeisters in Gnoyen. Der Herzog starb 1636. mit Hinterlassung eines unmündigen Prinzen, Gustav Adolph, und die Güstrowischen Münzen blieben lange Zeit ausser Activität.

CHRISTIAN, ODER CHISTIAN LUDEWIG I. HERZOG ZU MECKLENBURG - SCHWERIN.

Die von dem Herzoge Adolph Friedrich in Schwerin angelegte Münze muste schon bei dessen Lebzeiten — er starb 1658. — unbrauchbar geworden seyn, sein Erbprinz und Nachfolger übertrug daher

1658. den 22. Novemb. *Johann Holsten*, als Münzverwalter deren Wiedereinrichtung, mit der Aufgabe, Gold- und Silbermünzen zu prägen, so daß die kleine Münze an Schrot und Korn beim Reiche verantwortlich seyn und zwischen desselben und der Lübeck- und Hamburgischen Münze das *Mittel* halten sollte. Dies *Engagement* war von kurzer Dauer, denn so findet man theils schon *circa*

1659. *Peter von Lo* als Münzmeister in Schwerin, theils sollte auch 1661. besagte Münze einem andern verpachtet werden. Unbekannt ist es, ob und wer derselben in der Folge vorgestanden. Im Jahr

1669. ward sie von da nach Dömiz verlegt, und

den 1. Decemb. *Henning Kemper*, als Münzmeister, auf 10 Jahre dabei angestellt, er entwich 1673. im Mai, mit Zurücklassung ansehnlicher Schulden. Eine zwote Münz-Officin ward

1671. auf dem Dom zu Razeburg eingerichtet und der Aufsicht des Dömizer Münzmeisters, *Henning Kemper*, gleichfalls übergeben,

1675. den 12. Febr. verpachtete der Herzog seine Münze in Dömiz dem Münzmeister *Werner Eberhard* auf 2 Jahre gegen eine iährliche Abgabe von 2000. Rthlr. mit der Bedingung, dafs er einfache und doppelte Kronen, auch 2 und 1 fsl. Stücke und Sechslinge, dem Reichs-Münzedict gemäfs, prägen solle. Ferner ward er am 16. Aug. d. J. beauftragt, Ducaten, 67 Stück auf eine Cöllnische Mark und 3 fsl. Stücke, nach dem Gehalte der Königlich-Dänisch- und Holsteinischen zu münzen. Er gerieth, wegen seiner geringhältigen Scheidemünze, in Verhaft und starb im Monat Julii 1680. Bei dieser Münze waren

1675. 1676. *Christoph Schmidt* und *Peter von Lo*, oder *Lohe* Wardeins.

1678. im Januar ward die zwote Münz-Officin zu Razeburg *Peter Brashaber* und *Andreas Hillen*, gegen eine iährliche Recognition auf 6 Jahre anvertraut, um alda im ganzen Reiche gültige Geldsorten, nemlich Ducaten, Species Thaler, doppelt- und einfache Mark, — auch 4, 3 und 2 fsl. Stücke und Sechslinge zu prägen. Andreas Hille starb schon im Mai desselben Jahres.

1679. im Septemb. folgte *Diedrich Bauer*, als Münzmeister in der Officin zu Razeburg und demselben

1682. den 16. Octob. der Münzmeister *Michael Wagner*, um doppelte Marckstücke und Dütchens, so wie in Lauenburg, und zwar die Mark fein auf 12 Rthlr., von den ersten $13\frac{1}{2}$ und den leztern 144 Stück auf die Mark *brutto*, für das Ausland zu münzen. Er ward 1685. Oct. seines Dienstes entlassen. Neben ihm erhielt

1682. den 1. Novemb. *Barthold Meyer* das Amt eines Wardeins.

1686. den 24. Junii traf der Herzog, wegen seiner Münze in Razeburg, mit dem Münzmeister, *Gabriel Christian Rodaz*, einen dem vorherigen, 1682. entsprechenden Contract, nur mit der Veränderung, dafs die Dütchen 11 Loth fein halten und 152 Stück auf die Mark gehen sollten. Auch ward solcher

1688. den 27. Sept. dahin erneuert, dafs er nach dem Gottorp- Eütin- und Güstrowischen Fufse in der Razeburgischen Münze Markstücke, zu 11 Loth fein nnd auf eine *brutto* Mark $13\frac{1}{2}$ Stück, auch die Dütchen zu 11 Loth fein und 152 Stück auf die Mark, für Provinzen, ausser Mecklenburg und dem Niedersächsischen Kraise, verfertigen solle. Ein auffallendes Beispiel der damahligen Münz-Speculationen. Noch hatte der Herzog vor

1689. eine andere Münze auf dem Domanial-Hofe des Amtes Dömiz, jenseit der Elbe, der Kalte-Hof genannt, und *Barthold Meyer*, als Münzmeister da-

bei bestellt. Von dieser neuen Münzstätte ergeben sich keine weitere Nachrichten, als dafs sie zugleich mit derselben zu Razeburg im Jahr 1689. von dem Braunschweig-Zellischen Hofe zerstört worden sey, wovon in der Münz-Geschichte schon Erwähnung geschehen. Der Herzog starb 1692.

GUSTAV ADOLPH, H. z. M. GÜSTROW.

1670. den 10. May übertrug er *Hans Memmius* die Einrichtung einer Münze in Güstrow und bestellte ihn dabei zum Münzmeister, so dafs er, den Reichs-Sazzungen, auch Fürstlichen Edicten und, vor der Hand, dem Lübschen Münzfufse gemäfs, so wohl grobe, als geringe Sorten schlagen solle. Er starb im Jahr

1673. und sein Sohn, *Johann Memmius*, erhielt seine Stelle, engagirte sich aber nachher bei der Stadt Rostock als Münzmeister, woselbst er auch noch, in Vollmacht des Herzogs, 1689. 1692. 1694. und 1695. unter dessen Stempeln Species Thaler, doppelte Schillinge, Sechslinge und kupferne Dreilinge geprägt hat.

1680. im Septemb. war *Heinrich Holscher* Münz-Wardein in Güstrow und *circa*

1692. hat *Johann Heinrich Hille* daselbst das Amt eines Münzmeisters verwaltet, auch Species Thaler, 8 und 4 fsl. Stücke gemünzt. Endlich wollte der Herzog noch in diesem Jahre eine neue Münze zu Schwaan anlegen, ob er aber damit zum Stande gekommen sey, und alda Münzen schlagen lassen? davon finde ich in den Acten keine Auskunft. Sein

Tod erfolgte 1695. und mit ihm erlosch die Fürstlich-Güstrowische männliche Linie.

Friederich Wilhelm, H. z. M. Schwerin und Güstrow,

1695. den 12. Aug. verpflichtete er den Königlich-Dänischen Commerzien-Rath *Johann Hermann* zwar zu seinem Ober-Münz-Director auf drei Jahre, um in der Münze zu Dömiz $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, und $\frac{1}{6}$tel, den Chur-Sächsisch-Brandenburg- und Lüneburgischen gleich, auch 4, 3, 2, 1 fsl. und 6 *Pfennigstücke*, nach dem Rostock- und Wismarschen Gehalte zu verfertigen, allein es kam mit der dasigen Münze nicht zum Stande, sie ward vielmehr von dort nach Schwerin verlegt, und um

Michaelis *Zacharias Daniel Kelpe* dabei als Münzmeister, mit 300 Rthlr. Gehalt, angestellt, auch

1696. im Junii *Barthold Meyer*, als Wardein und Eisen- oder Stempel-Schneider, nebst 250 Rthlr. Gehalt, demselben zugeordnet, demnächst

1701. den 7. Septemb. des leztern Bestallung zu gleichen Geschäften und Schaumünzen erneuert und

1703. *Johann Friedrich Hilken*, als Medailleur angenommen, dessen Name auf mehrern dieses Herzogs Schaumünzen anzutreffen.

Carl Leopold, H. z. M. Schwerin und Güstrow.

Dieser Herzog succedirte, 1713. seinem Bruder, liefs aber keine Courant-Münzen, wie iener, prägen, mithin bedurfte er keiner Münz-Bedienten. Jedoch erhielt

1728. *Friedrich Mattern* von ihm eine und

1730. den 10. Febr. 1734. den 31. Julii erneuerte Bestallung, als Hof-Medailleur, mit der Bewilligung, 1736, sich in Stralsund niederlassen und daselbst sein *Metié* treiben zu dürfen. Von seiner auf Befehl des Herzogs geleisteten Arbeit schweigen die Nachrichten. Ob er die Stempel zu den dreien in dem Münzverzeichnisse angeführten Schaumünzen gestochen habe? das lasse ich dahin gestellt seyn.

Christian Ludewig II., H. z. M. Schwerin und Güstrow

1750. liefs er eine Münze auf dem Schwerinschen Schlosse in der Bevestigungs-Mauer nach der Garten-Seite gegen Süden anlegen und folgende Bediente dabei anstellen, als

den 30. Januar, den Juden *Philipp Aaron* zum Wapen- und Stempelstecher, hiernächst

1751. den 1. Januar, *Otto Heinrich Knorr* zum Münzmeister. Der Herzog Friederich dimittirte ihn den 24. August 1756, wegen nicht genau beobachteten Münzfufses, worauf er sich anfänglich bei der Königlich-Schwedischen Münze in Stralsund, nachher aber bei derselben der Stadt Hamburg als Münzmeister engagirte. Ferner

1752. den 24. Febr. *Johann Peter Naunheim* zum Medailleur, welcher am 16ten Januar 1761. starb.

Die Silberlieferung ward von dem damahligen Rentschreiber, (nachherigen Cassier, Rentmeister und endlich Landrentmeister) *Christian Albrecht Thiessing* besorgt, welcher

1753. den 15. Octob. den Münzschreiber, und seit 1755. Cassier *Johann Friedrich Engeström* zur Beihülfe erhielt.

Auf Kosten des Herzogs hatte der Kunstverwalter *Johann Ludewig Becker* die Probier-Wissenschaft erlernet, worauf er

1753. den 10. Aug. in der hiesigen Münze als Wardein angestellt ward. Seit

1754. den 14. Mai führte der Geheime Rath und Ober-Postdirector *Hartwig Heinrich Brünsich*, *Edler von Brün*, das Directorium über die Münze, erhielt aber 1756. von dem Herzoge Friedrich die Erlassung aller seiner Bedienungen.

FRIEDERICH, HERZOG ZU MECKLENBURG-SCHWERIN und GÜSTROW.

Vorerwähnter *Philipp Aaron* bekam auch

1756. den 14. Aug von diesem Herzoge die erneuerte Bestallung als Hof-Wapen- und Stempelschneider. Er starb den 22. August 1787.

Nach Abgang des Münzmeisters Knorr erhielt

1757 im Januar der Wardein *Becker* diese Stelle bis er den 1. Aug. 1765. entlassen worden.

Jezt sollte der schwere, oder Hamburgische Münzfuſs im Lande eingeführt werden, und man prägte auch in diesem und folgendem Jahre würklich dergleichen Münzen von 16. ſsl. bis auf 1 pf. Stücke.

Noch besorgte zu diesem Behuf der Cassier *Thiesing* die Silberlieferung und Berechnung ward auch

1757. zum Münz-*Commissario* ernannt. Die Direction über das Münz-Geschäfte führten die Ge-

heimen Kammer-Räthe *Johann Jacob von Müller*, und *Johann Georg Wachenhusen*.

den 8. Decemb. erhielt *Johann Friedrich Trapp* die Vocation als Münz-Wardein hiernächst, nach dem Ableben des Cassiers Engeström,

1758. *resp.* 28. April und 31. Aug. der Notarius *Nicolaus Cahns*, als Münzschreiber, welchem der damahlige Amtsschreiber, nunmehrige Rentmeister *Flemming*, und der Bauschreiber, nachmahlige Hof-Cassier *Freudenthal* auf dem Comtoir, als Gehülfen zugeordnet, beide aber im Jahr 1759. M. Januar von diesem Geschäfte wieder entlassen, dagegen

im August der Stempelschneider *Philipp Aaron* und

im Sept. der Castellan *Carl Friedrich Hoffmann* in Neustadt zu gleicher Beschäftigung angestellt wurden. Dieser ging im Jahr 1771. ab.

1759. nahm der geringhältige Münzfuſs in Mecklenburg seinen Anfang, mithin häufften sich Geschäfte und Bediente in der Münze.

Den 30. Januar ward der bisherige Münzschreiber *Cahns* zum Cassier (nachher, mit Beibehaltung dieses Dienstes, als Kammer-Secretair und Revisions-Rath) bestellt.

Auf dem Comtoir waren

den 20. Febr. die Notarien *Debelius*, *Engel* und *Tellieur*, auch

den 15. Julii *Neuſs* als Zähler und Schreiber angestellt, dieser M. Julii 1762., iene aber Ostern und den 30. März 1766. wieder entlassen.

Das Geschäfte auf der Silberwäger Stube besorgte vom

25. Januar an der Postmeister *Meinke* aus Neustadt, und es wurden

zur *Assistence* des Münzmeisters und Wardeins

den 2. Mai die beiden *Essaieurs Rudolph Ernst Oekermann* und *Georg Anthon Schröder* verordnet. Jener ward im Novemb. 1759. und dieser im Novemb. 1760. davon entlassen. Ueber die Maschinen, den Betrieb und das Gewölbe hatten *Kaiser*, *Tieck*, *Schau*, *Schulz* und *Frosch* die Aufsicht, welche in den Jahren 1759. 1762. 1763. 1765. und 1774. *resp.* abgingen, oder starben.

In dem ehemaligen Sturmschen Hause auf der Neustadt Schwerin ward ein besonderes Gaipel-Werk (Walze zum iustiren der Silber-Stangen) angelegt, welche Platten dann zum Ausprägen in die Münze auf dem Schlosse geliefert wurden. Dabei waren.

den 2. Novemb. der Kunstrath und Mechanikus *Voigt* aus Hamburg, und *Johann Andreas Kühm* beordert. Jener ging ab den 1. Mai 1760. und dieser, als Dom-Kirchen Structuar zu Schwerin, im Februar 1768.

Der nach Hamburg, zum Silberkauf abgefertigte Münz-Commissair *Thiesing* ward im

Septemb. zurückberufen, dieses Amtes entlassen, und starb als Landrentmeister den 19. Novemb. 1774. Statt dessen ward

am 22. Octob. der Postsmeister *Meinke* zu diesem Geschäfte nach Hamburg abgefertigt, und, da beim Frieden der geringhältige Münzfuſs ceſsirte,

Johannis 1763. dessen entledigt. In seiner Abwesenheit übertrug man

1760. d. 8. Apr. dem nachherigen Calculator *I. S. Cahns* in Rostock die Aufsicht in der Silberwäger-Stube, welchem der vorbemerkte Notarius *Debelius* zugeordnet ward. Jener verliefs diesen Posten den 30. Sept. 1763. und ihm folgte der auf das Comtoir gesezte, nachherige Licent-Inspector *Ludwig Meinke* hieselbst am 18. Oct. 1762. das Amt eines *Essaieurs* erhielt.

den 12. Febr. nachdem *Oekermann* nach Danzig als Münzmeister berufen worden, *Julius Heinrich Zwilgmeier*, welcher aber am 6. Julii d. J. wieder abging, da denn

den 8. Junii *Albrecht Wilhelm Friedrich Schacht*, als *Essaieur* beeidigt, demnächst am 2. April 1766. da Becker dimittirt worden, zum Münzmeister bestellt ward. Er starb den 12. Julii 1777.

Dem Silberwäger Debelius, welcher im März 1766. Kammer-Canzellist ward, folgte

den 8. Mai der nachher am 30. Mai 1765. zum Castellan des hiesigen Schlosses bestellte *Johann Friedrich Cölzow* beim Zählen auf dem Comtoir.

Als Aufseher wurden engagirt:

den 11. Januar *Stemwedel*

den 1. Mai *Baumgarten* und

den 1. Aug. *Conradi*, auf dem Werke.

den 23. Febr. *Bartels*, in der Tischlerei.

den 26. April *Dürkop*, und

den 25. Julii *Sahl*, im Gewölbe beim Schmelzen, welche insgesamt *resp.* im Aug. und Decemb. 1762. davon wieder abtraten.

Noch wurden
im Januar, *Stieber* und
Seveke als Münz-*Revisores* im Gewölbe angesezt. Jener ging den 18. Julii 1761. weg, und dieser bekam den 30. März 1765. seine *Dimission.*

1761. den 28. Febr. erhielt *Johann Eberhard Weidner* das Amt eines *Essaieurs*, er ward den 30. Junii 1765. Kammer-Canzellist, auch im Julii 1777, nach dem Tode des Münzmeisters Schacht, als Wardein, mit dem Character eines zweiten Münzmeisters bestellt, starb Johannis 1778.

Dem verstorbenen Medailleur Naunheim succedirte
im Septemb. dessen Gehülfe *Belzmeier* als Stempelschneider, er starb im Julii 1763.

1762. den 16. Mai erhielt *Carl Selschop* zwar die Aufsicht bei der Herzoglich-Mecklenburgischen Münze zu Eutin, er ward aber schon im Julii d. J. wieder entlassen und von den dem Münzmeister zur Hülfe gegebenen Bedienten, nemlich
den 18. Januar *Hagen*
den 20. März *Schüler* und
den 4. Septemb. *Lüders*
entwich der erste am 13. Decemb. 1763. und beide leztere bekamen um Johannis d. J. ihren Abschied.

Aus obigen ist nun wahrzunehmen, wie ansehnlich die Zahl der ersten Bedienten in der hiesigen Münze gewesen sey, daſs also, in Verhältniſs derselben und, während des Krieges, zur Prägung so vieler Millionen Thaler immer geringhältiger werdenden Geldes, die Unterbedienten und Arbeitsleute mehrere Hundert betragen haben müssen.

Nach dem Hubertsburger Frieden (1763.) versiegte diese reichhaltige Quelle besonders auch für die Münz-Officianten. Nun ward der seit 1758. sistirte schwere Münzfuſs in hiesigen Landen eingeführt, aber dazu bedurften nur sehr wenige Köpfe und Hände, nothwendig muste also eine starke Reduction dabei vorgenommen werden. Einige derselben bleiben in ihrem Amte, andere wurden sonst wo angestellt und der übrige Theil verabschiedet.

1764. den 14. April, ward vor gedachtem Philipp Aaron sein iüngerer Bruder, *Abraham Aaron*, einer der geschicktesten Künstler, adiungirt und ihm zugleich das Patent, als Hof-Medailleur ertheilt. Nach einem zweiiährigen Aufenthalte in Stockholm ward er 1776. zurück berufen und ihm ein Gehalt von 200, nachher 300 Rthlr. bewilligt. Ferner ward

1774. den 7. April, *Johann Gottlieb Heinrich Schulz* seinem Vater, *Peter Schulz*, als Münzschreiber, adiungirt und, nach dem tödtlichen Hintritt des Münzmeisters Schacht erhielt

1777. den 30. Aug. der Wardein *Johann Friedrich Trapp* dessen Bedienung, auch folgte

1778. Weihnachten, der Hof-Goldschmid, *Martin Gabriel Mumm*, dem verstorbenen Wardein Weidner in diesem Amte.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow.

Die Münz-Officin war und blieb in dem Sturmschen Hause auf der Neustadt Schwerin, als worinn bis iezt schwer *Courant*, wiewohl den Bedürfnissen des Landes nicht entsprechend, und mehrentheils nur

kleine Scheidemünze, auch, seit 1789 Ein- und Zweidrittelstücke, nach dem Leipziger Fuſse, geprägt werden. Das ganze Personale der beibehaltenen und hinzugekommenen Münzbedienten bestehet seit 1785. aus folgenden:

Dem Revisions-Rath und Kammer Secretair *Nicolaus Cahns* als Cassierer.

Dem Münzmeister *Johann Friedrich Trapp.* Er starb den 1. April. 1796. und diese Stelle ist noch unbesezt.

Dem Münz-Wardein, *Martin Gabriel Mumm*, welcher

1794. in Pension gesezt worden, dessen Stelle aber Johannis der Kammer-Commissair *Carl Zintgraf* wieder erhielt. Dem aus Hamburg, nach dem Ableben des Münzmeisters Trapp, zum *Essaieur* berufenen und

1796. den 29. April als zweiten Wardein beeidigt und angewiesenen *Friedrich Heinrich Daniel.*

Dem Hof-Medailleur *Abraham Aaron.*

Dem Münzschreiber *Johann Gottlieb Heinrich Schulz.*

Dem Münzschmid *Gabriel Riehl*, iezt *Michael Guse.*

Dem Münz-Zimmermann *Leopold Dittmann.*

Dem Präger *Wilhelm Janzen.*

Dem Schlösser *Michael Guse*, iezt *Johann Lüdick* und endlich dem Kräzwäscher und Glüher *I. H. C. Gärtner.*[12])

12) Mecklenb, Staats-Calender 1798. Th. 1. S. 25.

III.

III.

BEITRÄGE
ZUR
MÜNZ-GESCHICHTE
DER
HERZÖGE VON MECKLENBURG-STRELIZ UND RAZEBURG.

EINGANG.

§. 1.

Hat es an urkundlichen und andern zuverlässigen Nachrichten, in Betreff der älteren Mecklenburgischen Münz-Geschichte und der nachherigen Fürstlichen Linien zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, nicht gefehlt, um so mehr hätte man etwas Vollständiges von der Herzoglich-Mecklenburg-Strelizschen Münzverfassung, welche sich nicht über dies 18te Jahrhundert erstreckt, erwarten sollen, aber gerade das Gegentheil und mit aller angewandten Mühe habe ich nichtes mehr, als Bruchstücke, herbeibringen und dem *Publico* darlegen können.

In den Vorzeiten — dafs es doch iezt nicht mehr der Fall seyn mögte! — hat man in Mecklenburg zu wenig, oder fast gar nicht auf Ordnung und Conservation der Landesherrlichen Archive und Registraturen gehalten. Man war zu willfährig bei Mittheilung, aber auch zu sorglos bei Zurückforderung der Urkunden und Acten und daher der unersetzliche Verlust so vieler und wichtiger, die Landesverfassung betreffender Nachrichten. Auf diese Art sollen nun auch, dem Vernehmen nach, fast alle im Jahr 1755. einer Commission anvertraute Mecklenburg-Strelizsche Münz-Acten leider von Händen gekommen seyn.

ältere Münzacten werden vermifst.

Mehr, als Fragmente wird man also zur Zeit nicht erwarten dürfen, aber vielleicht können künftige Lieb-

haber der dasigen Münzen und deren Geschichte — bisher ist mir keiner, auch nicht einmal ein Sammler derselben, wenn ich den wail. Rath und Land-Syndicus Pistorius ausnehme, bekannt geworden — hiedurch veranlafst, auf nähere Spuren der verlohrnen Acten gerathen und dann diese wenigen Beiträge zu einer vollständigen Mecklenburg - Strelizschen Münzgeschichte benuzzen, wäre es also nicht schon einiges Verdienst, die erste Gelegenheit dazu gegeben zu haben?

ERSTER ABSCHNITT.

VOM ANFANGE DES HERZOGLICH-MECKLENBURG-STRELIZ- UND RAZEBURGISCHEN REGIER-HAUSES, 1701, BIS ZUR EINFÜRUNG DES CONVENTIONS- ODER 20 GULDEN-FUSSES, 1763.

§. 2.

Mecklenburg-Güstrowische Erbfolge

Das am 26. Octob. 1695. ohne Hinterlassung männlicher Erben, erfolgte Ableben des Herzogs Gustav Adolph zu Mecklenburg-Güstrow gab zu einem wichtigen Successionsstreit zwischen dem bisher apanagirten Herzoge Adolph Friedrich, jüngsten Prinzen des Herzogs Adolph Friedrich I. zu Mecklenburg-Schwerin, und dem, seit 1692, regierenden Herzoge Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin, seines älteren Bruders, wail. Herzogs Friedrich zu Grabow erstgebornen Sohne, Anlafs.

Jener bezog sich auf die nähere Verwandschaft mit dem verstorbenen Herzoge und die vorherigen

Landestheilungen, dieser aber auf das *per Testamentum* ihres beiderseitigen *resp.* Aelter- und Urälter-Vaters, des Herzogs Johann Albrecht, zu Mecklenburg-Schwerin, †1573. den 22. December, eingeführte Erstgeburtsrecht.

§. 3.

Zwar erkannte der Kaiser, 1697. den 12. Januar, *in possessorio* für den Herzog Friedrich Wilhelm, belieh ihn, 14. März, *salvo petitorio*, mit dem streitigen Güstrowischen Fürstenthum und liefs denselben durch seinen Abgesandten beim Niedersächsischen Kraise, Grafen von Eck, in dessen Besizz einweisen, aber die Niedersächsischen Kraisausschreibenden Fürsten bezweifelten die Befugnifs einer solchen unmittelbaren Kaiserlichen Handlung, depossidirten beide und sezten eine Interims-Regierung in Güstrow nieder.

§. 4.

Güstrowische Succession wird verglichen.

Durch einen, unter Vermittelung der Kaiserlichen Commissarien, zu Hamburg 1701. den 8. März getroffenen Vergleich ward dieser mehr und mehr verwickelt werdende Successionsstreit endlich glücklich beigelegt, so dafs der Herzog Friedrich Wilhelm das ganze Fürstenthum Güstrow, nur mit Ausnahme der dazu gehörigen Herrschaft Stargard, dagegen der Herzog Adolph Friedrich das Fürstenthum Razeburg und die ganze Herrschaft Stargard, *cum omni iure Principum Imperii, Territorii et Superioritatis, tam in ecclesiasti-*

cis, quam politicis, haben und auf ihre männliche Descendenz vererben sollten [1]).

Bald nach diesem, mit so reiflicher Prüfung und Vereinbarung beiderseitiger Ansprüche geschlossenen Vergleiche entstanden dennoch mancherlei Mifsverstände und Streitigkeiten, wegen dessen Deutung, welche leider bis 1748, zum Nachtheil beider Fürstlichen Häuser, fortdauerten.

§. 5.

Dahin gestellt sey es, ob diese, oder das gröfsere Handlungs-Verhältnifs zwischen der Herrschaft Stargard und den angränzenden Chur-Brandenburgischen Ländern den Herzog Adolph Friedrich II. bestimmten, einen leichtern Münzfufs, als der Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowische war, zu wählen.

Hatte er zwar in ienem Vergleiche, §. 6. versprochen, in seinem Stargardischen District die in dem ganzen Herzogthume Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnung in allen Stücken ungeändert zu observiren, auch eine gemeinsame Policei-Ordnung exerciren und beobachten zu lassen: so war doch seine Landes-Hoheit, in Betreff des Münz-Regals, dadurch keinesweges beschränkt worden.

Leipziger Fufs eingeführt.

Er zog den Leipziger dem in *Mecklenburg* herkömmlichen schweren *Münzfufse* vor, und liefs 1703. 16 bis 1 Schillingsstücke und 1704. Zweidrittelstücke und

1) Mecklenburgische Staats-Canzlei. 1757. Oct. Th. 1. S. 5.
Klüver Mecklenb. Geschichte, 2te Auflage, Th. 1. S. 758.

zwar die 32 bis 8 Schillingsstücke mit der Legende: *Auxilio Fortissimo Dei*, vielleicht auf die Güstrowischen Successions- und nachherigen Streitigkeiten vielleicht aber auch auf die Anfangs-Buchstaben seines Namens: *Adolph Friderich Dux*. abzweckend, prägen.

§. 6.

Nach genauer Wardirung iener 2 und 1 Schillingsstücke fand sich, daſs die Schillinge nur 6 Loth, weniger 1 Grän, und die doppelten Schillinge 6 Loth fein reichlich hielten, mithin iene 12 und diese 5 1/8tel *p. C.* schlechter, als die Mecklenburg-Schwerin- und Rostockschen waren. Hiedurch, auch wegen der Aehnlichkeit und Vermischung beiderseitger Fürstlichen Prägen, bewogen, lieſs der Herzog Friedrich Wilhelm z. M. S.

2 und 1 Schillingsstücke in den Mecklenb. Schwerinschen Landen verbothen.

1703. den 27. Septemb. 19. Oct. durch Patent-Verordnungen beide Sorten in seinem Lande verbiethen.

Der hiedurch beschränkte Cours iener Münzen, oder andere Gründe mogten den Herzog bewegen, seine Münz-Officin zu schlieſsen, genug dies waren die ersten und lezten Prägen von ihm, zumahl schon am 12. Mai 1708. der Tod seine siebeniährige Landes-Regierung beendigte.

§. 7.

Auch dessen erstgeborner Prinz und Nachfolger, Adolph Friedrich III., lieſs es viele Jahre nachher dabei bewenden, ausser daſs er im Jahr

Jubel-Medaillen. 1717. zum Andenken der zwoten Jubel-Feier der Lutherischen Reformation, drei, Thalerförmige, Medaillen mit den Innschriften: *A Deo — Nec ingens si corruat orbis — Consilio stat firma Dei* und auf allen dreien: *Megapolis iubilans Anno* 1717. 31. Oct. prägen, auch in selbigem eine Münz-Ordnung publiciren lassen 2).

Münz-Ordnung.

Aller Nachforschung ungeachtet habe ich deren Inhalt nicht erfahren können, sie wird sich aber, bei dem Mangel einheimischen Geldes, vermuthlich nur auf den *Cours* auswärtiger Münzen im Lande erstrekt haben.

Der Leipziger Münzfufs blieb im grofsen Verkehr nach, wie vor, praevalirend, die Pistole gegen 5 Thaler, und ein Zweidrittelstück zu 32 fsl. gerechnet.

§. 8.

Von der Scheidemünze waren die Chur-Brandenburgischen mit dem Adler, oder die sogenannten Hahnen Schillinge, dorten am häufigsten gangbar. Deren Geringhältigkeit und die dadurch aufs Gold gesteigerte *Agio* bewogen endlich den Herzog, eine neue Münz-Officin zu Stargard, nachher zu Streliz einrichten und in den Jahren 1745. bis 1752. alle Sorten goldener, silberner und kupfer-Münzen schlagen zu lassen, bei welcher Gelegenheit nicht nur goldene Platten mit den 4, 2, 1 Schillings- auch 3 Pfennings-Stem-

Neue Münzen geprägt.

2) *Klüver*, a. a. O. Th. I. S. 458. nr. 60.

peln, sondern auch obige Jubel-Medaillen, Ducatenförmig, in Gold und Silber, wiewohl nur in geringer Anzahl und als Praesentstücke geprägt wurden.

§. 9.

Gehalt derselben.

Den Werth vorbemerkter Courant-Münze, an Schrot und Korn, bestimmt, mit möglichster Reduction der grofsen Brüche, mehrentheils folgende Tabelle:

Geldsorten.	Jahrzahl.	Auf eine roheCöllnische Mark geh. Stücke.	Die Mark fein ist ausgemünzt. Thlr.	Gr.	pf.	ein Stück ist, nach dem schweren Fuſse, werth. Gr.	pf.
1 Schillingsstück	1745	$176\frac{1}{8}$	14	16	$8\frac{1}{4}$	—	$7\frac{1}{4}$
2 Groschenstück	1746	$70\frac{1}{4}$	13	9	11	1	$8\frac{1}{4}$
1 Schillingsstück	1746	$180\frac{1}{2}$	15	—	$2\frac{1}{9}$	—	$7\frac{1}{5}$
1 Groschenstück	1747	$146\frac{2}{7}$	14	1	$\frac{1}{2}$	—	$9\frac{2}{3}$
1 Schillingsstück	1747	$185\frac{1}{7}$	15	15	$11\frac{1}{3}$	—	$6\frac{7}{8}$
1 Schillingsstück	1748	181	15	7	$2\frac{1}{5}$	—	$7\frac{1}{16}$
2 Groschenstück	1748	$69\frac{1}{2}$	13	10	$11\frac{9}{10}$	1	$8\frac{1}{7}$
1 Schillingsstück	1749	$176\frac{1}{6}$	14	16	$8\frac{1}{4}$	—	$7\frac{1}{4}$
noch 1 Schillstck	1749	$167\frac{5}{9}$	13	22	$8\frac{40}{49}$	—	$7\frac{3}{5}$
4 Groschenstück	1752	$45\frac{1}{4}$	15	7	$2\frac{1}{8}$	—	—
noch 4 Groschst.	1752	$45\frac{4}{5}$	15	6	$1\frac{1}{2}$	—	—
2 Groschenstück	1752	$66\frac{2}{31}$	14	22	12	—	—

Noch ist zu bemerken, daſs von den im Jahre 1751. geprägten 2 Groschenstücken auf die Mark *brutto* 5 Thlr. 10 Gr. $10\frac{1}{4}$ pf. gehen und 5 Loth $15\frac{1}{2}$ Grän fein halten, so daſs die Mark fein zu 14 Thlr. 21 Gr. $2\frac{1}{2}$ pf. ausgemünzt worden [3]).

3) Diese und folgende Berechnungen von dem Schrot und Korn der von den Herzögen Adolph Friedrich III. und

Freilich ein merklicher Abstand von dem Leipziger Münzfuſse[4]), aber doch allemal besser, als die der Zeit in Mecklenburg-Streliz coursirende auswärtige geringhältige Scheidemünze.

§. 10.

Der Herzog starb 1752. den 11. Decemb. Wären auch sonst keine Beweise seiner löblichen und friedfertigen Regierung darzulegen, so würde der mit dem Herzoge Christian Ludewig II. zu Mecklenburg-Schwerin am 3. August 1748. errichtete Vergleich, wodurch alle seit dem Successions-Vertrage, 1701, wegen der Communion und anderer Ansprüche entstandene und fortwährende Streitigkeiten gehoben werden sollten, auch ein zweiter, die Tutel in beiden Fürstlichen Häusern betreffender Vertrag vom 14. Novemb. 1752.[5]) schon zu seinem Ruhme hinreichend seyn.

Ohne Hinterlassung männlicher Erben trat dessen wail. Halbbruders Sohn, Adolph Friedrich IV. nachdem er 1753. 12. Januar von dem Kaiser für volljäh-

IV. geprägten Münzen habe ich der Güte des Herrn Canzleiraths von Kampz, zu Neu-Streliz, zu verdanken.

4) *v. Praun* gründliche Nachricht von dem Münzwesen. 1784. S. 131.

5) Rechtsgegründete höchstgemüssigte Vorſtellung von Seiten der Mecklenburgischen Ritterschaft, wegen des Vergleichs vom 3. Aug. 1748. Fol. Anl. 1. *J. J. Moser* deutsches Staats-Archiv. 1751. B. 2. Th. 12. Cap. 10. S. 93. In Rechten und Geschichte gegründeter Erweis, daſs im Mecklenburgischen Hause die testamentarische, wie auch mütterliche Vormundschaft der gesetzlichen vorgehen. 1753. Fol. Anl. VI.

rig erklärt worden, die Landes-Regierung an, worauf eine silberne Medaille, mit der Umschrift: *Luce cita musis, terrisque affulget amoenus*, geprägt ward.

§. 11.

Auch dieser Herzog unterhielt und befestigte das gute Vernehmen mit dem Mecklenburg-Schwerinschen Hause durch Wegräumung aller möglichen Anlässe zu Zwistigkeiten in zweien Vergleichen vom 14. Julii 1755. und 6. April 1764[6]. Er blieb aber nach, wie vor, bei einem leichteren Münzfuſse, als in den Vorzeiten in Mecklenburg eingeführt war, und lieſs in den Jahren 1753. bis 1773. Pistolen und Silbergeld von 32 bis $\frac{1}{2}$ Schillingsstücken, auch noch später kupferne Scheidemünzen prägen.

§. 12.

Gehalt der von 1754. bis 1759. geprägten Münzen.

Von seinen im Jahr 1754. geschlagenen Pistolen, oder 5 Thalerstücken, gingen $35\frac{17}{237}$ Stücke auf eine rohe Cöllnische Mark und hielten 21 Karat $7\frac{1}{2}$ Grän fein.

SILBERNE MÜNZEN.

Geldsorten	Jahrz.	Auf eine rohe Mk. geh. Stücke	Die Mark hält fein Loth	Grän.	Die Mark fein ist ausgemünzt zu Th.	Gr.	Pf.
$\frac{1}{3}$ Stücke	1754	$27\frac{3}{7}$	10	-	14	15	$\frac{1}{38}$
$\frac{1}{6}$ Stücke	1754	44	7	17	14	16	$9\frac{3}{4}$
$\frac{1}{12}$ Stücke	1754	$65\frac{135}{187}$	5	17	14	17	*circa* 9

6) Mecklenb. Staats-Canzlei. 1757. Th. 1. S. 27. Mecklenb. Grundgesezze. S. 1125. *Manzel* Mecklenb. Staats-Canzlei. Th. 1. S. 59.

$\frac{1}{3}$ Stücke	1755	$27\frac{3}{7}$	10	—	14	15	1
							oder $43\frac{3}{3}\frac{1}{5}$ Stück
$\frac{1}{6}$ Stücke	1755	$43\frac{1}{4}$	—	—	14	16	9 *circa* $\frac{6}{8}$
$\frac{1}{12}$ Stücke	1755	*circa* 66	—	—	14	17	$8\frac{2}{3}$
$\frac{1}{6}$ Stücke	1756	$43\frac{1}{2}$	7	16	14	19	$\frac{1}{5}$
							oder $88\frac{6}{9}\frac{9}{2}\frac{6}{3}$ Stück
$\frac{1}{12}$ Stücke	1756	$66\frac{1}{16}$	5	14	15	5	$10\frac{3}{4}$
							oder $182\frac{3}{4}$ Stück
$\frac{1}{24}$ Stücke	1756	$114\frac{1}{2}$	4	16	15	15	3 *circa* $\frac{1}{2}$
							oder $375\frac{1}{3}$ Stück
$\frac{1}{48}$ Stücke	1756	$171\frac{1}{43}$	3	7	16	19	*circa* 9
							oder $807\frac{1}{2}$ Stück
$\frac{1}{6}$ Stücke	1757	$44\frac{1}{4}$	7	$2\frac{1}{2}$	16	24	fsl.
$\frac{1}{48}$ Stücke	1757	$170\frac{2}{3}$	3	$3\frac{1}{2}$	17	$38\frac{2}{3}$	fsl.
noch $\frac{1}{48}$ St.	1757	170	3	3	17	43	fsl.
$\frac{1}{6}$ Stücke	1758	$46\frac{1}{2}$	6	15	18	7	fsl.
$\frac{1}{6}$ Stücke	1759	48	6	14	18	42	fsl.
noch $\frac{1}{6}$ St.	1759	$45\frac{1}{2}$	6	16	17	30	fsl. $5\frac{1}{4}$
							oder 1[illegible]$5\frac{3}{4}$ Stück
$\frac{1}{12}$ Stücke	1759	$65\frac{2}{3}$	5	—	17	24	fsl.

Von obigen bis 1759. geprägten Mecklenburg-Strelizschen Münzsorten wurden auch, vermöge einer Königlich-Grofsbrittannischen und Braunschweig-Lüneburgischen Münz-Tabelle vom 11. December 1759., die Eindrittelstücke zur Receptur in den öffentlichen Cassen, auf 3 Marien-Groschen 4 Pfenninge und in einem Chur-Cöllnischen Mandat vom 18. März 1760 zu 15 Stüber und so, nach Verhältnifs die geringeren Sorten, geschäzt, deren fernere Einbringung aber verbothen [7]).

§. 13.

Der siebenjährige Krieg gab, obgleich die Mecklenburg-Strelizschen Länder von den Preufsischen Er-

7) *Hirsch* Münz-Archiv. Th. 8. S. 142. 180.

pressungen verschont geblieben, dennoch auch dorten, so wie in den Mecklenburg-Schwerinschen und andern deutschen Staaten, zur möglichsten Verminderung des innern Gehalts der Courant-Münze Anlaſs.

Gehalt der $\frac{2}{3}$tel Stücke.

Zwar lieſs der Herzog in den Jahren 1760. und 1761. Zweidrittel nach dem Leipziger Fuſs prägen, so daſs von den ersten $13\frac{4}{7}\frac{2}{5}$ Stück auf die rohe Mark gingen, diese 11 Loth 16 Grän fein hielt, die feine Mark zu $18\frac{1}{2}$ Stück ausgemünzt ward, und 100 Thaler, gegen den eigentlichen Leipziger Fuſs, auf 2 Thlr. 1 ſsl. $10\frac{7}{32}$ pf. geringhältiger waren; von der zwoten Sorte aber $13\frac{1}{2}$ Stück eine rohe Mark betrugen, diese 12 Loth fein hielt und die feine Mark zu 18 Stück ausgebracht ward, mithin das Stück, nach dem Hamburgischen *Cours*, 30 ſsl. $2\frac{2}{7}$ pf. werth war: Allein seine 16, 8, 2 und 1 Schillingsstücke waren weit geringhältiger. Denn so gingen z. B. $31\frac{1}{2}$ Stück der $\frac{1}{3}$tel auf die rohe Mark, diese hielt 5 Loth 14 Grän fein, die feine Mark ward darin auf $87\frac{1}{17}$ Stück vermünzt und das Stück war gegen Hamburger Courant nur 6 ſsl. und beinahe 3 pf. werth.

der $\frac{1}{3}$tel Stücke.

§. 14.

Im Auslande konnte nun freilich eine so sehr im Korn verminderte Münze nicht unbemerkt bleiben, daher reducirte

Mecklenb. leichte Münze im Auslande reducirt.

1762. den 4. Aug. eine Sachsen-Gothaische Münz-Verordnung und zwar nur während 6 Wochen, die Mecklenburgischen 8 und 4 Groschenstücke *resp.* auf

3 Groschen und 1 Groschen 6 Pfenninge. Ein Chursächsisches Mandat

1763. den 14. März sezte ferner alle während des Krieges geschlagene Mecklenburgische Eindrittelstükke, auch 4, 2 und 1 Groschenstücke gänzlich ausser *Cours* und ein Königlich-Preufsisches Edict

1764. den 29. März verordnete, dafs, wenn Mecklenburgische, Schwedische und andere, während des lezten Krieges, geprägte Münzsorten verschrieben worden, die Zahlung, in Ermangelung des Beweises deren Werths, für 100 Thaler mit 33 Thaler 13 Groschen (nach dem neuen Preufsischen, oder Graumannschen Münzfufse) zu leisten [8]).

ZWEITER ABSCHNITT.

VON EINFÜHRUNG DES CONVENTIONS-ODER 20 GULDEN-FUSSES BIS AUF GEGENWÄRTIGE ZEIT.

§. 15.

Inzwischen war der Hubertsburger Friede am 15. Februar 1763 geschlossen und, unter andern Reformen, nun auch die Verbesserung des Münzwesens eines der ersten Geschäfte der Reichs-Fürsten.

In der vorherigen Mecklenburgischen Münzgeschichte ist schon angeführt, wie mancherlei von einander abweichende Münzfüfse nach dem Frieden die deutschen Reichsstände gewählt haben.

Der Herzog Friederich von Mecklenburg-Schwerin recurrirte, wegen des vorzüglichen Verkehrs sei-

8) *Hirsch.* a. a. O. S. 374. 377. 431.

ner Unterthanen mit den Königlich-Dänischen Ländern und den Handelsstädten Lübeck und Hamburg, zu dem vormahlen in Mecklenburg gebräuchlichen, auch schon 1757. und 1758. in Ausübung gebrachten aber wieder ausgesezten schweren, hergegen verliefs der Herzog Adolph Friedrich IV. zu Mecklenburg-Streliz den Leipziger, und beliebte, statt dessen, mit einigen andern Reichs-Fürsten, den Conventions- oder 20 Gulden-Fuſs. Vielleicht aber mögte, wegen der angränzenden Chur-Brandenburgischen Staaten, der daselbst recipirte Graumannsche, oder 21 Gulden Fuſs annehmlicher gewesen seyn.

Conventions-Fuſs wird eingeführt.

§. 16.

Zur Bekanntmachung dessen und Reduction der vorherigen leichten Münze erliefs er

1763. den 21. Decemb. eine Verordnung, daſs in seinen Landen eine gute Courant-Münze, nach dem im Heil. Röm. Reiche rechtsbeständig authorisirten Fuſse, so daſs das Silbergeld dem alten Golde am Werthe gleich sey, ausgeprägt werden und daſs dieses Courant hinfort in dasigem Lande einzig und allein gang und gebe seyn, auch bei der Herzoglichen Casse kein anderes, als solches Geld angenommen werden solle. Jedoch sollte zum Besten der dasigen Landes Einwohner das alda seit 1750. ausgeprägte Courant noch binnen 3 Monaten, hiernächst aber nicht weiter, als nach seinem innern Werth bei den Herzoglichen Cassen angenommen, oder in der Herzoglichen Münze verwechselt werden und zwar,

Reduction der vorigen Landes-Münze.

dafs das bis 1757. *incl.* daselbst ausgeprägte grobe Courant, in so ferne solches mit dem vorbesagten auszumünzenden Courant von gleichem Gewichte ist, auch darnach mit demselben gleich anzunehmen, auf das Courant von 1758. und 1759. aber 50 *p. C.*, auf das grobe Courant von 1760. und 1761, 160 *p. C.* und auf die Scheidemünze von 1760. und 1761, 200 *p. C.*, gegen obgedachte Courant Landmünze zu entrichten und in Folge dessen rescribirte er

1764. den 19. Januar an den Superintendenten, dafs die Prediger berechtigt seyn sollten, ihre Hebungen in der neuen, dem Reichs-Conventions-Fufse gemäfsen Courantmünze einzunehmen und die Oeconomie die Kirchen-Einkünfte in derselben zu berechnen.[9])

§. 17.

Gehalt der Conventions-Münze.

Solchem nach liefs nun auch der Herzog 1764. u. s. w., nach dem angekündigten Conventions-Fufse Münzen nach folgenden Schrot und Korn prägen.

Münzsorten.	Jahrzahl.	Auf die rohe Mark gehen	Die Mark hält fein	Die Mark fein ist ausgem. zu
$\frac{1}{3}$ tel Stücke	— 1764 —	25 Stück —	10 Loth —	40 Stück, od. $13\frac{1}{3}$tel Thaler.
$\frac{1}{6}$ tel —	— 1764 —	40 — —	8 — —	80 Stück, od. $13\frac{1}{3}$tel Thaler.
$\frac{1}{12}$tel —	— 1764 —	70 — —	7 — —	160 Stück, od. $13\frac{1}{3}$tel Thaler.

$\frac{1}{24}$tel

9) *C. R. v. Kampz.* Repertorium der Mecklenburg-Strelizschen Verordnungen. 1794. Quart. S. 216.

$\frac{1}{24}$tel — —1764—140 — — 7 — —320 Stück, od. 13$\frac{1}{3}$tel Thaler.

$\frac{1}{48}$tel — —1764—176 — — 4 — —704 Stück, od. 14 Thaler 16 Groschen.

$\frac{1}{96}$tel — —1764—288 — — 3 — — 16 Thaler.

§. 18.

Gleich wie in den Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Landen das gute schwere Geld der Wucherei Anlaſs zur Exportation gab, eben so verhielt es sich auch in dem Mecklenburg-Strelizschen mit vorbeschriebener Conventions-Münze. Der Herzog verordnete daher

Verhältniſs des Goldes gegen Courant-Münze.

1768. den 24. Januar, daſs, da durch den hohen Preis des Goldes die dasige gute Courant-Münze von Wucherern eingewechselt und ausser Land gebracht würde, bei seiner Renterei und Cassen die Pensions-Gelder und andere Abgaben, wenn sie gleich in altem Golde stipulirt worden, in dasigem groben Courant, von 4 bis 2 Groschenstücken, mit 5 *p. C. Agio*, mithin auf einen *Louisd'or* 6 Groschen Aufgeld, bis zur weitern Ordre, angenommen werden sollen[10].

§. 19.

Weil nun, sowohl wegen der bemerkten Ausfuhr, als auch der zu wenig geprägten Courantmünze, das Land daran Mangel litt: so sollte im J. 1769. die Münz-Officin in mehrere Thätigkeit wieder gebracht werden.

Es ward ein aus 3 Regierungs- und 3 Kammerräthen bestehendes Ober-Münzdirectorium niedergesezt, welches, nach dem Landesherrlichen Befehl

10) Mecklenburg-Strelizsche Anzeigen, 1768, num. 4.

1769. den 20. Octob. darauf Bedacht nehmen sollte, dafs das, nach dem Conventions-Fufse, ausgeprägte grobe Courant im *Cours* mit dem alten Golde *al pari* gesezt und erhalten würde, auch vom

Münzfufs des kleinen Courants. 30. Octob. dafs die Groschenstücke 5 Loth 15 Grän fein halten und 140 Stück aus der rohen Mark, dafs ferner die Schillinge 3 Loth 6 Grän fein halten und 180 Stück aus der rohen Mark geprägt werden sollten.

Die Ausführung dessen entsprach dem Kameral-Interesse nicht, daher mag solche Bedenklichkeiten gefunden haben, weil, mit Inbegriff des Prägeschazzes, 5 Thaler in Viergroschenstücken höher, als 5 Thaler im Golde gekostet haben würden und so gerieth auch diese gute Absicht bis 1773. wieder in Stecken, da denn von neuen $\frac{1}{7}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$tel Stücke, nach vorerwähnten Conventions-Fufse zwar, seit dem aber auch keine andere, als Kupfermünzen, geprägt worden.

§. 20.

Mangel der inländischen Münze. Die Folge davon war, dafs, bei dem Mangel der inländischen guten, die auswärtigen geringhältigeren Münzen, besonders aber das Preufsische Geld, zum Nachtheil des Verkehrs, überhand nahm und deren Surrogat abgeben muste, wie aber demselben abzuhelfen seyn mögte, darüber habe ich in vorhergehender Mecklenburgischen Münzgeschichte meine unmafsgebliche Meinung geäussert.

Der Herzog kannte die nachtheiligen Folgen des in seinem Lande sich anhäuffenden fremden Geldes

zu gut, als daſs er, solche nach Möglichkeit unschadhaft zu machen, nicht hätte die zweckmäſsigsten Maaſsregeln ergreifen sollen. Er verordnete daher

Verhältniſs des Streliz- und Preuſsischen Courants bei öffentlichen Abgaben.

1784. den 24. Jan., daſs zwar die Contribution in den Domainen, vor der Hand, nach dasigem kleinen Courant vom Jahr 1766. angenommen, alle übrige Einnahme aber, die bisher in kleinem Courant, oder Preuſsischem Gelde eingegangen, von Johannis *a. c.* an, in Mecklenburg-Strelizschen Courant vom Jahr 1764. oder Groschen 1766. bezahlt, das Preuſsische Courant nur noch vor der Hand und in Ermangelung der LandesMünze angenommen, daſs ferner

1785. den 15. Aug. auf einen Thaler grob Preussisches Courant gegen dasiges kleine Courant nicht mehr, als 4 ſsl. vergütet und daſs drittens

1791. den 22. Aug. das dasige kleine Courant hinfüro in sämmtlichen Landesherrlichen Cassen, mit dem Preuſsischen kleinen Courant gleich gesezt und in den Fällen, wo lezteres receptionsfähig sey, angenommen werden solle [11].

So blieb es bis zum unbeerbten Ableben des Herzogs Adolph Friedrich IV. (1794. 2. Junii) und noch während der ietzigen Regierung seines Herrn Bruders, des Herzogs Carl von Mecklenburg-Streliz, welcher, ausser zwoen Succession- und Huldigungs-Medaillen, bisher noch keine Münzen prägen lassen,

11) *von Kampz.* a. a. O. S. 216. 217.

§. 21.

In den Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Landen wird beim grofsen Verkehr, ausser dem seit 1763. eingeführten schweren Gelde, mehrentheils in neuen Zweidritteln, hergegen im Stargardischen, nach verschwundener Conventions-Münze, mit Gold, im Fürstenthum Razeburg aber, woselbst die Herzöge von Mecklenburg-Streliz nie eine Münz-Officin errichtet haben, wegen der Lage zwischen Holstein, Hamburg und Lübeck, mit schweren Gelde gehandelt, so dafs in ganz Mecklenburg nicht weniger, als dreierlei Münzsorten, von unterschiedenem Gehalte, geschweige des Preussischen, Hannöverschen und Schwedisch-Pommerschen Courants in kleinen Ausgaben, coursiren. Schliefslich habe ich schon, wegen des Wapens und dessen Attributen auf den Mecklenburg-Strelizschen Münzen in der vorherigen Münz-Geschichte das Erforderliche angeführt und so hoffe ich von einem billigen Leser, dafs er, in Betreff dieser Beiträge, nicht mehr von mir verlangen werde, als ich, bei aller angewandten Mühe, habe erforschen und leisten können.

DRITTER ABSCHNITT.

VERZEICHNISS DER HERZOGLICH-MECKLENBURG-STRELIZSCHEN MÜNZ-OFFICINEN UND DARÜBER BESTELLTEN DIRECTOREN, MÜNZMEISTER UND WARDEINS.

Herzog Adolph Friederich II.

1703. Liefs der Herzog $\frac{1}{3}$, 8, 4, 2 und 1 Schillingsstücke, auch

1704. Zweidrittelstücke prägen. Auf den ⅔tel bis 4 Schillingsstücken stehen der Münzmeister Namens-Buchstaben *C. H.*, und auf den Groschen *C. HB.* Wahrscheinlich hat er schon der Zeit eine Münz-Officin zu Streliz gehabt.

Herzog Adolph Friederich III.

Seine ersten Prägen waren silberne Schaumünzen auf das im Jahr 1717. gefeierte zweite Jubilaeum der Religions-Reformation. Auf diesen findet man die Namens-Buchstaben des Münzmeisters, oder Medailleurs. *I. H. F.*

1746. ward C. *H. Jaster* Münzmeister, ging ab 1749.

1747. übernahm der Amtshauptmann *von Behmen* die Münze auf seine Gefahr und Kosten, errichtete zu Stargard eine neue Münz-Officin, prägte mehrere Münzsorten, starb aber schon den 17. Sept. d. J. daselbst. Nach dessen Tode ward jene noch in

selbigem Jahre nach Neu-Streliz verlegt und daselbst ein Münzhaus erbaut.

1749. übernahm der Kammer-Secretair, *Heinrich Christoph Baumgarten*, als Münzmeister, das Münz-Geschäfte zu Neu-Streliz.

Das Directorium über das Münzwesen übertrug der Herzog seinem Geheimen Rath und Kammer-Director *Hartwig Heinrich Brünsing, Edlen von Brün.*

Nach des Fürsten Ableben, 1752. verliefs dieser die dasigen Dienste und ward von dem Herzoge Christian Ludewig II. zu Mecklenburg-Schwerin zum Ober-Post-Director und 1754. den 14. Mai zum Director der Münze in Schwerin bestellt.

HERZOG ADOLPH FRIEDRICH IV.

1753. bis 1759. Blieb der Kammer-Secretair, *Heinrich Christoph Baumgarten*, Münzmeister zu Neu-Streliz, ward, während des siebenjährigen Krieges *Entrepreneur* der alda geprägten leichten Münze. Widrige Schicksale, ein zu grofser Aufwand und andere Veranlassungen brachten ihn zur Verantwortung. Er muste Dienst und Land, zum Schaden seiner Gläubiger, verlassen und kam darauf, als Rechnungs-Revisor, mit dem Character eines Commissions-Raths, in Mecklenburg-Schwerinsche Dienste. Von diesem Manne hoffte ich, erhebliche Beiträge, in Betreff der Mecklenburg-Strelizschen Münzen und deren Geschichte, mindestens während seiner Zeit, zu erhalten, aber, auf mein mehrmaliges Ansuchen blieb das Resultat bei blossen Vertröstungen. Ob diese Undienstfertigkeit seinem hohen

Alter, oder andern Bewegursachen zuzuschreiben sey? das muſs ich dahin gestellt seyn lassen.

1769. ward ein besonderes Obermünz - Directorium, aus 3 Regierungs- und 3 Kammer-Räthen bestehend, angeordnet.

— — Der Zeit war *Johann Heinrich Löwe*, Münzmeister zu Neu-Streliz bis 1786, oder 1787. und

— — *Christian Wildberg*, Rendant, auch der Rentschreiber

— — *Carl Ludewig Knust*, Wardein und Medailleur.

Nach Abgang des Münzmeisters *Löwe* besorgte der nunmehrige Rentmeister *Carl Ludewig Knust* die Prägung der Kupfermünze.

Als nach dem Jahre 1780. das Münzhaus zu Neu-Streliz abgebrannt war, lieſs der Herzog die jetzige Münz-Officin in der dortigen Schloſs-Straſse wieder einrichten.

IV.

MÜNZ - GESCHICHTE

DER

STADT ROSTOCK.

ERSTER ABSCHNITT.

SEIT ERBAUUNG DER STADT BIS DERSELBEN DAS MÜNZRECHT BEWILLIGT WORDEN.

§. 1.

Ursprung der Stadt.

Diese, wegen ihrer Lage an der schiffbaren Warnow, bald aufblühende Handelsstadt war schon zu den Zeiten der Wenden angebaut, aber nichts weiter, als ein Burgflecken, welches in dem Kriege der Sachsen und Dänen mit dem Wendischen Fürsten Niklot und seinen Söhnen Pribislav und Wartislav, von dem Könige in Dännemark, Waldemar, 1161, samt seinem Gözzen, zerstört ward [1]).

Wird wieder erbaut.

Pribislav, Fürst der Wenden, nachdem er, 1166. durch den Vertrag mit Heinrich, Herzoge zu Sachsen und Baiern, den verwüsteten Ueberrest seiner väterlichen Erblande wieder erhalten hatte, baute, 1169. die Städte Mecklenburg, Ilow und Rostock, bevölkerte sie mit seinen Wendischen Unterthanen, und gab Rostock eine städti-

Erhält eine städtische Einrichtung.

1) *Urbem quoque Rostock, oppidanorum ignavia destitutam, nullo negotio perussit. Saxonis Grammatici Historiae Danicae. 1644. in vita Waldemari pag. 295. Rudloff* Handbuch der Mecklenburg. Geschichte Th. 1. *Edit. secunda* S. 126.

sche Form, da es zuvor nur eine mit wenigen (Fischer) Hütten umgebene Burg gewesen war [2]).

§. 2.

Die Lage dieser Stadt zog bald auswärtige Käufer und Verkäufer dahin, und so begnadigte Nicolaus, Herr zu Rostock, das nahe gelegene Kloster, Dobbran 1190, daſs dessen Kaufleute und Handwerker auf seinem Rostockschen Markte täglich Handlung treiben durften [3]).

Hatte Rostock den Wendischen Fürsten ihre Entstehung lediglich zu verdanken, so konnte es auch keine politische Gerechtsame anders, als durch deren Begnadigungen erwarten, oder sich anmaſsen.

§. 3.

Privilegien. Burewin I., Pribislavs Sohn, erweiterte solche, und bewidmete sie, 1218, mit dem Lübschen Rechte, dessen Enkel aber, Heinrich Burewin III, nachdem er, 1235. mit seinen Brüdern, Johann, Nicolas und Pribislav, das Land getheilet und das Rostocksche Gebiet erhalten hatte, bestätigte, 1252. ienen Fundations-Brief nicht nur, sondern begabte sie auch mit einem Walde, der freien Handlung in der Stadt und der Fischerei [4]).

2) *Helmoldi Chron. Slavor. Lib. II. Cap. XIII. §. 5. Bangertus in orig. Lubec.* beim Westphal *in Monum. ined. Tom. I. p. 1276.*

3) Der Landesfürst in Rostock 1762. Th. I. Anl. 1. Historisch-diplomat. Untersuchung vom Zustande und Verfassung der Mecklenb. Municipal-Stadt Rostock. 1767. Anl. 1.

4) Der Landesfürst in Rostock. Anl. 2. 3. Histor.-diplomat. Untersuchung. Anl. 2. 3. Historisch-diplomat.

§. 4.

Folgten nun zwar hierauf von Zeit zu Zeit mehrere Landesherrliche Privilegien, verordnete besonders iener Fürst, Burewin, nebst seinen Söhnen, Johann und Waldemar, 1262, daſs nur ein Rath und Gericht in dieser Stadt, da zuvor zwei derselben gewesen, seyn, und daſs sie dagegen die iährliche Bede (Or- oder Grundbede), nemlich 250 Mark Pfenninge, derselben Stadt-Münze, ihnen entrichten sollte [5]): so würde es doch Geschichtswidrig seyn, den urkundlichen Ausdruck, *eiusdem civitatis monete*, schon auf eine von der Stadt selbst geprägte Münze zu deuten, da sie allererst im folgenden Jahrhundert das Münzrecht erhalten hat.

Fürstliche Münz-Officin in Rostock.

Burewin war regierender Herr in der Stadt und dem Lande Rostock, hatte sein Hoflager daselbst, nur ihm competirten alle Regalien, mithin auch das Münzrecht, iene *moneta civitatis Rostock* konnte also keine andere, als die in seiner dasigen Officin geprägte Münze seyn und keinen andern Sinn wird man folgenden, in einem Rostockschen Stadtbuche vorkommenden Stellen: „*MCCLXVI. Henri-„cus, filius Wolderi impignoravit totam hereditatem „suam Johanni aurifabro in platea monachorum pro „LXXXX marc.* d e n a r. r o z s t o c *et promisit, eum „eripere ab omni dampno*" ferner in einem Kauff-

Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame. 1757. Anl. 1. 2.

5) Der Landesfürst in Rostock. Anl. 4. Histor. diplomat. Untersuchung. Anl. 4.

briefe über die Mühlen bei Gnoyen: „1289. *pro* „*trecentis decem marcis paratorum denariorum m o n e t e* „*d e R o z s t o c vendidimus*" und in dem Testament eines nach Rom wallfahrenden Bürgers: „1319. *it.* to Sunte Katherinen X mark r o s t o k e r P e n n i n g e u. s. w. unterschieben können [6]).

§. 5.

Abgang der fürstl. Rostockschen Linie.

Mit dem Enkel des vorerwähnten Heinrich Bureweins III, Nicolaus, das Kind genannt, erlosch, 1314, der Rostocksche Fürsten-Stamm, da er, noch lebend sich genöthigt sah, anfänglich Stadt und Land Rostock von dem Könige Erich in Dännemark als ein Lehn zu empfahen, demnächst aber, 1301, demselben das Eigenthum davon abzutreten.

Heinrich dem IIten Herrn zu Mecklenburg glückte es, diesen der Dänischen Herrschaft unterworfenen Wendischen Landes-Antheil wieder mit seinen Erbstaaten zu vereinigen. Christoph, König in Dännemark, belehnte ihn und seine Erben, 1323, damit, er ward von der Stadt Rostock gehuldigt, dagegen bestätigte er

1323. den 4. Junii nicht nur ihre vorige Gerechtsame, sondern begnadigte sie auch mit neuen Wohlthaten, in Betreff des zu unterlassenden Vestungs-

Fürstliche Münz-Officin der Auf-

Baues, und mit seiner Münze: „*Adii-* „*cientes, quod m o n e t a m n o s t r a m*

6) Histor. diplom. Abhandlung. Anl. XX. pag. LIV. *Schröder* Papist. Mecklenburg. S. 796. Rostocksches Etwas. 1741. S. 384. *Schröder*, a. a. O. S. 3016.

„in ipsa civitate habeant et de nostro „consensu ac scitu c u s t o d i a n t et nus- „quam alias in terris nostris in locis „inconsuetis denarii fabricentur“ 7).

sicht des Magistrats anvertraut

§. 6.

Dahin gestellt sey es, ob Heinrich, Herr von Mecklenburg, hiedurch verheissen, eine seiner Münz-Officinen — er hatte mehrere derselben in Mecklenburg, welches die urkundliche Stelle selbst bezeugt — nach Rostock zu verlegen, oder ob er der vorigen Herren von Rostock daselbst noch vorhandenes Münzhaus der Stadt Bewahrung anvertraut habe? Ich vermuthe lezteres, widrigen Falls hätte die, aus der Zahl mehrerer, dahin zu verlegende Münz-Officin benannt werden müssen.

Genug der Rath und die Einwohner zu Rostock erhielten dadurch nichts mehr, noch weniger, als die bloſse Bewahrung und Aufsicht über das dortige Fürstliche Münzwesen und das Versprechen, daſs die Heckmünzen an ungewöhnlichen Orten, mithin die Uebermaaſse der geringhältigen Pfenninge (Denarien) abgestellt werden ſollten.

§. 7.

Hiedurch war jedoch das dem Commerz bisher so nachtheilige Münzverderben, sowohl in, als ausserhalb Rostock, zwar zum Theil, aber bei weiten nicht völlig gehoben. Dies zu bewirken wünschte die Stadt, eine freiere Disposition über die dasige Münze

7) Histor. diplom. Abhandlung. Anl. III. S. VII. Histor. diplom. Untersuchung. Anl. XVIII. S. 247. Der Landesfürst in Rostock, Anl. 16. S. 14.

zu erhalten, auch die häufigen Münz-Officinen in der Herrschaft Rostock zu legen.

Ein zu rechter Zeit gebrachtes Opfer von 1000 Mark Pfenningen machte den Fürsten Heinrich auch hiezu willfährig, so daſs er

Wird der Stadt verkauft. 1325. den 13. December derselben, zum Besten ihrer und des Landes Rostock, besagte Münz-Officin, mit allen Abkünften, Nuzzungen, Wechselbänken, Freiheiten und Zubehör, kauf- und erblich überlieſs, jedoch nicht anders, als nach einem vorgeschriebenen Münzfuſse, nach welchem der Magistrat im folgendem Jahre 6, in dem Zweiten 5, und in dem Dritten und so fortdauernd (*in perpetuum*) 4½ Mark Pfenninge aus der Mark feinen Silbers prägen sollte. Er versprach zugleich, daſs in dem Bezirke seiner Herrschaft Rostock, weder zu Ribnitz, Sülte, Marlow, Teſſin, Kröpelin, Warnemünde, noch in den Dörfern, Voigteien und deren Bezirken, Denarien gemünzt, daſs die, nach vorgeschriebener Norm, in der Stadt geprägten gangbaren Denarien in besagter Herrschaft, ohne Widerrede, genommen werden, daſs der Magistrat über alle in der Stadt und deren Gebieth ergriffne Verbrecher, welche, schlechtes, oder falsches Geld unter dem Rostockschen Stempel etwa dorten auszugeben, sich erdreisten würden, nach ihrem Lübschen Rechte erkennen, übrigens aber unverfälschte Münzen anderer Länder nach ihrem Werthe alda gang und gebig bleiben sollen [8].

Münzfuſs.

§. 8.

8) Histor. diplomat. Abhandl. Anl. XVIII. S. L. Der Landesfürst in Rostock. Anl. 21. S. 16. Histor. di-

§. 8.

Durch diesen Kauf- und Begnadigungs-Brief ward eigentlich dem Magistrat und der Stadt nur die fürstliche Münz-Officin daselbst erblich überlassen: „*vendidimus rationabiliter ac dimisimus penitus — dilectis* „*nobis consulibus ac universitati civitatis nostre.* „*Rozstoc monetam nostram ibidem*".

In der angeführten Stelle der Rostockschen Nachrichten und Anzeigen hat der Herrausgeber diese Urkunde für eine würkliche Ueberlassung der Münzgerechtigkeit erklärt und alles beruhet hiebei auf den wahren Sinn des Wortes: *Moneta.*

§. 9.

Moneta. Deutung dieses Wortes.

Dieses hatte *medio aevo* unterschiedene Bedeutungen. Bald sollte es die geprägte Münze, bald die Officin, *seu locum, ubi moneta cuditur*, bald aber auch das *Jus, cudendi monetam, vel emolumenta, quae monetae domino obveniunt*, anzeigen [9]).

Das erste hat nun wohl nicht durch jenen urkundlichen Ausdruck verstanden werden sollen, dann heist es allemahl *Denarius*, welches also von beiden lezteren? Die Urkunde mag sich selbst erklären: „*Quia civitas nostra Rozstoch et totum dominium Ro-* „*stokcense non modicum gravati fuerant ex eo, quod* „*propter pluralitatem monetarum dena-* „*rii slavicales multum depravati fuerunt*". Soll-

plomat. Untersuchung. Anl XIX. S. 248. Rostock. Nachrichten und Anzeigen. 1753. S. 133.

9) *Dufresne, Glosar. ad Script. med. et infim. latinit. Edit. Parisiis MDCCXXXIII. Sub voce. Moneta.*

te der Sinn dieser Stelle in der Uebersetzung a. a. O. „dafs, nemlich, wegen Menge verschiedener „Münzsorten u. s. w." wohl getroffen seyn? ich zweifele daran, vielmehr wird jeder bei Prüfung jener Stelle und der Worte: *denarii Slavicales*, leicht wahrnehmen, dafs *propter pluralitatem monetarum* nicht anders, als, wegen Vielheit der Münz-Officinen, überfetzt werden könne, im Gegentheil hätte es: *quod propter pluralitatem denariorum Slavicalium, denarii multum depravati fuerunt*, heissen müssen.

Verspricht doch der Fürst eben desfalls, dafs in der ganzen Herrschaft Rostock, als zu Ribniz u. s. w. keine Denarien — eine damahlen allein gangbare Münze — geprägt, folglich die bisher daselbst befindlichen Münz-Officinen geschlossen, oder aufgehoben werden sollen.

§. 10.

Noch mehr: „*vendidimus* — — *dilectis nobis consulibus ac universitati civitatis nostre Rozstoch monetam nostram ibidem pro mille marcis.*" Das Wort: *ibidem* entfernt alle Zweideutigkeit. Nicht die fürstliche Münzgerechtigkeit — diese war nicht *local* — sondern die Münz-Officin alda ward der Stadt käufflich überlassen.

Endlich kann die dritte und lezte urkundliche Stelle: „*Sicque ipsam monetam* — — — *absque „metu et vara qualibet perpetuo observabunt, „ac cum ipsa moneta dimittendi et faciendi, plenam habebunt facultatem*" eben so wenig eine andere Erklärung leiden. Mit der Münz-Officin sollte die Stadt machen können, was sie wollte,

von einer Münzgerechtigkeit stehet in der ganzen Urkunde keine Silbe. *Dimittere* heifst Veräussern, einem andern etwas überlassen, auf eine Münz-Officin, als Gebäude, war dies wohl, unmöglich aber auf eine unveräusserliche Münzgerechtigkeit von Seiten der Stadt, anwendlich.

§. 11.

War nun gleich der Stadt Rostock dadurch nur die dasige Münz-Officin käuflich überlassen: so ist doch keinesweges abzuleugnen, dafs sie nicht zugleich den zweckmäfsigen Gebrauch derselben, in Betreff der Pfenningspräge und des Geldwechsels, sollte erhalten haben. Dies war die Haupt-Absicht bei iener Acquisition, mit dem blofsen Gebäude war ihr nicht gedient, sie wünschte, dafs alle in dem Lande Rostock vorhandene Münz-Officinen und mit selbigen die alda geprägten geringhältigen Münzen abgeschaft, dagegen aber Denarien, von besserm Gehalte, nur in der Stadt unter des Magistrats-Direction geschlagen werden mögten und auch das ward derselben, iedoch nach einem vorgeschriebenen Münzfufse, bewilligt.

§. 12.

Rostock prägt unterm fürstlichen Stempel.

Nun entstehet die Frage: Ob der Magistrat in der käuflich erhaltenen Officin unter der Stadt, oder dem fürstlichen Stempel gemünzt habe? Wäre das erste, so hätte die Stadt schon der Zeit die Münzgerechtigkeit erlangt und in Ausübung gebracht, denn Bild und Ueberschrift beweisen den Münzherrn. Aber davon enthält doch die Urkunde, wie vor erwiesen, kein

Wort, und für ein Accessorium der Officin konnte jenes wichtige Recht, so daſs es stillschweigend mit abgetreten seyn sollte, doch wohl nicht angesehen werden, ich glaube daher lezteres und finde mich, bei Zusammenhaltung beider obangeführten Urkunden von den Jahren 1323. und 1325, zumal in Rücksicht auf die folgende von 1361, in dieser Meinung noch mehr bestärkt.

§. 13.

Vergleich der Münzconcessionen von 1323. und 1325.

Hatte zuvor der neue Landesherr, Heinrich, die wahrscheinlich eine Zeitlang verschlossen gewesene Münz-Officin seiner fürstlichen Vorfahren in Rostock wieder zum Gebrauche geöfnet und der Stadt Bewahrung anvertraut, oder, wie andere dafür halten, eine seiner auswärtigen Münzen dahin verlegt: so überlieſs er solche nun der Stadt eigenthümlich, damit in selbiger keine der Handlung nachtheilige geringhältige Pfenninge weiter geprägt werden sollten; Hatte der Fürst in den beiden vorherigen Jahren die Münze mit seinen Bedienten versehen, deren Interesse bei Ausprägung des Geldes wohl nicht allemal demselben der Stadt und der Handlung entsprach: so ward diese Collision, mithin die *miſsbräuchliche* Verringerung des innern Gehalts, hiedurch gehoben; War zuvor nach einem dem Fürsten beliebigen und wandelbaren Fuſse, geschweige der dabei mit eintretenden Unterschleiffe der Münz-Officianten, daselbst gemünzt: so ward nunmehr die Mark fein zu einem weit bessern und vom dritten Jahre an unabänderlichen Fuſse ausgeprägt; War der

Stadt zuvor nur versprochen, dafs an ungewöhnlichen Orten in dem fürstlichen Gebiete nicht sollte gemünzt werden: so erhielt sie iezt noch ein mehrers, nemlich, dafs auch in den gewöhnlichen Münzstätten des Landes Rostock die Prägen ruhen sollten; Hatte zuvor die Stadt von den in so vielen nahe gelegenen Officinen geprägten geringhältigen Denarien merklichen Nachtheil empfunden: so ward diesem durch Legung derselben nicht nur vorgebeugt, sondern auch der in und von der Stadt Rostock, Vorschriftsmässig, geschlagenen Münze der freie *Cours* in der ganzen Herrschaft Rostock zugestanden; Hatte die Stadt zuvor nicht die Befugnifs gehabt, Münzverfälscher in ihrem Bezirke zu ergreiffen und ihnen den verdienten Lohn, nach Lübschen Rechte, zu ertheilen: so ward sie auch iezt damit begnadigt; War sie endlich ehedem verpflichtet gewesen, iede auswärtige Münze anzunehmen: so blieb es zwar, nach, wie vor, dabei, iedoch mit der Beschränkung, dafs solche nur nach ihrem wahren Gehalte gang und gebig seyn sollte.

Folgt nun aus allen diesen Praemissen, dafs die Stadt schon im Jahr 1325. das Münzrecht eigenthümlich erworben habe? meiner Einsicht nach nichts mehr, als dafs die zwote Urkunde eigentlich nur eine, wiewohl erhebliche Erweiterung der ersten sey, dafs in iener der Ausdruck: *Moneta nostra*, gerade eben so viel, als in dieser, nemlich Münz-Officin, bedeuten solle, dafs die Stadt dadurch wohl die Erlaubnifs erhalten, Denarien, nach einem bestimmten Fufse und auf ihre Rechnung, Gewinn und Verlust zu prägen, dafs sie aber solches nicht *proprio iure*, sondern

Mandatario nomine verrichtet, daſs sie daher nicht unter ihrem eigenen, sondern dem mit dem fürstlichen Wapen bezeichneten Stempel Münzen geschlagen habe.

§. 14.

Daſs nur dies der wahre Sinn ienes Kauf- und Begnadigungs-Briefes sey und seyn könne, solches sezzet eine dritte Urkunde vom Jahr

1361. den 30. Mai ausser Zweifel. Albrecht, der erste Herzog von Mecklenburg, von gleicher, oder noch stärkerer Zuneigung gegen seine Stadt Rostock, als sein, 1329. verstorbener Vater, belebt und durch die ihm und seinen Vorfahren von selbiger geleisteten Dienste bewogen, befriedigte in diesem Falle alle ihre Wünsche.

Erhält die Münzgerechtigkeit unbeschränkt.

Er überliefs derselben, gegen Erlegung einer Summe von 800 Mark Rostocker Pfenninge, seine ganze Münze daselbst (*totam monetam nostram*)

3. und alles, was ihm daran zuständig gewesen, oder in künftigen Zeiten gehören mögte, mit gesammten Abkünften, Nuzzungen, Welchselbänken, Freiheiten und Zubehör, zum unbeschränkten Gebrauch und Disposition für die Stadt und das ganze Land Rostock, (*ad usus vestros ac civitatis nostre predicte, nec non totius terre nostre roztoccencis plenarie disponendam*) ohne den geringsten Vorbehalt auf Seiten seiner, oder seiner Erben und Nachfolger, dergestallt, daſs die Stadt, wann, wie und wie oft derselben beliebig seyn mögte, ohne Besorgniſs und

Nachtheil, Rostocker Pfenninge, vom welchem Gehalte sie wolle, sowohl leichte, als schwere, gute, oder schlechte, nach ihrer Bequemlichkeit und Nuzzen prägen zu lassen, auch mit der Münze frei zu schalten und zu walten, berechtigt seyn solle.

Alle übrige Begnadigungen des vorherigen Kaufbriefes (1325) wurden in diesem nicht nur wiederholt und erneuert, sondern noch ausserdem hinzugefügt, daſs auch in den Gnoyen- und Schwanschen Districten keine Pfennings-Münze gestattet werden, und keine andere alda, als die ihrige gangbar seyn, daſs endlich keinem in seinem ganzen Lande, besonders auch in der Grafschaft Schwerin, der Gebrauch des Rostockschen Stempels — also prägte man schon damalen unter fremden Stempeln! — und Valeurs erlaubt seyn solle [10]).

§. 15.

Gewiſs ein recht auffallender Abstand zwischen beiden Kaufbriefen.

Parallel zwischen den Privilegien 1325. und 1361.

Dort heist es bloſs; *monetam nostram*, hier aber; *totam monetam nostram;* Dort sind Gerechtsame daran dem Fürsten vorbehalten, hier wird denselben ohne Ausnahme, für iezt und die Zukunft, völlig entsagt; dort ward die Stadt zur Beobachtung eines ihr vorgeschriebenen Münzfuſses verpflichtet, hier erhält sie das Recht, die Pfenningsmünze willkührlich leicht, oder schwer, gut, oder schlecht

4) Der Landesfürst in Rostock. Anl. 33. S. 25. Histor.-diplomat. Untersuchung. Anl. XXV. S. 252. Rost. Nachricht. und Anz. 1754. S. 69.

auszuprägen —, was mag also hieraus anders zu folgern seyn, als dafs dort nur die Münz-Officin, mit der Competenz, unter fürstlichem Stempel darinn zu prägen, hier aber die völlige Münzgerechtigkeit der Stadt käuflich überlassen worden, oder man müste ohne allen Grund und Wahrscheinlichkeit behaupten, die Stadt habe ein und dasselbe Recht zweimal bezahlt.

Von nun an ward in der, 1325, derselben überlassenen Münz-Officin nicht mehr eine *fürstliche*, sondern die eigenthümliche Rostocker Stadtmünze geprägt, von nun an konnte das Stadtwapen, der Greif, nur das Unterscheidungszeichen der Rostockschen Pfenninge, oder Münze seyn, und ein höheres Alter darf man daher dergleichen Stadtprägen nicht zueignen [11]).

11) Obige Geschichte und Beurtheilung der drei Rostockschen Münz-Privilegien findet man zwar schon in meiner Betrachtung über eine in Rostock geprägte Münze, in Grundlage der dieser Stadt ertheilten Landesherrlichen Münzbegnadigungs-Briefe und urkundlichen Siegel 1785. Quart. S. 7 — 19: Allein deren abermalige Darstellung wird man hoffentlich, mindestens im Auslande, nicht für überflüssig achten, zumal iene Abhandlung schon ganz vergriffen und nur noch in wenigen Büchersammlungen aufbehalten seyn dürfte. Dort war sie Episode, hier ein wesentlicher Theil der Rostockschen Münzgeschichte.

ZWEITER ABSCHNITT.

VON DER ZEIT, DA DIE STADT MIT DEM MÜNZRECHTE BEGNADIGT WORDEN, BIS ZUR REICHSMÜNZORDNUNG. 1559.

§. 16.

Durch so viele vor, während und nach obiger Epoche der Stadt von ihren Landesherren ertheilte Freiheiten und vorzügliche Gerechtsame und durch die vortheilhafte Lage an der schiffbaren Warnow erhob sie sich zu einer schwindelnden Höhe und ward bald eine der grösten und blühendsten Handelsstädte an dem Baltischen Meere, so daſs sie in Verbindung mit andern Hanseestädten, nicht nur die Nordischen Reiche oft glücklich bekriegte, sondern auch sogar, bei fehlender Rechtspflege im deutschen Reiche, es wagen konnte, ihren Landes-Herren, mit den Waffen in der Hand, sich zuweilen entgegen zu stämmen.

§. 17.

Dennoch verkannte sie nie gänzlich ihre Erbunterthänigkeit gegen selbige, nur in den neuern Zeiten versuchte einer ihrer Vorgesezten, alle derselben in so voller Maaſse ertheilten Begnadigungen für ursprüngliche Rechte zu behaupten und besonders auch das durch obige Privilegien erlangte und der landesfürstlichen Hoheit stets untergeordnete Münzrecht in ein unabhängiges Münzregal umzuschaffen.

Jedoch das Hinfällige dieser ganzen Abhandlung, besonders aber auch der leztern Paradoxe ist schon längstens in ihrer ganzen Blöſse dargestellt und in dem

Rostocksches Münzrecht der landesfürstlichen Hoheit untergeordnet.

jüngsten Erbvertrage *verb.* „Burgermei-„ster, Rath und Gemeine erklären aus-„drücklich, daſs sie an den, den fürst-„lichen Hoheits- und Obrigkeits-Rech-„ten entgegen stehenden Aeusserungen „in der so betitelten: Historisch-diplomatischen Ab-„handlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Ge-„rechtsame etc., keinen Antheil nehmen, diese „Druckschrift auch, der Landes-Herrschaft entgegen, „nie angezogen werden solle. — — — — Fer-„ner, der Stadt Münz-Privilegien und deren ferne-„rer Gebrauch bleiben in ihrem vollen Bestande, es soll „und will sich aber die Stadt und deren Rath keine „willkührliche Ausdehnung derselben zu Schulden „kommen lassen, weniger noch durch die Ausübung „dieses Rechtes in der reichsgesetzlichen und herge-„brachten Maaſse, zur Vermuthung einer ihr gar „nicht beikommenden Immedietäts-Bestre-„bung, die mindeste Gelegenheit geben; vielmehr „erkennet sie hiedurch in Unterthänigkeit, daſs sie „ihre Münz-Privilegien niemanden an-„ders, denn lediglich allein der Gna-„den-Verleihung ihrer Durchlauchtig-„sten Landes-Herrschaft zu verdanken „habe,“

selbst von der Stadt anerkannt, daſs also ein solches angebliches Regal keiner weitern Abfertigung bedarf.[12])

12) Histor. diplomat. Abhandl. S. 109. u. s. w. Der Landesfürst in Rostock. S. 104. §. 126 — 128. Histor. diplomat. Untersuchung. S. 152. §. 90—94. Grund-

§. 18.

Mehr mögte es dagegen auffallen, dafs, da durch das Albertinische Privilegium der Stadt nur eine Denarien Münze verliehen worden, sie, in Folge der Zeit, besonders vom 16ten Jahrhundert an, alle Arten grober Münzen und Medaillen, ia so gar goldene Münzen zu prägen, sich berechtigt gehalten habe, zumal selbst ihre Landes-Herren, Magnus und Balthasar, 1495, in Betreff der Leztern, ein kaiserliches Privilegium für nicht ganz überflüssig geachtet haben.

Prägt alle Arten goldener und silberner Münzen.

Ist nun gleich in der fürstlichen Münzgeschichte die Unverbündlichkeit zu diesem Gesuche dargelegt: so hatte es doch in diesem Falle mit der Stadt Rostok eine ganz andere Bewandnifs. Aus ihrem nur auf eine Denarien Münze sich erstreckenden und *stricte* zu erklärenden *Privilegio* folgt das Recht zur Prägung grober silbernen, weniger aber, *tempore concessionis*, ganz unbekannten einheimschen goldenen Münzen noch keinesweges; Eine darauf erweiterte, weder kaiserliche noch landesherrliche ausdrückliche Begünstigung hat sie nie erhalten, also findet wohl kein anderer Titel, als das Herkommen und eine stillschweigende Genehmigung der Herzöge von Mecklenburg, wodurch freilich auch das Münzrecht, so wie andere Rechte, erworben werden können, hiebei statt, welches denn um so weniger zu bezweifeln seyn dürfte,

wird eine niedersächsische

gesezzlicher neuer Erbvertrag mit der Stadt Rostock, vom 13. Mai 1788. p. 6. §. III. p. 16. §. 9.

Krais-Münzstatt. da sie seit 1581, von wegen der Herzöge von Mecklenburg, eine der 6 niedersächsischen Krais-Münzstätte geworden ist und seitdem ihre groben und Scheidemünzen auf den Probationstagen anerkannt sind. [13])

§. 19.

So gewiſs es nun ist, daſs sowohl vor, als nach angeführtem *Privilegio*, *resp.* unter fürstlichem und der Stadt Stempel in Rostock gemünzt sey: so schwer, ia fast unmöglich ist dagegen die Frage: In welchem Jahre diese oder iene Münze des Mittelalters daselbst geprägt sey? zu beantworten, weil vor dem 16. Jahrhundert auf keiner derselben die Jahrzahl zu finden ist. *Münzen ohne Jahrzahl.*

Von einer daselbst geprägten kleinen Münze habe ich in vorbemerkter besondern Abhandlung, 1785. den Münzherrn und die Zeit ihrer Entstehung wahrscheinlich erforscht, aber das Leztere mögte von vielen andern wohl schwerlich zu errathen, weniger zu erweisen seyn.

§. 20.

Kleine *Solidi* und Hohlmünzen wurden, so viel man weiſs, *medio aevo*, wie im ganzen Lande, so auch in Rostock nur geprägt. Von der ersten Gattung existiren zweierlei Prägen, die eine Schillingsförmig und von feinem Silber — schon ein Beweis ihres hohen Alters — auf dem Averse mit dem Greife — sowohl das dortige landesherrliche, als auch

13) Actenmäſsige Darstellung der im niedersächsischen Kraise beliebten Münzstätte, besonders in Rücksicht auf Mecklenburg, am Schlusse *sub. num. VI.*

das Stadt - Wapen — und der Umschrift: *Moneta Rostokces*, oder auch *Rostkces* und auf dem Revers mit einem Kreuze und: *Civitas Magnopol*, auch *Magnopo*, die andere von gleicher Gröſse, aber schlechterm Gehalte, deren Avers den ersten gleich, auf der Kehrseite stehet dagegen der Buchstab r auf einem Kreuze, nebst der Legende: *Sit — Nom — Dni — bnd.* (*Sit nomen domini benedictum*).

§. 21.

Erstere sind alle mit alter Mönchs-, leztere aber abwechselnd — sonst in den Signaturen gleich — mit Mönchs- oder lateinischer Umschrift versehen. Diese dürften nun wohl nicht früher, als im 15 bis zur Hälfte des 16ten *Seculi* geprägt seyn, iedoch mehrere Bedenklichkeit hat es mit ienen.

Auf allen übrigen Münzen der Stadt findet man nie: *Civitas Magnopol*: ich vermuthe daher, daſs die erste Gattung zwischen den Jahren 1323. und 1361. unter dem fürstlichen Stempel — nicht früher, weil auf den Münzen der Herren von Rostock iene Aufschrift nicht, vielleicht aber noch einige Zeit nach 1361. statt finden konnte — geprägt sey, werde mich aber gerne eines Bessern belehren lassen, und so viel von den Rostockschen Münzen ohne Jahrzahl.

§. 22.

Werth der Münzen, medio aevo.

In Betreff deren *Valeurs* beziehe ich mich auf den zweiten Abschnitt der fürstlich - Mecklenburgischen Münzgeschichte, nur will ich noch aus dieser Epoche folgendes anführen.

Die Verschlimmerung der in den Seestädten coursirenden Münzen überhaupt gab den Wendischen Handelsstädten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg die Veranlassung,

Münz-Vertrag der 6 wendischen Städte.

1403. den 6. Februar zu Wismar, auf 10 Jahre eine gemeinschaftliche Münzordnung zu errichten und ihre Münz-Officianten darauf zu beeidigen. Nach derselben sollten an weissen Pfenningsstücken (Witten) aus $12\frac{1}{2}$ Loth feinen Silbers, mit einer Beimischung von $3\frac{1}{2}$ Loth Kupfer, 4 Mark, mithin aus der feinen Mark 5 Mark 2 Schillinge, an Hohlpfenningen aber aus 9 Loth Silber, mit 7 Loth Zusazze, 3 Mark, folglich aus der feinen Mark 5 Mark 5 ſsl. 4 pf., und an Hellingen aus 8 Loth Silber, mit eben so vielem Kupfer versezt, 3 Mark, also aus der feinen Mark 6 Zahlmarken, andere Silbersorten, als diese, aber nicht geprägt werden. Witten könnte eine iede Stadt unter ihrem Wapen (also Rostock mit dem Greife), das von einem gemeinschaftlichen Stempelschneider in Lübeck gestochen werden muste, so viel schlagen lassen, als sie, in Umlauff zu bringen, sich getrauete, Hohlpfenninge aber nicht mehr, als iährlich für 200, nur Lübeck alleine für 300 löthige Mark, und zu den Prägekosten wurden dem Münzmeister auf iede löthige Mark, die zu 5 Mark 1 ſsl. eingewechselt ward, 2 ſsl. 3 pf. gut gethan. Gegen das Nachstechen der Münzstempel, das Auswippen, Beschneiden, Nachprägen und Umschmelzen der Sor-

ten, nicht weniger gegen die Ausfuhr des rohen Silbers sezte diese Münzordnung eine scharfe Strafe.[14])

§. 23.

Zweiter Münzvertrag der Städte Rostock, Stralsund und Greifswald, wegen der Pfenninge.

Eine zwote Münzvereinbahrung trafen demnächst 1425. den 9. Octob. die Magistrate der Städte Rostock, Stralsund und Greifswald, daſs sie, gleich den Reichen Dännemark, Schweden und Norwegen, auch den Städten Lübeck und Wismar, Pfenninge, Sechslinge genannt, schlagen wollten, wovon einer 6 kleine Lübsche Pfenninge gelten, die gewogene Mark derselben 11 Loth 1 Quent. an Silber halten, auch auf 41½ Würfe, alle gleich geschrotet, bevor sie weiſs gemacht worden, weiſs aber 42 Würfe, also 168 Stück halten sollten, dabei dem Münzer *pro remedio* 3 Grän zu bewilligen. Zur nöthigen Scheidemünze, mehr aber nicht, wollten sie ferner Hohlpfenninge, welche 7 Loth 1 Quent. halten, nebst Gestattung 3 Grän *pro remedio*, auch auf die gewogene Mark 3½ Mark Lüb., geweiſst aber 3½ Mark 2 ſsl., geschrotet seyn sollen, hiernächst Pfenninge, so gut und geschrotet, als die Sechslinge der Reiche und Städte, von 2 Sechslingen 3 Witten, auch 3 kleine Pfenninge für 2 Pfenninge Lüb., oder 9 für einen Sechsling, zum Behuf jeder Stadt prägen, wobei ihr vorheriges Geld, nach dem Werthe des neuen, coursiren, alles auswärtige aber nach ihrem neuen Wittenpfenningen, einer für gute Lübsche, geschäzt werden solle. Von den

14) *Rudloff* Handbuch der M. G. Th. 2. Abth. 3. S. 689.

schwarzen Hohlpfenningen werden 6 auf vorbemerkten guten Witten gerechnet, iedoch solle keiner mehr davon, als den zehnten Pfenning in Zahlung anzunehmen, gehalten seyn. Alle Ausfuhr und Einschmelzung des Silbers, oder Geldes, wird verbothen. Die Münzer und Wechsler sollen hierauf beeidigt und endlich die Dänischen Pfenninge bei ihnen so im Werthe seyn, als die vorbenannten Reiche und Städte sich darüber vereinbaren würden.[15])

§. 24.

Zwar ward das Rostocksche Münzrecht bei den Streitigkeiten zwischen den Herzögen Magnus und Balthasar z. M. und der Stadt, wegen derselben Landgüter u. s. w., in Zweifel gezogen, endlich aber in dem Vergleiche

Der Stadt Münzrecht wird anerkannt.

1498. den 24. Novemb. folgender Gestalt anerkannt: „Wegen des Gerichts „und der Münze der Stadt wollen die „Herzoge, da die Rostocker versichern, „daſs sie nicht anders wüsten, noch von „ihren Vorfahren gehört hätten, denn daſs diese Herrlichkeit ihre eigenthümliche Freiheit sey, „sie solche ruhiglich, ohne Jemandes Ansprache, besessen, auch desfalls keine, die Fürsten belangende und darauf lautende Briefe wüsten, oder gesehen, sie dabei lassen.“[16])

Sonderbar, daſs der Magistrat sich der Zeit lediglich auf den Besizz des Münzrechts bezogen, nicht aber

15) Rostocksche *Anz.* und Nachrichten, 1755. S. 114. Ungnad *Amoenit.* S. 599.
16) Orig. a. d. Herz. Archiv.

aber obige landesherrliche Begnadigungen gekannt und aufgewiesen habe.

§. 25.

Bei dieser zugestandenen Münzgerechtigkeit blieb die Stadt dennoch allemal den Reichs-Krais- und besonders landesfürstlichen Verfügungen in solchen Fällen unterworfen. Sie erkannte solches selbst im folgenden Jahre

1499. und versprach, daſs ihre Münzen den landesherrlichen an Schrot, Korn und Werth sich gleich verhalten solle [17]).

Mit dem lübschen Rechte und *iure statuendi*, 1218, begnadigt erlieſs, in Folge dessen, der Magistrat

1540. den 2. Decemb. eine Verordnung, daſs keine Dreilinge eingeführt, noch grob Geld eingewechselt und ausgeführt werden solle. Dagegen wurden die Rostockschen Schillinge

Gehalt der rostockschen Schillinge.

1551. zu Nürnberg und Augsburg wardirt, wovon 184 Stück auf die Mark gingen 5 Loth 6 Grän hielten und zu 1 Kreuzer geschäzt, bei welchem Werthe denn auch die neuen Rostocker Schillinge

1559. den 19. August in des Kaisers Ferdinand Münz-Edict verblieben. [18])

17) Fürstl. Meckl. Münz-Geschichte *ad h. a.*

18) Bericht der Gesandten und Wardeins auf dem Valvationstage zu Nürnberg an den Kaiser, Mittewoch nach Trinit. 1551. und Kais. Carl V. Münzordnung vom 28. Julii 1551. Kais. Ferdinand Münz-Edict. Augsburg den 19. Aug. 1559. *Hirsch* deutsches Reichs-Münz-Archiv. Th. 1. S. 338. 352. 388.

DRITTER ABSCHNITT.

VON ZEIT DER REICHS-MÜNZORDNUNG 1559 BIS ZUM SCHLUSSE DES 16. JAHRHUNDERTS.

§. 26.

Cours der guten Thaler.

In den benachbarten Landen und Städten wurden die guten Thaler für 2 Mark Lüb. ausgegeben. Die Rostockschen Thaler entsprachen noch der Reichs-Münzordnung. Denn so berichtete

1571. im Mai der K. G. Wardein auf dem Probationstage zu Lüneburg, daſs sie 14 Loth 4 Grän fein hielten und 8 Stück auf die Mark geschrotet wären. Mancherlei Mängel und das Aus- und Einwechseln derselben gegen geringhältige Münze gaben daher dem Magistrat die Veranlassung

den 20. Mai dafür zu warnen und zu gebieten, daſs man solche unverbothene Thaler für ienen Preis gleichfalls nehmen und geben solle.

§. 27.

Ward nun gleich die Stadt Rostock erst im Jahr 1581, in Rücksicht der Herzöge von Mecklenburg, für eine niedersächsische Krais-Münzstatt anerkannt, so wurden dennoch deren Münzen schon zuvor auf den Kraistagen angenommen und wardirt. Dem zu Folge ward auch

den 15. December in dem Braunschweigschen Krais-Abschiede verordnet, daſs bei der Münze zu Rostock ein tüchtiger Wardein zu bestellen und der dasige Münzmeister auf den nächsten Probationstag

in der Woche *Quasimodogeniti* 1572, zur Beeidigung, sich in Lüneburg einfinden solle. Dieser gestellte sich, ward daselbst

Gehalt der rostockschen Münzen.

1572. im April in Eid und Pflicht genommen und in dem Abschiede angeführt, daſs die Thaler dieser Stadt, nach dreierlei Proben, *resp.* 14 Loth $5\frac{1}{2}$ Grän und 14 Loth 6 Grän, mithin Theils $1\frac{1}{2}$ Theils aber 2 Grän zu gut, hielten. Eben daselbst referirte der G. W. Stumpfeld, daſs von den doppelten Schillingen dieser Stadt 70 Stück auf die Cöllnische Mark gehen, die Mark 6 Loth 14 Grän fein halte und ein Stück 1 ſsl. 8 pf. werth sey; daſs ferner von den Schillingen 122 Stück auf die cöllnische Mark gehen, die Mark 6 Loth 6 Grän fein halte und ein Stück 10 pf. werth sey, daſs auch drittens von den halben Schillingen, oder Sechslingen, 196 Stück auf besagte Mark gehen, diese 5 Loth 4 Grän halte und das Stück 5 Pfenn. 1 Heller werth sey.

§. 28.

Unbehutsamkeit, oder Unkunde der Münzmeister war die Ursache, daſs die Rostocksche Münze bei den Proben nicht von gleichem Gehalte befunden ward, denn so berichtete der K. W. Walter

1574. im April, auf dem Lüneburgischen Probationstage, daſs von derselben Thalern die Mark 14 Loth 4 Grän, von deren Schillingen die Mark 8 Loth $\frac{1}{2}$ Grän und den Sechslingen die Mark 5 Loth $2\frac{1}{2}$ Grän, hergegen

im Octob. auf dem Probationstage zu Braunschweig, daſs die Thaler 14 Loth $4\frac{1}{2}$, auch 5 Grän

und die Sechslinge 5 Loth 3½, auch 4 Grän fein hielten.

Eine andere Bemerkung ergab sich noch bei ihrer Präge. Die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Rostock hatten Schillinge mit dem Reichs-Apfel schlagen lassen, wodurch der gemeine Mann verleitet ward, solche für gute Groschen zu nehmen. Hierauf aufmerksam verordneten die Deputirten zum Braunshweigschen Probationstage in dem Abschiede,

Schillings-Präge.

1576. den 1. Octob. dafs die Stempel iener Städte zu verändern, der Reichsapfel nicht alleine, sondern der Reichs-Adler und darinn der R. Apfel auf die Schillinge zu sezzen und diese etwas kleiner zu schroten. Ferner wurden

1578. auf dem K. P. Tage zu Braunschweig, nach dem Berichte der K. Wardeins, deren Thaler ½ Gran im Korn zu gut, im Schrote aber zu geringe und von den Sechslingen 188 Stück auf die Mark und 5 Loth 3 Grän fein, mithin ½ Stück am Schrote zu geringe, dagegen ½ Grän an Korn zu gut befunden und so bezeugte abermal auf dem Probationstage zu Lüneburg

1579. im April der G. W. Stumpfeld, dafs die Rostockschen Thaler 14 Loth 4 Grän und die halben Schillinge 5 Loth 3 Grän, von diesen also die Mark ½ Grän zu gut hielte.

§. 29.

Der gröste Nachtheil bei dem Münzwesen fand in der Folge seinen Grund in den Verpachtungen der Münzen. Schon iezt hatten die Städte Rostock und

Lübeck sich eines solchen Mißbrauchs zu Schulden kommen lassen, es ward ihnen daher in dem folgenden Probations-Abschiede

den 6. Octob. zu Braunschweig dieser Unfug untersagt und dagegen aufgegeben, daß sie den Wechsel, Silberkauf und das ganze Münzwerk selbst übernehmen und ihren Münzmeistern nicht gestatten sollten.

Verpachtung der Münze.

Hievon hatte indeß das Publikum bei der Rostockschen Münze noch keinen Nachtheil gehabt. Denn nach dem Bericht ienes G. Wardeins

vom 4. Octob. hielt von derselben Thalern die Mark 14 Loth 5 Grän, also 1 Grän zu gut und von den Sechslingen gingen 188 Stück auf die Mark, waren auch zu 5 Loth $2\frac{1}{2}$ Grän fein in der Probe befunden worden.

Dergleichen gute Münze beizubehalten war der Zweck des Lüneburgischen Kraisschlusses nicht nur, sondern auch des Herzogs Ulrich z. M., als welcher

1581. den 3. Junii dem Magistrat aufgab, die Auswechselung und Wegbringung der guten Thaler und anderer Münzen, auch Einfuhr der schlechten und geringhältigen Sorten daselbst zu verhindern.

§. 30.

Nach abermal angestellter Probe referirte vorbenannter G. Wardein

1582. auf dem Probationstage zu Braunschweig, daß der Stadt Rostock ganze, halbe und Ortsthaler 14 Loth 4 Grän und die Sechslinge, wovon 48 einen courant- und 56 einen guten Gulden, 64 Stück aber einen Thaler betrügen, 5 Loth $2\frac{1}{2}$ Grän, also $2\frac{1}{2}$ Grän

zu gut, auf die Mark fein hielten und der Probations-Ordnung gemäſs wären, weil aber die Stadt, ienes Verboths (1579.) ungeachtet, ihre Münze wieder verpachtet hatte: so ward derselben in dem Abschiede das fernere Münzen, bis zu dessen Abstellung, inhibirt. Noch berichtete der G. W. Stumpfeld

Münze gelegt.

1583. im Mai, auf dem Probationstage zu Lüneburg, daſs der Rath zu Rostock ganze, halbe und Ortsthaler, auch Schillinge, deren 24 einen current- 25 aber einen schweren guten, oder Meiſsnischen Gulden und 32 einen Reichsthaler, auch Pfenninge, wovon 12 einen Schilling, 288 einen current-336 einen schweren guten, oder Meisnischen Gulden und 354 einen Reichsthaler gelten, prägen lasse und, nach der von dem W. Breüning auf dem Probationstage zu Braunschweig

1585. den 22. Octob. übergebenen Anzeige, haben der Stadt Rostock Goldgülden 18 Carat 5 bis 6 Grän, die Thaler 14 Loth 4 bis 5 Grän und die Sechslinge 5 Loth 2½ Grän gehalten, wie denn auch

1586. im Mai die G. W. Biner und Breüning auf dem Probationstage zu Lüneburg die Anzeige machten, sie hätten die Rostocker Thaler in der Probe zu 14 Loth 4 Grän, und die Sechslinge, deren 48 auf einen courant- 56 auf einen guten, oder Meiſsnischen Gulden und 64 auf einen Reichsthaler gerechnet, von 5 Loth 4 Grän fein, der Münzordnung gemäſs befunden.

§. 31.

Nun stiegen allmählich die groben Münzsorten in ihrem Zahlwerthe. Um also mit den benachbarten Ländern gleichen *Cours* zu halten und iener Exportation zu hemmen, verordnete der Magistrat

1587. den 29. Mai daſs der Thaler 33 ſsl. gelten sollte und *Thaler 33 ſsl.*

1588. den 3. Novemb. daſs die Rosenobel, Engellotten und halbe Milreisen (*Mille-Reis S. Reales, Spanisch*) in den gang und gebigen Preisen zu nehmen.

Die Rostocksche kleine Silbermünze entsprach noch immer der Reichs-Münzordnung. Denn, nach dem Berichte der W. Biener und Brüning

1596. im Mai, hielten deren Sechslinge 5 Loth 2 und 1 Grän und

1599. den 18. Mai 5 Loth 1 Grän fein, also *resp.* 2 und 1 Grän über die geseẓliche Vorschrift, aber noch weit besser ward die grobe Münze ausgestükkelt. Denn besagter Brüning bezeugte

1600. den 2. Mai, auf dem Probationstage zu Lüneburg, er habe die auf dem Druckwerke in Rostock verfertigte Platten der ganzen, halben und Ortsthaler zu 14 Loth 9 Grän, also 5 Grän zu gut, befunden und nach beider Wardeins Bericht

1601. den 27. Mai auf dem Probationstage zu Halberstadt waren deren Sechslinge noch 1 Grän besser, nemlich 5 Loth 1 Grän, als die Münzordnung erforderte.

VIERTER ABSCHNITT.
VOM ANFANGE DES 17. *SECULI* BIS ZUM LEIPZIGER MÜNZFUSS 1690.

§. 32.

Ein neues Jahrhundert, aber in Rücksicht der guten Münzverfassung Deutschlands, höchst nachtheilig für das Commerz, zumal in dem Gesezze und Ordnung aufhebenden dreissigiährigen Kriege. Schon hatte der Magistrat zuvor mit der Gesezzwidrigen Verpachtung ihrer Münze, wiewohl unschädliche, Versuche gemacht und desfalls noch

Verpachtung der Münze.

1595. den 31. Mai ein drittes Abmahnungsschreiben von den Kraistags-Gesandten zu Braunschweig erhalten, aber solchem Gerüchte wiedersprochen.

So ganz ungegründet mogte es dennoch wohl nicht gewesen seyn, weil sich die Kraistags-Gesandten zu Lüneburg aufs neue bewogen fanden, nicht nur

1605. den 11. Mai vermittelst eines Schreibens, aus Ursache, weil die Stadt zu 3 Probationstagen ihre Münzmeister mit der Fahrbüchse nicht gesandt, den Münzmeister, Sebastian Schoras, entlassen, bevor er den Reichs- und Kraisabschieden Genüge geleistet, und an dessen Stelle einen andern (Jochim Köning) gegen Erlegung 100 Rthlr. eingesezt, mithin die Münze verpachtet hätte, derselben so lange den Hammer zu legen, bis sie sich deswegen hinlänglich entschuldigen und vom Kraise wieder Erlaubnifs erhalten würde, sondern ein gleiches auch in dem Krais-Abschiede

vom 12. Mai zu verfügen.

Der Befolgung dieses Schlusses auszuweichen, appellirte der Magistrat

den 23. Mai an den Kaiser, notificirte solches

den 10. Julii dem Dom-Dechanten und Capittel zu Magdeburg, als derzeitigen Administratoren des Erzstifts und erhielt

den 23. Julii von selbigen zur Antwort, dafs zwar den übrigen Ständen davon Nachricht ertheilt werden, inzwischen aber, bis zum nächsten Probationstage, es bei ienem Abschiede verbleiben sollte.

Dem ungeachtet wurden die Stadt-Deputirten und ihre Fahrbüchsen auf den nachherigen Probationstagen zugelassen, die Sache blieb also auf sich beruhen und die Stadt ungehindert bei der Ausübung ihres Münzrechts.

§. 33.

Die Rostockschen Münzen wurden, nebst andern, nach wie vor, von den G. Wardeins untersucht und auf den Probationstagen zu Gardeleben und Lüneburg

1611. im März und 1612. den 23. Mai die Anzeige gemacht, dafs derselben Goldgülden 18 Carat 6 Grän die Reichsthaler 14 Loth 4 bis 5 Grän fein hielten.

Nicht immer hatte der Magistrat ihren Münzmeister und Wardein zu den Krais-Probationstagen abgefertigt, und dies war denn auch der Fall zu Lüneburg, daher demselben

1616. den 12. Mai in dem Abschiede und durch ein besonderes Schreiben solches ernstlich und bei Strafe der Ordnung (Legung der Münze), verwiesen ward.

Indeſs waren der Zeit die 1608. geprägten und noch nicht iustificirten Rostockschen Münzen von dem G. W. Jobst Braun probirt und die Goldgülden 1 Mark 18 Carat 6 Grän, die Reichsthaler 14 Loth 4 Grän und die doppelten Schillinge 7 Loth 9 Grän befunden, womit denn auch der auf dem Braunschweigschen Probationstage, 1617. den 26. Sept. abgestattete Bericht übereinkam.

Wipper und Kipper Zeit.

Hatte zwar der Magistrat 1617. den 4. Febr. alles Auswippen, Auswiegen, Granuliren, Ringern und Aufwechseln der an sich selbst bereits kümmerlichen und sehr ungültigen Münzsorten bei Strafe an Leib, Gut und Ehre, nach Anweisung der Reichs-Abschiede, verbothen: so war doch dies Uebel so allgemein eingerissen, daſs selbst der Stadt-Münzmeister, Sulzberger, ob ihm gleich 1618. in Folge des Niedersächsischen Krais-Abschiedes, das weitere Münzen verbothen und die Stempel abgefordert worden, neue Stempel mit der Jahrzahl 1617. schneiden und dadurch schlechte doppelte Schillinge, welche im Edict der Stadt Lübeck, vom 12ten Decemb. 1618. zu 20 Pfenn. reducirt worden, prägen lassen. Seine Frau muste, in seiner Abwesenheit dafür büſsen, sie ward verhaftet und nur durch eine Bürgschaft von 4000 fl. erhielt sie ihre Freiheit wieder.[19])

Geringhältige Groschen der Stadt.

19) *Wetkens* Rost. Geschichte in Ungnaden *Amoen. iuris.* S. 1223.

§. 34.

In Folge der zwischen den Herzögen von Mecklenburg, den Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, 1619. den 18. Junii, 1620. den 19. Januar und 6. April errichteten Münz-Recesse hatten erstere 1620. den 10. Junii für ihre gesammte Lande eine neue Valvation- und Münzordnung publiciren lassen [20]), der Magistrat zu Rostock befahl daher

Befolgung der Meckl. Münzordnung.

1620. den 16. Junii deren Befolgung den dasigen Bürgern und Einwohnern.

Weil auch unter dem Gepräge der doppelten Schillinge mancherlei Sorten, nicht einmal einen Schilling, oder Sechsling an Werth, in Rostock eingeführt und die guten doppelten Schillinge damit eingewechselt worden: so verrief

1621. den 3. Junii der Rath dergleichen geringe und kleine Münzsorten von diesem und verflossenen Jahre gänzlich bei Confiscation und sonstiger Strafe. Um aber die Importation iener schlechten Münzen desto wirksamer zu hemmen und deren Wegschaffung zu befördern, wurden

Gestempelte Groschen.

den 18. Junii die Groschen, das Stück ½ Quent. haltend und das Pfund 16 Rthlr. werth, in der dasigen Münze gestempelt und, obwohl das Münzen seit einiger Zeit eingestellt worden, so ward in Folge der landesherrlichen Münzordnung vom 20. Octob. am

Neue Münze der Stadt.

12. Nov. damit der Anfang wieder gemacht und erstlich von Kupfer 1. 2.

20) Fürstl. Mecklenb. Münzgesch. ad h. a.

und 3 Pfenningsstücke, demnächst auch 1622. ganze und halbe Reichsorts-Thaler geschlagen.[21])

§. 35.

Eine gute Münzverfassung möglichst aufrecht zu erhalten, war von den Ständen des ober- und niedersächsischen Kraises auf dem Communicationstage zu Hamburg, 1622. den 14. März, ein Interims-Münzrecefs errichtet, welchem gemäfs auch die Herzöge von Mecklenburg eine neue Valvation- und Münzordnung unterm 19. Mai d. J. im Druck erlassen hatten.[22]) Der Magistrat verfehlte auch iezt nicht, in Grundlage derselben, durch eine Patent-Verordnung

Münz-Edict. 1622. den 2. Junii den Bürgern, Einwohnern und Handwerkern aufzugeben, dafs sie nicht allein den Reichsthaler für 2 Gülden (48 fsl.) und die auf ½ Quentin gestempelten guten doppelten Schillinge für 3 Sechslinge, wie auch alle andere Münzen an Gewicht und Scheidepfenninge in dem, gemeldter fürstlichen Ordnung, bestimmten *Valor* und also, verhältnifsmäfsig, mit Abzug des vierten Pfennings, ausgeben und nehmen, sondern auch, nach solchem Abgange des vierten Theils des vor diesem gangbar gewesenen *valoris*, an allen Waaren, Brod, Bier und allerhand Victualien den vierten Theil abschlagen und also für 6 Mark Sundisch guter Münze eben so viel Waaren geben, als vor diesem für 8 Mark leichter, nunmehr auf gewis-

21) Ungnad a. a. O. S. 1228.

22) Fürstl. Mecklenb. Münzgesch. *ad h. a.*

se Maaſse herunter gesezten Münzsorten, verhandeln, und ihren Nächsten überlassen sollten. [23])

§. 36.

Scheide-münze.

Ausser dem ward noch den 14. Junii von dem Rathe beschlossen, daſs die Münzherren (waren zwei Mitglieder des Magistrats, welche, iährlich abwechselnd, über die Münze gesezt worden, s. den achten Abschnitt.) die Rostockschen kupfernen Witten zu 6 Mark Sundisch, nach dem iezigen *Valeur*, als 48 ſsl. für einen Reichsthaler, einwechseln und wieder ausgeben und daſs auf ieden Schilling 4 Witten und der doppelte Schilling, so auf $\frac{1}{7}$ Quent. gestempelt, zu 6 kupfernen Witten gerechnet werden, daſs auch die Amts-Herren (die zur Zeit in Activität befindlichen Rathsglieder in ihren *resp.* Departements), ieder an seinem Orte, mit Fleiſs befördern solle, damit die Münzordnung und des Raths Mandat nach Möglichkeit zu Werke gerichtet werde, zu dessen Behuf sie denienigen, welcher dawider handeln würde, nach Gelegenheit, in ernstliche Strafe zu nehmen hätten, daſs endlich auch der Münzmeister Klein den Beckern und Haaken ihren Ueberfluſs der kupfernen Witten, 4 für einen Schilling, gegen gutes Geld umsezzen solle. Ein ferner Beschluſs desselben vom

23) Von der Nichtbeobachtung dieser Verordnung, s. *Anon. Discursus de nummo, quod eius occasione damnum irreparible communi hominum societati, et imprimis toti Germaniae sit illatum. Rostochii 1623. Quart.*

12. Octob. ging noch dahin, dafs die Sechslinge und Lübschen Schillinge auf einmal nicht über 6 fsl. genommen, dafs, beide Sorten mit Abzug der Kosten geprägt, dabei ein Wechsel angeordnet und für das kleine Geld gute, grobe, gangbare Münze gegeben werden solle. Im folgendem Jahre

Werth der coursirenden Münzen.

1623. den 24. April verordnete der Rath, dafs hinfüro bei den Stadt-Recepturen die alten Rosenobel für 7 fl. 16 fsl., die neuen für $7\frac{1}{2}$ fl., eine Engellotte für 4 fl. 16 fsl., ein Goldgülden für 2 fl. 8 fsl., ein ungarischer Gulden zu 3 fl. 4 fsl., und die Rostocker doppelten Schillinge, mit einem *R* und *O* gestempelt, ohne Wägen und Wippen, wie auch die dasigen Schillinge auf der Accisebude, Apotheke und Weinkeller ungeweigert zu nehmen.

Diese Verfügung, wegen der doppelten Schillinge, gründete sich auf ihren innern Werth. Denn so berichtete der G. Wardein Laffert

1625. den 9. Mai, auf dem Probationstage zu Lüneburg, dafs von denselben der Städte Rostock und Wismar 16 Stück auf einen Reichsthaler gingen und 7 Loth 9 Grän fein hielten, mithin, wenn sie richtig geschrotet wären, nach der Münzordnung passiren könnten.

§. 37.

Nicht so verhielt es sich mit den in Rostock, nach dem Hamburgischen Münz-Recefs unzulässigen und sehr häufig geprägten, daher im Lande durch ein Edict

vom 6. August verbotenen Dreischillingsstücken, wenn gleich der Magistrat sich damit entschuldigte, daſs sie bloſs zum Behuf ihrer Bürger geschlagen worden und in der Stadt nicht abgeschaft werden könnten, zumal sie, auf Verlangen, allemal wieder eingewechselt würden,[24]) und so achtete er sich, ob er gleich ienes Fürstliche Edict publiciren lassen, berechtigt, *Rost. Dütchen im Lande verboten.*

den 23. Aug. den dasigen Einwohnern zu befehlen, die fremden Dreischillingsstücke zwar nicht, die Rostockschen aber zu nehmen. Ob nun dieser Schritt der Zeit zur Kenntniſs der Landesfürsten gekommen sey? davon fehlen die Nachrichten. Jedoch das übermäſsige Prägen iener geringhältigen und im Lande sich verbreitenden Münzsorte war auch den Landständen nicht gleichgültig, sie machten *Bleiben in der Stadt vollgültig.*

1627. desfalls und daſs die Stadt über 30000 fl. an Dreischillingstücken prägen lassen, auf dem Landtage zu Güstrow deren Abgeordneten gerechte Vorwürfe, welche durch die Antwort: „es würde zu Rostock „gut Geld gemünzt und sie könnten wohl leiden, „daſs es in der Stadt — und doch bezahlten die Ein„wohner das zu Markt kommende Korn und sonstige „Victualien mit dieser Münze — bliebe“ wohl nicht gehoben worden, wenn sie gleich *pro futuro* versprachen, daſs mit der Münze eingehalten werden sollte.[25]) *Beschwerde darüber auf dem Landtage.*

24) Fürstl. Meckl. Münzgesch. *ad h. a.*
25) *Spalding* Meckl. Landtags-Verhandlungen Th. 2. S. 79.

§. 38.

In Kriegszeiten sind die Münz-Officianten fast allenthalben am geschäftigsten, aber nur dann wird auch die Münze am häufigsten vom schlechten Gehalt geprägt. Dies bewähren eben bemerkte Rostokker Dütchen. Indeſs mögte es fast zu bezweifeln seyn, daſs die Stadt, auch noch während der despotischen Wallensteinschen Regierung in Mecklenburg, von ihrem Münzrechte Gebrauch gemacht, oder daſs dieser vom Kaiser, *via facti*, eingeschobene und auf keine Privilegien achtende Fürst ihr solches gestattet haben sollte, wenn man durch die gerade in dieser Epoche geprägten und noch aufbewahrten Rostockschen Ducaten, ganzen und halben Thaler, auch Dütchen davon nicht augenscheinlich überzeugt würde. Um so weniger wird also eine unter ienem Dominat ergangene Verordnung des Magistrats

Die Stadt münzt während der Wallensteinschen Regierung.

1628. den 10. August befremden, nach welcher niemand Gold, oder Silber aufkaufen und an andere Orte bringen, sondern ieder solches in die dortige Münze liefern solle.

Gold- und Silberkauf.

§. 39.

Hatte die Stadt schon zuvor geringhältige Dreischillingsstücke geprägt, waren solche gleich (1625) verbothen und ferner (1627) Beschwerde darüber geführt worden: so mogte dies wohl keinen bleibenden Eindruck bei ihr gemacht haben und was entschuldigen der Krieg, die dringendste Noth, noch mehr aber das Bei-

Beispiel anderer nicht? Sie continuirte damit, nach, wie vor. Die Herzöge von Mecklenburg liefsen solche probiren. Man fand, dafs sie nur 7 Loth 3 Grän fein hielten, davon 72 Stück auf die Mark löthig gingen, also 20 fl. 2 fsl. à Mark betrugen. Ein Landesherrliches Edict

1632. den 1. Aug. war die Folge davon, vermöge dessen besagte Münzsorte *a dato publicationis* binnen 3 Monaten nur 2 fsl. 6 pf. gelten, nach Verlauff dieser Zeit aber gänzlich und bei Strafe der Confiscation verbothen seyn sollten.[26]) Aber nicht nur mit jenen, sondern überhaupt war auch das Land mit der Scheidemünze überhäuft und man prägte solche nach einem beliebigen Fufs. Dies verursachte auf dem Landtage zu Malchin

Dütchen im Lande verbothen.

1633. im März die wohlgegründete Bitte der Landstände, dafs die Herzöge ehestens mit den benachbarten einen beständigen Münzfufs befördern, auch dafs sie und die Städte Rostock und Wismar keine kleine Münze mehr prägen lassen mögten. Die Herzöge versprachen, solche nicht schlagen zu wollen, auch die benachbarten Fürsten und Stände, besonders die Herzöge von Pommern, eines conformen Münzfufses halber, zu ersuchen und dafs die Städte Rostock und Wismar, *sub poena privationis* angehalten werden sollten, keine kleine gemischte Münze prägen zu lassen. Zwar gelobten gleichfalls die Abgeordneten beider Städte,

Rostock soll keine Scheidemünze prägen.

26) Fürstl. Meckl. Münzgesch. *ad h. a.*

daſs ihre Obern, so lange die Fürsten es bei ihrer gethanen Resolution verbleiben liessen, sich demselben gemäſs bezeigen würden; Allein, da diese Bedingung dem Verhältnisse zwischen Landesherren und ihren unterthänigen Städten wohl nicht so ganz angemessen zu seyn scheinen mögte, so wollten die Herzöge solche keinesweges genehmigen [27]) und so lieſs auch der Magistrat zu Rostock die Erklärung seiner Landtags-Deputirten in diesem Falle unbeachtet. Es wurden dorten noch im Jahre 1634. Schillinge mit den Legenden: *Pax optima rerum* und *Pacem te poscimus omnes*, vom gemischten Gehalte, geprägt, welche aber von dem Herzoge Hans Albrecht z. M. G. durch ein Edict

Rostocker Schillinge verbothen.

1635. den 4. Januar als ungültig erklärt wurden, weil dadurch das Münzwerk wieder gar bald in Confusion gerathen könnte. [28])

Ein ähnliches Schicksal wiederfuhr auch nachher den Rostocker Dütchen, als welche

Dütchen reducirt.

1646 den 1. Julii von dem Herzoge Adolph Friedrich, wie schon zuvor, auf $2\frac{1}{2}$ ſsl. reducirt worden.

§. 40.

Während dieses langwierigen Krieges war der alte Reichsfuſs ganz in Vergessenheit und das Münzwesen äusserst in Verfall gerathen. Alle Maaſsregeln dagegen blieben unbefolgt. Nach geschlossenem

27) *Spalding* a. a. O. S. 220. 247. 251. 255.
28) Münzverzeichniſs der Stadt Rostock. *Frank*, Alt und neu Mecklenb. Lib. XIII. S. 170.

Westphälischen Frieden, wodurch Deutschland eine bestimmte Constitution erhielt, hätte man erwarten sollen, daſs auch, in Betreff der Münze, der alte Reichsfuſs wieder hergestellt werden dürfte und so war denn auch diese Materie einer der angelegentlichsten Vorwürfe der Deliberationen und Beschlüsse auf folgenden Reichs- und Kraistagen, allein das Verderben war schon zu tief eingewurzelt und das Interesse der Reichsstände zu contrastirend, als daſs dieser heilsame Endzweck zu erreichen gewesen wäre. Die Folge wird hievon, auch in Betreff der Stadt Rostock, den Beweis liefern.

§. 41.

Dänische Schillinge und Sechslinge verrufen

Die Dänischen Schillinge und Sechslinge waren, als sehr geringhältig, nicht nur von den Städten Lübeck und Hamburg, sondern auch dem Herzoge Christian zu Mecklenburg-Schwerin gänzlich verrufen, mithin erlieſs der Magistrat zu Rostock

1661. den 18. Januar ein ähnliches Mandat.

Noch müssen in der lezten Hälfte dieses Jahrhunderts die kleinen Kupfermünzen, Scharfe genannt, in der Stadt coursirt haben, und besonders die Armuth mit dem 24ten Theil eines leichten Schillings abgelohnt worden seyn. Diese äusserst geringfügige Münze wegzuschaffen, wurden

Scharfe abgeschaft.

1668. den 25. Novemb. nach einem protocollarischen Rathschlusse, 16 Pfund derselben aus dem Armenkasten genommen, eingeschmolzen, dem Münzmeister verkauft und der Werth dafür der Armuth berechnet, und so

ist diese geringste Münzsorte seit der Zeit dorten zwar verschwunden, aber sollte wohl dem Dürftigen durch den Empfang eines noch iezt zu Rostock geprägten kupfernen Pfennings, 12 auf einen Schilling, merklicher geholfen seyn, wären nicht schon wirksamere Anstalten zur Versorgung der Armen, alda getroffen?

§. 42.

Mehrere Beispiele von der Gleichförmigkeit der Rostockschen mit der Landesherrlichen Münz-Verfassung sind schon oben angeführt, iezt verhielt es sich noch eben so. Denn so gab

1670. den 30. Novemb. 1672. den 27. Sept. der Magistrat, wegen Unterschiedenheit der daselbst coursirenden Schillinge und Sechslinge, ihrem Münzmeister und Wardein den Auftrag, daſs sie diese Münzsorten, an Schrot und Korn, den benachbarten Seestädten, Hamburg, Lübeck, Stralsund und Wismar gleich verfertigen, insonderheit aber sich dabei den geprägten Münzen ihrer Landesherren conformiren, folglich, wie diese und der benachbarten Städte Münzsorten im Gehalte am höchsten sich betrügen, auch das dasige Stadtgeld prägen sollten, vorbehältlich, diese Interims-Verordnung, nach Beschaffenheit der Zeiten, zu vermehren, zu mindern, oder gar aufzuheben.

Schillinge und Sechslinge den Landesfürstlichen gleich.

Daſs aber dieser Auftrag wohl nicht pünctlich beobachtet worden, solches ergab die

Rost. Groschen zu geringe.

1672. im Octob. von den Münzherren und Wardein angestellte Pro-

be der von dem Münzmeister Hille verfertigten Groschen. Diese befand man zu 7 Loth $6\frac{1}{2}$ Grän fein und 127 bis 128 Stück auf die Mark, da sie doch 7 Loth 7 bis 8 Grän halten sollten.

Ward ihm nun zwar hierauf anbefohlen, statt derselben, Dütchen, nach dem Fürstlich-Güstrowischen und der Stadt Lübeck Schrot und Korn, zu münzen, so erhielt er doch dabei die Erlaubnifs, jene auszugeben.

Verbessert.

Hiedurch gewarnet prägte er im folgenden Jahre die Groschen zu 7 Loth 7 Grän und 128 Stück auf die Mark, als welche für gültig erkannt wurden.

§. 43.

Noch immer coursirte die geringhältige Dänische Scheidemünze in Rostock, es liefs daher der Magistrat 1673. den 6. Octob. solche sogenannte Judenschillinge gänzlich verbiethen, auch im Jahr 1676. so viel mir wissend, die ersten $\frac{2}{3}$tel Stücke prägen. Diese wurden *d. a.* von dem Hamburgischen Münz- und Banco-Wardein, Erich Hansen, nebst andern, probirt und zu 11 Loth $15\frac{1}{2}$ Grän die Mark fein, dagegen aber die Mecklenburg-Schwerinschen vom Jahr 1675 zu 12 Loth bis 12 Loth 2 Grän befunden. [29])

Rostocker $\frac{2}{3}$tel Stücke.

Die häuffig in Umlauff gebrachten geringhältigen Münzsorten waren fortdauernd der Vorwurf geseztlicher Verfügungen. Folgende Beispiele bezeugen solches.

Schäzzung der Stadt- und aus-

1677. den 6. April gebot der Rath, keine vor 1670 bis dahin ge-

29) Fürstl. Mecklenb. Münzgesch. *ad h. a.*

wärtiger Münzen. prägte Sechslinge zu nehmen. Dagegen wurden

1678. den 25. Febr. und 31. Mai die Rostocker Dütchen vom Jahr 1675. durch ein Königlich-Dänisches und der Stadt Wismar Edict auf 2 fsl. 6 pf. herabgesezt. In Rostock erging hiernächst

den 18. Decemb. eine Verordnung, daſs die gangbaren Kronen und Courant-Münze in ihrem bisherigen *Valeur* zu lassen und so wurden auch

1679. den 29. Decemb. durch ein Edict des Herzogs Christian Ludewig z. M. S. die alten Rostocker Schillinge und Sechslinge völlig anerkannt, in Betreff der neuen aber auf deren Cours in den benachbarten See- und Handelsstädten verwiesen.

In dem Güstrowischen Landes-Antheile verbot der Herzog Gustav Adolph

Cours der Stadt-Münzen im Güstrowischen.

1680. den 9. Febr. die Einbringung der Rostockschen ganzen, halben, und viertel Markstücke, mit einstweiliger Vollgültigkeit der schon vorhandenen. Bald darauf erklärte er

den 5. März und 10. April die Rostocker Schillinge, Sechslinge und Dreilinge, nach 14 Tagen, für ungültig, beschränkte aber voriges *Interimisticum* dahin, daſs die vor und in dem Jahre 1676. geprägten ganzen, halben und viertel Markstücke bis Michaelis *resp.* nur 28, 14 und 7 fsl. gelten sollten. [30])

30) Fürstl. Meckl. Münzgesch. *ad h. a.*

§. 44.

Diese, besonders auch die auswärtigen Münzen betreffenden Landesherrlichen Verordnungen, wegen deren Beobachtung nachher noch am

29. Novemb. ein Fürstliches Befehl an den Magistrat erlassen worden, und die, wegen der in der Nachbarschaft verrufenen, oder devalvirten Münzen, in Rostock entstandenen Irrungen und Mißverständnisse bestimmten den Senat

Rostocksche Münz-Reglements.

1680. den 26. Mai zu einem, ienen gleichförmigen Münz-Reglement, laut dessen 1) die alten Mecklenburg- und Rostockschen, wie auch derselben und die Stralsundeschen Schillinge, vom Jahr 1674, nicht weniger die Königlich-Dänischen und Fürstlich Gottorfschen, unter dem Gepräge der Herzöge Friedrich und Christian sich findenden silbernen Dütchen, und zwar diese lezten ohne Unterschied der Jahre, für voll gelten, ferner 2) *ad interim* die Schwedischen, mit 3 Kronen, Schwedisch-Pommerschen, Chur-Brandenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen gedoppelten, einfachen und halben Markstücke, nach, wie vor, zu 30, 15 und $7\frac{1}{2}$ fsl. genommen, 3) die übrigen im Reiche geschlagenen doppelten, ganzen und halben Markstücke, besonders die Quedlinburgischen, Sachsen-Weimar- und Gothaschen, Oettingschen, wie auch Gräflich-Schwarzburg-Montfort-Reussen-Plauen-Sayn-Witchen-Hohenstein- und Fuggerschen gänzlich verrufen, andere Sorten aber ohne Unterschied, annoch, bis zur anderweitigen Verordnung, *resp.* 28, 14 und 7 fsl., 4) die andern und

seit 1674. geschlagenen, in hiesigen Landen und den benachbarten Städten, abgewürdigten Silber-Dütchen höher nicht, als zu $2\frac{1}{2}$ fsl. und endlich 5) die häufig einschleichenden, in den nächsten 4 Jahren geprägten Dänischen Schillinge nur 9 pf. gelten, auch von solchen und dergleichen Scheidemünzen über 10 Rthlr. auf einem Mahle nicht aufgedrungen werden sollten, wobei, unter Strafe der Confiscation, das Auswechseln und Ausführen guter und Hereinbringen verrufener und geringhältiger Münzsorten verbothen wird. In der Folge

1681. den 12. April, den 13. Julii und 1684. den 10. Mai, ward die im Anfange dieses Reglements gestattete Vollgültigkeit der Königlich Dänischen- und Fürstlich-Gottorfschen Dütchen *per Mandata* erneuert.

Inzwischen war auch dem Magistrat die häufige Einfuhr der gestempelten $1\frac{1}{2}$ Schillingsstücke und die Auswechselung und Wegschaffung der Markstücke nicht verborgen geblieben, er erliefs daher

Beschränkter und gehemmter Cours der kleinen Münze.

1681. den 7. Febr. eine Patent-Verordnung, dafs auf der Zulagsbude höchstens nur ein halber Thaler und in gemeiner Handthierung 4 Thaler auf einmahl von dergleichen und andern kleinen Münzsorten in Bezahlung genommen, dagegen die Einbringung derselben und Auswechselung der groben Sorten durch Wegnahme des Geldes und sonsten bestraft werden sollten. Ferner verrief er

den 13. Julii die kleine Pommersche und Dänische Münze gänzlich.

§. 45.

Um diese auf einander folgenden Verordnungen der Stadt nicht zu trennen, sind nun noch der Herzöge Gustav Adolph und Christian Ludewig z. M. erlassene Verfügungen

Würdigung der Rostock. Münze im Lande.

1680. den 8. Octob. und 16. Decemb. nach zu holen, vermöge welcher die vor 1676. geschlagenen Rostockschen ganzen und halben Markstücke auf 28 und 14 ſsl. reducirt, die nachher geprägten aber, wegen ihres geringen Werthes, gänzlich verrufen, die alten groſsen Rostocker Dütchen für vollgültig erkannt, die neuen aber zu $2\frac{1}{2}$ ſsl. gesezt worden.

Auch war dem Herz. Christian Ludewig berichtet, daſs die Bürger in Rostock, vielleicht auch einige aus dem Rathe, unter sich die Vereinbarung getroffen hätten, dem Landmanne für sein Korn entweder mit lauter kleinen Sorten, an Dänischen Schillingen, Sechslingen und dergleichen zu bezahlen, oder ihm ein Markstück zu 15 ſsl. und den Verlust von 3 ſsl. aufzubürden. Er verwieſs solches

1683. den 27. Januar dem Magistrat ernstlich, mit dem Befehl, dergleichen Finanzerei zu verbieten. Derselbe lehnte

den 2. und 5. Febr. diese Beschuldigung, als wahrheitswidrig, von sich ab, versicherte, eine solche Schinderei möglichst zu hemmen, zeigte aber zugleich an, daſs, weil die grobe Münze im Auslande für voll gelte, die Stadt mit der kleinen überhäuft würde, und bat, daſs der Herzog mit dem Güstrowischen

Hofe, wegen Vollgültigkeit der groben Münze, eine durchgehende Ordnung treffen und solche mittheilen mögte, widrigen Falls würde durch Verbietung der kleinen Münze alles Kommerz gehemmet. Diesem Gesuche traten auch Ritter- und Landschaft, besonders die Städte Parchim und Grabow, bei, daher die Herzöge endlich *per Edicta*

Vollgültigkeit einiger groben Münzen.

1684. den 4. und 8. Julii den Königlich-Schwedischen Christinen und Carolinen, auch den Chur-Brandenburg- und Braunschweig Lüneburgischen doppelten und einfachen Kronen den vollen *Cours* zu 32 und 16 ßl. zugestanden, wiewohl der Effect der Absicht nicht entsprach.[31])

§. 46.

Obenangeführte Magistrats Befehle (1681. den 7. Febr. und 13. Julii), wegen der kleinen Pommerschen und Dänischen Münze blieben in Rostock unbeachtet. Wiederholt muste also der Rath,

Auswärtige kleine Münze verbothen.

1684. den 17. Novemb. die kleine Pommersche Münze, an vier- doppelt- und einfachen Schillingen und Sechslingen, nebst der Märkischen und andern ungangbaren fremden kleinen Landmünze binnen 4 Wochen von der Hand zu schaffen, bei schwerer Strafe und Verlust des Geldes, gebieten und, da auch dieses übersehen ward

1685. den 8. Julii 1688. den 22. Sept. das vorige Edict vom 10. Mai 1684. dahin erneuern, daſs,

31) Fürstl. Meckl. Münzgesch. *ad ann.* 1684.

da, zur Vermeidung der geringhältigen kleinen fremden Münzen, andere dergleichen gute Münzen geprägt worden, man sich binnen 4 Wochen solcher häufiger, als sonsten, eingeschlichenen Märkischen, Pommerschen und Lüneburgischen Münzsorten, an doppelten und einfachen Schillingen, gänzlich entladen, nach Verfliessung dieses Termins aber die doppelten Schillinge in der Stadt nicht höher, als zu Dreisechslingen, und die Schillinge zu 3 Witten genommen und ausgegeben werden sollten.

§. 47.

Der Herz. Christian Ludewig z. M. S. hatte, vermöge Edicts vom

21. Sept. alle ungültige fremde Münzsorten, besonders die gestempelten Dreisechslingsstücke und die kleine Pommersche Scheidemünze, an doppelten und einfachen Schillingen und Sechslingen, nicht weniger die neuen Rostockschen Schillinge verrufen, auch unter selbigem *Dato* dem Magistrat zu Rostock anbefohlen, die doppelten und einfachen Schillinge auch Sechslinge gänzlich zu verbieten und die desfalls vorhin schon gemachten Verordnungen des Raths zur *Observance* zu bringen, auch die Verfügung zu treffen, daſs die, in des Herzogs Edict vom 4. Nov. 1684.[32]) herabgesezten ganzen und halben Markstücke auch dorten nur 30 und 15 ſsl. gelten sollten. Unterm

6. October erwiderte der Rath, daſs zwar die kleine Scheidemünze nicht nur durch unterschiedliche *Ordonnances* und Edicte bei ihnen ab-

32) Fürstl. Mecklenb. Münzgesch. *ad ann.* 1684. 1685.

gesezt worden, sondern auch noch neulich, weil dadurch die Absicht nicht erreicht werden mögen, die doppelten Schillinge zu 3 Sechslingen und die einfachen zu 3 Witten gesezt worden, iedoch es hätte auch hiedurch gedachte Münze nicht aus der Stadt geschaft werden können, weil im ganzen Güstrowischen Herzogthume die Pommersche und Märkische kleine Münze für voll genommen würde, und solche, auf ihre Bitte, nicht abgeschaft werden wollen. Indeſs würde er, so viel möglich, dahin sehen, daſs den vorigen Edicten nach zu leben. In Betreff der groben Sorten würde er auch den schuldigen Gehorsam leisten, wenn nur der Herz. Gustav Adolph z. M. G. die beliebte Reduction gleichfalls genehmigen wollte; Wann aber das Güstrowische *territorium* ihre Stadt an beiden Seiten umgebe, das *commercium* grösten Theils davon dependire, sie auch, als eine gemeinsame Stadt, was, des Münzwesens halber, von beiden Herzögen publicirt worden, einseitig nicht wiederrufen könnten: so würde ihnen lieb seyn, wenn beiderseitige Landesherren, nach Inhalt der Reversalen, wegen einer gleich durchgehenden Münzordnung sich vergleichen und darüber beständig halten wollten, da sie denn, gehorsame Folge zu leisten, sich angelegen seyn lassen würden. So bewandten Umständen nach wäre also vor der Hand nicht zu verlangen, daſs die grobe Münzsorte, ohne Einwilligung der Güstrowischen Regierung, reducirt werde.

Die Einwilligung ienes Hofes erfolgte aber so wenig, als die erbetene Münzvereinbarung. Eben kei-

ne einladende Empfehlung einer getheilten Landes-Regierung, bei deren entgegen geseztem Interesse das Wohl der Unterthanen nicht allemahl befördert wird.

§. 48.

Wegen der kleinen Münze schienen endlich beiderseitige Fürstliche Münzverordnungen sich zu nähern [33]) uud so trug der Magistrat zu Rostock auch kein weiteres Bedenken,

Landesherrlicher Münzfuſs in Rostock befolgt.

1689. den 11. Decemb. die dortige Bürgerschaft und Einwohner darauf zu verweisen, mit dem Befehl, daſs sie sich von *Dato* an, in der Handlung und sonsten, keiner andern kleinen Münze, als der in Rostock geprägten, auch der alten Mecklenburgischen Schillinge und Dütchen, wie sie sonsten in Lübeck und Wismar vollgültig sind, bedienen, noch andere grobe Markstücke für voll an sich wechseln, nehmen und geben sollen, als in beiden Herzogthümern gang und gebig wären, wobei, unter ernstlicher Strafe, verbothen ward, kein anderes Geld, oder in höherm Werthe anzunehmen, als in solchen Fürstlichen Edicten enthalten und zwar mit der Einschränkung, daſs die zugelassene kleine Münze, an guten Stempeln, (Dreisechslingstücken) und Rostocker Schillingen, nicht in höhern Summen, als bis auf 20 Gülden ausgegeben, mithin auch keinem *Creditori* aufgedrungen werden sollen.

33) Fürstl. Meckl. Münzgesch. *ad ann.* 1689.

FÜNFTER ABSCHNITT.

SEIT DEM LEIPZIGER FUSS 1690. BIS AUF GEGENWÄRTIGE ZEIT.

§. 49.

Bei den so vielen an Schrot und Korn unterschiedenen guten und schlechten Münzsorten in Deutschland, auch der Unmöglichkeit, den alten Reichsfuſs wieder herzustellen, oder auch nur den Zinnaschen, 1667, aufrecht zu erhalten, vereinbarten sich endlich Chur-Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg zu Leipzig und Torgau, 1690. den 16. Jan. und 28. Febr., über einen leichteren Interims-Münzfuſs, nemlich die Mark fein in 1 und ⅔tel Stücken u. s. w. zu 12 Rthlr. oder 18 Gulden ausprägen zu lassen.

Ob nun gleich dieser particulaire Vertrag dreier Stände nie von den Herzögen zu Mecklenburg angenommen worden, mithin auch für die Stadt Rostock nicht gesezzlich werden können: so coursirte doch diese neue Münze, gleich andern, nach ihrem von Zeit zu Zeit bestimmten Werthe, in hiesigen Landen und selbst die Stadt lieſs, so wie die Herzöge, solche, wiewohl nur gleichsam zur Probe und fürs Ausland, schlagen. Uebrigens richtete sie sich nach dem im Lande und den See-Städten gewöhnlichen schwerern Münzfuſse, wie aus der Folge wahrzunehmen seyn wird.

§. 50.

Des Herzogs Friedrich Wilhelm z. M. S. erstes Münz-Edict

1693. den 27. Januar würdigte unterschiedene in- und ausländische Prägen. Unter andern wurden die grofsen Rostockschen Dütchen, wie auch dergleichen bisher gang und gebige doppelte und einfache Schillinge als vollgültig zugestanden, dagegen die neuen kleinen Dütchen dieser Stadt auf $2\frac{1}{2}$ fsl. reducirt.[34] Aber auch der Magistrat zu Rostock verboth in seinen Ringmauern *Werth der Rost. 3 und 1 fsl. Stücke im Lande.*

im Mai die Stettinschen Schillinge, auch Gräflichen doppelten und Vierschillingsstücke und *Reduction einiger auswärtiger Münzen in Rostock.*

1694. den 7. Febr. die bisher alda gangbaren Pommerschen Vierschillingsstücke.

§. 51.

Nach diesen speciellen Verordnungen und in Grundlage der Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinschen Münz-Edicte (1693. den 27. Januar und 1695. den 8. Januar) beschlofs der Rath, ein ausführlicheres Münz-Reglement

1695. den 26. Febr. zu publiciren. Dadurch ward festgesezt, dafs 1) die alten Chur-Sächsischen, Brandenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen bis 1686, ferner die Pommersch-Schwedischen bis 1679. *incl.* geprägten doppelten, einfachen und halben Markstücke zu 32, 16 und 8 fsl., die hernach geschlagenen aber nur zu 30, 15 und $7\frac{1}{2}$ fsl. genommen werden und alle andere dergleichen, wie schon vorhin geschehen, ver- *Rost. Valvations-Edict.*

34) Fürstl. Meckl. Münz-Geschichte *ad ann.* 1693.

rufen bleiben, daſs 2) die Chur-Sächsischen, Brandenburgischen, auch Chur- und Fürstlich-Lüneburgischen und Pommersch-Schwedischen Vierschillingsstücke, ohne Unterschied der Zeit, wann sie geschlagen, auf $3\frac{1}{2}$ ſsl. reducirt und die andern Vierschillingsstücke verrufen seyn und bleiben, daſs 3) die Dänischen, die neuen Hamburgischen und Lübeckschen bis 1660. wie auch die Lübeckschen in den Jahren 1692. und 1694. geschlagenen Doppeltschillinge für voll und die übrigen dieser Art, ohne Unterschied, nur 7 Witten gelten, daſs 4) die Pommersch-Stettinschen einfachen Schillinge, vorigen Edicten gemäſs, verrufen seyn, die Dänischen, alten Mecklenburgischen, neuen Hamburgischen, alten und neuen Rostockschen, auch alten und neuen Wismarschen Schillinge vollgültig seyn und die übrigen, noch nicht reducirten, nur 3 Witten gelten, daſs 5) die alten Mecklenburgischen bis 1648, die alten Stralsundeschen, alten Lüneburgischen und alten Rostockschen groſsen, wie auch die Dänischen und Holstein-Gottorfschen so ferne sie vor diesem gegolten und bis 1675. geprägt worden, ferner die Stralsundeschen, oder kleinen Silber-Dütchen im vollem Werthe bleiben, die übrigen aber, sowohl groſsen, als kleinen nur zu $2\frac{1}{2}$ ſsl., daſs 6) die Stempel zu 5 Witten und dann 7) bloſs die Dänischen, Lübeckschen, Hamburgschen und Wismarschen Sechslinge, auch allein die Rostockschen Witten genommen werden und die übrigen Sechslinge und Witten ungültig seyn sollten, wobei zugleich die Einfuhr auswärtiger kleinen und die Ausfuhr der groben Münzsorten, unter Confiscation

des

des Geldes und ernstlicher Strafe, verbothen, endlich, zur Beobachtung dieses Reglements, der 13. März, *qua terminus a quo*, nicht nur bestimmt, sondern auch darauf

den 15. März dessen Gelebung wiederholt anbefohlen, nicht weniger den Amtsherren, die Wahrnehmung dessen und der auf den Uebertretungs-Fall gesezten Strafe aufgegeben ward. Da im obigem Edict nur die Dänischen, Lübeckschen, Hamburgischen und Wismarschen Sechslinge als vollgültig erkannt, die übrigen aber verrufen worden: so mogte das dasige Publicum daraus schliefsen, dafs auch die neuen Rostockschen Sechslinge, etwa von den Jahren 1696, 1697. zur zwoten Classe gehörten. Die Folge dieses Irrthums zu verhindern ward

Neue Rostokker Sechslinge gelten für voll.

1698. den 6. Junii ein Mandat erlassen, sich der eigenmächtigen Weigerung iener Sechslinge und der übrigen noch zur Zeit unverrufenen Münzen zu enthalten.

§. 52.

So endigte sich das 17. Jahrhundert, sehr reichhaltig an Münz-Verträgen und Verordnungen, aber auch an Uebertretung derselben und schon im Anfange des 18. erneuerte

1701. den 25. Julii der Herzog Friedrich Wilhelm z. M. S. und G. sein vorheriges Edict (1693. 27. Januar).

Auch iezt, wie zuvor blieben die grofsen Rostokker Dütchen und coursirenden doppelten und einfachen Schillinge, auch Sechslinge beim vollen, dage-

gen die neuen Dütchen dieser Stadt bei dem schon der Zeit auf $2\frac{1}{2}$ fsl. reducirten Werthe [35]). Dergleichen Landesherrliche Vorgänge bestimmten abermahl den Magistrat,

Zweites allgemeines Münz-Edict der Stadt.

den 24. Aug. zu einem zweiten allgemeinen Münz-Reglement, daſs nemlich 1) die Königlich-Schwedischen Carolinen und Christinen, auch die alten Pommerschen, vor 1680. geschlagenen doppelten und einfachen Drittel, ferner die Churfürstlich-Brandenburgischen und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen, auch die Rostockschen so genannten alten bis 1687. einschliefslich geschlagenen $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$tel Stücke für voll, daſs 2) die Königlich-Schwedischen mit dem Pommerschen Wapen von 1681. bis hieher, ferner solche mit dem Bremischen Wapen, die Chursächsichen mit dem Polnisch- und Sächsischen Wapen, auch die Chur-Brandenburgischen, Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen, die Hildesheim- und Rostockschen nach 1687. geschlagenen $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$tel Stücke zu 30, 15 und $7\frac{1}{2}$ fsl., daſs 3) die Königlich-Dänische und Fürstlich-Holsteinsche grobe und kleine Münze in dem, in andern See- und Handelsstädten geltenden *Valeur*, genommen, daſs 4) die alten groſsen Mecklenburg-Schwerinschen, wie auch die alten groſsen Lüneburg- und Lübeckschen bis 1660, nicht weniger die Rostockschen Dütchen und zwar die lezten ohne Unterschied — in Betreff der neuen eine Abweichung von der Fürstlichen Patent-Verordnung — für voll, 5) die übrigen aber

35) Fürstl. Meckl. Münz-Geschichte *ad ann.* 1701.

zu $2\frac{1}{2}$ fsl., daſs 6) die bisher gang und gebigen 4 fsl. Stücke zu $3\frac{1}{2}$ fsl., 7) die Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinschen, Lübecker und Hamburger Doppeltschillinge zu voll, 8) die übrigen daselbst bisher coursirenden Doppeltschillinge zu 7 Witten, daſs 9) die Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinschen, Hamburger, Rostocker und Wismarschen Schillinge und Sechslinge, auch die Lübeckschen Sechslinge für voll, 10) die übrigen Schillinge aber zu 3 Witten genommen, daſs 11) die bis *Dato* gang und gebig gewesenen silbernen und kupfernen Witten in ihrem äussern Werthe bleiben und endlich 12) die Preise der Waaren nach dieser Reduction der Münzen sogleich gemindert werden sollen.

§. 53.

Meckl. kleine Scheidemünze in Rostock.

Allemahl ist die den Bedürfnissen der Landes Einwohner übersteigende Menge der kleinen Scheidemünze nachtheilig. Der Magistrat zu Rostock glaubte, mit den Fürstlich-Mecklenburgischen Sechslingen und Dreilingen, zum Schaden des Handels und Wandels, überladen zu seyn und nahm daher Anlaſs 1702. den 16. Aug. darüber Beschwerde zu führen. Es ward ihm den 26. Aug. zur Resolution ertheilt, daſs wenn Jemand eine Partei davon stehen hätte oder künftig haben würde, solche in der Fürstlichen Renterei gegen grob Courant ausgewechselt werden solle.

Gerade das beste und fast einzige Mittel, eine hinlängliche, wenn gleich nicht im Korn vollgültige, Scheidemünze zum kleinen Verkehr im Lande zu be-

halten und dadurch den Mangel und die Verschleppung derselben ins Ausland zu hemmen.

§. 54.

Ob man nun von iener landesväterlichen Bereitwilligkeit Gebrauch gemacht, oder ob sich dennoch durch die Fürstliche Besazzung in Rostock, welche mit solchen Sechslingen und Dreilingen abgelohnt ward, diese Münzsorte abermahl dorten angehäuft habe?, das ist ungewiſs, genug der Magistrat wiederholte

1706. den 14. Junii seine vorige Beschwerde, erhielt aber iezt

Uebermaſs der Rostockschen kleinen Münze.

den 17. Junii zum Bescheide, daſs die Menge der angeblichen Scheidemünze nicht von der Besazzung, sondern daher rühre, daſs bekanntlich der Magistrat selbst durch bisherige unverantwortliche Prägung so vielen kleinen Geldes der Stadt und dem Lande groſsen Nachtheil zugefügt habe, er würde also, zu dessen Abstellung, angehalten, der Herzog lieſse sich aber in dem *Quanto* der zu schlagenden Scheidemünze keine Maaſse sezzen.

Eine Finanz-Operation war also auf beiden Seiten die Veranlassung dazu und der Unterthan muste den Gewinn hergeben.

Vielleicht wollte der Rath nachher *per indirectum* auch vorbemerkte Münzsorte dadurch aus der Stadt verbannen, daſs er

Fremde Scheidemünze verbothen.

1710. den 6 Junii ein Mandat ergehen lieſs, keine fremde kleine Scheidemünze zu nehmen.

§. 55.

Von iezt an schien man in Rostock die Aufrechthaltung eines guten Münzfuſses nicht sonderlich mehr zu beachten, weil fast alle vorherige Verfügungen unbefolgt geblieben waren. Vielleicht haben auch die einige Jahre nachher eingetretenen Landes-Unruhen dem Magistrat dringendere Beschäftigungen an die Hand gegeben. Bis zum Regierungs-Antritt des Herzogs Christian Ludewig II. (1747. den 28. Nov.) machte derselbe, so viel ich weiſs, von seinem *iure statuendi*, in diesem Fache, keinen weitern Gebrauch. Als aber besagter Herzog (1749, den 22. April) wegen der ungültigen Ducaten, ein Edict erlassen hatte: [36]) so geboth er gleichfalls, 1749. den 6. Mai, daſs keine befeilte, beschnittene und beborte Ducaten, mit Inbegriff der Holländischen vom Jahr 1740, genommen werden sollten, und dieses scheinet denn auch die lezte Rostocksche Münzverordnung zu seyn.

Verboth ungültiger Ducaten.

SECHSTER ABSCHNITT.

ÜBERSICHT DES ROSTOCKSCHEN MÜNZWESENS.

§. 56.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung der Rostockschen Münzverfassung, so weit ich solche erforschen können, erhellet nun, daſs die Stadt, wäh-

36) Fürstl. Meckl. Münzgesch. *ad ann.* 1749.

Privilegien. rend der ihr anvertrauten Fürstlichen Münz-Officin (1323 bis 1361.) den vorgeschriebenen Münzfuſs nicht habe überschreiten dürfen, daſs ihr aber in der Landesherrlichen Begnadigung mit der Münzgerechtigkeit (1361.) eine willkürlichere Freiheit in diesem Falle zugestanden worden sey.

Ob dieses Privilegium sich nun gleich nur auf die Denarien Präge erstreckte, so kannte man der Zeit noch keine, mindestens einheimische, gröſsere Münzsorten in Mecklenburg. In der Voraussezzung, daſs ihr das unbeschränkte Münzrecht bewilligt sey, präg-

Stillschweigend auf grobe und goldene Münzen erweitert.

te sie, mit stillschweigender Genehmigung ihrer Landes-Herren, in der Folge alle Arten grober, ja so gar goldener Münzen, welche auch ohne Bedenken, vor und nach ihrer Aufnahme in die Zahl der niedersächsischen Krais-Münzstätte auf den Krais-Probationstagen angenommen und wardirt wurden, daher sie, vermöge des in Mecklenburg den geschriebenen Rechten zur Seite stehenden Herkommens ein Recht erlangte, welches, nach dem stricten Wortverstande des *Privilegii*, ihr nicht bewilligt worden.

§. 57.

Anfänglich war die Münze von reinem Silber, allmählig erhielt selbige einen mehr, oder wenigern Zusazz von Kupfer, mithin muste der Preis der Mark Silbers von Zeit zu Zeit höher steigen, so auch in Rostock. Diese Stadt war ein Mitglied des Hanseatischen Bundes, hatte den ausgebreitesten Handel mit

den Nordischen Reichen, sie muste sich also nach dem Münz-*Cours* derselben und der Handelsstädte an der Ost-See, auch in Betreff ihrer Prägen, vorzüglich und so lange richten, bis ein allgemeiner Münzfuſs im deutschen Reich (1559.) eingeführt, auch (1568.) im Niedersächsischen Kraise angenommen ward. *Reichs-Münzfuſs.*

Von iezt an war derselbe eine verbindliche Norm für die Stadt, mithin musten die Rostockschen, sowohl groben, als kleinen Münzen, woferne sie auf den Reichs- und Krais-Probationstagen nicht devalvirt, oder gänzlich verworfen werden sollten, demselben angemessen seyn.

§. 58.

Münzmeister Verpflichtung. In Folge dessen wurden auch die dasigen Münzmeister in ihren Bestallungen dahin verpflichtet, daſs sie sich, bei Prägung goldener nnd silberner Münzen des heil. Reichs- und des löblichen niedersächsischen Kraises Abschieden, Münz-Edicten und Ordnungen, ihrem und dem in des niedersächsischen Kraises 1568. publicirten Münz-Edicten enthaltenen Eide gemäſs, verhalten und bei dem künftigen Probationstage demselben durch Gelübde verwand machen sollten [37].

Welchen Bestand dieses Reichs-Münz-Edict, die darauf sich gründenden nachherigen Reichs- und Krais-Verfügungen, ferner der Zinnasche und Leipziger Fuſs (1667. 1690.) und die von den correspon-

37) Z. B. Bestallung des Münzmeisters *Hoyer d. d.* 10. Aug. 1609.

direnden Ständen zu Hamburg (1673. 1691. 1695.) errichteten Münz-Recesse gehabt haben, davon ist in der Fürstlich-Mecklenburgischen Münzgeschichte das Behufige beigebracht.

§. 59.

Das Commerz bestimmt den Münzwerth.

Mehrentheils bestimmte das Handlungs-Verhältniſs mit Dännemark, Lübeck und Hamburg, auch nach aufgehobenen Hanseatischen Bunde, den Münzfuſs und Werth des Geldes, so wie in Mecklenburg, also auch in Rostock, wenn gleich diese Stadt nach dem Reichs-Münzedict ganze, halbe, viertel und achtel Thaler fortwährend und bis 1664, nebst dem darauf gesezten alten Werth des Reichsthalers von 32 ſsl. u. s. w. prägen lassen.

Zinna und Leipziger Münzfüſse.

Zwar waren die von einigen Reichsständen zu Zinna und Leipzig beliebten Münzfüſse nie von den Herzögen zu Mecklenburg, mithin auch nicht von der Stadt Rostock angenommen, noch gesezzlich eingeführt, dennoch wurden, in Grundlage derselben, zum auswärtigen Handlungs-Verkehr, sowohl von den Herzögen, als auch der Stadt nach dem ersten Zweidrittel- (1676, 1679.) und Eindrittelstücke (1672 bis 1680.) und nach dem zweiten Zweidrittelstücke (1698.) geschlagen, aber nur selten galten sie für voll und wurden mehrentheils nach dem Hamburg- und Lübeckschen, in Mecklenburg prävalirenden ſchweren Münzfuſse, auf 28 oder 30 ſsl. reducirt.

§. 60.

Je besser die Münze, nach ihrem innern der Handlung am zuträglichsten Gehalte ist, desto weniger Gewinn, welches denn auch nicht seyn sollte, hat der Münzherr von deren Prägung zu erwarten. Dies war nun auch der Fall mit Rostock, welche Stadt freilich, in Betreff der geringhältigen, zumahl groben Münze, mehrere Vorsicht, als die mächtigen Reichsstände, anwenden muste und daher wohl die eigentliche Bewegursache, warum der Magistrat in dem iezigen Jahrhundert von seinem Münzrechte so selten Gebrauch gemacht habe.

Rostock prägt iezt selten.

Ausser Doppeltschillingen (1704.) Schillingen (1701. 1750.) silbernen Dreilingen (1704.) hat man in der Rostockschen Münze bis iezt nur Kupfergeld geprägt. Zwar hat der Magistrat, vielleicht durch besondere Umstände veranlaſst, noch in den Jahren 1704. 1762. 1783. und 1796. Ducaten schlagen lassen, aber in so geringer Zahl, daſs sie nicht für das Commerz, sondern als Seltenheit für Münz-Liebhaber und Cabinette bestimmt zu seyn scheinen.

Neue Rostocksche Ducaten.

Jezt, da die alte Stadtmünze längst vergriffen und in den Schmelztiegel gegangen ist, behilft man sich dorten im kleinen Verkehr, mit den schweren Landes- und fremden geringhältigen Scheidemünzen, im grofsen Handel bleibt aber das Banco- und schwere Geld, das Gold und die neuen Zweidrittel als vorzüglicher Maaſsstab.

Jezt coursirende Münzen in Rostock.

SIEBTER ABSCHNITT.

PRÄGE AUF DEN ROSTOCKSCHEN MÜNZEN.

§. 61.

Legenden. Die Präge der Rostockschen Münzen ist nicht allemahl gleichförmig geblieben. Die älteste Umschrift derselben war: *Moneta Rostoch* und *Civitas Magnopol*, nachher: *Moneta nova Rostoch:* auch: *Moneta nova,* oder *aurea civitatis Rostoch*, mit veränderten Endsilben des Wortes: *Rostoch.* Ferner auf den Ducaten, 1704, *Senatus Populusque Rostochiensis*, und auf den silbernen Dreilingen: *Moneta argentea.*

§. 62.

Wahl- und Denksprüche. Sonst liefs der Magistrat auch mancherlei Wahl- und Denksprüche darauf anbringen. Der Wahlspruch: *Sit nomen Domini benedictum*, auf den Groschen, Schillingen und Sechslingen war schon in dem mittlern Zeitalter gebräuchlich. *Sperantem in Domino misericordia circumdabit* und: *Pax optima rerum, quas homini novisse datum*, auch: *Pacis bono omnia constant*, lieset man auf einer goldenen Medaille, welche bei Gelegenheit des zweiten Erbvertrages 1584. geprägt worden. *Beati pacifici* aber auf Goldgülden *circa* 1574, vielleicht zum Andenken des ersten Erbvertrages vom Jahr 1573. gemünzt. Ferner erschienen 1605. und 1611. silberne Medaillen mit den, dem jezigen Freiheitstriebe angemessenen Legenden: *In a maioribus virtute parto pretiosa possessio est* und: *Non bene pro toto libertas venditur auro*, (die Frei-

heits *Privilegia* waren aber doch mehrmahlen durch Geld erworben). Hiernächst mogte vielleicht die Inschrift: *Deus protector noster* auf dem doppelten Ducaten, 1639. bei den fortdauernden Verwüstungen des dreifsigiährigen Krieges beliebt worden seyn. Hergegen legte die Stadt bei Fürstlichen Kindtaufen durch: *In publicam provinciae laetitiam*, auf Thalern und Medaillen, 1612, 1616, 1624, ihre theilnehmende Freude an den Tag und den Wunsch zum Frieden machte sie so gar auf Schillingen, 1634, 1654. durch: *Pacem te poscimus omnes* und *Pax optima rerum*, bekannt. *Nobiscum christe maneto* war ihr Wahlspruch auf den Zwei- und Eindrittelstücken, 1672 — 1685. und endlich scheint es, dafs sie das Andenken der Vermählung des Herzogs Friedrich Wilhelm mit der Hessen-Casselschen Prinzessin, Sophia Charlotte, durch eine Ducaten Präge und dessen Umschrift: *Nunc revivisco*, 1704. verewigen wollen.

§. 63.

Von mehrern Siegeln der Stadt [38]) hat der Magistrat zwei derselben auf die dasigen Münzen prägen lassen. *Wapen*

1) Das Stadtwapen, ein zum Kampfe aufgerichteter Greif und *der Stadt.*

2) das Rathswapen, ein fortschreitender Greif auf einem Balken im obern Felde des Schildes, dessen unterer Theil leer ist. *des Raths.*

38) *Nettelbladt* Verzeichnifs der zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehörigen Schriften u. s. w. S. 30.

Das erste ward gleich nach erworbenen Münzrechte beliebt und am häufigsten auf die älteren ganzen und halben Ducaten, Goldgülden, alten ganzen, halben, viertel und achtel Thalern, allen Dütchen, doppelt- und einfachen Schillingen, Sechslingen und kupfernen Scheidemünzen, das Zweite aber auf die iüngeren ganzen und viertel Ducaten, Medaillen, Zwei- und Eindrittelstücke, iüngeren Dütchen, seit 1636, silbernen Sechslingen und Dreilingen geprägt.

§. 64.

Helm, Helmdecke.

Auf keiner currenten groben, oder Scheidemünze, wohl aber auf den Medaillen (1605, 1611, 1616, 1624.) ist das Rathswapen an den Seiten mit Helmdecken und darüber mit einem Helme, worauf 2 Büffelhörner und an deren Seiten 4 bis 6 Fahnen, versehen.

§. 65.

Reichs-Adler, Kaiserl. Name und Titel.

Ausser, dafs die Stadt auf dem Revers ihrer Münzen entweder das Rathswapen, oder den Buchstab r (Rostock) oder auch den Werth derselben angebracht hat, ist, statt dessen, auf den Goldgülden (1609 — 1626), Ducaten (1576, oder bald nachher bis 1796), halben Ducaten (1695), silbernen Medaillen (1605, 1611), Thalern (1571 — 1664), halben Thalern (1581 — 1663), viertel Thalern (1598 — 1664), achtel Thalern (1634), ia so gar auch auf einigen Schillingen (1582, 1584, 1585) der Reichsadler, auf dessen Brust zum Theil der Werth der Münze im Reichsapfel und in der Umschrift der Name und Titel des regierenden Kaisers, zuweilen

auch nur der Name und Titel und ein bloſser Reichsapfel, als auf den Sechslingen (1574 — 1598, 1687 — 1701) und silbernen Dreilingen beliebt.

Freilich mag ein solcher den Lübeckschen, Hamburgischen und anderer Reichsstädte Münzen ähnlicher Revers schon manchen Unkundigen vielbedeutend und auf eine unmittelbare Reichsfreiheit abzweckend geschienen haben, aber dieser bloſse Anschein wird durch die Reichs-Münzordnung, 1559. §. 10. und des niedersächsischen Kraises Münz-Edict und Probations-Abschied, 1568, 1576. völlig gehoben.

Veranlassung dazu.

Nach Inhalt derselben sollen auf den Münzen der Reichs- und Kraisstände, auch mit dem Münzrechte begabten Städte der Reichsadler und Kaiserliche Titel angebracht werden.

§. 66.

Nur während einer kurzen Zeit befolgten die Reichsfürsten, so auch die Herzöge von Mecklenburg, iene Vorschrift, bald aber wählten sie dafür ihr Bildniſs. Aber die Reichs- und mittelbaren Münzstädte blieben gröſsten Theils, mindestens auf ihren goldenen und groſsen silbernen Prägen, in diesem Puncte ienen Verordnungen getreu, ob solche gleich durch iüngere Reichs- Krais- und andere Münzbeschlüsse längst, wo nicht ganz aufgehoben, dennoch ausser Anwendung gesezt sind und so könnte denn auch, nach dem bekannten Sazze: *cessante causa cessat effectus*, der Magistrat zu Rostock, ohne alle Besorgniſs, auf die dasigen Münz-Reverse eine andere Figur und Legende, etwa das Rathswapen und den Werth der-

selben, gleich ihren Zwei- und Eindrittelstücken, oder andern Münzen, prägen lassen, wodurch denn die etwanige Meinung, daſs der kaiserliche Name, Titel und Wapen auf den Münzen einer Mecklenburgischen erbunterthänigen Stadt iezt nicht mehr so ganz dem Verhältnisse zwischen ihr und ihren Landesfürsten angemessen seyn mögte, zugleich entfernt würde.

Indeſs pflegt man es gemeiniglich in den Reichs- und groſsen Handelsstädten, woselbst der Bürger einen wichtigen Antheil im Regimente hat, gerne beim Alten zu lassen uud wer wird daher die Beibehaltung einer solchen herkömmlichen Präge, wenn nur, welches wohl nie der Fal! seyn wird, noch kann, keine besondere Gerechtsame daraus hergeleitet werden wollen, der Stadt verdenken können?

ACHTER ABSCHNITT.

VERZEICHNISS

DER MÜNZHERREN, MÜNZMEISTER UND WARDEINS IN DER STADT ROSTOCK.

Münzherren.

Diese waren und sind noch Mitglieder des Magistrats, und wechseln jährlich entweder unter sich, oder mit andern des Raths-*Collegii* ab. Ihre Obliegenheit ist, daſs den Reichs- Krais- Landes und des Raths-Verordnungen gemäſs, die Münzen ausgeprägt werden, daher sie solche durch den Wardein probiren lassen und davon dem Senat Bericht abstatten müssen.

1555. Senator *Henning Brackwagen*; *Karsten Nettelbladt.*
1556. —— *Karsten Nettelbladt.*
1559. —— *Jürgen Bunger*; *Henning Brackwagen.*
1575. —— *Jacob Hecket*; *Jochim Krohn.*
1576. —— *Jochim Krohn*; *Michel Geismer.*
1577. —— *Michel Geismer*; *Jacob Hecket.*
1578. —— *Jacob Hecket*; *Jochim Kron.*
1579. —— *Jochim Kron*; *Michel Geismer.*
1580. —— *Michel Geismer*; *Christoph Genzkow.*

1581. Senator *Jacob Lemmecke; Niclas Hermann.*
1582. —— *Niclas Hermann; Heinrich Runge.*
1583. —— *Niclas Hermann; Michel Breide.*
1584. —— *Michel Breide; Jürgen Schwartekop.*
1585. —— *Michel Breide; Bartold Schmidt.*
1586. —— *Bartold Schmidt; Vitus von Hervorden.*
1587. —— *Vitus von Hervorden; Levin Ricke.*
1588. —— *Levin Ricke; Bartold Schmidt.*
1589. —— *Levin Ricke; Vitus von Hervorden.*
1590. —— *Vitus von Hervorden; Zacharias Benecke.*
1591. —— *Zacharias Benecke; Levin Ricke.*
1592. —— *Levin Ricke; Vitus von Hervorden.*
1593. —— *Vitus von Hervorden; Niclas Beselin.*
1594. —— *Niclas Beselin; Levin Ricke.*
1595. —— *Levin Ricke; Vitus von Hervorden.*
1596. —— *Vitus von Hervorden; Steffen Dobbin.*
1597. —— *Steffen Dobbin; Levin Ricke.*
1598. —— *Levin Ricke; Vitus von Hervorden.*
1599. —— *Steffen Dobbin; Hinrich Gusebier.*
1600. —— *Hinrich Gusebier; Jochim Wedige.*
1601. —— *Jochim Wedige; Niclas Duncker.*
1602. —— *Niclas Duncker; Jürgen Gaul.*
1603. —— *Jürgen Gaul; Jochim Schutte.*
1604. —— *Jochim Schutte; Carsten Hilvers.*
1605. —— *Carsten Hilvers; Jochim Scheele.*
1606. —— *Jochim Scheele; Niclas Winecke.*
1607. —— *Niclas Winecke; Carsten Hilvers.*
1608. —— *Carsten Beselin; Niclas Winecke.*
1609. —— *Niclas Winecke; Carsten Beselin.*

1610. Senator *Carsten Beselin; Niclas Winecke.*
1611. —— *Steffen Gerdes; Jacob Steinmann.*
1612. —— *Jacob Steinmann; Caspar Herrmann.*
1613. —— *Caspar Hermann; Hermann Papcke.*
1614. —— *Hermann Papcke; Caspar Schwartzkop.*
1615. —— *Caspar Schwartzkop; Caspar Herrmann.*
1616. —— *Caspar Herrmann; Hermann Papcke.*
1617. —— *Hermann Papcke; Hartig Bolte.*
1618. —— *Hartig Bolte; Conrad Dobbin.*
1619. —— *Conrad Dobbin; Hermann Papcke.*
1620. —— *Hermann Papcke; Hartig Bolte.*
1621. —— *Hartig Bolte; Conrad Dobbin.*
1622. —— *Hartig Bolte; Hermann Lemcke.*
1623. —— *Conrad Furstenau; Cuno Sibrandt.*
1624. —— *Cuno Sibrandt; Johann Bernhardt Buchius.*
1625. —— *Johann Bernhardt Buchius; Conrad Furstenau.*
1626. —— *Jochim Schwartzkop; Johann Willbrandt.*
1627. —— *Johann Willbrandt; Balzar Beselin.*
1628. —— *Balzar Beselin; Valentin Strelenius.*
1629. —— *Valentin Strelenius; Claus Reyer.*
1630. —— *Christoph Bernhard Schrader; Christian von Thienen.*
1631. —— *Christian von Thienen; Jacob Lemcke.*
1632. —— *Jochim Wredrow; Marcus Lüschow.*
1633. —— *Marcus Lüschow; Hieronimus Koch.*
1634. —— *Hieronimus Koch; Marcus Lüschow.*

1635. Senator *Johann Petreus; Jochim Meinecke.*
1636. —— *Jochim Meinecke; Johann Petreus.*
1637. —— *Johann Petreus; Johann Bolte.*
1638. —— *Joachim Kleinschmidt; Niclas Geismar.*
1639. —— *Niclas Geismar; Balzar Gerdes.*
1640. —— *Daniel Brune; Niclas Geismar.*
1641. —— *Niclas Geismar; Zacharias Sebes.*
1642. —— *Zacharias Sebes; Winhold Gerdes.*
1643. —— *Adam Borchard; Zacharias Sebes.*
1644. —— *Zacharias Sebes; Jürgen Hagemeister.*
1645. —— *Jürgen Hagemeister; Jacob Alwardt.*
1646. —— *Jacob Alwardt; Zacharias Sebes.*
1647. —— *Zacharias Sebes; Christian von Thienen.*
1648. —— *Christian von Thienen; Jacob Alwardt.*
1649. —— *Jacob Alwardt; Zacharias Sebes.*
1650. —— *Zacharias Sebes; Stephanus Dobbin.*
1651. —— *Michael Geismar; Titus Maes.*
1652. —— *Titus Maes; Roloff Macke.*
1653. —— *Diederich Wolffradt; Hans Wegener.*
1654. —— *Theodor Suter; Bernhard Lindemann.*
1655. —— *Bernhard Lindemann; Theodor Suter.*
1656. —— *Theodor Suter; Bernhard Lindemann.*
1657. —— *Bernhard Lindemann; Jacob Alwardt.*

1658. Senator *Bernhard Lindemann; Joachim Koch.*
1659. —— *Joachim Koch; Bernhard Lindemann.*
1660. —— *Bernhard Lindemann; Joachim Koch.*
1661. —— *Joachim Koch; Bernhard Lindemann.*
1662. —— *Bernhard Lindemann; Claus Meyer.*
1663. —— *Claus Meyer; Bernhard Lindemann.*
1664. —— *Christian Knesebeck; Claus Meyer.*
1665. —— *Claus Meyer; Christian Knesebeck.*
1666. —— *Christian Knesebeck; Bernhard Lindemann.*
1667. —— *Claus Meyer; Johann Danckwardt.*
1668. —— *Albrecht Wedige; Jacob Schlaff.*
1669. —— *Jacob Schlaff; Petrus Eggerdes.*
1670. —— *Valentin Beselin; Petrus Eggerdes.*
1671. —— *Petrus Eggerdes; Valentin Beselin.*
1672. —— *Valentin Beselin; Petrus Eggerdes.*
1673. —— *Johann Nettelnbladt; Ernestus Sültemann.*
1674. —— *Ernestus Sültemann; Johann Nettelnbladt.*
1675. —— *Dr. Detlev Markmann; Matthias Priestaff.*
1676. —— *Matthias Priestaff; Dr. Detlev Marckmann.*
1677. —— *Dr. Detlev Marckmann; Matthias Priestaff.*

1678. Senator *Matthias Priestaff; Dr. Detlev Marckmann.*
1679. —— *Matthias Priestaff; Everdt von Bergk.*
1680. —— *Everdt von Bergk; Dr. Detlev Markmann.*
1681. —— *Dr. Detlev Marckmann; Matthias Priestaff.*
1682. —— *Daniel Geismar; Hans Schwengel.*
1683. —— *Hans Schwengel; Jacobus Diestler.*
1684. —— *Jacobus Diestler; Hans Schwengel.*
1685. —— *Hans Schwengel; Jacobus Diestler.*
1686. —— *Jacobus Diestler; Hans Schwengel.*
1687. —— *Hans Schwengel; Jacobus Diestler.*
1688. —— *Jacobus Diestler; Daniel Geismar.*
1689. —— *Daniel Geismar; Jacobus Diestler.*
1690. —— *Jacobus Diestler; Daniel Geismar.*
1691. —— *Daniel Geismar; Jacobus Diestler.*
1692. —— *Valentin Stein; Everdt vor Bergk.*
1693. —— *Joachim Detloff; Christian Michael Stever.*
1694. —— *Johann Niemann; Bernhard Elvers.*
1695. —— *Bernhard Elvers; Christian Michael Stever.*
1696. —— *Christian Michael Stever; Johann Christoph Kilian.*
1697. —— *Bernhard Elvers; Christian Michael Stever.*
1698. —— *Christian Michael Stever; Bernhard Elvers.*
1699. —— *Joachim Tarnau; Christian Michael Stever.*

X

1700. Senator *Christian Michael Stever; Joachim Tarnau.*

1701. —— *Joachim Tarnau; Hinrich Knesebeck.*

1702. —— *Hinrich Knesebeck; Joachim Tarnau.*

1703. —— *Johann Peter Schwabe; Gabriel Müller.*

1704. —— *Gabriel Müller; Johann Peter Schwabe.*

1705. —— *Johann Peter Schwabe; Gabriel Müller.*

1706. —— *Gabriel Müller; Johann Zinck.*

1707. —— *Johann Zinck; Joachim Rieck.*

1708. —— *Joachim Rieck; Johann Zinck.*

1709. —— *Dr. Johann Joachim Jörcke; Theodor Quistorp.*

1710. —— *Theodor Quistorp; Dr. Johann Joachim Jörcke.*

1711. —— *Dr. Johann Joachim Jörcke; Theodor Quistorp.*

1712. —— *Theodor Quistorp; Dr. Johann Joachim Jörcke.*

1713. —— *Dr. Johann Joachim Jörcke; Theodor Quistorp.*

1714. —— *Theodor Quistorp; Dr. Johann Joachim Jörcke.*

1715. —— *Dr. Johann Joachim Jörcke; Theodor Quistorp.*

1716. —— *Theodor Quistorp; Dr. Johann Joachim Jörcke.*

1717. —— *Balthasar Johann Eggerdes; Otto Georg Büttner.*

1718. Senator *Otto Georg Büttner*; *Balthasar Johann Eggerdes.*
1719. —— *Christoph Daniel Dörcks*; *Otto Georg Büttner.*
1720. —— *Otto Georg Büttner*; *Christoph Daniel Dörcks.*
1721. —— *Christoph Daniel Dörcks*; *Otto Georg Büttner.*
1722. —— *Otto Georg Büttner*; *Christoph Daniel Dörcks.*
1723. —— *Christoph Daniel Dörcks*; *Otto Georg Büttner.*
1724. —— *Dr. Johann Albrecht Hagemeister*; *Walter Stein.*
1725. —— *Walter Stein*; *Dr. Johann Albrecht Hagemeister.*
1726. —— *Dr. Johann Albrecht Hagemeister*; *Walter Stein.*
1727. —— *Walter Stein*; *Dr. Johann Albrecht Hagemeister.*
1728. —— *Dr. Johann Albrecht Hagemeister*; *Walter Stein.*
1729. —— *Walter Stein*; *Dr. Johann Albrecht Hagemeister.*
1730. —— *Dr. Johann Albrecht Hagemeister*; *Walter Stein.*
1731. —— *Johann Hinrich Pries*; *Johann Bauer.*
1732. —— *Johann Bauer*; *Jochim Hinrich Pries.*
1733. —— *Claus Schröder*; *Hinrich Friedrich Hülsenbeck.*

1734. Senator *Hinrich Friedrich Hülsenbeck; Claus Schröder,*

1735. — *Claus Schröder; Hinrich Friedrich Hülsenbeck.*

1736. — *Hinrich Friedrich Hülsenbeck; Claus Schröder.*

1737. — *Claus Schröder; Hinrich Friedrich Hülsenbeck.*

1738. — *Hinrich Friedrich Hülsenbeck; Claus Schröder.*

1739. — *Claus Schröder; Hinrich Friedrich Hülsenbeck.*

1740. — *Christian Hinrich Höppe; Wilhelm Prehn.*

1741. — *Wilhelm Prehn; Christian Hinrich Höppe.*

1742. — *Christian Hinrich Höppe; Wilhelm Prehn.*

1743. — *Wilhelm Prehn; Christian Hinrich Höppe.*

1744. — *Christian Hinrich Höppe; Wilhelm Prehn.*

1745. — *Wilhelm Prehn; Christian Hinrich Höppe.*

1746. — *Hinrich Goldtstaedt; Johann Friedrich Eyller.*

1747. — *Johann Friedrich Eyller; Hinrich Goldstaedt.*

1748. — *Ephraim Wendt; Johann Hinrich Roggenbau.*

1749. —— Johann Hinrich Roggenbau; Ephraim Wendt.

1750. —— Ephraim Wendt; Johann Hinrich Roggenbau.

1751. —— Johann Hinrich Rogenbau; Ephraim Wendt.

1752. —— Epharim Wendt; Johann Hinrich Roggenbau.

1753. —— Johann Hinrich Roggenbau; Ephraim Wendt.

1754. —— Ephraim Wendt; Johann Hinrick Roggenbau.

1755. —— Johann Hinrich Roggenbau; Christian Friedrich Westphal.

1756. —— Christian Friedrich Westphal; Christian Wilhelm Ostwaldt.

1757. —— Christian Wilhelm Ostwaldt; Christian Friedrich Westphal.

1758. —— Christian Friedrich Westphal; Christian Wilhelm Ostwaldt.

1759. —— Christian Wilhelm Ostwaldt; Michel Levin Krey.

1760. —— Michel Levin Krey; Johann David Behrens.

1761. —— Johann David Behrens; Michel Levin Krey.

1762. —— Michel Levin Krey; Johann David Behrens,

1763. —— Johann David Behrens; Michel Eberhard Prehn.

1764. —— *Michel Eberhard Prehn; Hinrich Hoppe.*

1765. —— *Hinrich Hoppe; Michel Eberhard Prehn.*

1766. —— *Michel Eberhard Prehn; Hinrich Hoppe.*

1767. —— *Hinrich Hoppe; Johann Friedrich Hülsenbeck.*

1768. —— *Johann Friedrich Hülsenbeck; Hinrich Hoppe.*

1769. —— *Hinrich Hoppe; Johann Friedrich Hülsenbeck.*

1770. —— *Johann Friedrich Hülsenbeck; Hinrich Hoppe.*

1771. —— *Hinrich Hoppe; Johann Friedrich Hülsenbeck.*

1772. —— *Johann Friedrich Hülsenbeck; Johann Friedrich Eyller.*

1773. —— *Johann Friedrich Eyller; Peter Hinrich Lange.*

1774. —— *Peter Hinrich Lange; Johann Friedrich Eyller.*

1775. —— *Johann Friedrich Eyller; Peter Hinrich Lange.*

1776. —— *Peter Hinrich Lange; Johann Friedrich Dörcks.*

1777. —— *Johann Friedrich Dörks; Peter Hinrich Lange.*

1778. —— *Peter Hinrich* Lange; *Johann Friedrich Dörks.*

1779. Senator *Johann Friedrich Dörcks; Jochim Friedrich Schulze.*

1780. —— *Jochim Friedrich Schulze; Georg Christoph Stange.*

1781. —— *Georg Christoph Stange; Jochim Friedrich Schulze.*

1782. —— *Jochim Friedrich Schulze; Georg Christoph Stange.*

1783. —— *Georg Christoph Stange; Jochim Friedrich Schulze.*

1784. —— *Jochim Friedrich Schulze; Georg Christoph Stange.*

1785. —— *Georg Christoph Stange; Cord Hinrich Stubbe.*

1786. —— *Jochim Hinrich Garlieb; Georg Christoph Stange.*

1787. —— *Georg Christoph Stange; Jochim Hinrich Garlieb.*

1788. —— *Jochim Hinrich Garlieb; Georg Christoph Stange.*

1789. —— *Georg Christoph Stange; Jochim Hinrich Garlieb.*

1790. —— *Jochim Hinrich Garlieb; Georg Christoph Stange.*

1791. —— *Georg Christoph Stange; Jochim Hinrich Garlieb,*

1792. —— *Jochim Hinrich Garlieb; Georg Christoph Stange.*

1793. —— *Georg Christoph Stange; Jochim Hinrich Garlieb.*

1794. Senator *Jochim Hinrich Garlieb; Jochim Daniel Koch.*

1795. —— *Jochim Daniel Koch; Jochim Hinrich Garlieb.*

1796. —— *Jochim Hinrich Garlieb; Jochim Daniel Koch.*

1797. —— *Jochim Daniel Koch; Jochim Hinrich Garlieb.*

1798. —— *Detlof Wilhelm Eckhard; Jochim Daniel Koch.*

Münzmeister und Wardeins.

1516. Johann Hundt, Münzmeister.

1534. David Becker, Münzmeister.

1546. Hans Tengel, Münzmeister. Er hat in diesem und folgenden Jahren aus 1036 Mark 12 Loth fein Silber 3016 Mark 1 Loth Münze geprägt, auch dafür à Mark 4 Schilling Schlageschazz erhalten.

1550. Balthasar Kepel, Münzmeister. Er prägte in diesem Jahre aus 657 Mark 9 Loth fein Silber 1912 Mark 9 Loth Münze, gegen einen Schlagschazz von 4 Schilling à Mark.

1555. Balthasar Kegler, Münzmeister, so nennet ihn ein Register, vielleicht ist dieser und der vorige eine Person.

1571. bis 1593. Hinrich Schmidt, Münzmeister und Hieronimus Wiedemann Wardein. Beide waren im Jahr 1572. auf dem Kraistage zu Lüneburg gegenwärtig und es ward der erste daselbst beeidigt.

1578. Claus Everdes, Wardein.

1579. Christian Besen oder Bafs, Wardein und Andreas Schmidt, Münzmeister, iener ward auf dem Probationstage zu Braunschweig im October d. J. in Eid und Pflicht genommen.

1594. Sebastian Schoras, Münzmeister, ward zwar 1596. im Mai zum Münzprobationstag in Lüneburg, um daselbst beeidigt zu werden, abgefertigt, aber so lange, bis die Stadt einen Wardein bestellet habe, abgewiesen und den 23. Mai 1605. dimittirt.

1606. den 21. Mai Jürgen oder Joachim Könecke, Münzmeister, 1609. *Mens.* Mai des Dienstes entlassen.

1609. den 10. Aug. ward der gewesene Wardein, Marcus Hoyer, zum Münzmeister bestellt, 1611. den 11. März von den niedersächsischen Krais-Gesandten auf dem Münzprobationstage zu Gardeleben beeidigt, er starb im M. Octob. 1614.

1609. den 10. Aug. Jacob Winkelmann, Wardein, ward mit vorigem Münzmeister auf dem Probationstage zu Gardeleben am 11. März 1611. zugleich in Eid genommen, er starb 1623.

1614. den 29. Novemb. Hans Klein, Münzmeister, ward 1615. auf dem Münzprobationstage zu Halberstadt beeidigt, aber auch in selbigem Jahre des Dienstes entlassen.

1615. den 27. Mai Hieronimus Sulzberger, Münzmeister, starb 1619.

1620. den 2. Julii, Georg Stange, Münzmeister.

1622. war Hans Klein, vermöge einer Münz-Verordnung vom 14. Junii d. J., wieder Münzmeister.

1623. den 10. Febr. Hans Detleff, Münzmeister.

1623. den 10. Febr. Hans Stichmann, Wardein.

1630. Matthias Freude, Münzmeister.

1650. Samuel Timpke, Münzmeister.

1650. Andreas Timpke, Wardein.

1659. den 28. Febr., Johann Schorler, Wardein.

1661. Johann Freude, Münzmeister.

1670. den 2. April, Paul Eggers, Münzmeister.

1670. den 18. Novemb. Johann Friedrich Gewalt, Wardein.

1672. den 30. Julii, Arnold Hill, Münzmeister.

1679. den 1. Jan. Johann Memmies, Münzmeister bis 1709. Zuvor war er 1673. von dem Herzoge Gustav Adolph zum Münzmeister bestellt, nahm seine *Dimission* und engagirte sich bei der Rostockschen Münze.

1750. bis 1764. hat Johann Hinrich Berg das Münzwesen besorgt, und in den lezten Jahren Friedrich Brandt die Prägung der Kupfermünze beschafft. Nach dem Ableben dieses leztern übernahm

1796. F. Lautersack dessen Geschäfte.

Die in diesem Verzeichnisse fehlenden Münzbedienten habe ich so wenig im Herzoglichen Archiv, als zu Rostock, weniger aber die Bedeutung der auf verschiedenen Rostockschen Münzen angebrachten Buchstaben: *S—D*, oder *S—T*, oder auch die *S* auf der *T* recht oder verkehrt und *R* erforschen können. Uebrigens ist das vormahlige Münzhaus der Stadt auf dem sogenannten Segen Markte, der Schreiberei gegen über, belegen, über dessen Hausthüre noch eine in Stein gehauene und Geldprägende Person wahr zu nehmen. In den neuern Zeiten, da wenig gemünzt worden, ist dies Haus dem Prediger an der Heiligengeist Kirche zur Wohnung eingeräumt und die Münz-Officin befindet sich nun, und vielleicht schon von undenklichen Zeiten, in einem dazu gehörigen und iezt davon getrennten Gebäude im Seitengange von dem Marien-Kirchhofe, hinter des Cantors Hause.

V.

MÜNZ - GESCHICHTE

DER

STADT WISMAR.

ERSTER ABSCHNITT.

SEIT ERBAUUNG DER STADT WISMAR, BIS DIESELBE DAS RECHT, ZU MÜNZEN, ERHALTEN HAT.

§. 1.

Bevor diese Stadt ihr Daseyn erhielt, war schon der dortige Hafen unter dem Namen Wismar bekannt.[1])

Erbauung der Stadt.

Wo nicht früher, dennoch mindestens 1222. ist in der Gegend ein Städtchen (*oppidum*) angebaut gewesen, obgleich die vormahlige grofse Handelsstadt, Mecklenburg, noch neben ihr stand,[2]) welche aber allmählig aus der Reihe der wendischen Städte verschwand und nur ihren Namen auf einen Theil des Landes, auf ein Dorf, ein besonderes Amt, und die Landesfürsten fortgepflanzt hat.

Verlegung derselben.

Aus dem Schutte dieser Stadt blühete das iezige Wismar auf. Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob der Graf Heinrich von Schwerin,

1) *Aqua, quae Wismaria dicitur — in portu, qui dicitur Wisemer. Diplomat. Razeburgense et Diplomatarium Mecklenburgense in de Westphalen Monum. ined. Tom. II. p. 2040. Tom. IV p. 900.*

2) *Per circulum, videlicet urbis Megapolensis. Diplom. Razeburg. c. l. p. 2060. Schröder* Papist. Mecklenb. S. 539. 540.

oder nicht vielmehr der Landesherr, Johann, wegen des bequemen Hafens, solche, 1227, erbauet und die Bewohner des vorbemerkten Fleckens Wismar und der mehr und mehr in Verfall gekommenen Stadt Mecklenburg dahin verpflanzt habe.[3])

§. 2.

Steigt empor.

Es konnte nicht fehlen, daſs, wegen des geräumigsten Hafens an der Ost-See, dies neue Wismar nicht gar bald, als eine der ersten Handelsstädte, empor gestiegen, zumahl sie, gleich Rostock, mit vielen und ausgezeichneten landesherrlichen Privilegien, von Zeit zu Zeit, begnadigt worden.

Trit in den Hanseatischen Bund.

Beide Städte wetteiferten, in Betreff ihrer Vergröſserung und Erweiterung des Handels. Beide wurden im 13. Jahrhundert Mitglieder der Hanseatischen Bundes, und beider Interesse war so sehr in einander verflochten, daſs sie fast gleiche gute und böse Schicksale hatten. Besonders waren sie sich auch darinn gleich, daſs sie, nach der Landestheilung unter den vier Fürstlichen Brüdern, Johann, Nicolas, Heinrich Borvin und Pribislav (1237) zu den Wohnsizzen der Herren von Rostock und Mecklenburg und zwar Wismar, nach Niederreissung des Schlosses Mecklenburg, gewählt wurden.[4])

Residenz der Landesfürsten.

3) *de Westphalen c. l. Tom. I. p. 1303. Tom. IV. p. 222.*

4) *Fischers* Geschichte des deutschen Handels, 1797. Oct. Th. 2. S. 14. 213. *In aula seu caminata nostra.* *Rudloff* Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte. Th. 2. Abth. 1. S. 117.

§. 3.

Ob nun gleich nach Erwerbung der Herrschaft Rostock und der Grafschaft Schwerin (1317, 1323, 1358) der Fürst Heinrich und sein Sohn, Herzog Albrecht zu Mecklenburg, anfänglich in Rostock sich am liebsten aufhielten und nachher ihre Residenz nach Schwerin verlegten: so behielten sie und ihre Nachfolger dennoch den sogenannten Mecklenburger Hof, ferner das 1554 erbaute, oder erweiterte iezige Tribunals Gebäude [s]) und mehrere Häuser in Wismar, waren oft daselbst mit ihrem Hofstaate bis zum westphälischen Frieden (1648), da denn auch iene mit der Stadt &c. an die Krone Schweden abgetreten werden musten.

Wird an Schweden abgetreten.

§. 4.

Daſs die Herren, nachherigen Herzöge von Mecklenburg, die Herren von Wenden, oder Werle und die Herren von Rostock das Münz-Regal schon von ihren wendischen Vorfahren, ohne kaiserliche Begnadigung, geerbt und in Ausübung erhalten haben, desfalls beziehe ich mich auf die Fürstlich-Mecklenburgische und der Stadt Rostock Münz-Geschichte, dem zu Folge lieſsen auch die Herren von Mecklenburg gleich denselben von Werle und Rostock, ausser andern Münzstätten, besonders in ihrer Residenz-Stadt Wismar sogenannte *denarios*

s) *Senckenberg Selecta Juris et histor. Tom. II. p. 581. Schröder*, Wismarsche weltliche Historie. S. 284.

Fürstliche Münze daselbst.

Sclavicales, zum Unterschiede der Lübschen, Gräflich-Schwerinschen u. s. w., prägen [6]). Zwei urkundliche Zeugnisse werden zu dessen Beweise hinreichen. In der ersten

1229. *VI. Kalend. Junii* bestätigt Johann, Herr von Mecklenburg den Bürgern zu Wismar ihre Gränze bei Hohendorf (*alta villa*) und führet, nebst andern, *Engelbertum*, *monetarium*, auch *Clemens* und *Gervin*, *monetarios* als Zeugen an [7a]).

Da diese Urkunde bei Wismar, etwa auf seinem Schlosse, ausser dem Bezirk der Stadt, ausgefertigt worden: so kann man wohl benannte Zeugen für keine andere, als des Fürsten Münzbediente in Wismar, halten. Zwar mögte es scheinen, dafs das Wort: *monetarius* (Münzer) nur einen Zu- oder Familien-Namen anzeigen solle, allein, wenn gleich drei dieses Namens in einer Urkunde nicht schon etwas seltenes wäre: so war ein Familien-Name, zumal bei bürgerlichen Standes-Personen, in den Zeiten noch sehr ungewöhnlich. Man nannte sie, wie die Urkunde selbst bezeugt, mehrentheils bei ihren Taufnamen und unterschied sie durch Beinamen von ihrer Gestalt, Geburtsorte, oder Beschäftigung [7b]). Ueberdem waren die Zeugen in einer fürstlichen Urkunde mehrentheils dessen gegenwärtige Hof- und andere Bediente.

6) *Schröder* in seiner Wism. weltl. Histor. S. 139. will diese *denarios Sclavicales* den heidnischen Wenden zueignen, welch ein Irrthum!

7a) *Schröder* Wismarsche Erstlinge S. 69. 70.

7b) *Gatterer* Abrifs der Diplomatik. 1798. gr. Oct. S. 350.

§. 5.

Aber völlig entscheidend ist, laut der zwoten, das von Heinrich, dem Pilger, Herrn zu Mecklenburg

1266. *XIII. Kal. Mai* seiner Stadt Wismar, wegen des Lübschen Rechts, Errichtung der Willküre (*statutorum*) u. s. w. ertheilte und in Wismar ausgefertigte Privilegium in folgender Stelle:

„*Preterea si officiales nostri, videlicet Advocati, Monetarii, Telonarii, Molendinarii, Judei quoque et singuli curie nostre officiis prefecti, quibus vices nostras explendas committere duximus, in officiis quibuscunque sibi a nobis deputatis deliquerint, nolumus modis omnibus, quoniam ipsorum correctionem ad nos spectare discernimus, ut pro his delictis coram civitatis iudicibus parere compellantur etc.*“ [8]).

So hatte denn der Fürst, gleich dessen Vorfahren, in seiner Residenz Wismar, ausser andern Bedienten, auch Münzer, mithin eine Münz-Officin, welche mindestens schon 1260 daselbst gewesen ist [9]).

Fürstliche in Wismar geprägte Münzen.

Noch sind alte kleine Münzen mit einem Lilien-Kreuze und dem Mecklenburgischen Büffelskopfe, nebst der Umschrift: *Moneta Wismar — Civitas Magnop.*, ohne Jahrzahl, aufbehalten. Die Feinheit des Silbers bezeugt deren hohes Alter und der ganze Büffelskopf mit der Krone und dem Halsfelle ist der Herren von Mecklenburg

8) *Senckenberg Select. Juris et histor. Tom. I. p. 560.*

9) *Schröder* Wism. Welt-Hist. S. 140.

eigenthümliches Wapen gewesen, iener *solidus* kann daher nur ihnen, nicht aber der Stadt Wismar zugeeignet werden, weil diese weder in ihren Siegeln noch auf ihren iüngeren Münzen einen ganzen, sondern nur halben Büffelskopf geführt hat und noch führt [10])

§. 6.

Aber, da die Stadt Wismar schon seit Jahrhunderten, ohne Widerspruch ihrer Landesherren, oder des Niedersächsischen Kraises, dessen Münzprobationstage durch ihre Münzmeister und Wardeins abgewartet hat, sie fast iedesmahl von den Herzögen von Mecklenburg dazu befehligt, mithin auch ihr Münzrecht dadurch anerkannt ward, dieses in Ausübung gebracht und alle Sorten von Münzen geprägt hat: so entstehet die Frage: Wann, von wem und auf welche Art sie solches erhalten habe?

Wann und von wem die Stadt das Münzrecht erhalten habe.

Von der Stadt Rostock sind die Privilegien in deren Münz-Geschichte dargelegt, ein gleiches wird man auch von Wismar erwarten, zumahl diese Stadt mit Rostock in demselben Verhältnisse gegen ihre Fürsten stand, ein gleiches Interesse, in Betreff der coursirenden guten Münze hatte und fast eben so sehr, als iene, von den Landes-Herren durch viele Privilegien bevorzügt worden, ohne deren Einwilligung, es sey nun durch Kauff, oder Schenkung, sie sich des Münzrechts wohl nicht eigenmächtig hätte anmaſsen können; auch

10) Mein Verzeichniſs der Wismarschen Münzen, im zweiten Theile besonders die Rubrik der Schillinge und Sechslinge, auch *Schröder* a. a. O. S. 141.

Rostock, im gleichen Falle, solches nur von ihren Landes-Fürsten erhalten hatte. Jedoch in diesem Puncte muſs ich leider meine Unkunde gestehen. Alle Nachforschung, in Betreff eines solchen Begnadigungs-Briefes, ist vergeblich gewesen.

In dem Herzoglich-Mecklenburgischen Archiv ist weder ein solcher, noch dessen Bestätigung, ja nicht einmahl ein Bezug darauf anzutreffen und eben so wenig hat die Stadt Wismar dergleichen aufzuweisen; würden nicht Latomus, Schröder, Senkenberg und andere solche schon geliefert haben? Folgende geschichtliche *data* kann ich also dem Leser zur Prüfung nur suppeditiren.

§. 7.

Durch eine Feuersbrunst war das Rathhaus (*Theatrum*) in Wismar, nebst vielen ihrer Privilegien, ein Raub der Flamme geworden. Der Magistrat lieſs leztere in ein Buch, oder Register, zusammentragen und ersuchte den Herzog Albrecht von Mecklenburg um deren Bestätigung. Nach genauer Untersuchung derselben ward

Sammlung und Bestätigung der Stadt-Privilegien.

1351. den 14. Februar, ihrer Bitte gewährt und, zu mehrerer Glaubwürdigkeit, dieses Buch mit beiden Fürstlichen groſsen und kleinen Siegeln beglaubigt. Die Bestätigungs-Urkunde ist zwar, nicht aber das bemerkte Buch, oder Register gemeinkündig gemacht [11]), iedoch lezteres noch

11) *Pöttkers* neue Sammlung Mecklenb. Schriften und Urkunden, Stück 4. S. 14. *Latomus genealochr. Mecklenb. in de Westphalen Mon. ined. Tom. IV. p. 297.*

in dem Wismarschen Stadt-Archiv aufbehalten und es enthält, wider Erwarten, kein Wort von besagter Münzgerechtigkeit. Eben so wenig wird, nach Abtretung dieser Stadt, nebst den Aemtern Poel und Neu-Kloster, an die Krone Schweden (1648) in dem zwischen den Commissarien der Königinn Christina von Schweden und dem Wismarschen Magistrat, bei Darlegung und Untersuchung aller der Stadt Privilegien und Gerechtsame

Derselben Bestätigung von Schwedischer Seite.

1653. den 14. Junii errichtetem Vergleiche dessen gedacht [12]), woraus denn und der allgemeinen Bestätigung aller Wismarschen Privilegien und Gerechtsame vielleicht eine stillschweigende Genehmigung des hergebrachten Münzrechts gefolgert werden könnte.

§. 8.

Geschichtschreiber.

So bleibt nun, bei dieser urkundlichen Ungewißheit, nichts weiter übrig, als zu den Meinungen der Geschichtschreiber zu recurriren.

Aepinus.

Der Herr Pastor Aepinus zu Brütz schreibt, der Fürst Heinrich von Mecklenburg habe vor seiner Reise zum gelobten Lande (1270) der Stadt Wismar seine Münz-Officin mit der Gerechtigkeit, sie zu gebrauchen, überlassen [13]). In dieser beliebten Geschichte für Jedermann Quellen anzuführen, dies entsprach des Verfassers

12) *Senckenberg c. l. Tom. II. p. 570.*

13) *Aepinus* Geschichte von Mecklenburg Th. I. S. 209.

Absicht nicht; so viel, wenn das *factum* auch nicht zu bezweifeln wäre, liefs sich doch wohl nur daraus folgern, dafs der Gebrauch der Münz-Officin wahrscheinlich nur auf eine gewisse Zeit, allenfalls bis zu des Fürsten Rükkehr, habe dauern sollen.

Schröder.

Vielleicht ist Schröder sein Gewährsmann. Dieser gehet aber noch weiter, indem er, wiewohl auch ohne Beweis, sagt, dafs etwa 1270 die Stadt Wismar nicht blofs die Officin, sondern selbst die Münzgerechtigkeit — *quo titulo*? das weifs er nicht — erhalten habe [14]).

Wäre dies gegründet, so würde er mit sich selbst im Widerspruche stehen, wenn er in andern Stellen bemerkt, dafs selbige vermuthlich 1308 die Münz-Gerechtigkeit von ihrem Landes-Herrn gekauft — abermahl ohne Bestimmnng des Preises —, dafs ferner der Herr (Heinrich II.) solche 1311. wieder an sich ziehen wollen, sie doch endlich der Stadt gelassen habe [15]).

Kann man wohl einem solchen schwankenden und mit Vermuthungen sich behelfenden Geschichtschreiber Beifall geben?

§. 9.

Einladung zum Münz-Convent.

Ferner sollte man aus einem Schreiben des Magistrats zu Hamburg an denselben zu Lübeck, *d. d.* Dusend Drehundert und seveden, Matthei, nach welchem die Städte Wismar und Lüneburg zu

14) *Schröder* a. a. O. S. 152 657.
15) *Schröder* a. a. O. S. 140. 660.

ihrem Convent, wegen der Münze einzuladen[16]), fast schliefsen, dafs Wismar schon der Zeit ein Mitglied iener, zur Gleichförmigkeit und Verbesserung ihrer Münzen, sich enger vereinbarten Städte gewesen sey, mithin auch das Recht zu münzen, gehabt habe.

Wäre ich nicht zu sehr von den gründlichen Kenntnissen und Genauigkeit des berühmten Herrn Verfassers überzeugt, so mögte ich in diesem *Dato*, bei den zu oft undeutlichen, oder verblichenen alten Schriften, fast einen Irrthum vermuthen und statt: „Drchundert" Vierhundert, oder seventigsten statt seveden, lesen, zumahl im Eingange des vierzehnten Jahrhunderts mehr die lateinische, als deutsche Sprache in schriftlichen Aufsäzzen hiesiger Gegend gebräuchlich war.

Wie, wenn es aber damit auch seine Richtigkeit hätte, so kann diese Zusammenkunft der vier Städte etwa nur die Bestimmung des äussern Werthes der bei ihnen coursirenden mancherlei Münzen im Handel und Verkehr, mithin eine die Policei und das Commerz betreffende Angelegenheit, nicht aber nothwendig die Prägung ihrer Münzen, nach einem gemeinsamen Fufse zum Vorwurf gehabt haben, zumal in den älteren Zeiten zwischen den landesherrlichen Regalien und den Policei-Befugnissen ihrer Städte noch keine genaue Gränzlinie gezogen war, woraus denn keinesweges folgen würde, dafs die Stadt Wismar schon im Jahre 1307 mit dem Münzrechte be-

16) *Dreiers* Einleitung zur Känntnifs der Lübschen Verordnungen u. s. w. S. 166. not. 6.

gabt gewesen sey und dies um so weniger, da ein anderer Autor [17]) vermuthet, daſs die Städte Lüneburg und Wismar eine gute Zeit später, als 1325, ienem Verein beigetreten wären und folgende Thatsache bestärkt mich noch mehr in dieser Meinung.

§. 10.

Als die Stadt Wismar im Jahr 1310. dem Fürsten, Heinrich II, von Mecklenburg, da er die Vermählung seiner Tochter, Mechtild, mit dem Herzoge Otten von Lüneburg daselbst feiern wollte, aus gewissen Besorgnissen, ihre Thore verschlossen und sich dadurch dessen Ungnade und harte Belagerung zugezogen hatte, so ward sie, durch Vermittelung des Herzogs von Schleswig und des Herrn zu Werle endlich, 1311, mit ihm ausgesöhnt.

Einer unserer ausführlichsten, aber nicht allemahl glaubwürdigsten Geschichtschreiber [18]) berichtet zwar, daſs, vermöge des Vertrages, die Stadt die ihr von dem Fürsten versezte Voigtei, den Zoll, die Münze und die Mühlen, ausser andern Verpflichtungen, zurück geben müssen, aber seine in Bezug genommene Zeugen, Kranz und Latomus begnügen sich nur mit der unbestimmten Angabe, daſs die Stadt das Verpfändete restituiren müssen, ohne der Münze dabei zu gedenken. Dagegen sagt der älteste und fast gleichzeitige Ge- *Franck.* *Kranz, Latomus.* *von Kirchberg.*

17) *Langermann* Hamburgisches Münz- und Medaillen-Vergnügen S. 380. u. s. w.

18) *Frank* Alt- und Neu Mecklenburg Lib. V. S. 219.

schichtschreiber Mecklenburgs,[19]) daſs die Stadt nur den Fürstlichen Zoll, die Voigtei über die Stadt und die Mühlen zurück geben müssen.

Hieraus würde nun schon von selbst folgen, es sey die Fürstliche Münze der Zeit der Stadt keinesweges verpfändet gewesen, habe also auch nicht wieder abgetreten werden dürfen. Jedoch die Stadt selbst soll hierin das glaubwürdigste Zeugniſs ablegen. Sie sagt in ihrer bei diesem Vertrage, 1311. den 16. Decemb., ausgestellten Verschreibung:

„*Item molendina, que civitati nostre pro mille et* „*quingentis marcis obligaverat, disbrigabimus iure* „*tali, quo ipse possederat ante obligationem, et advo*-„*catiam, theloneum liberaliter restituemus* — — — „*item advocati, molendinarii, thelonarii, monetarii, Judei et alii sui (domini Hinrici) officiales, quibus duxerit officia committenda*, „*si in suis officiis excesserint, iure suo pro*-„*prio iudicabit et si predicti extra sua officia excesse*-„*rint, advocatus una cum consulibus iudicabit*"[20]).

1311. ist die Münzgerechtigkeit der Stadt noch nicht übertragen.

Was ist nun gewisser, als daſs im Jahr 1311. die landesherrliche Münze in Wismar und das Münzrecht der Stadt weder verpfändet gewesen, noch gänzlich überlassen worden sey, sondern daſs der Fürst der Zeit, wie zuvor, so-

19) *Von Kirchberg Chron. Mecklenb. in de Westphalen Mon: inedit. Tom. IV. p. 792. Rudloff* Handbuch der Meckl. Gesch. Th. 2 Abth. 2. S. 207.

20) *Tychser* Büzowische Neben-Stunden Th. 2. S. 12.

wohl Münzbediente, als auch eine Münz-Officin daselbst gehabt habe?

§. 11.

Aber wann und wie in der Folge das Recht, zu münzen, der Stadt übertragen sey?, das mufs ich, aus Mangel zuverlässiger Nachrichten, unentschieden auf sich beruhen lassen und mich mit obigen negativen Beweisen begnügen, vermuthe indefs, dafs, geschweige anderer Veranlassungen, entweder Heinrich II. in der Folge seine zum Gehorsam zurückkehrende Residenzstadt Wismar, oder, vielleicht glaublicher und erst nach 1351, der Herzog Albrecht, bei Verlegung seines Wohnsizzes von da nach Rostock und demnächst nach Schwerin, mit dem Münzrechte ausdrücklich beliehen, oder stillschweigend und zugleich seine dasige Officin ihr eingeräumet habe.

Vielleicht nachher von Heinrich oder Albrecht.

Da es nun ausser aller Contestation gesezt ist, dafs diese Stadt seit mehrern Jahrhunderten das Münzrecht hergebracht und ausgeübt habe: so kann die zuvor erörterte blofs historische Frage: Wie und zu welcher Zeit? füglich auf sich beruhen bleiben, angenehm würde es mir indefs seyn, wenn ein früherer *terminus, a quo*, aus andern authentischen Quellen, als mir bekannt geworden sind, erweislich gemacht werden könnte, wobei ich denn die möglichen Fälle der vormahligen Verpfändungen besagter Münze, bei dem der Zeit öfteren Geldmangel der Fürsten, welchen beide Städte sehr wohl zu benuzzen wusten, gar nicht ableugne.

Allemal bleibt es indeſs bemerklich, daſs von solchen Verpfändungen und selbst der Bewidmung mit dem Münzrechte keine urkundliche Zeugnisse bis iezt haben entdeckt werden können und so komme ich zur zwoten Epoche der Wismarschen Münzgeschichte, nemlich:

ZWEITER ABSCHNITT.

VON ZEIT, DA DIE STADT DAS MÜNZRECHT GEHABT HAT UND MIT DEN STÄDTEN LÜBECK, HAMBURG UND LÜNEBURG IN EINE ENGERE MÜNZVERBINDUNG GETRETEN IST, BIS AUF DIE EINFÜHRUNG DES REICHS-MÜNZFUSSES, 1559.

§. 12.

Lübeckscher Münzfuſs der Maaſsstab im Commerz.

Vom 14. bis 16. Jahrhundert war die sogenannte Lübsche Währung, oder der Münzfuſs der vier Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg, in Mecklenburg, Holstein, Pommern, ia im ganzen Norden fast allgemein der Maaſsstab anderer Münzen, so wie in der Handlung und so sollen

Gehalt der Pfennings-Münze.

1334. die ersten Pfenninge in den Seestädten gemünzt seyn, wovon die Mark löthig 14 Loth fein gehalten. Es gingen deren 512 Stück auf die Mark löthig und 12 auf einen Schilling. 42 Schillinge wurden darauf

gezählt, und die feine Mark Silbers zu 3 Mk. 9½ pf. vermünzt [21]).

1356 bis 1381. blieb zwar der Lübeck- und Wismarsche Münzfuſs sich völlig gleich, jedoch war schon die Mark fein bis auf 3½ Mark am Münzwerth gestiegen [22]).

§. 13.

Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts wurden von Zeit zu Zeit mancherlei Münz-Recesse von den verbündeten Städten, Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg, errichtet, woraus die Wismarsche Münzverfassung erkannt werden kann, ich halte mich also verpflichtet, deren wesentlichen Inhalt, so ferne sie mir bekannt geworden und die Stadt Wismar dabei interessirt gewesen ist, chronologisch anzuführen. Der erste von dem Jahre

Münz-Receſs der 6 Wendischen Städte.

1403. den 6. Febr. ward von vorbenannten Städten, auch für diesmal, mit Zuziehung Rostock und Stralsund, in Wismar auf 10 Jahre dahin getroffen, daſs sie an weissen Pfenningen (Withen Penningk) von 4 Pfenning Lüb., aus 12½ Loth feinen Silbers, mit dem Zusazze von 3½ Loth Kupfer, 4 Mark, ferner an Hohlpfenningen, aus 9 Loth fein und 7 Loth Zusazz 3 Mark und an Hellingen, aus 8 Loth fein und 8 Loth

21) Verzeichniſs der erſten Münzen, so die Stadt Lübeck und die benachbarten See-Städte schlagen lassen, auch wie viel sie gegolten von ann. 1300 u. s. w., in den Lübschen Anzeigen vom Jahr 1771. St. 18 bis 20.

22) Meine Mecklenb. Münz-Geschichte zweiter Abschnitt und von dem successiven Werthe der Wismarschen Münzen. *Schröder* a. a. O. S. 151.

Zusazz 3 Mark prägen wollten. Der Rostock- und Stralsundeschen Hohlpfenninge, deren drei zwei lübsche Pfenninge werth, sollte die gewogene Marck 9 Loth Silbers halten und davon $3\frac{1}{2}$ Mk. 9 pf. Sundesch geschrotet und geprägt werden, bei deren Uebertretung die Münzer nicht nur zu strafen, sondern auch die daran theilnehmende Stadt den übrigen 400 Mk. lüb. zu erlegen habe. Auf beiden Seiten der von ieder der Städte zu prägenden Münze sey *resp.* der lübecksche Adler (Arne), die Hamburgische Burg, der Rostocksche Greif, der Sundesche Strahl, der Wismarsche halbe Ochsenkopf und der Lüneburgische Löwe zu sezzen, auch die Stempel nur in Lübeck zu schneiden. Bei Lebens-Strafe wird den Münzern, Wechslern, Goldschmieden und andern das Ausschiefsen, Auswägen, Beschneiden, Brennen (Verschmelzen), oder Verschlimmern dieser Münze verbothen. Binnen vorbemerkten Jahren durfte keine der Städte ohne gemeinsame Vereinbahrung, ander Silbergeld, ausgenommen an ienen Witten so viel, als in Umlauf zu bringen, an Hohlgeld aber nicht mehr, als iährlich 200 und die Stadt Lübeck 300 Mark löthig prägen lassen. Zu den Prägekosten wurden dem Münzmeister auf iede löthige Mark, welche zu 5 Mk. 1 fsl. eingewechselt ward, 27 Pfenninge (2 fsl. 3 pf.) bewilligt und endlich sey in ieder Stadt die Ausfuhr des Silbers zu verbiethen [23]).

Der Städte Wapen auf ihren Münzen.

Schlag-schazz.

Noch

23) den Recefs s. *Dreier* a. a. O. S. 593. *conf. von Praun* Nachricht von dem Münzwesen, 1784. Oct. S. 75.

Noch sind Rostock- und Wismarsche Schillingsförmige Münzen, auf beiden Seiten mit gleichem Wapenschilde, vorhanden, welche also, in Folge dieses Recesses, als damalen sogenannte Wittenpfenninge geprägt worden.

Wann nun gleich iene Städte binnen den verglichenen Jahren keine andere Münzsorten, als weisse und Hohlpfenninge, auch Hellinge, selbst schlagen durften: so coursirten dennoch bei ihnen andere auswärtige Münzen, unter andern auch englische Nobeln, deren Werth

Englische Nobeln.

1410. von den vier wendischen Städten auf 36 ßl. gesezt worden.

§. 14.

Die folgende Münzvereinbahrung ward zwar

Münz-Recess dreier Städte.

Veränderter Stempel.

1411. den 29. Septemb. ohne unmittelbare Theilnahme der Stadt Wismar, nur von Lübeck, Hamburg und Lüneburg errichtet, nach welcher Witten-Pfenninge mit dem Stadt-Wapen, auf einer, und durchgehenden Kreuze, auf der andern Seite, deren 3 Stück einen Schilling und einer 4 Pfenninge gelten sollen, zu 12 Loth fein (schon $\frac{1}{2}$ Loth geringer, als 1403), und 52 Würfe, oder 208 Stück auf die Mark, that die feine Mark, in $277\frac{1}{3}$tel Stück, 5 Mark und $12\frac{4}{3}$tel ßl. auszumünzen, auch, bis zur fernern Uebereinkunft, kein Hohlgeld, ausgenommen Scharfe, deren von Lübeck 20 und ieder der übrigen Städte 10 gewogene Mark zu prägen, nicht weniger das Wippen und Ausführen der Münze zu verbiethen. Die Mark Silbers kostete

der Zeit im Einkauffe 5 Mark und der lübsche Gülden war um 16 bis 17 ſsl., der alte Rheinische aber um 12 ſsl. gangbar[24]; Indeſs ist solche auch in Wismar befolgt und darnach gemünzt worden[25].

§. 15.

Zuweilen war auch das Münzwesen ein Vorwurf der Beschlüsse des Hanseatischen Bundes. Denn so verordnete

Münzverfügungen der Hansee-Städte.

1417. den 24. Junii der Receſs desselben, daſs kein Bürger, bei Verlust des Bürgerrechts, Geld ausschieſsen und kein Münzmeister die zu seiner Zeit geschlagenen Pfenninge, bei 10. Mk. iedesmaliger Strafe, einschmelzen solle. Nicht weniger ward in den

1418. zu Lübeck errichteten Hanseatischen Gesezzen beschlossen, daſs kein Bürger, oder Fremder das Geld auskippen, oder wippen und kein Münzmeister der F ü r s t e n, — dies allgemeine Verboth überschritt doch wohl die Befugnisse des Hanseatischen Bundes — oder Städte, nicht weniger das von ihm selbst geprägte Geld und gleichfalls kein Goldschmidt einschmelzen solle[26].

24) *Dreyer* a. a. O. S. 176. *von Praun* a. a. O. S. 75. *Renzel* gründliche Unterwiesunge van der vier Stede, Lübeck, Hamborg, Lüneborg und Wismar Münte, 1537. Mscpt. *Kraut* Beitrag zu einer chronologischen Geschichte des innern Gehalts der lübschen Wahrung in den mittlern Zeiten. In dem Hannöverschen Magazin, 1782. St. 64 bis 67. S. 1026.

25) *Schröder* a. a. O. S. 143.

26) *Dreyer* a. a. O. S. 176. IX. *Willebrandt* Hanseat. Chronik, Abth. 2, S. 80. §. VIII — XI.

§. 16.

Schon oben ist gesagt, daſs der Lübsche, oder Vierstädter Münzfuſs sich auch über die Nordischen Länder verbreitet habe, hier der Belag davon.

Die Königinn Philippe von Schweden errichtete, in Abwesenheit ihres Gemahls, des Königs Erich, als Verweserin der nordischen Reiche

Münz-Vergleich mit Schweden.

1424. den 8. Octob. mit den wendischen Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, wegen Prägung gemeinsamer in ihren Reichen und Städten geltenden Münzen, folgenden Vergleich: Es sollten die Pfenninge, genannt Sechslinge, welche 6 kleine Pfenninge gelten, auf die gewogene Mark 11 Loth 1 Quentin, feines Silbers, 41½ ungesotten, gesotten aber 42 Würfe und 4 Sechslinge auf den Wurf, gleich geschrotet, mit Gestattung 3 Grän zum *remedio* für die Münzer; Ferner die halben lübschen Pfenninge, iedoch nur als Scheidemünze, 7 Loth 1 Quent. fein, 3 Grän *pro remedio* zugestanden, wovon 3½ Mark lüb. ungesotten, gesotten aber 3½ Mk. 2 ſsl. auf die gewogene Mark geschrotet worden, halten. Hiernächst sollten von der in Dännemark bereits zu 4 Pfennig geschlagenen Münze, so wie die Aboschen, zwei iezt zu prägende Hohlpfenninge, von den in Dännemark mit der Krone geschlagenen Pfenningen zwei für einen, auch die gangbaren Gothischen mit der Krone 2½ Pfenning, aber die in den Städten gemünzten weiſsen (Witten) Pfenninge, nach, wie vor, vier lübsche Pfenninge, von allen diesen Pfenningen die löthige Mark Silbers 7 lübsche Mark haltend,

weiter eine schwere englische Nobel 42 fsl., die vollwichtige Krone 20 fsl., die leichte 19 fsl., das rheinische Gold 1 Mark lüb., Arnaunes (vielleicht in der vormahligen Grafschaft Arnau, iezt Namur geprägtes) Gold $13\frac{1}{2}$ fsl., die Bischofs Gulden 13 fsl. und alles andere Gold, iedes nach seinem Werthe, gelten. Auf den in Dännemark zu prägenden Sechslingen sollten 3 Leoparden auf einer, auf der andern Seite aber ein Kreuz und der Buchstab *E*, auch auf den Hohlpfenningen ein Leopard stehen, dagegen wollten die Städte iede ihr längst gehabtes Zeichen behalten. Endlich sollte keiner die Münze, ohne gemeinsame Bewilligung, verringern, oder verändern, wohl aber verbessern können, wesfalls alle Jahr in Copenhagen eine Zusammenkunft zu halten.

Dieser Vergleich ward von den Abgeordneten der Städte Lübeck und Wismar unterschrieben und besiegelt [27]). Ein schäzbares Document von dem damaligen Verhältnisse mit den nordischen Reichen, in Betreff der coursirenden und nach ihrem Werthe bestimmten Münzen.

Obige Vereinbahrung hatte die Folge, dafs, in Grundlage derselben, auch die Städte Rostock, Stralsund und Greifswald, 1425, den 9. Octob., eine fast gleiche Münzverbesserung bei sich einführten [28]).

§. 17.

Einige Jahre hernach

Münz-Ver- 1433. den 13. Januar errichteten die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und

27) *Müllers* lübsches Münz- und Medaillen-Cabinet, und daselbst *Schnobels* Münz-Geschichte. S. 19.

28) Rostocksche Münz-Geschichte *ad h. a.*

Wismar eine abermahlige Münz-Verein der vier einigung und Recess, wornach die feine Städte. Mark in Schillingen, Sechslingen und Hohlpfenningen zu 8 Mk. 12 ßl. zu vermünzen[29]. Hiernächst beschlossen sie

ein der vier Städte.

1436. einfache Schillinge, mit dem Kreuze auf einer, und dem Stadtwapen auf der andern Seite, zu 10 Loth fein und 100 Stück auf die Mark geschrotet, so daß die Mark fein zu 10 Mark vermünzt ward, zu prägen[30].

Derselben Münz-Regulativ.

Bei einer zu Lüneburg

1445. angestellten Probe hielten die Städter Schillinge 10 Loth fein und an Schrot 5 Mk. 15 ßl. auf die rauhe Mark. Die Mark fein ward zu 9 Mk. 8 ßl. vermünzt. Die Wismarschen Witten hielten aber $12\frac{1}{2}$ Loth fein und waren auf 186 Stück geschrotet, so daß die feine Mark zu 15 Mk. 1 ßl. 4 pf. ausgemünzt worden[31].

Probe der Münzen.

§. 18.

Fortdauernd bemüheten sich die vier Städte, gute Münzen beizubehalten und den Werth der auswärtigen darnach zu schäzzen, daher beschlossen sie

1461. den 7. Dec. in einem Recesse, einfache Schillinge von 9 Loth und doppelte von 12 Loth fein, von diesen 70, ienen aber 104 Stück auf die Mark geschrotet,

Derselben Münz-Vergleich.

29) *Dreyer* a. a. O. S. 177. *Kraut* Beitrag a. a. O. S. 1037.
30) Verzeichniß der ersten Münzen u. s. w. in den lübschen Anzeigen. 1771. St. 18 bis 20.
31) *Kraut* Beitrag a. a. O. S. 1037. 1038.

auszumünzen. Der Rheinische Goldgülden sollte nicht höher, als zu 24 fsl. angenommen werden und 68 in der gewogenen Mark, in dem Werthe aber 19 Karat feines Goldes halten. Es sollte der lübsche Gulden zu 2 Mk., ander Silbergeld aber, welches in den vier Städten nicht geprägt worden, daselbst nicht gangbar seyn. Die Mark Silber galt der Zeit 10 Mk. 6 bis 12 fsl.[32]). Zwei Jahre hernach

Never errichtet. 1463, den 3. Febr. errichteten sie zu Lübeck einen abermaligen Receſs, daſs nemlich der von ihnen gemünzten gangbaren Schillinge auf einen Rheinischen Gulden, statt zuvor 23, iezt nur 21 Stück gehen sollten; daſs sie doppelte Schillinge, 75 Stück auf die gewogene Mark, zu 15 Loth fein, einer so gut, als 2 Schillinge, wovon 10½ Stück einen Rheinischen Gulden und 8 eine lübsche Mark gelten, nicht weniger neue feine Schillinge, 150 auf die gewogene Mark, zu 15 Loth fein, 21 für einen Rheinischen Gulden und 16 für eine Mark lüb. prägen wollten, wobei dem Münzmeister ½ Quentin feinen Silbers auf die gewogene Mark zu bewilligen sey, er aber, bei dessen Verlust, keinen vorsäzlichen Gewinn darunter zu suchen habe; daſs hiernächst, ohne besondere Vereinbahrung, von ihnen keine Blafferte, Hohlgeld, oder Scharfe geschlagen, die Stempel nur in Lübeck, mit Bewilligung des Raths, geschnitten, zwei Wardeins, einer von Lübeck und Wismar, der andere von Hamburg und Lüneburg, bestellet, von der hiege-

32) *Dreyer* a. a. O. S. 177. XI. *von Praun* a. a. O. S. 76. Verzeichniſs der ersten Münzen. a. a. O.

gen handelnden Stadt den andern eine Strafe von 100 Mark löthigen Silbers erlegt und von den Goldschmieden nur 15 löthig Silber verarbeitet werden solle. Uebrigens ward auch, wegen des Verhaltens der Münzmeister, deren Rechnungs-Aufnahme, Ausfuhr des Silbers, der Wipper und Kipper, verbothenen *Cours* des fremden Geldes und der Handlung in Gold, das Zweckmäſsige verfügt [33]).

§. 19.

Drei derselben Münz-Vereinbahrungen.

1468. vereinbahrten sich die Städte zu dreien Mahlen, der Münze halber. Erstlich

den 22. Febr. daſs sie doppelte Schillinge von 24 und Schillinge von 12 Pfenningen prägen wollten; daſs ihre Bürger keine andere, als ihre Städte-Münze nehmen; daſs der Rheinische Gulden nicht höher, als zu 21 ſsl. coursiren, der Werth der lübschen Gulden 28 ſsl. und der Ungarischen 27 ſsl. seyn und daſs die Uebertreter, ausser dem Bruche, auf 4 Jahre die Stadt räumen sollten [34]).

Zwar münzten die Städte Lübeck und Hamburg nach dieser Norm, aber Lüneburg unterlieſs es und Wismar entschuldigte sich damit, daſs ihr Landesfürst, Herzog Heinrich, ernstlich gebothen hätte, der (Rheinischen) Churfürsten Gulden für 23 ſsl. zu nehmen,

33) *Dreyer* a. a. O. S. 177. XII.

34) *Dreyer* a. a. O. S. 178. XIII. *Latomi Genealochr. Meckl. in de Westphalen Mon. ined. Tom. IV. p.* 397. *Hirsch* Münz-Archiv. Th. I. S. 129. *n. CVI. Kraut* Beitrag a. a. O. S. 1041. *Müller* a. a. O. S. 20. *Becker* lübsche Geschichte. S. 423.

Wird aufgehoben.

und so wurden auch iene Städte genöthigt, besagten Recefs aufzuheben und den gesteigerten Preis der Gülden zu 23 fsl. gleichfalls zu dulden. Der zweite Recefs vom

10. Julii hatte keine bessere Wirkung [35]), und so entstand noch ein dritter vom

22. Julii. In Folge dessen sollten die zu prägenden doppelten Schillinge 12 Loth fein halten und davon 68 Stück auf die Mark löthig geschrotet werden, so dafs die Mark fein zu 11 Mk. 5 fsl. 4 pf. Lüb. vermünzt ward. Ferner sollten die einfachen Schillinge 9 Loth fein halten und $103\frac{1}{2}$ Stück auf die löthige Mark gehen, die Mark fein ward also zu 11 Mk. 8 fsl. lüb. verarbeitet und 16 fsl. lüb. hielten 1 Loth 1 Quentin 11 Grän fein. Der Einkauf des feinen Silbers war 10 Mk. 8 bis 12 fsl. und der lübsche (Gold) Gulden galt 2 Mark.

§. 20.

Münz - Verschlimmerung.

Jedoch auch dieser verfehlte, gleich den vorigen, des verabzweckten Ziels [36]). Das gute Geld verlohr sich und das Silber stand hoch im Preise, der Städte Münz-Officinen musten daher eine Zeitlang ruhen, aber dadurch ward dem Uebel um so weniger abgeholfen, sie musten mit dem Strome schwimmen und gleich-

35) *von Melle* Nachricht von Lübeck. 1787. Oct. S. 160. 161.

36) *Renzel* a. a. O. *Kraut* Beitrag. a. a. O. S. 1042. *Dreyer* a. a. O. S. 178. XIV. *Melle* a. a. O. S. 461. *Müller* a. a. O. S. 20.

fälls den innern Werth ihrer Münzen verringern und so beliebten sie endlich zu Lübeck

1492. den 23. Mai in folgendem Recefs, dafs eine Mark beständig 16 Schilling, so gut, als sie jezt gang- und gebig, und 2 Mark einen Lübschen Gulden gelten sollten; dafs sie vom Montage nach Dreifaltigkeitstage zu münzen anfangen und nach Johannis des Täufers das geprägte Geld, 22 Schilling für einen (Rheinischen) Gulden, in Umlauff bringen wollten; dafs in jeder der vier Städte nur ein Mann, nebst einem Knechte und Jungen das Münzen verrichten solle; dafs sie insgesammt für dies Mahl nicht mehr, als 1000 Mark löthigen Silbers fein, nämlich Lübeck 400, Hamburg 300, Wismar 200 und Lüneburg 200 Mark und zwar, in Schillingen. Sechslingen, Blafferten und Pfenningen, von beiden leztern Sorten 60 Mark, die löthige Mark zu 6 Loth fein, $4\frac{1}{2}$ Mark auf die Mark löthig gerechnet, zur Scheidemünze prägen wollten. Auf einer Seite ihrer doppelten Schillinge solle das Wapen, oder Zeichen, der Stadt, wo solche geprägt worden, und auf der andern die Wapen der übrigen drei Städte stehen, wobei auf den doppelten und einfachen Schillingen und Sechslingen in der Umschrift mit Scharf zu bezeichnen. Von vorberührtem Silber wolle iede Stadt 40 Mark löthig feinen Silbers, an Sechslingen, 188 Stück auf die gewogene Mark zu 8 Loth fein und 34 derselben auf die Lübsche Mark gerechnet, schlagen lassen, von dem übrigen Silber würden aber

Recefs zu deren Vorbeugung.

Der vier Städte Wapen auf derselben Münzen.

doppelte und einfache Schillinge, von ieder Art gleich viel, 69 Stück der doppelten Schillinge auf die gewogene Mark geschrotet, 10 Loth fein haltend und 8 Stück auf eine Mark Lüb. gerechnet, geprägt. Von den einfachen Schillingen sollten 104 Stück auf die gewogene Mark gehen, 9 Loth fein halten und 16 eine Mark Lüb. betragen. Die Städte Lübeck und Wismar hätten einen, Hamburg- und Lüneburg aber den zweiten Wardein zu bestellen. Alle beschnittene Gulden sollten, bei Strafe der Confiscation, ausser *Cours* gesezt werden, und bei eben der Strafe der Rheinische Gulden nicht mehr, als 22 ßl. gelten. Den Münzmeistern wurden 18 bis 20 ßl. à Mark vorbenannter Münze an Präglohn bewilligt, welche sie gegen 1 Quent. *pro remedio*, auf ihre Rechnung und Kosten schlügen. Noch ward verordnet, wie es mit der Probe des gemünzten Geldes zu halten sey, würde aber eine Stadt dagegen handeln, so hätte sie, falls sie sich nicht mit dem Eide reinigen könnte, 50 Mark löthigen Silbers den übrigen zu erlegen. Bei Verlust eines Mark löthigen Silbers solle kein anderes, als das von den vier Städten geprägte Silbergeld bei ihnen coursiren. Das Beschneiden, Wippen, oder Waschen ihrer goldenen und silbernen Münzen sey bei Lebens- und Geldstrafe zu verbiethen. Goldschmiede und andere sollten, Gewinstes halber, solche nicht einschmelzen, oder ausführen. Kauf und Verkauf ward nur in lübschen Marken, nicht aber in Gold, gestattet. Die falschen Münzen wären zu zerschneiden und die Einbringer zu strafen. Endlich sollten die Goldschmiede nur weiſs Silber verarbeiten

und das Loth nicht höher, als zu 11 fsl. und die Mark Silbers zu 11 Mk. Lüb. geben [37]).

Nur *ad referendum* ward dieser Receſs von den Abgeordneten der Stadt Wismar angenommen.

§. 21.

Noch immer waren die verbündeten Städte auf Beibehaltung eines gleichförmigen Münzfuſses bedacht und, obgleich Wismar an der Vereinbahrung der übrigen,

1497. den 12. Octob. wegen Prägung der Blafferte und Pfenninge, keinen Theil genommen hatte: so trat sie doch derselben Verordnung *Neuer Verein.*

1498. den 16. Junii, den Silberkauf, die verbothene Ausfuhr des Silbers und der Grenalien (gekörntes, oder Bruchsilber) betreffend, bei [38]). Weiter errichteten sie

1502. einen Münz-Receſs [39]), welcher wahrscheinlich die Scheidemünze zum Vorwurf gehabt hat. Denn so prägten besagte Städte in diesem Jahre Witten, Blafferte und Pfenninge, die löthige Mark zu 5 Loth 1 Quent. fein, so daſs 4 Mk. 8 fsl. lüb., oder 216 Stück daraus geschrotet und die Mark fein zu 17 Mk. 11 fsl. 5 1/7 pf. vermünzt worden, wobei der Einkauf des feinen Silbers 12 Mk. 8 bis 10 fsl. betrug [40]). Aber nicht nur iene Scheidemünze, sondern auch drittel Markstücke (*terna-* *Receſs.*

37) *Dreyer* a. a. O. S. 182. XVIII.
38) *Dreyer* a. a. O. S. 182. XIX. XX.
39) *Dreyer* a. a. O. 183. XXII.
40) Verzeichniſs der ersten Münzen. a. a. O.

rius marce Lubicensis) hat man noch von den Städten Lübeck und Lüneburg, mit diesem Jahre bezeichnet, aufzuweisen.

§. 22.

Münz-Reglement dreier Städte.

1504. den 29. Novemb. ward durch die Abgeordneten der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, von beiden erstern *ad referendum et ratificandum*, in Hamburg ein abermahliges Münz-Reglement verabredet, daſs nemlich, weil die fremden, sowohl goldenen, als silbernen Münzen in den Städten und Landen, zum Nachtheil der nur mit lübschen Marken zu betreibenden Handlung, gangbar geworden, der Rheinische Gulden, wovon 72 Stück auf die gewogene Mark geschrotet, zu 21 ſsl. 4 pf. Lüb., in gemünztem Gelde, zu sezzen, die schlechte Münze zu verbiethen und dagegen gute und zwar von Lübeck 600 Mark löthig feinen Silbers, von den Städten Hamburg und Lüneburg aber, nach ihrer Vereinbahrung, und wenn in der Folge ein mehres erforderlich wäre, zu prägen, wovon denn auch die Stadt Wismar zu benachrichtigen, damit selbige gleichfalls ihren Antheil münzen lasse; daſs ferner in den Städten ein Wechsel anzurichten und darauf zu sehen, damit der Gulden fremder goldenen und silbernen Münzen nicht höher, als in dem von den Städten Hamburg und Lüneburg zu bestimmenden Werthe, das Silbergeld aber gar nicht in Zahlung zu nehmen und mit der Zeit gänzlich zu verbiethen; daſs hiernächst, wegen des Schlageschazzes und der Probe, auf künftigen jährlichen Zusammenkünften eine Vereinbah-

rung zu treffen; daſs endlich, dem zu Folge, die lübsche Mark, nach, wie vor, beizubehalten, darnach gelegentlich der Werth der Rheinischen und andern Gulden zu reduciren und ihre Münze und Scheidegeld zu prägen, auch solches bekannt zu machen, damit Jeder das schlechte Geld, bei Strafe, nicht höher, als, nach dem zu sezzenden Werthe, nehme und gebe. Auch die Stadt Wismar genehmigte obigen Receſs und stellte darüber 1504. den 13. Decemb. eine besondere Acceptations-Acte aus [41]).

Wismar tritt demselben bei.

§. 23.

Beschluſs wegen der Markstücke.

1506. den 29. Decmeb. machten sie, wegen Ausmünzung dreierlei Sorten von Markstücken, den Beschluſs, daſs *resp.* $12\frac{1}{4}$, $11\frac{1}{4}$ und 12 Stück, iedes zu 16 ſsl., auf die löthige Mark gehen, das Stück zu 5 Quent. geschrotet, die Mark 15 und 14 Loth fein halten und die feine Mark mit allen Kosten zu 13 oder 12 Mark 1 ſsl. $\frac{4}{7}$ pf. Lüb. ausgemünzt werden solle [42]).

Dies wäre also die erste Epoche, da dergleichen ganze Markstücke von den vier Städten geprägt worden, mindestens sind bis iezt noch keine von einem älteren Jahre bekannt.

41) Original Acceptations-Acte der Stadt Wismar, auch *Dreyer* a. a. O. S. 183. XXIII.

42) *Dreyer* a. a. O. S. 183. XXIV. *Müller* a. a. O. S. 21. Verzeichniſs der ersten Münzen a. a. O. *Kraut* Beitrag a. a. O. S. 1045. *not. e. Friderici* Abhandlung vom Münzwesen. S. 122.

Ausführlicher und auf grobe und kleine Münzsorten sich erstreckend war der Recefs vom Jahr 1512. den 18. Novemb. Es ward darin beliebt, dafs sie 2200 löthige Mark Silbers und zwar Lübeck 800, Hamburg 600, Wismar 400, und Lüneburg 400 derselben solchergestalt vermünzen wollten, dafs Lübeck nicht mehr, als 120, Hamburg 90, Lüneburg und Wismar, iede 60 löthige Mark von ihren Summen an kleinem Gelde, nemlich Blafferten und Pfenningen, von dem übrigen Theile aber ¼ an Markpfenningen, (Markstücken), ¼ an halben Markpfenningen, ¼ an Verdingen und ¼ an halben Verdingen prägen wollten, wobei von den Marckstücken 13, den halben Markstücken 26, den Verdingen 52 und den halben Verdingen 104 Stück eine Mark fein halten sollten und ein Loth Zusazz an Kupfer mehr zugestanden ward. Wollten die Städte zu ihrem Behuf an löthigen Marken, oder an groben und kleinem Gelde mehr, oder weniger, wie vorberührt, schlagen lassen, so stünde das in ihrem Belieben. Den Münzmeistern ward für die Prägekosten, Kohlen und Stempel 4 fsl. an groben Pfenningen, an Blafferten und Pfenningen aber 13 fsl. 7 pf. lüb. für die feine Mark, auch 1 Quent. zu Fahre (*pro remedio*) zugestanden, iedoch dafs sie mit Vorsazz keinen Gebrauch davon zu machen hätten, in welchem Falle dergleichen Münzen nicht in *Cours* zu bringen, wie denn von dem geprägten Gelde die Probe, an Schrot und Korn, in den Quartal-Zusammenkünften zu machen wäre. Lübeck und Wismar sollen einen, Ham-

Erweiterter Münz-Recefs.

burg und Lüneburg den andern Wardein halten. Würde eine Stadt diesem Beschlusse entgegen handeln und sich nicht mit dem Eide reinigen können, so verfalle sie den übrigen in eine Strafe von 50 Mark löthigen Silbers. Ferner ward auf das Beschneiden, Waschen und Wippen der Städte goldener und silbernen Münzen *resp.* die Lebenstrafe, der Verlust des Geldes und eine Poen von 20 Mark Silbers gesezt, auch den Goldschmieden und andern die Einschmelzung und Ausfuhr, um des Vortheils willen, unter obiger und beliebiger Strafe, verbothen. Die betriegliche, oder verfälschte Münze solle zerschnitten und deren Einbringer am Leben gestraft werden. Endlich dürfte keiner Ballun (vielleicht Stangen- oder geschmolzen Silber), und Grenalien aus den Städten führen und so hätten die Goldschmiede für die Mark Werksilbers nicht mehr, als 12 Mk. 3 ſsl. zu geben[43]).

§. 24.

Besonders in Betreff der Schillinge und Marken.

Demnächst vereinbarten sich benannte Städte 1515. daſs von den zu prägenden einfachen Schillingen die Mark löthig 8 Loth fein halten und 106 Stück auf die Mark geschrotet werden sollten, wornach also die Mark fein für 13 Mk. 4 ſsl. vermünzt ward. Ferner ward verordnet, die Markstücke so weit zu verringern, daſs die Mark 14 Loth 2 Quent. halte und 12 Stück auf die Mark löthig gehen sol-

43) *Dreyer* a. a. O. S. 85. XXVI. *Kraut* Beitrag a. a. O. S. 1045. not. e.

len, der Einkauf des feinen Silbers war 12 Mk. 12 bis 14 ſsl.[44]).

Doppelte Schillinge dreierlei Sorten.

Ausser ienen einfachen Schillingen wurden und zwar zuerst 1522 in Lübeck, dann 1523 in Wismar, 1524 in Hamburg und 1530 in Lüneburg, auch doppelte Schillinge gemünzt, welche 7 Loth 3 Quent. fein auf die Mark hielten und wovon *resp.* 56, 57 und 58 Stück darauf geschrotet waren, so daſs in der ersten Sorte die Mark fein zu 14 Mk. 11 ſsl. $\frac{12}{61}$ pf., in der andern zu 14 Mk. 15 ſsl. $2\frac{34}{61}$ pf., und in der dritten zu 15 Mk. 3 ſsl. $4\frac{56}{61}$ pf. vermünzt worden. Alte Markstücke waren der Zeit zu 17, 18, 19 ſsl. gangbar. Der Einkauff des feinen Silbers stieg *successive* auf 13 Mk. 8 ſsl., 14 Mark 8 ſsl., und 14 Mk. 12 ſsl. Der Lübecksche und Hamburgsche Gülden galt 36 ſsl., und der Rheinische 26 ſsl.[45]).

Wismarsche Scharfe und Doppeltschillinge ungültig.

1529. hatte der Magistrat zu Lübeck die daselbst zu häufig und zum Nachtheil der ihrigen coursirenden Wismarschen Scharfe, auch deren Doppeltschillige, weil sie, wider die von den vier Städten 1528. (ist mir unbekannt) errichteten Münz-Artikel, zu geringhältig und 60 Stück auf die löthige Mark geprägt waren, abgesezt, dennoch fuhr diese Stadt mit Schlagung iener

44) *Dreyer* a. a. O. S. 185. XXVII. Verzeichniſs der ersten Münzen a. a. O.

45) *Köhlers* Münzbelustigung Th. II. S. 211. Verzeichniſs der ersten Münzen a. a. O. *Kraut* Beitrag a. a. O. S. 1048. 1049.

ner Scharfe, auch Pfenninge fort, so dafs deren Prägung von den 3 übrigen Städten aufs neue verbothen und

1532. den 23. Septemb. der Magistrat in Wismar von demselben zu Lübeck zur Gelebung dessen erinnert werden muste.

§. 25.

Hierauf vereinigten sich

1537. die vier Städte zu Lübeck, wegen Prägung der Sechslinge zu 5 Loth 16 Grän fein und 184 Stück auf die Mark, iedoch dafs iede Stadt iährlich nicht mehr, als 800 Mark vermünzen solle. Diese wurden nicht nur in Wismar, sondern auch zu Rostock, Stralsund, Grewismühlen, Güstrow und Wittenburg, wiewohl ungleich an Korn und Schrot geschlagen[46]. Noch ward in besagten 4 Städten

Der Städte Vertrag wegen Prägung der Sechslinge.

1546. eine Münzveränderung dahin beliebt, dafs die doppelten Schillinge 7 Loth 2 Grän und 60 Stück auf die Mark, die einfachen Schillinge 6 Loth 2 Grän und 120 Stück auf die Mark, die Sechslinge 5 Loth 6 Grän und die Markstücke 14 Loth fein und $11\frac{1}{4}$ Stück auf die Mark löthig *resp.* halten und geschrotet seyn sollten. Allein diese Verordnung blieb in Betreff der doppelten und einfachen Schillinge, auch Sechslinge unbefolgt, weil solche in Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Güstrow, Grewismühlen und Gadebusch zu häufig geschlagen wor-

Derselben Münzveränderung.

46) *Schröder* a. a. O. S. 157. 683. Verzeichnifs der ersten Münzen. a. a. O. *Renzel* a. a. O.

den und die Münzmeister sich selbst das Silber vertheuerten, wodurch iene an Korn und Schrot verlohren [47]).

§. 26.

Wismarsche Blafferte.

Die in diesem Jahre von einem Wardein zu Lübeck probirten Wismarschen Blafferte hielten 4 Loth 3 Ort fein auf die gewogene Mark, weil aber die zu Gadebusch geprägten Blafferte von geringerm Gehalte waren, so ward deren *Cours* in Wismar geweigert und der Herzog Heinrich von Mecklenburg liefs desfalls an den Magistrat Abmahnungsschreiben ergehen [48]). In den Jahren

1547. 1548. wurden zu Wismar von dem dasigen Münzmeister, Dietrich Becker, Thaler, 8 Stück, und Sechslinge, *resp.* $46\frac{1}{4}$, $46\frac{1}{2}$, 47 und $47\frac{1}{4}$ Würfe auf die löthige Mark geprägt.

Zuvor ist bemerkt, dafs, bei zu häufiger Prägung der Scheidemünze, solche am Gehalte verringert worden. Dies mogte auch der Fall mit Wismar seyn, den so liefs der Herzog Johann Albrecht z. M. S. dieser Stadt sogenannte falsche Sechslinge

Sechslinge verrufen.

1553. verbiethen. Der Magistrat glaubte, dafs ihm hierinn zu nahe geschähe, er erwiederte daher

den 11. März, dafs sie der Vierstädte-Münze an Korn und Schrot fast gleich wären und zum Theil 5 Loth 4 Ort, theils auch 5 Loth $1\frac{1}{2}$ Quent. 1 Ort fein hielten. Im folgenden Jahre

47) Verzeichnifs der ersten Münzen. a. a. O.

48) Fürstlich-Mecklenb. Münz-Geschichte.

1554. den 11. März versuchten endlich die Münzmeister der vier Städte, mit Genehmigung ihrer Obern, durch eine gemeinsame Vereinbahrung, mindestens gleichförmig zu münzen, so daſs sie das Geld, nach dem ihnen vorgeschriebenen Schrot und Korn, ausmünzen, die Mark feinen löthigen Silbers nicht höher, als für 17 Mk. Lüb. kaufen, den alten Thaler für 31 ſsl. 4 pf. Lüb. einwechseln und, falls derselbe steigen würde, das Aufgeld über 4 pf. nicht verhöhen wollten [49]).

Münzmeister Vereinbahrung.

DRITTER ABSCHNITT.

VON ZEIT DER REICHS-MÜNZORDNUNG, 1559, BIS ZUM WESTPHÄLISCHEN FRIEDEN, 1648.

§. 27.

Nach Errichtung dieser, im Niedersächsischen Kraise, 1568, völlig eingeführten, Reichs-Münzordnung hatten nun auch die vier vereinigten Städte und besonders die Mecklenburgische Stadt Wismar, gleich ihren Landesfürsten und Rostock, eine gewisse Norm, wornach ihre Münzen an Schrot und Korn geprägt werden musten.

Die eigentliche Veranlassung zu dem engern Verbande iener Städte und den bisherigen Münz-Recessen war zwar dadurch gehoben, dennoch blieben sie noch lange hernach in ihrem Verhältnisse und bei ei-

49) *Dreyer* a. a. O. S. 186. (*)

nem gleichförmigen Münzfuſse. Denn so prägten sie

1560. Schillinge zu 6 Loth 1 Grän fein und die feine Mark galt bei ihnen im Einkaufe 17 Mark 4 ſsl. [50]). Nicht weniger ward bei ihrer Zusammenkunft in Mölln, wegen des auf dem iüngsten Niedersächsischen Kraistage zu Lüneburg angenommenen Reichs-Münzfuſses,

Münz-Beschluſs der vier Städte.

1567. den 17. Febr. beschlossen, daſs sie alle Sorten ihrer Münzen, an Korn und Schrot, gleich prägen wollten und, die Niederländischen Gülden und Silbermünze verrufen seyn sollten, die übrigen Puncte aber, als 1) die Beibehaltung der vier Städte Markstücke und Scheidemünze, neben der eingeführten Reichsmünze, 2) den Silberkauff, 3) die Münzkosten, 4) die vorgeschlagenen Münzstätte, 5) die geringhältigen Thaler und 6) die verschriebenen Münzsorten betreffend, wurden entweder *ad referendum* angenommen oder zur künftigen Berathschlagung ausgesezt [51]).

§. 28.

In Verfolg des obigen Convents der vier Städte, 1567, und des iüngsten Kraistages zu Lüneburg, 1568, ward eine abermahlige Zusammenkunft besagter Städte in Lübeck

1569. gehalten. Der Magistrat zu Wismar instruirte den 5. Febr. seine dahin Abgeordneten, daſs sie zwar, in Betreff der groben Münze, den Kraisschluſs

50) *Kraut* Beitrag. a. a. O. S. 1053.
51) *Dreyer* a. a. O. S. 186. XXXI.

befolgen wollten, wegen der kleinen Münze aber, sich ihren Landesherren nicht widersezzen könnten, zumahl der Herzog Johann Albrecht desfalls beim Kaiser protestiren lassen und die seinige im Lande beibehalten wollte. Folgender Recefs ward daselbst den 8. Febr. errichtet, dafs 1) wegen Bestellung, Beeidigung und Unterhaltung der Münzmeister, Wardeins und des übrigen, der Krais Münzprobations-Ordnung zu geleben, daher eine iede Stadt, welche den Wechsel selbst übernimmt, sich desfalls mit ihrem Münzmeister zu vergleichen hätte, iedoch dafs die Münzen, an Korn und Schrot, der Krais-Ordnung gemäfs geprägt werden, auch die Reckebank dabei zu gebrauchen; dafs sie 2) ihre alten Münzen, nach ienem Kraisbeschlusse, einwechseln wollten; dafs, da schon 3) bei dieser Zusammenkunft etliche Sorten an doppelten und einfachen Schillingen, auch Sechslingen und Dreilingen, welche die Krais-Valvation übergangen, reducirt worden, iede Stadt bei den übrigen eben so verfahren solle; dafs 4) wenn 100 Mark löthig an Thalern verarbeitet würden, dagegen 50 Mark löthig an kleinen Sorten, als 20 Mark an doppelten, 20 Mark an einfachen Schillingen, 5 Mark an Sechslingen, 3 Mark an Dreilingen und 2 Mark an Pfenningen gemünzt werden sollten; dafs 5) da die neue Münze noch nicht allenthalben eingeführt worden, mithin eine Ungleichheit beim Einkauf des Silbers statt finde, ein ieder, bis auf fernere Verordnung, solches nach seiner Gelegenheit kauffen könne; dafs endlich 6) iede Stadt einen Entwurf der

Recefs der vier Städte.

Policeiordnung zu verfertigen habe, damit dann ein gemeinsames Edict daraus abgefafst werden könne. Jedoch haben bei diesem Recefs die Wismarschen Abgeordneten, wegen der Stadt Münzverhältnisses mit ihren Landesherren, besonders der neuen kleinen Münze, Instructionsmäfsig, denselben nur *ad referendum* angenommen.

Gehalt der kleinen Münze.

Vermöge der Art. 3. bemerkten Reduction der kleinen Münzen und wie hoch iede derselben, nach alter und neuer Währung, zu nehmen, betrugen die Wismarschen Doppeltschillinge, iedes Stück 20 pf. 1 Heller und nach der neuen Reichs-Münze 18 pf., die Rostockschen einfachen Schillinge *resp.* 10 pf. 1 Heller und 9 pf., die Wismarschen und Gadebuscher Schillinge *resp.* 10 pf. und 8 pf. 1 Heller, die Wismarschen und Mecklenburgischen Sechslinge *resp.* 5 pf. und 3 Stück 13 pf. und allerlei Dreilinge *resp.* 3 Stück 7 pf. und iedes Stück 2 pf.

§. 29.

Die Aufrechthaltung des Reichs-Münzfufses war nun eine der wichtigsten Vorwürfe der Niedersächsischen Krais- und Münzprobations-Verhandlungen und Beschlüsse. Der Herzog Ulrich z. M. communicirte

1572. den 29. Mai dem Magistrat zu Wismar den iüngsten Lüneburgischen Krais-Abschied vom 20. April, um sich, wegen habender Münzgerechtigkeit, darnach zu richten und so wurden denn auch alle Münzstätte dieses Kraises von den Krais-General-Wardeins von Zeit zu Zeit besucht und demnächst

von ihnen, wegen des Gehalts der sowohl in den Officinen, als auch den sogenannten Fahrbüchsen gefundenen Prägen und Platten, auf den Probationstagen Berichte abgestattet. Diesem gemäſs referirte der G. W. Stumpfeld

Successives Gehalt der Wismarschen Münzen.

1572. *post Quasimodogeniti* auf dem Probationstage zu Lüneburg, daſs von den Wismarschen doppelten Schillingen 67 Stück auf die Cöllnische Mark gehen, eine Mark 7 Loth $\frac{1}{2}$ Grän fein halte und das Stück 1 ſsl. 10 pf. werth sey. Ferner

1574. im April auf dem Probationstage zu Lüneburg, daſs von den Thalern dieser Stadt die Mark 14 Loth $4\frac{1}{2}$ Grän, mithin $\frac{1}{2}$ Grän zu gut, dagegen

1576. im Octob. auf dem Probationstage zu Braunschweig, daſs deren geprägte Thaler à Mark nur 14 Loth 3 Grän halten. Inzwischen hatte der Herzog Ulrich z. M. G.

1574. den 16. Febr. ein Befehl an den Magistrat erlassen, der neuen Münzordnung gemäſs, alle alte und neue von ihnen geprägte (kleine) Münzen wieder an sich zu nehmen und in andere Sorten umzumünzen.

§. 30.

Wismar valvirt auswärtige Münzen.

Noch glaubten die vereinigten Münzstädte desfalls, neben den Reichs- und Kraisordnungen, wie vordem, disponiren zu können und so hatten Lübeck, Wismar und andere Städte die auswärtigen goldenen und silbernen Münzen bei sich auf einen gewissen Werth

gesezt. Dies ward in einem Schreiben der Niedersächsischen Kraisausschreibenden Fürsten

Wird verbothen.

1580. den 21. Januar an den Magistrat zu Wismar für eine, den Reichs- und Kraisordnungen widrige, auch ohne Wissen des Kaisers und allgemeinen Schluſs dieses Kraises unternommene Verfügung gedeutet, demselben befohlen, sich dergleichen gänzlich zu enthalten und iene Anordnung wieder abzuschaffen.

§. 31.

Nach Anweisung des Lüneburgischen Münzprobations-Abschiedes

1581. den 4. April, war auch der Wismarsche Münzmeister, Andreas Reimers, daselbst erschienen. Die von ihm geprägten Münzen wurden in der Probe Ordnungsmäſsig befunden, es ward ihm aber dabei aufgegeben, daſs, woferne die Stadt den Hammer, welcher eine geraume Zeit gelegen, hinfüro brauchen wollte, sie auf den Schillingen und Sechslingen nicht den schlechten Reichs-Apfel, sondern den Adler mit dem Apfel schlagen sollte, damit sie nicht für halbe Pazzen, zwei Kreuzer und Mariengroschen dem gemeinen Manne obtrudirt würden. Auf dem zu Braunschweig

Präge auf den kleinen Münzen.

1582. im Mai gehaltenen Probationstage wurden die Wismarschen Thaler zwar zu 14 Loth 4 Grän und die Sechslinge zu 5 Loth 2½ Grän fein, mithin vollgültig befunden, wobei zugleich der G. W. Stumpfeld die Anzeige machte, daſs diese Stadt goldene und silberne Münzen, an Goldgülden, ganzen, hal-

ben- und Ortsthalern, auch Sechslingen, an Schrot und Korn denselben der Stadt Rostock gleich, schlagen liefse, dennoch ward ihr, da sie keinen tüchtigen Wardein bestellet hatte, in dem Abschiede und Schreiben (29. Mai, 8. Junii) das Münzen, bis zu dessen Bestellung, untersagt. Dieses *Iniunctum* befolgte der Magistrat und gestellte auf dem nächsten Probationstage zu Lüneburg

Das Münzen bedinglich untersagt.

1583. den 9. Mai seinen Wardein, Rohden, zur Beeidigung. Auf demselben befand man auch die Wismarschen Thaler in der Probe zu 14 Loth 5 Grän, also ein Grän besser, als in der Münzordnung vorgeschrieben war, und eben diese innere Güte derselben Thaler-Schrote, oder Platten bezeugte der K. W. Biener

1585. im Octob. auf dem Krais-Probationstage zu Braunschweig, aber die geprägten Thaler hätte er nur zu 14 Loth 3 und 4 Grän, die Sechslinge zu 5 Loth 2 oder $2\frac{1}{2}$ Grän und deren Rheinische Goldgülden zu 18 Carat 6 bis $6\frac{1}{2}$ Grän befunden.

§. 32.

Während dieser Krais-Verhandlungen hatte der Herzog Ulrich z. M. G.

1582. den 18. Sept. ein Befehl an den Magistrat erlassen, dafs, da die 32 fsl. geltenden guten Thaler vielfältig mit 1 fsl. *Agio* eingewechselt und aus dem Lande verfahren würden, er solches dorten, bei Verlust des Geldes, verbiethen und die Uebertreter, bis zu deren Bestrafung, mit ihrem Gute anhalten, auch dieses

Steigerung der Thaler.

von den Kanzeln publiciren lassen sollte; Allein dem Geldwucher ward dadurch nicht abgeholfen, so dafs der Herzog desfalls

1584. den 30. März ein geschärftes Mandat an selbigen erkennen muste. Dessen Befolgung ward nun zwar versprochen, aber dabei

den 4. April, 28. Novemb. und 1585. den 16. Januar angezeigt, dafs die Thaler in Hamburg, Lübeck und Holstein für 33 fsl. und die halben Milresen für 3 Mk. 2 fsl. gang und gebig wären, es also zum Schaden der Bürger gereichen würde, wenn sie iene zu 33 fsl. annehmen und zu 32 fsl. wieder ausgeben sollten. So ward nun

den 28. Jan. *per rescriptum* der lübsche *Cours* der zwoten Münzsorte bewilligt, iedoch dafs es, wegen der Thaler, bei dem Edicte bleiben müsse, weil in der Mark und Pommern noch keine Veränderung damit gemacht worden sey. Demnächst ward

den 2. Septemb. der Magistrat von dem Herzoge zur Prägung ganzer Thaler, woferne er sich der Münzgerechtigkeit nicht verlustig machen wolle, aufgefordert, dieser wiederholte aber

den 7. Septemb. sein voriges Gesuch, in Verfehlung dessen er ohne Schaden keine Thaler prägen könne.

§. 33.

Bisher war der Stadt Münzgerechtigkeit, besonders deren Ausübung in ihrer eigenen Officin unangefochten geblieben, aber unter den in dem Niedersächsischen Kraise verordneten vier Münzstädten war sie doch nicht mit begriffen. Die Herzöge von

Mecklenburg und die Stadt Hamburg verlangten, ausser ienen Münzstädten, auch eine bei sich zu haben und beides ward von Kraiswegen bewilligt, den Herzögen aber die Wahl zwischen Rostock nnd Wismar frei gelassen. Diese unterblieb, iedoch hatte der Herzog Ulrich z. M. auf dem Probationstage zu Lüneburg, 1579, für Rostock sich verwand. Die Folge davon war, daſs schon 1581 diese Stadt zu den 6 Münzstädten nicht nur, sondern auch in dem Braunschweigschen Probations-Abschiede 1585. den 26. Octob. gerechnet ward.

§. 34.

Ob dem Magistrat zu Wismar der erste Fall unbekannt geblieben sey?, das lasse ich dahin gestellt seyn, um so aufmerksamer war derselbe bei dem Zweiten. Er appellirte von diesem Abschiede den 9. Novemb. an das Kaiserliche Reichs-Kammergericht und intimirte solches Remedium

Wismar appellirt wegen der 6 Krais-Münzstätte.

1586. den 8. Mai den zu Lüneburg versammelten Krais-Räthen, mit Bitte, ienes beschwerliche Decret entweder aufzuheben, oder der Appellation ihren rechtlichen Lauff und die Stadt bei Ausübung ihrer Münzgerechtigkeit zu lassen.

Zur Begründung dieser Appellation ward angeführt, 1) daſs die Stadt während 300 und mehrern Jahren Gold und Silber gemünzt, Rostock aber nur innerhalb 30 Jahren, Gold zu münzen, angefangen habe, daſs 2) noch heutiges Tages in den Chur- und Fürstenthümern Brandenburg, Sachsen und Lüneburg alle Schuldverschreibungen auf die Münzen der vier

Wendischen Städte, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar gerichtet würden, Rostock aber unter diesen 4 Münzstädten nie gewesen sey und daſs 3) Wismar mehr Schiffahrt nach Spanien und andern Ländern, wo das Silber zum Vermünzen zu erhalten, habe, als Rostock, daher ihre Stadt, zum Nachtheil des Niedersächsischen Kraises, von der Münze nicht ausgeschlossen werden könne.

§. 35.

Wann nun gleich die Kraistags-Gesandten, laut ihrer Antwort vom 14. Mai iene Appellation, welche die Stadt auch nicht prosequirte, auf sich beruhen lieſsen: so erhielt sie sich dennoch im Besizze ihrer Münzgerechtigkeit, prägte, nach, wie vor, beschickte fernerhin die Kraisprobationstage, ihre Münzen wurden von den Gen. Wardeins, gleich andern, probirt und, so wenig der Krais, als die Landesherren, hinderten sie in Ausübung dieser Befugniſs, so wie denn überhaupt kein Kraisstand sein Münzrecht auf obige 6 Städte beschränken lieſs. Unter den Gründen der Stadt würde der unleugbare, allgemein anerkannte und unvordenkbare Besizz des Münzrechts zu dessen Beweise schon hingereicht haben, wäre im gegenwärtigen Falle die Frage davon gewesen, wenn aber der Verfasser dieser *gravaminum* behauptet, daſs die Stadt seit und über 300 Jahren schon goldene und silberne Münzen geprägt habe, so verräth er dadurch seine Unkunde in derselben Münzverfassung. Im 13ten Jahrhundert war sie noch nicht mit der

Erhält sich im Besizze.

Münzgerechtigkeit begabt gewesen und eben so wenig existirten in diesem *Seculo* einheimische goldene Münzen, ia selbst die Landesfürsten liefsen sich allererst 1495, wiewohl nur zum Ueberflufs, diese Befugnifs von dem Kaiser Maximilian schriftlich versichern. Allemahl bleibt es doch auffallend, dafs die Stadt bei dieser Gelegenheit kein Münz-Privilegium producirt, noch sich darauf bezogen habe. Entweder sie hat solches schon der Zeit nicht mehr gehabt, oder auch nicht gekannt.

§. 36.

Wieder auf die Wismarschen Prägen zu kommen, so war, seit einiger Zeit die kleine Münze etwas selten geworden, der Herz. Ulrich z. M. erliefs daher

Soll kleine Münze prägen.

1588. den 23. Oct. ein Befehl an den Magistrat, solche, in Folge ihrer Münz-Gerechtigkeit schlagen zu lassen, es continuirten aber auch die Gen. Wardeins mit ihren Proben der im Niedersächsischen Kraise von Zeit zu Zeit geprägten Münzen und berichteten davon auf den Probationstagen. Kürze halber will ich von den Jahren 1599 bis 1617. deren Zeugnisse, in Betreff der Münzsorten der Stadt Wismar zusammen fassen.

Proben der Wismarschen Münzen von 1599 bis 1617.

Nach selbigen hielt 1607, 1608, 1612, 1616, 1617, von deren Goldgülden die Mark, in dem ersten Jahre 18 Carat, 5 und 6 Grän und in den folgenden 18 Carat 6 Grän; von den Thalern, 1601, 1604, 1607, 1608, 1611, 1614, 1616, 1617, die Mark gleichförmig 14 Loth

4 Grän; von den Doppeltschillingen 1599, 1607, die Mark zwar nur 7 Loth 8 Grän, mithin 1 Grän zu wenig, allein in den Jahren 1600, 1601, 1602, 1604, 1608, 1616, 1617, gesezlich 7 Loth 9 Grän, so daſs im leztern Jahre 87¼ Stück auf die Mark geschrotet und die feine Mark zu 13 Gulden 28 Groschen 2⅔tel Pfenning vermünzt worden; Hiernächst von den Schillingen, 1604, die Mark 5 Loth und endlich von den Sechslingen, 1600, 1601, 1604, 1607, 5 Loth, Verordnungsmäſsig.

§. 37.

Während dieser Epoche ward die Verringerung des innern Gehalts bei den kleinen Münzen immer merklicher. Auch der Stadt Münzmeister, Michael Martens, folgte hierin dem allgemeinen Strome und der Magistrat zu Lübeck schrieb desfalls

Wismarsche Doppeltschillinge geringhältig.

1604. den 16. August an denselben zu Wismar, daſs, da nach der Reichs-Münzordnung, nur 70 Stück der Doppeltschillinge auf die Mark löthig geprägt werden sollten, von den Wismarschen 78 und mehrere auf die Mark geschlagen worden. Zwar befand man, bei angestellter Probe, deren nur 74 auf die Mark, zwar bezog sich der dasige Münzmeister auf das Beispiel anderer Münzen, den hohen Preis des Silbers und selbst die Nachsicht des Kraises, allein der Magistrat erkannte dennoch das illegale Benehmen desselben und versprach in der Antwort nach Lübeck, den 20. Aug. daſs er in der Folge, den Krais-Abschieden gemäſs, sich verhalten solle. Unbefriedigt mit ienen Ent-

schuldigungs-Gründen wiederholte der Rath zu Lübeck, den 24. Octob. seine vorige Abmahnung, damit die Stadt sich dadurch keiner Ungelegenheit aussezzen möge.

Auch in dem Lüneburgischen Krais-Probations-Abschiede war

1605. den 12. Mai den Münzmeistern und Wardeins aufgegeben, dafs sie sich, in Betreff der Doppeltschillinge und Groschen, deren *resp.* 70 und 112 Stück auf die Mark gehen, der Verordnung gemäfs bezeigen sollten. Indefs mogte dieses bei dem Wismarschen Münzmeister, ob er gleich auf besagtem Probationstage die Befolgung des Abschiedes angelobt hatte, wohl keinen sonderlichen Eindruck gemacht haben, er schrotete nach, wie vor, 72 bis 77 Stück auf die Mark, daher denn die geringhältige Wismarsche Münze

1606. in Lübeck verbothen ward. *In Lübeck verbothen.*

§. 38.

Unzureichend blieben dergleichen besondere Verfügungen, es muste also auf andere Mittel gedacht werden. Der Herzog von Holstein, sammt den Städten Lübeck und Hamburg liefsen durch Abgeordnete dem Herzoge Carl zu Meckl. den Antrag machen, mit den Münzen der geringen Geldsorten, als doppelten und einfachen Schillinge, auch Sechslinge, eine Zeitlang einzuhalten. In Zurückerinnerung, dafs Wismar mit der Münzgerechtigkeit begabt sey, übersandte der Herzog

1608. den 22. Septemb. iener Instruction an deren Magistrat und verlangte seine Erklärung, ob und wie lange er obigen Antrag genehmigen wolle? Dessen Bericht

1609. den 2. Julii war beifällig, mit dem Versprechen, sich, des Herzogs Verfügung gemäfs, in diesem Falle nach Gebühr zu verhalten nnd so ward, wie aus der Landesherrlichen Münz-Geschichte zu ersehen

Münz-Recefs keine kleine Münze zu prägen.

1609. den 13. März zwischen Mecklenburg, Holstein, Lübeck und Hamburg der Recefs, binnen 6 Jahren keine kleine Münze zu prägen, errichtet und ein gemeinsames Devalvations-Edict erlassen.

Bei dieser geringhältigen Scheidemünze muste auch der Werth der Reichsthaler steigen, und so ward in den Niedersächsischen Krais-Abschieden

Reichsthaler auf 37 fsl.

1609. den 13. Octob., 23. Novemb. derselbe auf 37 fsl. erhöhet. Die alten Markstücke der vier Städte waren dabei noch immer in *Cours* geblieben und hatten, nach dem Reichs-Münzfufse 22 fsl. gegolten. Jezt war dieses Verhältnifs nicht mehr anwendlich, um also das Einschmelzen derselben zu hemmen, vereinbahrten sich die Städte Lübeck und Hamburg, dafs selbige hinfüro zu 24 fsl., 8 pf. in Zahlungen genommen werden sollten. Durch den Magistrat zu Lübeck hievon benachrichtigt erklärte sich

Auch die Markstücke auf 24 fsl. 8 pf. erhöhet.

den

den 28. Decemb. der Wismarsche, daſs es in diesem Puncte bei ihnen eben so gehalten werden sollte.

§. 39.

Noch immer lag der Lüneburgische Krais-Probations-Abschied, 1585, wegen der 6 Münzstädte, dem Wismarschen Magistrat am Herzen. Nicht nur ersuchte derselbe den Lübeckschen in obiger Antwort um Beistand und Vertretung auf den Kraistagen, sondern vereinbahrte sich auch

1610. und 1611. mit dem Magistrat zu Lüneburg, daſs sie sich bei ihrem Besizze des Münzrechts behaupten und desfalls auf dem Krais-Probationstage ihre Nothdurft schriftlich darlegen wollten, wegen der von Wismar vermutheten Kaiserlichen den verbündeten Städten ertheilten Münz-Privilegien konnte aber Lüneburg keine Auskunft geben. Folgendes gab die Veranlassung dazu.

6 Krais-Münzstädte wieder erneuert.

In dem zu Gardeleben am 23. Novemb. 1609. verfaſsten Krais-Probations-Abschiede sowohl, als auch in der neuen Valvation und Ordnung vom 10. Januar 1610 waren die 6 Krais-Münzstädte aufs neue anerkannt und befohlen, daſs, bei Strafe der Confiscation nirgends anderswo, gemünzt werden solle. Der Magistrat fertigte seinen Münzmeister und Wardein

Wismar deducirt ihre Münzgerechtigkeit.

1611. den 23. Febr. zum Krais-Probationstage in Gardeleben, mit einem Schreiben an die Krais-Versammlung, ab, worin derselbe die 1585.

schon dargelegten Gründe, der Münzgerechtigkeit halber, wiederholt, deren *privation absque causæ cognitione et iusta causa* verbittet, widrigen Falls eine förmliche Protestation einlegt und erklärt, daſs er demungeachtet sich seines Münzrechtes und dessen Gebrauchs nicht begeben könne, noch wolle. Aber diese Schrift machte keine bessere Wirkung, als die vorige Appellation, sie ward im Kraisrathe weder verlesen, communicirt, noch zur Deliberation gebracht.

ohne Erfolg.

§. 40.

Aller Krais-Verfügungen ungeachtet hatte sich die geringhältige kleine Münze, besonders die Silbergroschen und Doppeltschillinge so sehr gehäuft, daſs die Thaler dadurch ausgewechselt und bis auf 40 ſsl. und darüber gestiegen waren. Zur möglichsten Hemmung dieses dem Commerz so nachtheiligen Uebels hielten die See-Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und andere

1616. den 7. Octob. eine Zusammenkunft in Lübeck und beschlossen am 12. Octob., vermuthlich, den lezten Abschied in dieser Materie. Auch der Magistrat in Wismar war dazu eingeladen, er entschuldigte sich aber, aus Mangel dazu brauchbarer Bedienten, versprach indeſs, den gemeinsamen Entschluſs, so weit es thunlich, gleichfalls zu befolgen und zu exequiren.

Der See-Städte lezter Münz-Abschied.

So trennte sich bald darauf diese 200 jährige Societät der 4 Städte, wovon auch 1622 Wismar und Lüneburg gänzlich abtraten [52].

§. 41.

Den Inhalt jenes Recesses habe ich zwar nicht erfahren können, er wird aber wahrscheinlich dem demnächst

1617. den 30. Sept. zu Braunschweig errichteten Krais-Probations-Abschiede, in diesem Puncte, entsprochen haben. Nach Anweisung dessen ward 1) nach dem Vorgange der Obersächsischen und der correspondirenden Fränkischen, Baierischen und Schwäbischen Kraise, der Werth des, nach der Münzordnung von 1559 geprägten Reichsthalers auf 30 Meissnische Silbergroschen, oder 40 ßl. und des Ducatens auf 50 Silbergroschen, oder 3 Mk. 10 ßl. 8 pf. Lüb., *interimistice* gesezt. 2) Der *Cours* der Silbergroschen, doppelt- und einfachen Schillinge, wovon die Mark in Silbergroschen 8 Loth fein und 144 Stück auf die Mark, in doppelten Schillingen die Mark 7 Loth 9 Grän und 90 Stück auf die Mark, und in einfachen Schillingen die Mark 7 Loth fein und 160 Stück auf die Mark halten, auch in diesen dreien Sorten die feine Mark um 13 gute Gulden 15 gute Groschen, mit den Münzkosten und höher nicht, ausgebracht, zuzulassen, alle übrige aber, am Gehalt und Schrot geringer, so wie alle ausländische

Krais-Probations-Abschied.

52) *Müller* a. a. O. S. 22. 24. *Kraut* Beitrag a. a. O. S. 1059.

kleine Münzsorten, wurden verbothen und 3) 12 Gulden zum Preise der feinen Mark Silbers bestimmt. 4) Sollte die Prägung der kleinen Sorten, als Silbergroschen, einfachen und doppelten Schillinge, Dreisilbergroschenstücke, einfachen und doppelten Schrekenberger und aller andern, ausser was iezt schon erweislich in Arbeit wäre, auf eine Zeitlang eingestellt bleiben und so ward noch 5) festgesezt, daſs alle mittelbare Städte schuldig seyn sollten, binnen 2 Monaten ihre Kaiserliche Münz-Privilegia *in originali* und *vidimata copia* beim *Directorio* dieses Kraises, der Fürstlich-Magdeburgischen Canzlei zu produciren, damit man Nachricht erhalte, welcherlei Münzsorten eine, oder die andere Stadt zu prägen berechtigt sey u. s. w.

Mittelbare Städte sollen Kaiserliche Münz-Privilegia aufweisen.

§. 42.

Dieser lezte Punct des Abschiedes gab dem Magistrat in Wismar zu einem ausführlichen Schreiben an Christian Wilhelm, postulirten Erzbischof zu Magdeburg den 17. Novemb. Anlaſs, der Stadt Münzgerechtigkeit erweislich zu machen. Er bemerkt darinn, daſs seit 100, 200 und mehrern Jahren die vier Wendischen Städte im Niedersächsischen Kraise, nemlich Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg, unter sich, wegen der Münze, besondere Verträge errichtet, dieselben auch, nach Zeit-Umständen, erneuert, verändert und verbessert hätten, wo-

Wismar deducirt abermahl ihre Münzgerechtigkeit.

von beigeschlossene drei original Münz-Recesse von den Jahren 1432, 1433 und 1439 zeugten; daſs sie ferner allerhand Sorten an groben silbernen und güldenen, auch kleinen Münzen, als Pfenningen, Blafferten, Witten, Sechslingen, doppelten und einfachen Schillingen prägen lassen, welche allenthalben in *Cours* gewesen und auf welche vierstädter Münze die Verschreibungen gerichtet worden. Bei dieser uralten und wohlhergebrachten *possession, vel quasi* wäre die Stadt bis auf gegenwärtige Zeit geblieben; daſs zwar 1585 die Stadt Rostock zur Münzstätte des Fürstenthums Mecklenburg verordnet werden wollen, solches auch in der Krais-Valvation und Münzordnung vom Jahr 1610. wiederholt worden, daſs sie aber iedesmahl dagegen protestiret, auch *in eventum* an das Kaiserliche Kammergericht appellirt hätten, weches denn so weit attendiret, daſs sie bei ihrer Münzgerechtigkeit gelassen worden, sie hielten es also bei diesen Gründen für unnöthig, ihre Gerechtigkeit anders, als bereits öffentlich geschehen, zu deduciren, zumahl auch *Regalia* praescribirt werden könnten und *praescriptio immemorialis vim privilegii* hätte, um so mehr da ihre Münzmeister und Wardeins auf den Krais-Probationstagen beeidigt und ihnen das Münzen, nebst andern, ausdrücklich gestattet worden, daher sie, wegen unterlassener Einschickung ihrer Privilegien, um Entschuldigung und eine Verfügung, damit inskünftige deswegen kein Miſsverstand zu ihrem *praeiudice* entstehen möge, bitten wollten.

Des Erzbischofs Antwort

vom 27. Novemb. war, dafs er, iedoch nichtes einräumend, ihre alle Stände des Niedersächsischen Kraises concernirende Eingabe dahin gestellt seyn lasse, dafs er aber seiner Regierung, zur gebührlichen Antwort, den Befehl ertheilen wolle. Diese Antwort erfolgte nicht.

Also auch iezt, wie zuvor, war und blieb die Veriährung und der Besizz der zwar alleinige, aber auch erheblichste Grund der Wismarschen Münzgerechtigkeit und iezt so wenig, wie zuvor konnte, oder wollte die Stadt auf keine Landesherrliche, geschweige denn Kaiserliche Privilegien solche begründen und den Krais-Abschied befolgen.

§. 43.

Fürstliche Münz-Edicte in Wismar befolgt.

Es würde überflüssig seyn, alle in der Fürstlich-Mecklenburgischen Münzgeschichte angeführte Landesherrliche Edicte hieselbst zu wiederholen, so viel ist nur dabei, sowohl *pro praeterito*, als *futuro*, zu bemerken, dafs solche iederzeit *per Mandata* dem Magistrat zu Wismar zur Publication und Beobachtung communicirt worden, dafs derselbe auch allemahl solchen, in Betreff der dasigen Bürger und Einwohner, Genüge geleistet habe. Als aber die Herzöge Adolph Friedrich und Hans Albrecht z. M., in Grundlage des mit Lübeck, Bremen und Hamburg am 19. Januar 1620. errichteten Vergleichs,

1620. den 10. Junii eine neue Valvation und Münzordnung im Druck erlassen hatten, und deren Publication, besonders auch die darinn angeordnete

Stempelung der Doppeltschillinge.

Stempelung der wichtigen Doppeltschillingen mit dem Büffelskopfe, zur Erhaltung einer Gleichheit im Lande, durch ein Nebenbefehl demselben aufgegeben worden; so liess er das Münz-Edict zwar, als ein Landes-Gesezz, mithin auch für die dasigen Einwohner, durch eine besondere Verordnung

den 24. Junii gemeinkündig machen, glaubte aber, in Betreff der Stempelung, dass solches seinem Besizze der Münz-Gerechtigkeit und Befugnisse, die dasigen und der vier Städte Münzen mit dem Stadtwapen zu bezeichnen, praeiudicirlich sey und appellirte daher

den 30. Junii von diesem Puncte des Befehls an das K. R. Kammergericht, deren *intimation* und *introduction* indess unterblieben sind. In Folge dessen liess er auch besagte Münzsorte nicht mit dem Büffelskopfe, sondern dem Stadtwapen, so wie die Stadt Rostock mit dem doppelten Adler, stempeln.

Ob beides zur Notice der Landesherren gekommen sey? davon ist in *Actis* nichts enthalten.

§. 44.

Steigerung der Reichsthaler.

Die Steigerung der Reichsthaler konnte dem allgemeinen Commerz nicht anders, als höchst nachtheilig fallen, der König Christian von Dännemark schrieb desfalls an die Städte Rostock und Wismar

1621. den 14. Julii, dass sie sich zur Festsezzung derselben Werthes auf 3 Mk. 4 ßl. Lüb. mit ihm vereinbahren mögten, leztere aber entschuldigte sich

den 18. Julii damit, daſs, da ihre Landesherren, auf Ansuchen der Landstände, ein Edict, (23. März) sowohl wegen der groben, als auch kleinen Münzen, im Druck erlassen hätten, es ihr, denselben darinn vorzugreifen, nicht gebühre, der König mögte sich mit ienen, wegen einer gemeinsamen Constitution, vereinbahren, zu deren Gelebung sie sodann erböthig wären. Damit indeſs dem Mangel der guten Münze abgeholfen würde, so erlieſs der Herz. Adolph Friedrich z. M.

Wismar soll kleine Münzen prägen.

den 30. Aug. ein Befehl an die Magistrate zu Rostock und Wismar, daſs sie, nach der erlassenen Münz-Ordnung, prägen sollten, wodurch die kleinen Sorten in mehrerer Anzahl aufgebracht und Handel und Wandel desto besser fortgesezt werden möge. Ferner ward die Münz- und Victual-Ordnung auf einem Deputationstage zu Rostock mit den

vom 10. bis 14. Septemb. mit den Landständen, besonders auch den Abgeordneten der Städte Rostock und Wismar, wegen Beeidigung ihrer Wardeins, des Handels mit Dännemark, Prägung kleiner Münzsorten, auch Orte und halben Orte u. s. w. in Erwägung gezogen, das Resultat davon ist aber schon in der Landesherrlichen Münz-Geschichte beigebracht und so ward endlich die renovirte Münzordnung und das Verzeichniſs der 7 Loth 9 Grän in der Probe, als gültig, befundenen sowohl auswärtigen, als auch der Herzöge Adolph Friedrich und Hans Albrecht z. M., und der Städte Rostock und Wismar doppelten Schillinge, der Stadt, zur Nachachtung mitgetheilt.

§. 45.

Nie sind Reichs- und Krais-Beschlüsse weniger befolgt, als dieienigen von den Münzstätten, besonders im Niedersächsischen Kraise. Zwar verordnete noch der Lüneburgische Krais-Abschied

1622. den 13. Junii, dafs es bei den 6 Städten gelassen werden sollte, aber mit der bemerklichen Beschränkung, dafs, wenn ein, oder anderer Stand *in possessione vel quasi* begriffen, über die ernannten, eine sonderliche Münzstätte für sich zu halten, es so dann bei den Reichs-Abschieden zu lassen sey. Ferner sollten die Städte Wismar, Rostock u. s. w., so das Münzen hergebracht, aber nicht Stände wären, die Münzen, nach den Reichs- und Krais-Ordnungen, bei Verlust der Gerechtigkeit, verfertigen.

Wismarsche Münz-Officin wird anerkannt.

Hiedurch und noch zulezt auf dem Probationstage, 1681, ward die Ausübung der Wismarschen Münzgerechtigkeit in ihrer eigenen Officin, wo nicht ausdrücklich, mindestens analogice anerkannt [53]).

§. 46.

Noch befolgte die Stadt, selbst in den Kipper- und Wipperzeiten, während des dreifsigiährigen Krieges, die Reichs- Krais- und Landes-Münzordnungen. Dies bewahrheitet der G. W. Laffert

Deren Dop-

1625. den 9. Mai auf dem Probationstage zu Lüneburg, mindestens von

53) Actenmäfsige Darstellung der im Niedersächsischen Kraise beliebten Münzstätte, besonders in Rücksicht auf Mecklenburg.

peltschillinge gültig. ihren doppelten Schillingen, indem er anzeiget, daſs von dieser Münzsorte der Städte Rostock und Wismar 16 Stück auf einen Reichsthaler gehen und die Mark 7 Loth 9 Grän fein halte. Aber mit den dasigen Dreischillingsstük-

Dütchen aber verrufen. ken vom gemischten Korn, verhielt es sich anders. Diese waren nicht nur schon zuvor

1622. den 14. März in dem zu Hamburg von den Ober- und Niedersächsischen Kraisständen getroffenen Interims-Receſs, sondern auch

1624. den 7. Mai durch ein Fürstliches Befehl an den Magistrat und, als auch dies nicht fruchtete,

1625. den 6. Aug. durch ein Edict der Herzöge Adolph Friedrich und Hans Albrecht z. M. gänzlich verbothen.

Noch lieſs sich die Stadt von der Prägung solcher ungültigen Münze nicht abhalten. Nach der von den Herzögen verfügten Probe hielten sie nur 7 Loth 9 Grän fein, 70 Stück waren aus der löthigen Mark geschrotet und diese zu 18 Gulden 16 ſsl. ausgebracht, sie wurden also durch ein abermahliges Landesherrliches Edict

1632. den 1. Aug. binnen dreien Monaten auf 2 ſsl. 6 pf. herabgesezt und, nach Verlauff dieser Frist, nebst andern ausländischen Schillingen und Sechslingen, bei Strafe der Confiscation, gänzlich ausser *Cours* gesezt [54]).

54) Fürstlich-Mecklenb. Münz-Geschichte *ad h. a.*

In diesem Jahre bis 1647 übertrug der Herz. Adolph Friedrich z. M. S. dem Münzmeister der Stadt Wismar, Johann Dasen, auch die Prägung seiner Münzen in der Stadt Münze bis zur Einrichtung einer Fürstlichen Officin daselbst, wesfalls den 8. Sept. und 5. Octob. ein Notificatorium und Respons an den Magistrat erging. Nach Abtretung der Stadt Wismar an Schweden verlegte er seine Münze nach Schwerin.

Fürstliche Münzen in Wismar geprägt.

§. 47.

Der im *Cours* zu häufigen kleinen Münze wegen, verlangten die Landstände auf dem Landtage zu Malchin 1633. im März, dafs deren fernere Prägung, sowohl in den Fürstlichen, als auch der Städte Rostock und Wismar Officinen unterbleiben mögte. Die Landesherren gewährten diesem billigen Gesuche für sich und verhiefsen dabei, dafs solches beiden Städten, *sub poena privationis*, untersagt werden sollte. Deren Abgeordnete erklärten nun zwar, dafs, so lange die Herzöge es bei ihrer Resolution verbleiben liefsen, ihre Obern sich gleichfalls derselben gemäfs bezeigen würden; Aber diese ihre Competenz überschreitende Bedingung ward von den Fürsten verworfen und der Herzog Hans Albrecht z. M. G. bezeugte in dem am 9. April ausgefertigten Assecurations-Reverse, dafs er seinen, auch der Städte Rostock und Wismar Münzmeistern ernstlich verbothen habe, kleine gemischte Münzsorten zu prägen.

Zu häufige kleine Münze.

In den Jahren 1636 bis 1642 liefs die Stadt Wismar Thaler *resp.* zu 14 Loth 4 und 3 Grän, ferner Schillinge zu 7 Loth und 190, auch 192 Stück, hiernächst Sechslinge, 296 Stück und Dreilinge 422 Stück auf die Mark löthig prägen.

§. 48.

Zuvor ist schon angeführt, dafs der Herz. Adolph Friedrich von dem Münzmeister der Stadt, 1632 u. s. w. seine eigene Münzen daselbst schlagen lassen. Durch einen alten iezt unbekannten Thaler, auf der einen Seite mit dem Fürstlichen Bildnisse und auf der andern dem heil. Laurenz, Schuzpatronen der Stadt Wismar, veranlafst, befahl er demselben

Verlangte Verände-rung der Wismar-schen Stempel.

1643. den 12. April, dafs, wenn der Magistrat ihm Silber zum Vermünzen liefern würde, er auf dem Avers der *ganzen*, halben, Orts- und halben *Ortsthaler sein*, des Herzogs, Brustbild, oder Wapen, auch Titel, mit lateinischen grofsen Buchstaben, und auf dem Reverse der Stadt Wismar Wapen prägen solle. Dies ward aber

den 19. Junii von dem Magistrat, als dem Herkommen und der Reichs-Münzordnung, 1559, nach welcher auf eine Seite der Reichs-Adler und auf die andere des Münzherrn Wapen, Umschrift und Jahrzahl zu sezzen, zuwider, wornach denn auch bisher die Stadtmünze geprägt worden, zumahl solche Veränderung dem Kaiser und männichlich vieles Nachdenken verursachen würde!!, verbeten. Der Herzog liefs es vermuthlich dabei bewenden, mindestens

kennet man noch keine Münze, welche nach dieser Vorschrift geprägt worden sey.

§. 49.

Endlich das lezte actenkündige Münzverhältniſs zwischen der Stadt Wismar und ihrem Mutterlande.

Als der Herzog Adolph Friedrich z. M.

1646. an den Magistrat ein Befehl erlassen hatte, den dasigen Bürgern und Einwohnern in des Herzogs Namen, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, kund zu machen, daſs sie keine auswärtige kleine Münze, ausserhalb der Hamburger und Lübecker, daferne die Fürstliche auch dorten gültig wäre, nehmen, zumahl hiesige Lande damit zur Nothdurft versehen werden sollten, so erwiederte derselbe

Fremde kleine Münze nicht zu nehmen.

den 8. Januar, daſs er schon, vermöge seiner habenden Münzgerechtigkeit, zuvor die Verfügung getroffen habe, damit die Stadt mit solcher, in ienen Städten verbothenen Münze, nicht überhäuft werden mögte, es wäre aber, wegen der Königlich-Schwedischen Besazzung, deren gänzliche Abschaffung nicht thunlich gewesen. Die Dänischen 2 Mk. und 10 ſsl. Stücke wären, wie sie vor dem neulichen Dänischen Kriege gegolten, von ihnen *resp.* auf 30 und 9 ſsl. reducirt und die andern kleinen Münzen, ausser dem Reichs-Fürstlichen- und Stadt-Gelde, gänzlich verbothen worden.

Noch lieſs derselbe, in Grundlage des Herzogs Adolph Friedrich allgemeiner Patent-Verordnung,

Ausfuhr des Goldes und Silbers verbothen.

1646. den 13. Januar, dafs nemlich kein Gold und Silber, oder dergleichen Geschirr aufgekauft und aus dem Lande verfahren, sondern dem Münzmeister der Stadt und den Goldschmieden daselbst, zu ihrer Arbeit, für den in Lübeck und Hamburg gewöhnlichen Preis überlassen werden solle, von den Kanzeln kund machen.

VIERTER ABSCHNITT.

SEIT DEM WESTPHÄLISCHEN FRIEDEN UND ABTRETUNG DER STADT AN DIE KRONE SCHWEDEN, 1648, BIS ZUM PARTICULAIREN LEIPZIGER MÜNZFUSSE, 1690.

§. 50.

Nach der dreifsigiährigen Dauer eines Krieges erfolgte endlich der von ganz Deutschland so lange gewünschte Westphälische Friede, wodurch das Reich eine sichere sowohl religieüse, als politische Constitution erhielt.

Der Herz. Adolph Friedrich z. M. S. muste aber, ausser so vielen schon erlittenen Drangsalen und der gänzlichen Verwüstung des Landes, sein sogenanntes bestes Kleinod, die Stadt Wismar, nebst den Aemtern Poel und Neukloster, der Krone Schweden zum Opfer darbringen.

So ward nun diese wichtige und zwote See- und Handelsstadt von dem Lande Mecklenburg gänzlich getrennt und, mit Zubehör, in eine Königlich-Schwe-

dische Herrschaft verwandelt, eine Zerstückelung, deren Folgen in den nachherigen Nordischen Kriegen sowohl für diese Stadt, als auch Mecklenburg äusserst nachtheilig gewesen sind.

§. 51.

Hier könnte ich nun die Wismarsche Münz-Geschichte, als einen Theil der Mecklenburgischen, schliefsen; Aber da diese Stadt, ausser der Ost-See, ganz von den Mecklenburgischen Landen umgeben ist, da sie noch immer mit ihrem vorigen Mutterlande das gröste Verkehr hat, fast alle Lebensbedürfnisse daraus erhält und, in Betreff der Handlung, mithin auch der Münze, mit selbigem in einem unzertrennlichen Verhältnisse stehet, geschweige des künftigen, hinter einem dichten Schleier, dem forschenden Auge verborgenen Schicksals dieser Stadt: so glaube ich, nicht gänzlich über die Gränzlinie meiner Geschichte zu schreiten, wenn ich aus den, grösten Theils, von Gönnern mir mitgetheilten authentischen Nachrichten noch das übrige von deren Münzverfassung neuerer Zeiten hinzufüge.

§. 52.

Die Königliche Regierung zu Stralsund wollte die Dänische Münze abschaffen, und dagegen Groschen zu 2 ſsl. einführen. Sie äusserte anbei, wegen des Römischen Adlers auf den Stralsundeschen Münzen, Bedenklichkeiten und verlangte die iedesmahlige Einschickung der *summæ cudendæ monetæ* von derselben Stadt. Der dasige Magistrat schrieb daher

1655. den 20. Febr. an denselben zu Wismar, ob dergleichen auch bei ihnen gesucht worden, ob sie

vordem dem Mecklenburgischen Hofe die *summam cudendæ monetæ* ieder Zeit einsenden müssen und ob, ausser der Reichs-Ordnung und Gewohnheit, bei ihnen der Gebrauch des Reichs-Adlers auf Privilegien gegründet sey? Dies ward

Wismarsche angebliche vormahlige Münzverfassung.

den 26. Febr. dahin beantwortet, dafs dergleichen Antrag ihnen noch nicht gemacht sey, dafs sie mehrmahlen die sich anhäuffenden fremden kleinen Münzen, ungehindert der Fürstlichen Obrigkeit, bei ihrer Einnahme abgeschafft, solches noch vor 2 Jahren gethan und iezt, wegen der dänischen Münze, zu thun im Begriffe wären; dafs sie, in Betreff des Münzwesens, nicht von den Herzögen zu Mecklenburg, sondern den Römischen Kaisern befreiet!!, und dabei von undenklichen Jahren im Besizze wären, solches Recht auch auf den Kraistagen ihnen *nicht disputirt* worden; dafs sie sich, in Betreff der groben und kleinen Münzen, nach dem Gehalte der Stadt Lübeck und Hamburg gerichtet, aber was, wie viel, oder wann sie schlagen sollen, ihnen niemahlen Etwas von den Herzögen zu Mecklenburg, oder sonsten angemuthet worden, vielmehr hätten sie, ungeachtet der Landtags-Verhandlungen, wegen Einhaltung mit der Präge kleiner Münzen, nach dem Abzuge der Kaiserlichen Truppen (1633), zu Manutenirung ihres *iuris*, dennoch ein Werk aufziehen, auch iezt gute doppelte Schillinge prägen lassen; dafs zwar, noch vor wenigen Jahren und dem Schlusse des Osnabrückschen Friedens, (1643) der Herzog von Mecklen-

lenburg einstens einen alten Reichsthaler, auf dessen einer Seite des Herzogs zu Mecklenburg Brustbild und auf der andern *Laurentius*, welcher auf ihren Stadtmünzen sich befinde, vorgewiesen; mit dem Verlangen, ihr Gepräge eben so, mit Weglassung des Adlers, einzurichten, sie sich aber dagegen auf den Reichs-Abschied, 1559, berufen hätten, wobei es denn bis iezt geblieben sey und sie auch künftig bleiben wollten".

§. 53.

Unerwiesene Kaiserliche Münz-Privilegia.

Mit Uebergehung aller übrigen, zum Theil Actenwidrigen Stellen, wird die Angabe, wegen des Münz-*Privilegii*, vielleicht iedem Leser auffallen. Nie hat der Magistrat sich auf Privilegien, weniger Kaiserliche dieser Art, sondern lediglich auf den unvordenklichen Besizz bezogen. Waren ihnen nicht in dem Krais-Probations-Abschiede, 1617. den 30. Sept., die Vorlegung ihrer Kaiserlichen Münz-Privilegien ausdrücklich aufgegeben, würden sie es unterlassen haben, wenn sie solche gehabt hätten? nur die uralte Verbindung mit den Wendischen Städten, Lübeck, Hamburg und Lüneburg, besonders aber der unleugbare Besizz und die Veriährung waren der Zeit und allemal die einzigen Gründe, wodurch sie ihre Münzgerechtigkeit behaupteten, an unerfindliche Kaiserliche Privilegien war und konnte nie gedacht werden.

§. 54.

Kaiserliche Bestätigun-

Zwar haben die Römischen Kaiser, Maximilian II, Rudolph II und Ferdi-

gen im Allgemeinen. nand II, *resp.* 1566, den 10. Mai, 1580, den 26. März und 1626, den 17. Febr. [55]), auf Instanz des Magistrats zu Wismar, alle dieser Stadt von ihren Vorfahren, den Römischen Kaisern und Königen, auch andern Fürsten und Herren, sonderlich aber von ihren Landesfürsten, den Herzögen zu Mecklenburg, erlangte Privilegien, Gnade, Freiheit, Recht, Gerechtigkeit, Briefe, Handveste, dazu ihre alte Gewohnheit und Gebrauch, *possesion, vel quasi,* so sie redlich hergebracht und insonderheit die von den Herzögen, Johann Albrecht, Ulrich und Georg zu Mecklenburg derselben, 1548, 1554 und 1560, ertheilten Verschreibungen und Revers bestätigt; Allein wird man wohl aus diesen, auch den von den Landesfürsten von Zeit zu Zeit ertheilten Confirmationen der Stadt Gerechtsame, in *allgemeinen Ausdrücken*, ein besonderes Kaiserliches *Münz-Privilegium* mit Grunde folgern? Nichtes weiter ergiebt sich daraus, als dafs unter der alten Gewohnheit, *possessione, vel quasi* das Münzrecht mit begriffen seyn und in so ferne die Kaiserlichen Bestättigungen mit darauf gedeutet werden können. So verdient nun iene, in der Folge wiederholte Behauptung so lange keinen Glauben, bis dergleichen auf das Münzrecht besonders gerichtete Kaiserliche Privilegien dargelegt werden.

55) Beide leztere *Senckenberg selecta Jur. et histor. Tom. II. p. 519. 545.*

§. 55.

Auch Wismar hatte vorbemerkte Groschen, zu 2 Schilling, münzen lassen und das Königliche Gouvernement zu Stettin forderte *Wismar prägt Groschen.*

1662. den 16. April und 19. Junii desfalls und wegen ihrer Münzgerechtigkeit, Bericht von dem Magistrat, geboth inzwischen die Einstellung des fernern Münzens derselben. Zwar ward darauf *Ihre Münzgerechtigkeit wird bezweifelt aber*

den 25. Junii erwiedert, daſs sie, wegen des Münzwesens, welches die Stadt von den Römischen Kaisern, seit undenklichen Jahren, acquirirt und, bei vorgewesenen Erbhuldigungen, nebst andern Stadt-Privilegien, von dem Könige confirmirt worden, sich den benachbarten Städten des Niedersächsischen Kraises darin conformirten, wie denn ihre und iener Münzen mutuel gang und gebig wären. Damit auch die Stadt von der kleinen Dänischen Münze nicht überhäuft würde, so bediene sie sich der, der Lübschen gleichen Stadt-Münze; Allein hiedurch unbefriedigt erfolgte noch

den 1. Julii ein drittes Schreiben, wegen Einsendung begehrter Nachrichten. Aber der Magistrat replicirte hierauf

den 6. Julii, daſs er keinen Scheu trüge, die von Fürsten zu Fürsten, von Kaisern zu Kaisern wohlhergebrachte Rechte darzulegen, iedoch weil ihre Stadt *als eine incompetente Forderung abgelehnt.*

nicht zu den Pommerschen, sondern Bremen- und Verdeschen Fürstenthümern gelegt, ihnen auch vor-

mahlen von den Herzögen zu Mecklenburg dergleichen nie angemuthet worden sey und der König sie bei dem uralten Herkommen confirmirt hätte, so trügen sie Bedenken, sich darauf weiter einzulassen und dies wirkte endlich, dafs ein solches *incompetente* Anmuthen auf sich beruhen, auch die Stadt bei ihrem Besizze blieb, zu dessen Aufrechthaltung wurden im folgenden Jahre

Dänische kleine Münze in der Stadt verbothen.

1663. den 7. Januar *per Decretum Senatus* die kleinen Dänischen Münzen, an Schillingen und Sechslingen in der Stadt verbothen, auch

1665. den 5. Junii solches erneuert, iedoch dessen Verkündigung bis auf den dritten Pfingstfeiertag ausgesezt und

1669. den 6. März ein Patent von den Kanzeln publicirt, laut dessen die in den benachbarten Städten bis zur Hälfte reducirten kleinen Dänischen Schillinge gänzlich verrufen und deren Wegschaffung und Hereinbringung ge- und verbothen ward.

§. 56.

Aus der Fürstlich-Mecklenburgischen Münz-Geschichte erhellet, dafs, zur Münz-Verbesserung im Niedersächsischen Kraise, von dem Könige in Schweden, als Herzoge von Bremen und Verden, dem Herzoge Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, den Herzögen Christian Ludewig und Gustav Adolph zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, dem Könige in Dännemark, als Herzoge zu Schleswig-Holstein und den Städten Lübeck und Hamburg in lezterer Stadt ein Convent gehalten und

1673. den 2 Mai ein Recefs und Edict abgefafst worden. In Grundlage derselben erliefsen den 17. Julii die Herzöge von Mecklenburg eine gleiche Patent-Verordnung, nach welcher, unter andern, die Wismarschen doppelten, einfachen und halben Markstücke *resp.* zu 26, 13 und 6½ fsl., ferner alle doppelte Schillinge, oder gute Groschen zu 1 fsl. 6 pf., alle einfache Schillingsstücke, bis zum nächsten Probationstage und Untersuchung, zu 9 pf., der Städte Viergroschenstücke zu 4½ fsl. und die Hannöverschen, auch anderer Städte Zweigroschenstücke zu 2 fsl. 4 pf. reducirt, die Sechslinge aber bis dahin in ihrem Werthe zu 6 pf. gelassen wurden. Auch der Magistrat machte vorbemerktes Münz-Edict der Krais-Stände [56]) in Wismar den 28. Julii durch eine abgedruckte Verordnung gemeinkündig. Weil solches aber nicht allenthalben genau beobachtet ward und daraus der Stadt leicht ein Nachtheil entstehen konnte: so geboth er zwar in allem Uebrigen dessen Befolgung, beschränkte es aber dahin, dafs, bis zum nächsten Probationstage und weitern der Stände Verordnung, alle in den Königreichen Schweden und Dännemark gemünzte einzelne und doppelte Markstücke, auch alle Dänische 10 und 5 fsl. Stücke, nebst den kleinen alten Silber-Dütchen und alten in Wismar geschlagenen Schillingen, Sechslingen und Dreilingen für

Wismarsche Münzen reducirt.

Wismar beschränkt das Edict der Stände.

56) Dessen Inhalt, s. die Fürstliche Mecklenb. Münz-Geschichte *ad h. a.*

voll, die Wismarschen Markstücke aber, bei welchen im Probiren ein *error* vorgegangen seyn müste, zu $13\frac{1}{2}$ ßl. Lüb. (in dem Edict der Krais-Stände nur zu 13 ßl.) gegeben nnd genommen werden sollten.

§. 57.

Verantwortet sich deswegen beim Tribunal.

Dieses Patent muste vielleicht dem Königlichen Tribunal daselbst bedenklich scheinen, es bezweifelte zwar nicht der Stadt wohlhergebrachte Münzgerechtigkeit, verlangte aber, daſs der Magistrat ienem Krais-Edict und dessen Münz-Devalvation unverändert geleben solle; allein derselbe gab dagegen seine Gründe *ad Protocollum* und bewies, daſs bei der nur mit einem Wismarschen Markstücke gemachten Hamburgischen Probe ein Irrthum vorgegangen sey. Unbefriedigt hiedurch wurden *deputati Senatus*

1674. abermahl *coram Tribunali* gefordert und der vorige Befehl wiederholt, worauf sie sich willfährig erklärten, wenn Mecklenburg solches gleichfalls im Ganzen annehmen würde und so hatte es dabei sein Bewenden.

§. 58.

Waren in den vorigen Krais- und Mecklenburgischen Edicten alle Sechslinge *ad tempus* noch in ihrem *Valeur* gelassen, so würden diese nun auch in dem dritten Hamburgischen Receſs,

Wismarsche Sechslinge reducirt.

1673. den 20. Decemb. nach Verhältniſs ihres innern Werthes und besonders die Wismasschen auf $4\frac{1}{2}$ tel leichte Pfenninge herab gesezt.

1677. den 2. Junii erliefs der Kaiser Leopold ein Rescript an seine Münz-Commission, mit Anschlufs der von dem Kaiserlichen Münz-Inspector, Freiherrn von Selp, *in re monetaria* entworfenen *monitorum.* Dieser schreibt, er habe sonsten die Kaiserliche Scheidemünze *pro regula* gesezt, da die Wiener Mark fein Silber auf 19 fl. 30 Kreuzer herausgebracht würde und die andern Münzen der Gulden, oder die halben Guldenstücke darnach gerechnet, da er dann befunden, dafs ann. 1669 und 1670, Chur-Sachsen — — — die Städte Colmar und Wismar die Mark nur um 19 fl. 12 Kreuzer hinaus münzen lassen, welches eine billigmäfsige *proportion* gewesen, dann die übrigen 18 Kreuzer beiläufig von den Münz-Unkosten gegen die Kaiserlichen erspart werden" [57].

Verhältnifs der Wismarschen zu den Wienerschen Münzen.

§. 59.

Als der König von Dännemark im Jahr 1678 im Besizze der Stadt Wismar war und unterm 25. Febr. einige Dütchen, als Braunschweig-Lüneburgische, 1675, 1676, 1677, Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinsche, 1677, Fürstlich-Holstein-Plönsche, 1677, und Gräflich-Tecklenburgische, nemlich 3 Stück derselben zu 8 fsl. Lüb., nicht weniger die Gräflich-Schwarzburgischen, 1676, und der Stadt Rostock, 1675, das Stück zu 2 fsl. 6 pf. reducirt hatte: so konnte der Magistrat nicht umhin, solche Valvation durch ein Edict

57) *Hirsch* Münz-Archiv. Th. 5. S. 73.

Wismarsches Münz-Valvations-Edict.

1678. den 31. Mai gleichfalls in der Stadt nicht nur zu publiciren und die Bürger zu deren Beobachtung anzuhalten, sondern er sezte zugleich von den, seit 1675 geschlagenen kleinen Mecklenburgischen Dütchen 3 Stück auf 8 ſsl. und die geringhältigen Markstücke von den Jahren 1676, 1677 und 1678 *resp.* auf 28 und 14 ſsl. herab, mit dem Beifügen, daſs, nach den Reichs-Abschieden *de ann.* 1559 und 1576, keiner verbunden seyn solle, die kleine Scheidemünze in groſsen Summen anznnehmen, wesfalls, in Betreff der benachbarten Schillinge uud Sechslinge, das Edict vom 28. Julii 1673 erneuert würde. Jenes ward auch

1678. den 30. Octob. wiederholt und den Münz-Herren committirt, die neuesten Markstücke, besonders vom Jahr 1678 aufziehen zu lassen und, wie sie befunden worden, zu berichten.

§. 60.

Es hatte der Herz. Christian Ludewig z. M. S. unterm 12. Aug. 1679. in einem Münz-Edict den Werth der groben- und Scheidemünze bestimmt, aber noch in selbigem Jahre

Coursirende Wismarsche Münze in Mecklenburg-Schwerin.

1679. den 29. Dec. erfolgte dessen Erläuterung, wonach, unter andern, die alten Wismarschen Dütchen, Doppeltschillinge und Schillinge, nebst den alten Sechslingen für voll, die neuen aber, als 3, 2, 1 ſsl. und 6 pf. nach ienem Edict, d. i., wie sie in den benachbarten See- und Handels-

Städten gang und gebig wären, gelten sollten. Ein Jahr hernach

1680. den 16. Decemb. erging noch dessen ausführlichere Münz-Verordnung und diese sezte den Werth der vor und in dem Jahre 1676. geschlagenen Lübeck- Rostock- ued Wismarschen ganzen und halben Markstücke, auch mehrere andere, auf 28 und 14 ſsl., nebst gänzlicher Verrufung derselben, welche nach 1676 geprägt worden, wegen ihres geringen Gehalts, dabei sollten die groſsen Lübeck-Rostock- und Wismarschen Dütchen, nicht weniger die einheimischen 6 und 3 Pfenningsstücke vollgültig bleiben, sonst aber die iezt so häufig einreissenden Dreischillingsstücke, zur Verhütung des Betrugs, gänzlich verrufen seyn.

§. 61.

Deren bedingliche Gultigkeit im Herz. Meckl. Güstrow.

Auch der Herzog Gustav Adolph, z. M. G. hatte den 9. Febr. vorläufig verordnet, daſs, nebst andern Fürst- und Gräflichen, auch die Lübeck- Rostock- und Wismarschen ganzen, halben und viertel Markstücke nicht eingeführt und ausgegeben werden sollten, iedoch mit Zulassung, daſs, was davon sich schon im Lande finde, bis zur fernern Verfügung, annoch für voll gelten möge, es wäre denn, daſs solche, nach Publication dieses, herein gebracht würden. Inzwischen hätte man sich deren möglichst zu entledigen und dies sollte auch mit allen geringhältigen kleinen Münzsorten, welche in Lübeck und Hamburg nicht für voll genommen würden, ausser seinem eigenen Gepräge bis 1676 und des 1680ten

Jahres, gehalten werden. Hiernächst erklärte er dieses Edict

den 5. März dahin, daſs, zur Verhütung des Unterschleifs, alle Schilinge, Sechslinge, Witten, oder Dreilinge, sie sein fremde, oder einheimische, nach 14 Tagen, *a dato* dieses, in seinem ganzen Lande verrufen seyn, übrigens aber es bei vorigem Edict, bis zur fernern Verordnung, gelassen und die darinn angeführten Sorten nicht verweigert werden sollten. Diesem folgte

den 10. April ein drittes Edict, wodurch die darinn benannten auswärtigen ganzen, halben und viertel Markstücke gänzlich verrufen, aber alle übrige (also auch die Wismarschen) grobe, vor, oder im Jahr 1676 geprägte Münzsorten auf *resp.* 28, 14 und 7 ſsl. herab gesezt und die Schillinge, Sechslinge und Witten, fremde, oder einheimische, vermöge Edicts vom 5. März, nicht weniger alle 2, 3 und 4 Schillingsstücke, mit Ausnahme einiger, gänzlich für ungültig erkannt worden. Aber dessen Nichtbefolgung veranlaſste

den 8. Octob. eine, bei Strafe der Confiscation erneuerte Patent-Verordnung, laut welcher von den darinn benannten und besonders Rostock- und Wismarschen ganzen, halben und viertel Markstücken nur diejenigen, welche, so wie in dem vorigen Edict vor 1676, oder in diesem Jahre geprägt worden, nicht aber die jüngeren, *resp.* für 28, 14 und 7 ſsl. genommen werden und die einfachen Schillinge 3 Witten, oder 9 Pfenninge gelten sollten.

§. 62.

In obigen Devalvations-Edicten wird der ganzen, halben und viertel Markstücke, auch von der Stadt Wismar, gedacht, aber ob erstere daselbst würklich geprägt worden, daran zweifele ich und meines Wissens hat die Stadt nur 1672 ⅓tel Stücke, mit der Umschrift: WISMARS STADT GELD und 16 SCHILLING, auch Achtschillingsstücke bis 1624 prägen lassen. Ob nun die erste Münze nach dem Zinnaschen Fuſse eingerichtet sey? das stelle ich dahin und wäre es auch, so würde dadurch dieser Münzfuſs eben so wenig in Wismar, als im Lande Mecklenburg, eingeführt seyn, vielmehr blieben die Reichs- und Krais-Münzordnungen und das Verhältniſs mit Mecklenburg und den See-Städten fortdauernd die Richtschnur bei dem Münzwesen dieser Stadt und der Zahlwerth der nach dem Zinnaschen Fuſse geprägten Münzen in hiesigen Landen erhielt seine Bestimmung durch obige Edicte.

Sorten der Wismarschen groben Münzen.

§. 63.

1685. hatte der Magistrat die sogenannten Stempel (Dreisechslingsstücke) von den Jahren 1650 bis 1672, ohne vorherige *communication* mit dem Königlichen Tribunal daselbst, auf 5 Dreilinge reducirt und dadurch Querelen bei diesem *Collegio* veranlaſst. Dasselbe erlieſs daher

Wismar reducirt die sogenannten Stempel.

den 13. Oct. ein Befehl an den Rath, seine dazu habende rechtmäſsige Befug-

Wird zum Beweise

dieser Befugniſs abermahl aufgefordert.

nisse und *Fundamenta* einzubringen. Diese bestanden laut Berichts

vom 27. Octob. darinn, daſs, weil die Pommerschen 1 und $\frac{2}{3}$tel Stücke dorten, so wie in Mecklenburg, nur *resp.* 15 und 30 ſsl., in Pommern aber für voll gülten, solche aus der Stadt und die geringhältigen Sempel dagegen häufig herein gebracht worden, er, zumahl solche (den 21. Sept.) in dem Mecklenburg-Schwerinschen gänzlich abgesezt worden, mit Einstimmung der Bürgerschaft, *ob periculum in mora* iene Reduction vornehmen müssen; daſs ferner der Stadt Befugniſs dazu auf den Besizz von 50 bis 200 Jahren beruhe; daſs sie ihre Münzgerechtigkeit nicht von den Herzögen zu Mecklenburg, sondern von dem Kaiser hergebracht, (*vid.* §. 52. 53. 54.) daher auf einer Seite der Kaiserliche Name und der andern der *S. Laurentius*, *olim patronus Wismariensis*, oder das Stadtwapen geprägt worden; (s. die Reichs-Münzordnung von 1559.) Daſs Wismar seit 300 Jahren mit den Wendischen Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg, in Verbindung gestanden, mit selbigen geringhältige Münzen verbothen und bessere Markstücke etc. unter ihren Wapen, geprägt habe; daſs, wenn gleich dies *commune pactum* expiriret wäre, ihre *antecessores* sich dennoch nach dem Lübschen und Hamburgischen Münzfuſse gerichtet und deren bessern Verordnungen, als im Herzogthum Mecklenburg gemacht worden, sich conformiret und publicirt hätten; daſs sie ihre Münzen auf allen Krais-Probationstagen unmittelbar (iedoch allemahl auf vor-

gängige Befehle der Herzöge von Mecklenburg) selbst verantwortet und daſs sie in den Jahren 1663, 1665, 1673, 1676, 1678, 1680 und 1682, wegen Devalvation der Münzen, ungehindert Verfügungen gemacht hätten. Diese Gründe mogten vielleicht dem Tribunal, ohne deren Beweis, nicht völlig genügen, *Senatus* producirte daher

1686. den 9. Sept. zwei *Volumina* ihrer Münz-Acten aus dem 16. *Seculo* bis 1609, worin zwar kein Münz-Privilegium befindlich war, wodurch aber der unvordenkliche und von den vormahligen Mecklenburgischen Landesherren anerkannte Besizz der Münzgerechtigkeit, welches die obige Geschichte bewähret, erwiesen und dem hohen Gerichtshofe ein Genüge geleistet ward.

FÜNFTER ABSCHNITT.

SEIT DEM LEIPZIGER MÜNZFUSSE, 1690, BIS AUF GEGENWÄRTIGE ZEIT.

§. 64.

Dieser wird in Wismar eben so wenig

Was zuvor von dem Zinnaschen Münzfuſse gesagt worden, eben das gilt auch von dem Leipziger. Weder der Niedersächsische Krais, noch der König in Schweden, als Herzog von Bremen und Verden, auch Herr der Stadt Wismar, hatten selbigen angenommen. Vielmehr traf der König mit andern correspondirenden Ständen und Städten (1691, den 21. Sept., 19.

als die Hambur-

gischen Münz-Verträge recipirt.

Octob. und 1695, den 16. Julii) zu Hamburg neue und dem Leipziger Fuſs nicht entsprechende Münzverträge, nach welchen die Stadt Wismar in ihrer Münze sich vielleicht richten müssen, wenn diese allgemeinen Beifall im Niedersächsischen Kraise gefunden hätten und eingeführt werden können. Sie erstickten aber sogleich in ihrer Geburt und so blieb es im Münzwesen beim Alten.

§. 65.

Fortdauernd war auch die Wismarsche Münze, nebst andern, ein Vorwurf der Landesherrlichen Aufmerksamkeit in dem Mecklenburg-Schwerinschen Antheile. Der Herzog Friedrich Wilhelm geboth

Vollgültigkeit der Wismarschen kleinen Münzen im Mecklenburg-Schwerinschen.

1693. den 27. Januar in einem Edict, daſs die alten Mecklenburg-Lüneburg- kleinen Dänisch- und Holstein- auch die groſsen *Lübeck-* Rostock- und Wismarschen Dütchen, oder Dreischillingsstücke im vollen Werthe bleiben, die bisher gang und gebigen einheimischen, Hamburg- Lübeck- Rostock- und Wismarschen Doppelt- und einfachen Schillinge, Sechslinge und Dreilinge ferner für voll angenommen, es übrigens aber bei dem Inhalte des Münz-Edicts vom 16. Decemb. 1680 verbleiben solle. Demnächst publicirte der Magistrat zu Rostock

Werden aber zum Theil in

1695. den 26. Febr. ein Münz-Reglement und verordnete darinn, daſs die Chur-Sächsisch-Brandenburg-Chur- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburg- und

Pommersch - Schwedischen Vierschillings- stücke nur zu $3\frac{1}{2}$ fsl. genommen, andere aber verrufen bleiben; dass ferner, ausser den Dänisch - Hamburg - und Lübeckschen Doppeltschillingen, die übrigen ohne Unterschied nur 7 Witten gelten; dass hiernächst die Dänischen, alten Mecklenburgischen, neuen Hamburgischen, alten und neuen Rostockschen, auch alten und neuen Wismarschen Schillinge für voll; dass weiter, ausser den besonders ausgenommenen Dütchen, die übrigen zu $2\frac{1}{2}$ fsl., die Stempel zu 5 Witten und endlich bloss die Dänisch - Lübeck- Hamburg- und Wismarschen Sechslinge genommen werden sollten. *Rostock devalvirt.*

§. 66.

So durften nun auch, nach dem Ableben des Herzogs Gustav Adolph z. M. G., vermöge Verordnung der Provisional-Regierung,

1696. den 31. Januar in der Stadt Güstrow keine andere fremde Schillinge und Sechslinge, als die Wismar- Rostock- und Stralsundeschen coursiren und ebenfalls wurden, vermöge des Herz. Friedrich Wilhelm z. M. S. und G. Edicts

1701. den 25. Julii die Mecklenburg- und Lüneburgischen alten grossen, auch die Lübeck- Rostock- und Wismarschen Dütchen, nicht weniger die einheimischen, Hamburg - Lübeck - Rostock - und Wismarschen bisher gang und gebigen doppelt - und einfachen Schillinge für voll anerkannt.

Auch der Magistrat zu Wismar erhielt sich, nach, wie vor, bei dem Rechte der Gesezzgebung in Münz-

Angelegenheiten. Denn so sezte er durch ein gedrucktes Patent

Wismar verruft und reducirt gewisse Münzen.

1719. den 30. Sept. die in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern verrufenen leichten Münzsorten, besonders die mit einer Rose und *A F* gezeichneten Schillinge, wie auch die alda verbothenen Zwei- und Vierschillingstücke gänzlich ausser *Cours*, demnächst erklärte er, daſs keine andere Zwei- und Vierschillingsstücke, als, nebst den Pommerschen, die Königlich-Schwedischen und Preussischen, die Chur-Sächsischen, und Braunschweigschen, wie auch die Fürstlich-Lüneburgischen und dann diejenigen Schillinge und Sechspfenninge, welche auf dieser Potentaten Ordre gemünzt worden, nebst der Königlich-Dänischen, Mecklenburgischen, Hamburg- und Wismarschen Münze, nicht weniger nur die Wismar- und Rostockschen *kupfernen Dreilinge*, bei Confiscations- und anderer Strafe, daselbst gültig seyn sollten. Ferner wurden von demselben

1725. den 7. März die 1720. geschlagenen Holsteinschen Sechslinge mit *CA* auf 3 Pfenninge reducirt und endlich durch eine Verordnung

1726. den 29. Julii die Dänischen und Holsteinschen 6 und 1 Schillingsstücke von 1711 bis 1715, welche bereits in Dännemark zu 5 ſsl. und 10 pf. herabgesezt waren, aber, weil desfalls in Hamburg und Lübeck noch nichts gewisses resolvirt worden, vor der Hand bei ihrem vorigen Werthe gelassen, jedoch daſs in einer Summe nicht mehr, als die Hälfte davon angenommen werden durfte.

§. 67.

§. 67.

Ob die Stadt Wismar, nach dem Westphälischen Frieden, durch Verwechselung ihrer Landesherren, gewonnen, oder verlohren habe, mehr in Aufnahme gekommen, oder gesunken sey? Diese Frage liegt ausser meiner iezigen Sphäre, so viel dürfte wohl nicht abgeleugnet werden können, daſs ihre ehemaligen Vestungs-Werke sowohl deren Bewohnern, als auch besonders dem Lande Mecklenburg, während der Nordischen Kriege, höchst nachtheilig gewesen und Millionen an Schäden verursacht haben.

§. 68.

Zweimahl, 1675 und 1711 bis 1716, ist sie erstlich von dem Könige in Dännemark und nachher der Alliirten Armee belagert und erobert. Beides hat zu gewissen Medaillen und *resp.* Nothmünzen Anlaſs gegeben. Nach der ersten Belagerung und Uebergabe der Stadt an den König Christian V in Dännemark, 1675, sind 2 Medaillen geprägt, eine mit der Legende: *Wismaria expugnata* 13. Decemb. 1675, auch *Pulchrum ulciscier avos* und *virtus repulsae nescia* und auf der zwoten des Königs und der Königin Brustbilder auf einer, und dem Könige zu Pferde, nebst der Vestung Wismar, auf der andern Seite, ohne Jahr und Umschrift.

Medaillen auf die Eroberung der Stadt.

Bei der lezten langwierigen Belagerung soll nicht nur auf das vergebliche Bombardement, 1712, eine mir noch unbekannte Medaille geprägt seyn [58]), son-

58) *Schröder* a. a. O. S. 156. 712.

dern es ist auch, nach erfolgter Uebergabe der Stadt eine andere mit den Umschriften; *Absint bella fames, vivas Wismaria mira* und *Wismaria per decem menses a foederatis obsessa tandem fame capta d. 19. April. ao. 1716.* erschienen.

§. 69.

Bevor aber der Commandant der Vestung zu diesem, nur durch den Mangel aller Lebens-Bedürfnisse, ihm abgezwungenen Schritt sich entschlofs, versuchte er, mindestens dem Geldmangel bei der Besazzung, theils durch Verhöhung der vorhandenen, theils auch durch Metall-Münzen auf einige Zeit abzuhelfen.

Erhöhete Münzen. Vermöge Patente des Magistrats vom 15. und 20. Sept. 1715 ward, mit Königlich-Schwedischer Genehmigung, verordnet, dafs die alten Brandenburgischen *16 Schillingsstücke* auf 32 fsl., die Hannöverschen, Hildesheimschen und andere 8 Schillingsstücke auf 16 fsl., die Mecklenburg-Schwerinschen 2 Schillingsstücke auf 4 fsl. und die Wismarschen, auch allenfalls Rostockschen Schillinge auf 2 fsl. verhöhet und mit der Stadt Gepräge, nemlich zur Rechten der halbe Büffelskopf und zur Linken die Buchstaben $\frac{\text{N}}{\text{W}}$ (*necessitas Wismariensis*) gestempelt, auch eine gewisse Summe an kupfernen Dreilingen geschlagen, ehestens aber wieder eingelöst werden sollten. Jedoch wäre keiner gehalten, solche gestempelte Münze auf auswärtige Wechselbriefe, oder vor dem 20. d. M. gemachte Schulden anzunehmen. Diese Operation geschah

in dem Raths-Weinkeller, in Gegenwart einiger aus dem Rathe und der Bürgerschaft [59]).

Aber, da durch einen solchen Versuch der Mangel des Geldes nicht gehoben werden können, so wurden aus einigen metallenen Kanonen Platten von verschiedener Grösse gegossen und deren *Cours*, statt Geldes, durch Magistrats Verordnungen vom 30. Decemb. 1715 und 4. Jan. 1716 kund gemacht. *Noth-Münzen.*

Sie waren viereckt *resp.* 12, 6, 3, 1½, ¼ Pfund und 12 Loth schwer, und sollten 8, 4, 2, 1 Mark, auch 8 und 4 Schilling gelten. Die Präge, nur auf einer Seite, enthielt im Zirkel den Werth des Stücks, worüber vorberührter kleine Stempel und auf deren Ecken 1 — 7 — 1 — 5 stand. Schon der Zeit, wegen Mangel der Kohlen, eine wahre Seltenheit, wie viel mehr also iezt [60]).

§. 70.

Wismar ward durch den Frieden, (1720), im folgenden Jahre, nach vorheriger Sprengung der grossen Vestungswerke an Schweden wieder zurück gegeben. Hat sie, seitdem eine offene Stadt, nunzwar an ihrem äussern furchtbaren Ansehen verlohren, so werden dennoch die Bewohner derselben, darüber zu klagen, am wenigsten Ursache haben, weil sie dergleichen Verwüstungen ihrer Häuser, den äussersten Mangel an Lebensmitteln, starke Einquartierung und gänzliche Hemmung ihres Land- und See-

Dd 2

59) *Schröder* a. a. O. S. 150. 493. 494.
60) *Schröder* a. a. O. S. 150. 512. 518. 519. 521.

Handels nicht weiter besorgen dürfen. Noch ist ihr Handel, besonders zur See mit Nordischen und Mecklenburgischen Producten, nicht ganz unbeträchtlich, aber seitdem der Hanseatische Bund getrennt und diese Stadt von Mecklenburg abgerissen worden, ist sie nie wieder zu ihrem vorigen Flor gekommen und, nach ihrer Gröfse, eine der Volkleeresten Städte hiesiger Gegend geworden.

SECHSTER ABSCHNITT.

MÜNZSORTEN VON DER STADT WISMAR GEPRÄGT UND MÜNZFÜSSE DASELBST.

§. 71.

Die Stadt prägt iezo fast gar keine Münzen.

Diese hat, gleich Rostock, in den vorigen Jahrhunderten häufig und alle Arten der in Mecklenburg gewöhnlichen, sowohl goldenen, als silbernen Münzen, auch Medaillen, prägen lassen, aber mit Ausübung ihres Münzrechts in dem iezigen, ausser einem Ducaten und Kupfermünze, vielleicht aus mancherlei Beweg-Ursachen, eben so, wie Rostock, Anstand genommen.

Habe ich mir gleich alle Mühe gegeben, ein vollständiges Verzeichnifs der Münzen dieser Stadt — und von welchem Lande kann man ein solches aufweisen? — zu entwerfen und in dem zweiten Theile im Abdruck zu liefern; so können mir dennoch einige derselben, zumahl in Betreff der Stempel-Ver-

änderungen, verborgen geblieben seyn, also nur die mir bekannten.

Ist Schröders Angabe richtig, so sollen schon im Anfange des 15. *Seculi* Goldgülden daselbst geprägt seyn, die lezten derselben sind von den Jahren 1616, 1626 und *sine anno* unter dem Kaiser Ferdinand II.

Ducaten findet man von 1632, 1672, 1676 und, nach einem langen Zwischenraume, 1743.

Silberne Medaillen ohne Jahrzahl (vielleicht 1611) und 1617.

Species Thaler von 1523 bis 1674.

Doppelte Markstücke nur von 1684.

Halbe Species Thaler von 1552. bis zur Regierung des Kaisers Leopold I, 1668 einschlieſslich.

Eindrittelstücke 1672.

Orts- oder Viertel Thaler unter dem Kaiser Rudolph bis 1624.

Halbe Orts- oder Achtel Thaler von 1523 bis 1662.

Dütchen, oder Dreischillingsstücke während der Regierung des Kaisers Rudolph bis 1630.

Doppeltschillinge vielleicht schon aus dem 15. Jahrhundert bis 1672.

Schillinge, denselben ähnliche zuerst von den Mecklenburgischen Fürsten daselbst, hernach von der Stadt bis 1695.

Sechslinge, gleichfalls, wie die Schillinge, in beiden Officinen und von der Stadt bis während der Regierung des Kaisers Leopold I.

Dreilinge, gleich den Schillingen und Sechslingen bis zum Kaiser Leopold I.

Silberne Bracteaten in den ältern und mittlern Zeiten bis ins 16. Jahrhundert.

Kupfermünzen, als

Sechslinge 1762.

Dreilinge 1621, 1622, 1715 bis 1761.

Zweipfenningsstücke 1622.

Scharfe aus dem 16. und 17. Jahrhundert und durch einen Stempel auf den doppelten Werth erhöhete, wie auch metallene Nothmünzen 1715.

§. 72.

Vierstädte-Münzen.

Endlich hat auch Wismar, in Gemeinschaft mit den Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg, in dem 16. *Seculo*, mindestens von 1502 bis 1550, nach den unter ihnen, von Zeit zu Zeit, errichteten Münzverträgen, doppelte, einfache, halbe, drittel und viertel Markstücke, auch doppelte und einfache Schillingsförmige Münzen prägen lassen, so dafs auf einer Seite der in ieder Stadt geschlagenen Münze deren Wapen, oder Schuzz-Patron und auf der andern der drei übrigen Städte Wapen im Dreieck dargestellt worden.

Hanseatischer Bund.

Diese vier Wendischen Städte waren auch zwar Mitglieder des von Hamburg und Lübeck (1241) zuerst gestifteten, nach und nach bis auf 85 Städte, in und ausserhalb Deutschland angewachsenen, 1630 fast gänzlich wieder getrennten und nur durch eine neue Vereinigung der Städte Lübeck, Hemburg und Bremen, den Namen nach im Andenken gebliebenen,

ehedem sehr mächtigen Hanseatischen Bundes [61]). Allein iene hatten, in Betreff des Münzwesens, unter sich noch ein näheres Band geknüpft und oben angeführte Recesse errichtet, so daſs sie, nachdem die älteren kleinen *Solidi* und Hohlmünzen (*denarii*) in ihrem Handel kein anpassendes Surrogat abgeben konnten, gröbere Münzen nach einem gemeinschaftlichen Fuſse zu prägen, sich entschlossen.

Vierstädte Münzen durch den Reichsfuſs ausser Cours gesezt.

Diese und kleinere Sorten von Münzen wurden von ihnen bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts geprägt, dan aber durch den eingeführten Reichs- und Krais-Münzfuſs wieder verdrängt, von welcher Zeit an auch die Stadt Wismar, sowohl in Betreff ihrer goldenen, als silbernen Prägen, darnach zu münzen, verpflichtet war.

§. 73.

Münzfüſse in Wismar.

Solchemnach sind von Zeit zu Zeit die Münzfüſse daselbst wie in Mecklenburg und den benachbarten Ländern, der Veränderung unterworfen gewesen, so daſs immer der schwerere dem leichtern weichen müssen.

Von den ältern und mittlern Zeiten habe ich solche in der Landesherrlichen Münzgeschichte beigebracht. Obbemerkte Recesse der vier verbündeten Städte bestimmten dieselben im 15. bis zur Hälfte des 16ten Jahrhunderts. Diesen folgte, wie gesagt,

61) *Beckers* Geschichte der Stadt Lübeck. Band 1. Abth. 4. S. 196. B. 2. Abth. 11. S. 391. *Fischer* Geschichte des deutschen Handels S, 957 u. s. w.

der Reichs-Münzfuſs, 1559, besonders in Betreff der gröbern Münzsorten und der Niedersächsische Krais rügte alle Abweichungen davon. Die Scheidemünze verschlimmerte sich vorzüglich und gab öftere Gelegenheit zu Landesherrlichen für die Stadt, bis zu deren Abtretung an Schweden, verbindlichen, aber auch Theils selbst von der Stadt erlassenen Verordnungen.

Wie ferne die zu Zinna, Hamburg und Leipzig (1667, 1673, 1690, 1691, 1695) errichteten particulairen Verträge bei der Wismarschen Münzverfassung Einfluſs gehabt haben, das lässet sich nicht genau bestimmen, gesezzliche Verfügungen in diesem Puncte sind so wenig von der Krone Schweden, als der Stadt bekannt, allemahl aber hat der Mecklenburgische, Hamburgische und Lübecksche Münz-*Cours* daselbst praevalirt.

Da die Stadt nicht mehr münzet, so wird iezt der dasige Handel im kleinen mit Pommerscher seit 1763 geprägten Münze, im Groſsen aber mit N⅔teln, beides nach dem, solchergestalt *tacite* recipirten Leipziger Fuſse betrieben. Schwere Münze und Gold sind dorten Seltenheiten.

SIEBTER ABSCHNITT.

PRÄGEN AUF DEN WISMARSCHEN STADT-MÜNZEN.

§. 74.

Wismar hat, wie Rostock, zwar mehrere Wapen in ihren Siegeln geführt [62]), aber nur zwei derselben auf den Stadtmünzen angebracht.

Stadt-Wapen.

Stadt-Wapen, oder das in der Länge getheilte Schild, zur Rechten der halbe Mecklenburgische Büffelskopf mit seinen Attributen, und zur Linken das viermahl, gegattert und leer, quer getheilte Feld, oder auch 2 Querbalken in selbigem, wobei die Stempelschneider selten nach einem gleichen Model gearbeitet haben.

Dieses ist auf allen ihren Münzen, als Ducaten, Goldgülden, silbernen Medaillen, Thalern, doppelten und einfachen Markstücken, halben, viertel und achtel Thalern, Dütchen, doppelten, einfachen und halben Schillingen, Dreilingen, Bracteaten und kupfernen, auch der vier Städte Münzen angebracht.

Flaggen oder Hafen-Wapen.

Das Raths- oder eigentlicher Flaggen- oder Hafen-Wapen bestehet aus der linken Hälfte des Stadt-Wapens, oder dem vorbeschriebenen viermahl quer getheilten Felde und stehet auf den silbernen Medaillen, einigen ganzen und halben Thalern, doppelten, einfachen

62) *Schröder* a. a. O. S. 156. 160. Historisch diplomatische Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame Anl. X. S. XXIV.

und halben Schillingen und den Reversen der in Wismar geprägten Münzen der vier Städte im Dreieck der übrigen.

§. 75.

Schuzzpatron.

Der Schuzzpatron der Stadt, nemlich der heil. Laurenz mit der Rost in einer und dem Palmzweige in der andern Hand, dem Scheine um dem Haupte und dem Stadt-zuweilen auch dem Flaggen-Wapen zu seinen Füſsen ist auf den Ducaten, Goldgülden, silbernen Medaillen, ganzen, halben, viertel und achtel Thalern und zwar auf einigen dieser leztern mit der Umschrift: *Sanctus Laurentius*, Eindrittelstücken, Dütchen und Doppeltschillingen dargestellt.

§. 76.

Kaiserliche Name, Titel und Reichs-Adler.

In Folge der Reichs-Münzordnung, 1559, hat auch Wismar, so wie Rostock und andere Münzstädte im Reiche, den Kaiserlichen Namen, Titel und Reichs-Adler nicht nur der Zeit, sondern auch, als schon die Reichsfürsten solches unterlassen hatten, fortdauernd auf den Reversen ihrer Münzen und besonders auf den Ducaten, Goldgülden, ganzen, halben, viertel und achtel Thalern, Dütchen und Doppeltschillingen, iedoch auf den ganzen, halben und viertel Schillingen nur den Namen, Titel und Reichs-Apfel prägen lassen.

Königlich-Schwedisches

Noch siehet man, als eine Seltenheit, auf dem bald wieder eingezogenen doppelten Markstücke, vom Jahr 1684 das

Königliche Brustbild mit der Umschrift: *Carolus XI Rex Sueciae.* *Brustbild, Name und Titel.*

§. 77.

Ausser einigen schon angeführten Umschriften sind folgende auf den Doppeltschillingen, ältesten *Solidis,* oder Schillingen, Sechslingen und Dreilingen: *Moneta Wismar — Civitas Magnopol,* auf den jüngeren goldenen und silbernen Münzen aber: *Moneta nova Wismariensis*, dagegen auf dem einzigen doppelten Markstücke, 1684, *Moneta Dinastiae Wismariensis* und auf dem einfachen Markstücke, 1672, auch Doppeltschillingen, 1657 bis 1671, WISMARS STADT GELD, zu lesen. *Legenden.*

§. 78.

Endlich hat auch diese Stadt auf einigen ihrer Münzen und Medaillen gewisse Denk- und Wahlsprüche beliebt: *Sit nomen domini benedictum* ist der älteste auf ihren Schillingen und Sechslingen: *Spes nostra in deo*, bald mit, bald ohne, *est*, stehet auf ihren Thalern, 1547, 1552, 1556, auch halben Thalern, 1552 und *firma est in domino spes et fiducia nostra — Wismariam a cunctis protege Christe malis —* und *Deus dat cui vult*, alle drei auf ihren silbernen Medaillen ohne Jahr und 1617. *Denk- und Wahlsprüche.*

Ob Schröders Vermuthung[63]) gegründet sey, dafs der Spruch: *Deus dat cui vult*, durch die 1611 angefangene und 1621 beendigte Landestheilung der Herzöge Adolph Friedrich und Hans Al-

63) *Schröder* a. a. O. S. 147.

brecht von Mecklenburg, vermöge welcher der Mecklenburg-Schwerinsche Antheil und mit selbigem die Stadt Wismar durchs Loos dem ersten zugefallen war, veranlaſst worden, solches muſs ich, wegen fehlender zuverlässigen Nachrichten, dahin gestellt seyn lassen.

Randschriften. Uebrigens sind noch drei Prägen der Thaler von dem Jahre 1674 mit den Randschriften: *Prisca virtute fideque*, ferner: *Societate hac nihil dulcius* und *Morte violenta delet*, deren Veranlassung gleichfalls unbekannt ist, versehen.

ACHTER ABSCHNITT.

VERZEICHNISS

DER MÜNZHERREN, MÜNZMEISTER, WARDEINS UND MÜNZ-OFFICINEN IN DER STADT WISMAR.

a) MÜNZHERREN.

Diese waren und sind noch, nach der dasigen Verfassung, mehrentheils die Raths-Kämmerer. Sie haben gleiche Pflichten, wie dieselben der Stadt Rostock, auf sich. Folgende kann ich davon nahmkündig machen.

1547. *Godeke Kroon* und *Nicolaus Lasteen.*
1606 bis 1609. *Adam Restorf* und *Wolf Raniz.*
1611 *sq.* *Adam von Restorf*, seit 1610 Burgermeister, *Wolf Raniz* starb den 8. Julii 1612. und *Thomas Trendelburg.*
1613 *sq.* *Nicolaus Holste* und *Joachim Kröger.*
1615. *Nicolaus Holste* und *Joachim Schmidt.*
1616 *sq.* *Joachim Schmidt* und *Jürgen Dammelkern.*
1619 *sq.* *Joachim Schmidt* und *Johann Jorcke.*
1631 *Johann Jorcke* und *Jacob Schabbelt.*
1632 bis 1645. *Johann Jorcke* und *Nicolaus Dargun.*
1646. *sq.* *Brandanus Eggebrecht*, zugleich Burgermeister, und *Joachim Jarchow.*

1648 *sq.* *Brandanus Eggebrecht* und *Gabriel Ruge.*
1651 *sq.* dieselben und zugleich beide Burgermeister.
1655 *sq.* *Brandanus Schmidt* und *Johann Schumacher.*
1657 *sq.* *Brandanus Schmidt* und *Caspar Trendelburg.*
1660 *sq.* *Caspar Trendelburg* und *Christoph Gröning.*
1663 *sq.* *Christoph Gröning* und *Marcus Burmeister.*
1665 *sq.* *Marcus Burmeister* und *Johann Koppe.*
1670 *sq.* *Daniel Macke* und *Marcus Burmeister*, waren beide keine Kämmerei-Herren.
1674 *sq.* *Marcus Burmeister* und *Christoph Bockhausen.*
1678 *sq.* *Daniel Macke* und *Joachim Hintze.*
1680. *Joachim Hintze* und *Hinrich Tancke.*
1681 *sq.* *Georg Jordan* und *Hinrich Reimers.*
1683 *sq.* *Andreas Bentschneider* und *Barthold Eggebrecht.*
1689 *sq.* *Barthold Eggebrecht* und *Hinrich Reimers.*
1692. *Hinrich Reimers* und *Daniel Brüning.*
1693. *Hinrich Reimers* und *Hermann Werner.*
1694 *sq.* *Hermann Werner* und *Joachim Trebbin.*
1699 *sq.* *Hermann Werner* und *Johann Jörcke.*
1703 *sq.* *Johann Jörcke* und *Adam Koppe.*
1709 *sq.* *Johann Rieder* und *Christoph Vogt.*
1714. *Johann Rieder* und *Anthon Scheffel.*
1715 *sq.* *Anthon Scheffel* und *Ambrosius Emme.*
1719 *sq.* *Ambrosius Emme* und *Gabriel Lembke.*
1721 *sq.* *Doctor N. N. Arend* und *Joachim Rathke.*

1726 *sq.* *Dr. Arend* und *Hermann Caspar Voigt.*

1732 *sq.* *Dr. N. N. Hertzberg* und *Hinrich Brüning.*

1736 *sq.* *Hinrich Brüning* und *Dr. Carl Daniel Schlaff.*

1743 *sq.* *Dr. Carl Daniel Schlaff, Consul, Hinrich Brüning*, und nach dessen Tode, *Caspar Wagner.*

1745 *sq.* *Caspar Wagner* und *Joachim Warncke.*

1750. *Joachim Warnke* und *Dr. Michael Zylius.*

1750 *sq.* *Joachim Warnke* und *Johann Christian Burmeister.*

1754 *sq.* *Anthon Jacob Ringwicht* und *Dr. Joachim Christoph Ungnade.*

1762 *sq.* *Dr. Joachim Christoph Ungnade* und *Dr. Theodor Johann Quistorp.*

1774. *Dr. Theodor Johann Quistorp* alleine.

1775. *Dr. Theodor Johann Quistorp* und *Dr. Joachim Christoph Gabriel Hasse.*

1776. *Dr. Joachim Christoph Gabriel Hasse* und *Dr. Gabriel Christoph Lembke* ward 1777. Burgermeister.

1777 *sq.* *Dr. Joachim Christoph Gabriel Hasse,* ward 1782. Burgermeister, und *Christian Friedrich Fabricius.*

1782 *sq.* *Christian Friedrich Fabricius, emeritus 1787,* und *Nicolaus David Lembke.*

1787 *sq.* *Nicolaus David Lembke,* starb 1797, und *Christian Rose.*

1797. *Christian Rose* und *Dr. Diederich Nicolaus Blanck.*

b) Münzmeister und Wardeins.

1229. Engelbertus, Clemens und Martinus, *monetarii* (*Domini Johannis Magnopolensis* [1]).

1260. fanden sich, unter andern Bedienten des Fürsten Heinrich, des Pilgers, von Mecklenburg, auch Münzer, *monetarii*, in Wismar [2]).

1282. Gervinus Monetarius [3]).

1430. Hinricus Wessel, der Stadt Münzmeister. Im Jahr 1437 war er es nicht mehr [4]).

15—. Im Eingange dieses *Seculi* war Arnd König Münzmeister der Stadt.

1522. bestellte der Magistrat Dinnies Blecker zum Münzmeister, daſs er mit den Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg nach gleichem Korn prägen solle. Noch 1536 stand er diesem Geschäfte vor.

1543. den 22. Mai verlieh der Magistrat die dasige Münze dem Münzmeister des Herzogs Heinrich zu Mecklenburg, Michael Eickhof zu Grewismühlen, auf drei Jahre und folgende Bedingungen, daſs er eine Schmiede in dem, in der Mecklenburgischen Straſse belegenen und ihm für 1420 Mk. Lüb. verkauften Hause anlegen, von dem Kauf*pretio* auf Michaelis 600 Mk. Lüb., Städter Münze, bezahlen und das übrige mit 5 *p. C.* jährlich verzinsen, in selbigem doppelte Schillinge und Sechslinge, alle Münzen gleich

1) *Schröder* Wismarsche Erstlinge S. 69. 70.

2) *Senckenberg Select. Jur. et histor. Tom. 1. p. 560.*

3) *Schröder* Papist. Mecklenb. S. 765.

4) *Schröder* Papist. Mecklenb. S. 1908. 1969.

gleich denselben der vier Städte an Korn und Schrot, prägen, der Stadt für iede löthige Mark 2 ſsl. lüb. zu Schlageschazz geben, wogegen er der Stadt Rechte genieſsen, von allen *oneribus* frei seyn, und das Haus keinem Fremden verkaufen, oder verpfänden solle. Hierauf

1547. war Diederich Becker der Stadt Münzmeister. Demnächst vereinbahrte sich

1555. den 29. Aug. der Magistrat mit des Herzogs Johann Albrecht z. M. Münzmeister, Berend Jüngling zu Gadebusch. Er verlieh, oder überlieſs diesem auf ein Jahr der Stadt neues Münzhaus mit der Schmiede und übrigen Pertinentien, so daſs er darinn, während dieser Zeit, Joachims Thaler, doppelte und einfache Schillinge und Sechslinge, auch alle Münzen, ausserhalb Dreilingen und Hohlgeld, an Korn und Schrot den vier Städten gleich, prägen und der Stadt-Kämmerei in diesem Jahre 115 Mk. lüb. Miethe dafür zahlen solle. Er blieb noch Jahre hernach der Stadt, als Münzmeister verpflichtet, prägte auch deren Münze in der Fürstlichen Officin zu Gadebusch.

1574. war des Herzogs Ulrich zu Mecklenburg Münzmeister, Hans Isebein, zu Grewismühlen, auch als Münzmeister der Stadt Wismar auf dem Krais-Probationstage zu Lüneburg gegenwärtig.

1580. der Stadt Münzmeister, Andreas Reimers fordert 1594 seinen Abschied, erhält ihn erst 1597. Auf beiden Probationstagen zu Lüneburg und Braunschweig, 1581, 1582, war er gegenwärtig und, als in dem Braunschweigschen Abschiede dem

Magistrat aufgegeben worden, einen tüchtigen Wardein zu bestellen, bis dahin aber sich des Münzens zu enthalten: so übertrug derselbe

1582. Hans Roden das Amt eines Wardeins, welcher 1583 auf dem Münzprobationstage zu Lüneburg beeidigt ward. Noch besuchte er, 1586, den Krais-Probationstag zu Lüneburg und starb 1602.

1594. den 12. Julii, ward Jürgen Martens von dem Magistrat als Münzmeister beeidigt und auf die Reichs-Münzordnung (also nicht mehr auf dieselbe der vier Städte) verwiesen. Er schickte ihn zum Münz-Probationstag in Braunschweig 1595, den 22. Mai. Sein Tod erfolgte im Novemb. 1600, worauf

1600. den 6. Decemb. dessen Sohn, Michael Martens, als Münzmeister wieder bestellt und beeidigt ward. Der Magistrat fertigte ihn 1601, den 13. Mai und 1604, den 28. April zu den Halberstädtschen Probations- und Kraistagen ab.

1602. übernahm der vormahlige Münzmeister, Andreas Reimers, das Amt eines Wardeins der Stadt, war auch mit dem Münzmeister, Michael Martens 1604 auf dem Kraistage zu Halberstadt gegenwärtig und starb 1606. Ihm folgte

1606. Ciriacus Klein in dem Amte eines Stadt-Wardeins, dieser wohnte, 1609, den 22. Julii, dem Krais-Probationstage zu Lübeck bej, und ward auf demselben zu Gardeleben 1611 beeidigt, muste aber, 1619, als Theilnehmer an des Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinschen Münzmeisters, Simon

Lüdemann, Münz-Verfälschungen, das Land räumen. Als

1612. der Wismarsche Münzmeister, Michael Martens entwichen war: so erhielt

1613. des Herzogs Adolph Friedrich z. M. Münzmeister, Simon Lüdemann, auf Intercession seines Fürsten, ienen Dienst der Stadt mit Beibehaltung desselben bei dem Herzoge. Noch in selbigem Jahre, den 15. Mai, ward er, als Stadt-Münzmeister, auf dem Halberstädtschen Probationstage in des Kraises Eid und Pflicht genommen. Beide Dienste verwaltete er bis 1619, da er denn, wegen seiner Münzverfälschungen, zu Schwerin enthauptet worden.

Vorbenannter Michael Martens muſs, nach Anweisung seines Münzzeichens, nachher wieder Münzmeister gewesen seyn.

1632. den 30. Junii bestellte der Magistrat Johann Dasen zum Münzmeister, (vielleicht war dies seine zwote Bestallung, weil dessen Münzzeichen, der Buchstab *D* worauf ein Zainhaken, schon auf den Wismarschen Münzen von den Jahren 1624 u. s. w. angebracht ist) mit der Verpflichtung, daſs er, der neuen Valvation und Münzordnung zwischen etlichen Ständen des Niedersächsischen Kraises vom 11 (14) März 1622 und demienigen, was durch selbigen Krais weiter verordnet werden würde, gemäſs, die ganzen, halben und Orts-Thaler, an Schrot und Korn, zu 14 Loth 4 Grän, auch keine andere Münzen, als nach seinem Auftrage, weniger aber schlechter prägen und solche auf den Kraistagen probiren lassen solle, wogegen ihm freie Wohnung

in der Wismarschen Strafse und Befreiung von allen *oneribus* versprochen ward. In eben diesem Jahre verordnete ihn auch der Herzog Adolph Friedrich z. M. S. *interimistice* zu seinem Münzmeister, so dafs er anfänglich in der Stadt Officin, demnächst aber in einem Fürstlichen Hause daselbst des Herzogs Münzen prägte. Beide Aemter verwaltete er bis an seinen Tod, 1647, worauf die Fürstliche Münze von da nach Schwerin verlegt ward.

Der folgende Wismarsche Stadt Münzmeister hat sich durch die Namens-Buchstaben *B — K.* (Balthasar Krause) auf den Thalern vom Jahr 1653 kennbar gemacht. Dieser war seit 1651 des Herzogs Adolph Friedrich Münzmeister zu Schwerin, vielleicht ist also bemerkter Thaler in dieser Officin geprägt.

1661. den 26. Januar bis 1670. war Henning Stoer der Stadt Münzmeister, wie die Buchstaben *H — S.* auf den 1662 geprägten Thalern und Vierschillingsstücken bezeugen. Ausser dem Münzhause, nebst Instrumenten und der Accise-Freiheit auf 2 Last Bier und dem Ankauf des von ihm verarbeiteten Silbers, ward ihm von der Stadt nichts gegeben. Auf seinen eigenen Verlag prägte er grobe und kleine Münzen nach dem Reichs-Schrot und Korn und richtete 1669 sein eigenes Haus in der Schmiedestrafse zur Münze ein.

Wahrscheinlich hat der Magistrat, seit dessen Abgange, weiter keine Münzmeister bestellt. Die

Eindrittelstücke, 1672, und Groschen, 1671, 1672, unterscheiden sich durch das Zeichen des Lübeckschen Münzmeisters, Hans Ridder, nemlich einen Arm mit dem Schwerte, daher selbige von ihm, vermuthlich in der Lübschen Officin, geprägt worden.

Auch schreibt der Magistrat 1686, den 9. Sept. in einem Bericht an das dasige Königliche Tribunal, daſs er, wegen des hohen Silber-Preises, seit 7 oder 8 Jahren keinen Münzmeister bestellet habe.

Die in den Jahren 1692 bis 1695 geprägten Schillinge sollen von dem Rostockschen Münzmeister, Johann Memmies, ihr Daseyn erhalten haben.

Die kupfernen Sechslinge mit dem Buchstaben *F* (Falck) von 1762 und die Dreilinge, erstlich mit *I—G* (Johann Gade) und demnächst *CAF*, oder *CF* oder auch *F*, sind von dortigen Goldschmieden geprägt.

c) Münz-Officinen.

Im Jahr 1260 ist schon ein Fürstl. Münzhaus in Wismar gewesen, nachherige haben in den Kramer- Mecklenburger- und Schmiede-Straſsen, zulezt aber oben am Markte bei dem Gouvernements-Hause gestanden [5]).

5) *Schröder* Wismarsche weltliche Historie S. 140- 152. 284. 289. 657.

Das am Markte ward im Jahr 1797 durch eine öffentliche Licitation veräussert, so daſs es scheinet, die Stadt wolle von ihrem in den älteren Zeiten so häuffig in Ausübung gebrachten und *strenue* vertheidigten Münzrechte, gleich Rostock, besondere Veranlassungen etwa ausgenommen, keinen weiteren Gebrauch, mindestens in ihrer eigenen Officin, machen.

VI.

ACTENMÄSSIGE DARSTELLUNG
DER IM
NIEDERSÄCHSISCHEN KRAISE
BELIEBTEN MÜNZ - STÄTTE,
BESONDERS IN RÜCKSICHT
AUF
MECKLENBURG. 1)

1) Verzeichniſs der Niederſächſiſchen Krais - Münz - Receſſe. s. *Dreyers* Einleitung zur Kenntniſs der Lübſchen Verordnungen. S. 159.

§. 1.

Freiheit eines ieden R. Standes, in seinem Lande Münzen zu prägen.

Es ist bekannt, daſs im Jahr 1559 auf dem Reichstage zu Augsburg der eigentliche Reichs-Münzfuſs beliebt und bestimmt worden [2]), eben so gewiſs ist es aber auch, daſs den Reichsständen, in ihren Landen, nach, wie vor, zu münzen, unverwehrt geblieben und daſs den Kraisen und Landschaften die Prägung ihrer Landmünzen frei gelassen worden [3]).

Der Niedersächsiche Krais bestätigte dieses, 1568, den 31. Januar, durch die Versicherung, daſs denen Ständen, so keine eigene Bergwerke und gleichwohl Münzgerechtigkeit hätten, selbige ieder Zeit zu gebrauchen, frei und zugelassen seyn sollte [4]).

§. 2.

3 oder 4 Münz-

Nachher aber, und zwar 1570 u. s. w. ist diese den Ständen zustehende Münzge-

2) Reichsabschied und Münzordnung. Augsburg, den 19. August 1559.

3) Reichsabschied. *d. d.* Augsburg, den 30. Mai 1566. §. 154.

4) Niedersächsisches Krais-Münz-Edict und Probierordnung. Lüneburg den 31. Januar 1568. §. Da dann endlich. s. *Fr. Carl Mosers* Samml. der Krais-Abschiede. Th. 1. S. 517. u. s. w. *Hirsch* Deutsches Münz-Archiv. Th. 2. S. 44. num. XXIV.

stätte in iedem Kraise. rechtigkeit gewisser Maaſsen beschränkt und auf Reichstagen verabschiedet worden, daſs nur 3 oder 4 Münzstätte in iedem Kraise anzuordnen und keinem Stande, so kein eigen Bergwerk habe, erlaubt seyn sollte, seine Münze anderer Orten, dann in den verordneten Münzstätten, prägen zu lassen [5]).

§. 3.

Besonders auch im Niedersächsischen Kraise. Schon in dem ersten Jahre nach dem Speierschen Reichs-Abschiede, 1570, ward diese Materie von den Niedersächsischen Kraisständen in Berathschlagung gezogen und, besagtem Abschiede gemäſs, iedoch nur *sub spe rati*, (verschiedene Kraistags Gesand-

Mecklenburgs Vorbehalt. ten waren hiezu nicht bevollmächtigt, besonders hatten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg wichtige Gründe, warum sie sich der *Münze nicht* begeben könnten, schriftlich dargelegt): und bis zur fernern Anordnung, welche sich Kraisstände hiebei ausdrücklich vorbehielten, die Städte Lübeck, Magdeburg, Bremen und Braunschweig wurden zu Münzstädten beliebt [6]).

5) Speierscher Reichs-Abschied 1570. den 11. December. §. 133. Frankfurter Deputations-Abschied, 1571. den 1. Octob. §. 27. Regensburgischer Reichs-Abschied, 1576. den 12. Octob. §. 70. Regensburgischer Reichs-Abschied, 1594. den 19. Aug. §. 102.

6) Ursachen, warum die Herzöge von Mecklenburg sich der Münze nicht begeben können. 1571. Braunschweigscher Krais-Abschied. 1571, am Sonntage Palmarum, §. und dieweil mehr gedachter Reichs-

§. 4.

Diesem Vorbehalt gemäſs, besonders aber auf die wiederholten Gründe der Herzöge von Mecklenburg und der Stadt Hamburg, warum sie die Prägung der Münze in ihrem *resp.* Lande und Stadt nicht unterlassen könnten, ward auf dem, 1572, den 26. April zu Lüneburg gehaltenen Kraistage beschlossen, daſs, ausser den zuvor bestimmten Münzstätten, noch zwo neue, nemlich Rostock, oder Wismar, wovon die Herzöge von Mecklenburg eine wählen könnten, und Hamburg, folglich überhaupt 6 derselben, als Lübeck, Bremen, Magdeburg, Braunschweig, Rostock, oder Wismar und Hamburg in dem Niedersächsischen Kraise zugelassen seyn, daſs aber, wegen Mangel der kleinen Münze und aus andern bewegenden Ursachen, ungeachtet dieser 6 Münzstätte, den übrigen Münzgenossen zur Zeit frei stehen sollte, in ihren vorigen Münzen und Stätten allerhand grobe und kleine Sorten, auf Reichs Schrot und Korn, zu münzen [7]. So äusserten die Niedersächsischen Kraisstände, ihre Freiheit, die Reichstags-Beschlüsse nicht schlechterdings befolgen zu dürfen.

Rostock oder Wismar zur Krais-Münzstadt zugestanden.

Abschied. ferner §. Und da wohl die Abgesandten. Münz-Probations-Abschied, Braunschweig, 1571. den 15. Decemb. § Was dann ferner anlanget; auch §. Und seynd der Corresponden.

7) Herz. Ulrich z. M. Instruction für seine Gesandten zum Kraistage in Lüneburg 1572. den 24. März. Lüneburgischer Krais-Abschied, 1572. den 26. April, §. Der sonderbaren Münzstätte halber.

§. 5.

Sechs Krais-Münzstädte und deren Abwechselung festgesezt, wobei die Landes-Münzstädte geblieben.

Jene Zahl der Münzstätte ist in der Folge beibehalten. Auf dem 1574. im Octob. zu Braunschweig gehaltenen Kraistage war, *quo ad passum concern.*, das Resultat, dafs es bei den 6 Münzstädten, so zu Zeiten verlegt und abgewechselt werden sollten, nochmahls zu lassen und dafs auch andere Münz-Genossen vor der Hand kleine Münze auf ihren eigenen Münzstätten (diese waren also durch iene Anordnung keinesweges gänzlich aufgehoben, weniger aber für Heckmünzen erklärt) prägen könnten [8]). Im Jahr 1577 wollte man sie aber gänzlich abschaffen und so ward beschlossen, dafs über die angeordneten sonderbaren Münzstädte, wie sie im vorigen Krais-Abschied benannt, nun hinführo gehalten, daselbst allein gemünzet und dagegen das Münzen grober und kleiner Sorten in allen andern Münzstätten dieses Kraises, ausgenommen wo Bergwerke wären, ganz eingestellt werden sollten. Weil auch in diesem Kraise 6 sonderbare Münzstädte, da doch derselben nicht mehr, als 3 oder 4 seyn sollten, verordnet: so sollte auf künftigem Deputationstage zu Frankfurt von den Verordneten dieses Kraises desfalls Bericht geschehen [9]).

Sollten aber abgeschaft werden.

8) Herz. Ulrich z. M. Instruction seiner Gesandten zum Braunschweigschen Kraistage, 1574. den 4. Octob. Braunschweigscher Krais-Abschied, 1574. den 14. Octob. §. Zum dritten.

9) Halberstädtscher Krais-Abschied, 1577. den 26. März, §. Dafs ein ieder Kraisstand. Die diesem Abschiede

§. 6.

Durch den Lüneburgischen Krais-Abschied, 1572, hatten die Herzöge von Mecklenburg nicht nur in ihren Landen eine besondere Krais-Münzstadt erhalten, sondern es war ihnen auch die Wahl frei gelassen, ob sie Rostock, oder Wismar dazu bestimmen wollten. Bei unterbliebener des Herzogs Ulrich Aeusserung hierüber ward inzwischen in beiden Städten gemünzt, welches in dem Braunschweigschen Münz-Probations-Abschiede, 1578, folgende Stelle veranlaſste: „Als auch Herzog Ulrich z. M., aus den „Städten Wismar und Rostock eine zur Münzstadt zu „erwählen, in berührten Abschiede zu Lüneburg zu„gelassen, aber noch die Zeit hero in beiden Städ„ten gemünzt worden: (der besondern Münze des Herzogs in Grewismühlen, ward hiebei nicht gedacht, weniger aber deren Abschaffung verlangt) So „wird I. F. g. hiemit von den anwesenden Ständen „ersucht, nochmals eine aus denselben zur Münz„stadt zu erwählen, sich auf nächsten Probationstage „gegen die Stände dessen eigentlich zu erklären und „soll der andern, im Münzen weiter fortzufahren, „hiemit verbothen seyn [10].“

§. 7.

Die Stadt Rostock hatte von diesem Beschlusse nicht nur an das Kaiserl. Reichs-Kammergericht ap-

Lit. A. beigefügte Instruction für den Niedersächsischen Krais-Gesandten zum Frankfurter Deputationstage, 1577, den 27. März. §. Es wäre gleichwohl. §. Daneben aber.

10) Braunschweigscher Münz-Probations-Abschied, 1578, den 10. Octob. §. Als auch Herzog Ulrich.

pellirt, sondern erwies auch dem Herzoge Ulrich z. M. 1579, den 10. April, ihre Münz-Gerechtigkeit und erhielt dessen Fürschreiben, den 14. April, an die Niedersächsichen Krais-Gesandten auf dem Probationstage zu Lüneburg, es ward aber der Entschluſs, was deswegen an die Stadt Wismar zu gelangen sey, damit dieselbe sich künftig, der Münze halber, darnach zu richten, bis auf nächstbevorstehenden Probationstag verschoben [11]), dieser ward in Braunschweig M. Octob. gehalten. Der Rostocksche Münzmeister bezog sich abermahl auf besagte Intercession, mit dem Ansuchen, daſs nunmehr die Stadt in diesem Kraise für eine Münzstadt gehalten und erkannt werden mögte; allein die verheiſsene Resolution konnte, wegen Abwesenheit einiger Stände, auch iezt nicht ertheilt werden, die gegenwärtigen Gesandten versprachen aber, hievon an ihre Principalen zu berichten, welche sich gegen hochgedachten Herzog zu erklären, auch an die Stadt Wismar, wie sich dieselbe hinfüro, des Münzens halber, zu verhalten, gelangen zu lassen, wissen würden [12]).

§. 8.

Im Jahr 1580. berichtete der Krais-General-Wardein, Stumpfeld, auf dem zu Lüneburg angeordneten Probationstage, wie er vernommen, daſs der Her-

11) Lüneburgischer Münzprobations-Abschied, 1579, den 28. April, samt dessen Anlagen *Lit. A. I. K. L. M.*

12) Braunschweigscher Münzprobations-Abschied, 1579, den 6. Octob. *verb.* Und als auch von dem Rostockschen Münzwesen, nebst dessen Anl. A.

zog Ulrich zu Mecklenburg, ob er gleich, statt von Wismar und Rostock eine zur Münzstadt zu wählen, für die lezte intercedirt hätte, auch die Krais-Stände ihre Resolution darauf versprochen, nunmehr, zu Grewismühlen eine Münzstatt anzurichten, (hierin irret der Referent gar sehr, schon hatte der Herzog im Jahr 1556 seine Münze daselbst einrichten und seitdem fortwährend prägen lassen) Willens wäre, es ward aber in dem Abschiede keine Rücksicht darauf genommen [13]).

§. 9.

Rostock wird tacite in die Zahl der 6 K. Münzstädte aufgenommen.

Von dieser Zeit an scheint die Stadt Rostock von den Kraisständen, wenigstens stillschweigend, in die Zahl der ordentlichen 6 Münzstädte an- und aufgenommen zu seyn. Denn so lautet der Lüneburgische Krais-Abschied, 1581, in Betreff der kleinen Münze und Münzstädte: „Nach„dem auch im Werke befunden, dafs durch angeregte „Steigerung der Münze und sonderlich der Reichs„thaler die kleinen Münzsorten in diesem Nieder„sächsischen Kraise, nach der Sehe werts, mehren„theils weggekommen und anderer Orten verführt wür„den und also an kleinen Sorten ein treflicher grofser „Mangel diesmahl vorhanden gewesen: So ist von „den anwesenden Krais-Räthen in diesem Nothfall „dahin geschlossen worden, dafs, ungeachtet der „gemachten Verordnung mit den sechs sonderba-

13) Lüneburgischer Münz-Probations-Abschied, 1580, Dienstags nach *Quasimodogeniti*, nebst Anl. G.

Kraisstände können wieder in ihren Landes-Münz-Officinen prägen.

„ren Münzstädten (doch unschädlich „derselben) allen und ieden Ständen „und Städten dieses Niedersächsischen „Kraises, so Münzfreiheit und Gerechtigkeit haben, hiemit wiederum nachgelassen und erlaubet seyn solle, von *dato* an, bis „auf gemeiner Kraisstände fernere Verordnung, in „ihren vorigen Münzen und Stätten allerhand grobe „und kleine Sorten, nach des Reichs Schrot und „Korn und derselben gemäſs, münzen zu lassen, „auch daſs sie in alle Wege tügliche Wardeins annehmen und unterhalten und sich sonst durchaus der „Münz- und Probations-Ordnung erzeigen, daſs sie „auch daran seyn und mit Ernst darüber halten, daſs, „vermöge voriger Krais-Abschiede, allemahl, gegen „6 Mark grobe Sorten, zum wenigsten 1 Mark kleine Sorten möge gemünzet werden. Wann aber „künftig befunden, daſs man zur Nothdurft mit kleinen Münzsorten in diesem Kraise versehen, so soll „bei gemeinen Kraisständen stehen, diese Verordnung wiederum abzuschaffen und über den sonderbaren Sechs Münzstädten, als nemlich Lübeck, „Magdeburg, Bremen und Braunschweig, auch Hamburg, Rostock, Inhalts voriger Abschiede, zu „halten [14]).

§. 10.

Da man aber besorgte, daſs auf dem Reichstage die in dem Niedersächsischen Kraise im vorigen Jahre allen

14) Lüneburgischer Krais-Abschied, 1581, Mittwochen nach *Quasimodogeniti*.

allen Ständen zugelassene Prägung der kleinen Münze mögte gemifsbilligt werden: so ward anbei dem Münzprobations-Abschiede zu Braunschweig, 1582, folgende Stelle zugefügt: „Wie dann I. f. g. (die „beiden ausschreibenden Krais-Fürsten) ferner un„terthänigst sollen ersucht seyn, wan auf künftigem „Reichstage, in Berathschlagung des Münzpunctes, „vorlauffen und geeifert werden mögte, dafs iezigér „Zeit in diesem Niedersächsischen Kraise Mangels „halber der kleinen Sorten, von der Verordnung „der sonderbaren Münzstätte bis auf gemeiner Krais„stände weiter Berathschlagung und Beschlufs etwas „abgewichen, dafs I. f. gg. solches auch durch ihre „Räthe bei der Röm. Kais. Mayst. und gemeinen „Reichsständen mit gutem Glimpf entschuldigen las„sen mögten, mit Erbieten, dafs gemeine Stände die„ses Kraises sich zu ehester Gelegenheit zusammen be„geben und die Ordnung mit den sonderbaren Münz„stätten wiederumb zu Werck richten und also dem „gemeinen Reichs-Beschlufs pariren werden [15].“

§. 11.

Wann man nun auf dem im Jahr 1582 zu Augsburg gehaltenen Reichstage unter andern auch die Mängel bei der Münze in Erwägung gezogen und die Aufrechthaltung des zu Speier, 1570, publicirten Kaiserlichen- und Reichs-Münz-Edicts, wie auch der im Jahr 1576 zu Regensburg erfolgten Erklärung beschlossen hatte: So ward, in Folge dessen, in dem Halberstädtschen Krais-Abschiede, 1583, noch-

15) Braunschweigscher Münzprobations-Abschied 1582, Dienstags nach *Exaudi*. §. Wie denn I. f. g.

mahlen festgesezt, dafs die besagten Reichs- und darauf erfolgten Krais-Abschiede in allen ihren Puncten und Artikeln von allen und ieden Ständen dieses Kraises durchaus gehalten, vollenzogen und, was dawider eingeführt und gehandelt seyn mögte, mit ernster und steifer Execution ieder Zeit abgeschaffet, gewehret, gestraft und in dem keiner, er sey, wes Standes er wolle, übersehen werden sollte [16]; Die in Vorschlag gebrachte Veränderung der Münzstätte wollte man aber, wegen Mangel der Instruction, *ad referendum* annehmen [17].

Diesem Krais-Abschiede ward *sub Lit. E.* eine rubricirte Erinnerung etlicher Puncte des Münzens halber im Niedersächsischen Kraise vom 12. Januar 1583 beigefügt, nach welcher ein Erb. Rath der Stadt Rostock sich erbothen habe, wenn sie in diesem Niedersächsischen Kraise zu einer Münzstadt deputirt, verordnet und bestättigt, *wie dann ihr gnädiger Fürst und Herr, Ulrich, Herz. zu Mecklenb.* für sie intercediret und in etlichen Krais- und Münz-Abschieden anhängig gemacht, dafs sie sich des heil. Reichs und dieses Niedersächsischen Kraises Münz-Edict, Ordnung und Abschiede in allen Puncten gemäfs verhalten wollte.

§. 12.

Im Jahr 1585 hatte man auf dem Kraistage zu Halberstadt die Münz-Gebrechen abermahl in Erwägung gezogen. Man erinnerte sich zwar, dafs auf

16) Halberstädtscher Krais-Abschied 1583, den 16. Jan. §. So denn auch beim sechsten Puncte.

17) Eben daselbst §. Was aber den andern Punct.

dem, 1581, zu Lüneburg gewesenen Kraistage, wegen Mangel der kleinen Münze, allen und jeden Ständen dieses Kraises, bis zur fernern Verordnung, sowohl grobe, als kleine Münze auf ihren vorigen Münzstätten zu prägen, nachgelassen worden, weil aber nunmehro alle eingefallene Mängel, so der Münzordnung zuwider, abgeschaft und in Richtigkeit gebracht werden sollten, und dann dieser Punct auch dahin gehörte: so ward beschlossen, dafs, zu unterthänigstschuldigem Gehorsam Ihro Kaiserl. Mayst., solch universal-Münzen izo alsbald wiederum abgeschafft und über die 6 sonderbaren Münzstätte, wie die im vorigen Krais-Abschiede benannt, gehalten werden sollte, in dem sich ein ieder schuldigen Gehorsams zu verhalten wissen würde. Es sollten auch die Münzstände, so hinfüro in den 6 benannten Münzstätten münzen wollten, hiemit ersucht seyn, dafs sie nicht allein grobe, sondern auch allerhand kleine Sorten, vermöge der Ordnung, münzen lassen mögten [18].

Die 6 Münzstädte werden privative bestätigt.

§. 13.

Auf eben diesem Kraistage bewarb sich der Administrator zu Magdeburg um der Kraisstände Bewilligung, dafs, da er schon seit 3 Jahren die Münze von Magdeburg nach Halle verlegt hätte, dieser Ort nunmehro unter die sechs ordentlichen Münzstätte

Halle wird statt Magdeburg, zur Aufnahme in

18) Halberstädtscher Krais-Abschied, 1585, den 28. Julii, §. Nachdem auch,

die 6 Münzstätte vorgeschlagen.

mögte gesezt werden, weil nicht die Stadt, sondern seine Münze daselbst bisher zu den 6 Kraismünzorten beliebt worden, weil ferner in dem Braunschweigschen Krais-Abschiede, 1571, eine Veränderung mit den 6 Münzstädten alle 4, oder 5 Jahre vorzunehmen, freigelassen und vorbehalten worden und weil Kraisstände sich vor dem bemächtigt gehalten, die Stadt Hamburg und Rostock, oder Wismar (ungeachtet, daſs, vermöge der Reichs-Ordnung, nicht mehr, als 3 oder 4 Münzstätte in iedem Kraise seyn sollten) zu sonderbaren Münzstädten zuzulassen: Allein, wegen Mangel der Vollmachten, ward dieser Antrag nur *ad referendum* angenommen und bis auf den bevorstehenden General-Probationstag zu Braunschweig vorbehalten [19]).

§. 14.

Auf diesem im Monat Octob. 1585 gehaltenen Probationstage blieb iener Punct *in dem Abschiede* unberührt, indeſs ist die Münzverlegung nach Halle, wie die Folge zeiget, wenigstens *tacite* zugestanden. In Betreff der 6 Münzstätte ward aber folgendes festgesezt: „Es soll auch, vermöge des nä„hern Halberstädtschen Krais-Abschie„des, hiemit zum Ueberfluſs das univer„sal-Münzen in diesem Niedersächsi„schen Kraise gänzlich abgeschafft und „verbothen seyn und allein in den benannten und „deputirten 6 sonderbaren Münzstädten allerhand gro„be und kleine Sorten, nach der Reichs-Ordnung

Das universal Münzen wird im Kraise verbothen.

19) Ebendaselbst. §. Ob wohl bei diesem Punct.

„gemünzt werden — — — — und soll sonderlich „in die Bestallung (der beiden Krais-Wardeins) mit „gebracht werden, daſs sie schuldig seyn sollen, alle „Jahre die sechs sonderbare Münzstädte, als Lübeck, „Bremen, Hamburg, Braunschweig, Halle und Ro„stock, auch der Stände Münzen, so eigne Bergwer„ke haben, als Heinrichsstadt, oder wo es Herzog „Julio etc. gelegen, Goslar, und Osterode, zwei„mahl, nach Inhalt der Ordnung, visitiren und zu „besuchen und ihre *relationes* ieder Zeit den beiden „ausschreibenden Krais-Fürsten zuzuschicken [20]."

§. 15.

Wird aber wieder gestattet.

Im Jahr 1589 ergab sich in diesem Kraise ein Mangel an kleiner Münze, weil die Münzmeister, der Angabe nach, solche ohne ihren gröſsten Schaden nicht prägen könnten; (also münzten diese der Zeit auf eigene, nicht aber der Münzherren Rechnung, Gewinn und Verlust). Auch iezt ward zu dem schon mehrmalen in solchen Fällen bewährt gefundenen Mittel des universal-Münzens wiederum die Zuflucht genommen und der zu Lüneburg errichtete Krais-Abschied lautete also: „Und „damit der Mangel solcher kleinen Münz„sorten wieder ersezt werden möge, ist „den Ständen und Städten, so Münzge„rechtigkeit haben, und doch zu sonderbaren Münz„stätten nicht geordnet, bis auf andere der Stände „Anordung, zu münzen erlaubt, doch daſs in alle

20) Braunschweigscher Probations-Abschied, 1585, den 26. Octob. §. Es soll auch. §. Anstatt verstorbenen.

„Wege dem Krais-Abschiede und Münzordnung „nachgelebt werde [21]).“

§. 16.

Hiebei hatte es bis zum Ausgange des 16. und Anfange des 17ten *Seculi* sein Bewenden. Es ward zwar zuweilen auf den gehaltenen Kraistagen, wegen der Münz-Devalvation, berathschlagt, aber besonders, wegen der 6 Münzstätte nichts beschlossen, weil der Türken-Krieg und die Unruhen in den Niederlanden dem ganzen Reiche, so wie auch diesem Kraise Materien genug an die Hand gaben, daſs man sich nicht lange bei Abhelfung der Münz-Gebrechen verweilen konnte. Endlich aber ward dieser Punct in den Jahren 1605 und 1609, auf den Lüneburg- und Gardelebschen Probationstagen, wieder hervorgesucht und im Abschiede des ersten den Münzmeistern aufgegeben, auf keiner andern, als den sechs verordneten *Münzstätten*, Halle, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübeck und Rostock, zu münzen und zu dienen, dem andern aber folgendes einverleibt; „Und als noch weiter fürnemlich, „daſs aus Vielheit der Münzstätte, zuwider voriger „Ordnung in diesem Kraise aufgerichtet, nicht gerin„ge Ungelegenheit verursacht worden und aber hie„bevor nicht ohne erhebliche Ursachen Rechtsordent„liche Münzstätte benennet und verordnet worden, „also daſs nirgend anders, denn in solchen 6 „Münzstätten, nemlich Lübeck, Hamburg, Halle, „Bremen, Braunschweig und Rostock, solle ge-

21) Lüneburgischer Krais Abschied 1589, den 14. Aug. §. Und damit der Mangel.

Krais-Stände sollen lediglich auf den 6 Münzstätten prägen lassen.

„münzt werden, als ist solche Ordnung hiemit wiederholt und Kraft „dieses, verabscheidet, daſs auch hinfüro kein Stand, der nicht eigene „Bergwerke hat, eigene Münzstätte „halten, sondern, was er zu vermünzen Willens, „auf itzo gedachten geordneten Münzstätten entweder durch seine, oder andere von dem Krais approbirte und vereidete Wardinen und Münzmeister vermünzen lassen solle [22]).“

§. 17.

Mecklenburg, Lübeck und Hamburg halten die 6 Krais-Münzstätte für unnöthig.

Eben dieser Kraisschluſs und die damit harmonirende Valvation und Münzordnung des Niedersächsischen Kraises vom Jahr 1610, den 10. Januar, ward auch, 1622, zu Lüneburg (Obgleich in dem zwischen den Herzögen Adolph Friedrich und Hans Albrecht zu Mecklenb., auch den Städten Lübeck und Hamburg, zu Lüneburg am 18 Junii 1619 verabredeten eventualen Münzrecesse §. 10. die festgesezten Münzstätte für unnöthig geachtet und iedem Theile in den seinen, deren seyn viel, oder wenig, vollgültige Münzen zu prägen, frei gelassen worden. s. die Münz-Geschichte) nicht nur erneuert *verb.*: „Ob denn wohl *anno* 1610 bei hoher Strafe statuiret, „daſs nirgends anders, als in den ordentlichen hiebe-

22) Münz-Probations-Abschied zu Lüneburg, 1605. den 12. Mai. §. Und auf daſs sich. Münz-Probations-Abschied zu Gardeleben, 1609, den 26. Novemb. §. Als noch weiter.

„vor gesazten Münzstätten, als Lübeck, Hamburg, „Halle, Bremen, Braunschweig und Rostock, ge-„münzt werden sollte: so ist doch am Tage, wafs-„mafsen eine Zeitlang in vielen Fürstenthumben und „Landen unterschiedliche Münzstätte angerichtet, da-„durch eine grofse *confusion* und Landesverderbliche „Unordnung in der Münze vermehret worden, der-„wegen Räthe, Gesandte und Bothschafter dahin ge-„schlossen, dafs solche abgeschaffet und es bei den „ordentlichen Münzstätten gelassen „werden soll, es wäre denn Sa-„che, dafs ein, oder der an-„dere Stand *in possessione, vel* „*quasi* begriffen, über die „ernannte eine sonderliche „Münzstätte für sich zu hal-„ten, (in diesem Falle befanden sich die Herzöge von Mecklenburg und die Stadt Wismar unverändert und seit undenklichen Zeiten) oder hätten ei-„gene Bergwerke in welchen Fällen es bei den heil. „Reichs-Abschieden billig zu lassen. Die Münz-„Herren und Münz-Genossen sollen die Münzen „des heil. Reichs und der Ordnung, deren man „sich alhier vergleichen wird, wie auch die Städte, „so zwar im Kraise gesessen und das Münzen „hergebracht, aber nicht Stände seyn, als Mag-„deburg, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Wis-„mar, Rostock, Lüneburg, Hildesheim, Han-„nover, Göttingen, Einbeck, Nordheim, Hameln, „Stade, Buxtehude und dergleichen, gemäfs verfer-„tigen, oder den Hammer liegen lassen, bei Verlust

In possessione besonderer Münzen sich befindende Stände werden dabei gelassen.

„der Münzgerechtigkeit, sollen auch vor sich, ohne „Einwilligung und approbation der andern Stände, „an des heil. Reichs und dieser verglichenen Ord„nung im Münzwesen keine Veränderung ma„chen [23])."

§. 18.

Sondern auch der Halberstädtsche Münz-Deputations-Abschied desselben Jahres verordnete noch weiter, daſs verschiedene und besonders die Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Münzmeister und Wardeins (denn im Jahr 1617. im Sept. hatte man bemerkt, daſs der Herzog Hans Albrecht zu Meckl. alleine in seinem Landes-District zwo Münzstätte, zu Boizenburg und Gnoyen und darauf zwei Münzmeister gehalten) von dem Administrator zu Magdeburg sollten in Pflicht genommen werden, doch alles mit diesem ausdrücklichen Reservat und Vorbehalt, daſs hiedurch dem iüngsten Lüneburgischen Krais-Abschiede, darinn statuiret und verordnet, daſs nirgends anders, als in den ordentlichen Münzstätten, gemünzt werden solle, nichts solle derogiret seyn, sondern derselbe allenthalben bei Kräften gelassen werden [24]).

Mecklenburgische Münz-Officianten sollen von Kraises wegen in Pflicht genommen werden.

23) Neue Valvation- und Münzordnung des Niedersächsischen Kraises vom Jahr 1610. §. Und als das Werk bezeuget. Lüneburgischer Krais-Abschied, 1622, den 13. Junii. §. Ob dann wohl. *it.* Die Münz-Herren und Münz-Genossen.

24) Halberstädtscher Münz-Deputations-Abschied, 1622, den 25. Octob. §. So viel aber.

§. 19.

Ganz überflüssig würde es seyn, die Münzverfassung des 17ten Jahrhunderts im Niedersächsischen Kraise, nach obiger ununterbrochenen Ordnung, darzulegen. Nur ein Beispiel aus dem vorlezten Jahre dieser Krais-Convente wird schon bewahrheiten, wie wenig die Niedersächsischen Kraisstände die so oft bestimmte Zahl der Münzstätte beobachtet haben.

§. 20.

Im Jahr 1681 ward in Braunschweig ein Krais- und Münzprobationstag gehalten. Der Haupt-Vor*wurf* dessen ging dahin, wie die so sehr verdorbene Münzverfassung gebessert und der Reichs-Münzfufs wieder hergestellet werden mögte, der vierte §. der Proposition warf aber insbesondere die Frage auf: Auf was Weise die vielen Hecke-Münzen und andere Mifsbräuche mit Nachdruck *abzuschaffen, und dann,* dafs die vorigen Unordnungen und Gebrechen nicht aufs neue einreissen, am füglichsten zu verhüten [25]?

Nachdem nun auf besagtem Probationstage am 11. Junii die *sessiones* ihren Anfang genommen hatten und an diesem und folgenden Tagen die drei ersten Puncte der Proposition abgethan worden: so kam auch der vierte, wegen der Hecke-Münzen, in Umfrage. Magdeburg dictirte folgendes: „Im übrigen „ist man der Meinung, dafs, nach Anweisung der „Reichs-Sazzungen, mehr nicht, als etwa 3 bis 4, „oder aber, nach Gutbefinden des Krais-Abschiedes

25) Braunschweigsche Münzprobations-Acta, 1681, *Mai et Junii, Proposetio.*

„vom Jahr 1622, in diesem Niedersächsischen Kraise „6 Münzstätte, als Halle, oder an deren statt Mag- „deburg, Lübeck, Hamburg, Bremen, Braunschweig „und Rostock vor Krais-Münzstätte zu halten und „in denselben alles Kaufsilber zu vermünzen, die „übrigen aber, so sich des Münzens bishero unter- „nommen, dem Reichs-*Concluso* und Kaiserl. *Man-* „*dato* zu Folge, vor Hecke-Münzen zu erklären „und abzuschaffen". Jedoch die übrigen Kraisstände waren keinesweges geneigt, ihre bisher eingerichteten Münzstätte aufzugeben. Fast Jeder reservirte sich solche und die Mecklenburgischen *vota* lauteten, in Betreff derselben also:

Krais-Stände wollen ihre Münzstätte nicht abschaffen und

Mecklenburg-Schwerin

„*studio commendabili brevitatis* will „man sich auf das Magdeburgische, *et* „*consimilia vota*, so viel das Unwesen „belanget, referirt und bezogen ha- „ben, *hoc addito in Specie* bei den Münz-Stät- „ten, dafs Ihro Durchl. und Dero fürstliches Haus „*ex immemoriali tempore*" (folgende Krais-Acta bewähren sämmtlich, dafs der Herzog Ulrich zu Mecklb., ausser Rostock, obgleich diese Stadt demselben zur ordentlichen Kraismünzstadt zugestanden worden, auch in Grevismühlen eine besondere Münze und Münzmeister gehabt habe, als 1) Probations-Abschied zu Lüneburg 1572 in der Woche nach *Quasimodogeniti*, 2) Probations-Acta auf *Quasimodogeniti* 1574, 3) Probations-Acta 1578, 4) Proba-

besonders gründet sich Mecklenburg auf einen unvordenklichen Besizz.

tions-Acta 1580, 5) Krais- und Probations-Acta 1582, 1583. und 6) Probations-Acta 1585.) „*quod* „*vim specialis Privilegii et tituli induit*, „ausser der Stadt Rostock, ihre Münze anderer Or- „ten in ihren Landen schlagen lassen, wie es dann „die Sorten von Reichsthalern *tempore Hinrici*, „dessen Vorfahren und Successoren *praesenter* an- „noch vorhanden *luculenter* zu Tage legen, wel- „che Freiheit man *ex parte* Ihro Durchl. nothwendig „reserviren mufs, solche Gerechtsame zu behaupten, „den Krais-Wardein, aber auch den Ort, wo er „seines Amtes wahrnehmen müsse, zu zeigen, *über-* „lässet man an Seiten Ihro Durchl. die Wahl, ob sie „vorigen Ort behalten, oder viel lieber ihre Residenz „dazu erkiesen wollen".

Mecklenburg-Güstrow.

„dafs die Hecke-Münzen abgeschafft, und alle übri- „ge Unordnungen *abgestellet werden, halten* Sr. „Durchl. nöthig, was sonst hiebei die Mecklenbur- „gische Münzstätte *in specie* betrifft, conformiret man „sich mit Mecklenburg-Schwerin, und weil in be- „sagtem Krais-Abschiede vom Jahr 1622 enthalten, „dafs, da ein, oder anderer Krais-Stand über die „genannten Münzstätte, wie in Mecklenburg Ro- „stock, ein, oder ander vor sich hat, dabei, gleich „denen, so Bergwerk haben, gelassen werden sol- „len u. s. w."

§. 21.

Durch einen solchen gemeinsamen Vorgang ward gleichfalls der Magdeburgische Gesandte bewogen, Sr. Churfürstlichen Durchl. von Brandenburg nicht

allein ihre beiden Münzstätte, Halle und Halberstadt zu reserviren, sondern er sah sich auch veranlaſst, in der 12ten Session, in Betreff der zu bestellenden Krais-Wardeins, seinen Vortrag dahin zu richten „daſs die Bestellung der Wardeins nicht nur in den „Reichs- und Krais-Münzordnungen, sondern auch „fast durchgehens in den gestern abgelegten *votis* an „sich nöthig erachtet und hat man diesseits dafür ge„halten, es würde an zween genug gewesen seyn, „wenn es bei den 6 verordneten Münzstätten, oder „8 bis 9 höchstens könnte bleiben; Nachdem aber ein „ieder Stand ihm eine absonderliche Münzstatt vor„behalten wollen, und dadurch deren Anzahl ziem„lich multiplicirt werden dürfte, muſs man fast anste„hen, ob dieselbe alle, der Gebühr nach, zu berei„ten und die verfertigte Werke, wie nöthig, recht „zu untersuchen, auch 5 bis 6 genug seyn werden „und man dazu wohl ein ganzes Duzzend zu gebrau„chen. Man kann aber dennoch damit wohl einig „seyn, daſs es Anfangs mit zween versucht werde,“ 26) und endlich heisset es in dem Münzprobations-Abschiede: „Und ob man zwar 4to, wegen Abstel„lung der in diesem Kraise bishero befindlichen vie„len Münz-Orten sich gerne eines gewissen vergli„chen hätte, so hat sich dennoch bald dabei befunden, „daſs man darunter für dies Mahl zum völligen Schluſs „nicht wohl gelangen können, dahero man diesen

26) *cit. Acta in Spec. Protocollum sessionis X. et XII.*

„Punct bis zum nächsten Probationstage ausstellen „müssen" [27]).

Ob nun zwar im folgenden Jahre, 1682, ein anderer Krais- und Probationstag in Lüneburg gehalten worden: so ist dennoch der verheissene völlige Schluſs, wegen der Münzstätte, daselbst nie erfolgt.

§. 22.

Krais-Münzstätte werden nicht weiter beobachtet.

Dies war aber auch der lezte Convent in dem Niedersächsischen Kraise, so daſs dessen vormahlige Verfassung bis jezt nicht hat wieder hergestellt werden können; und so blieb jeder Kraisstand, und Mecklenburg, bei seiner Befugniſs, besondere Münzstätte und Officinen in seinem Lande einrichten und daselbst prägen zu lassen, welche wohl nicht den Namen der Heckmünzen verdienen, zumahl die Münzverfassung im Reiche seit der Zeit eine ganz andere Wendung erhalten hat, und nicht mehr den alten Reichs- und Krais-Verfügungen angemessen ist.

27) Braunschweigscher Münzprobations-Abschied, 1681, den 28. Junii.

Druckfehler.

Seite 4 Zeile 5 von unten: *den* lies *gen.*
— 51 not. 94 Z. 1. 1626. l. 1526.
— 55 — 98 — 3. *Gülden* l. *Gulden.*
— 65 Zeile 8. *Wardein Michaelis*: das Wort *Michaelis* wird weggelassen.
— 74 — 1 von unten: *sie* l. *die.*
— 79 — 8. *iusche* l. *nische.*
— 91 — 7 von unten: *dsm* l. *dem.*
— 126 — 10 von oben: *der der* l. *der.*
— 135 — 13 von oben: *Massen* l. *Maasen.*
— 153 — 3 von unten: *besonderes* l. *besonderer.*
— 178 — 9 von unten: *Geldtrieb* l. *Geldbetrieb.*
— 164 — 10 von unten: und 187 Z. 6 und 16 von unten: ist der Buchstabe *F*, so wie man solchen schreibt, geschweift (𝔉)
— 263 — 3 von unten: 4 l. 10.
— 316 — 3 von oben: *alten* l. *allen.*
— 316 — 4 von oben: *allen* l. *alten.*
— 392 — 14 von unten: *mit den — Deleatur.*
— 422 — 2 von unten: *Hemburg* l. *Hamburg.*

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Franz Steckeler
Buchbinderei
Höchstädt/Do.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Evers, Karl Friedrich,

Mecklenburgische Münz-Verfassung, besonders die Geschichte derselben

Bd.: 1

Schwerin (1798)

Num.rec. 22-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10742037-5
VD18 80010911-001